Der Finanzhaushalt der Stadt- und Amtspflege Tübingen unter Herzog Karl Alexander

(Rechnungsjahre 1732 bis 1737)

Ein Beitrag zur württembergischen Finanzgeschichte mit einleitenden Kapiteln über das altwürttembergische Verfassungs- und Finanzwesen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Walter Schempp,

Diplomvolkswirt aus Stuttgart.

1937

Druckerei und Verlag wissenschaftl. Werke Konrad Triltsch, Würzburg

Referent: Professor Dr. Hans Teschemacher

Korreferent: Professor Dr. Eduard Lukas.

Tag der mündlichen Prüfung: 11. März 1937.

Zum Druck genehmigt
von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)
der Universität Tübingen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort.

I. Württemberg 1
1. Land, Leute, Regenten 1
2. Verfassung und Regierung 2
3. Herzog Karl Alexander und seine Zeit 8
4. Finanzwesen und Verwaltungsorganisation 13

II. Stadt und Amt Tübingen 27
1. Geschichtliches der Stadt: Lage, Anfänge, Entwicklung bis zum 18. Jahrhundert 27
2. Grundlagen der Finanzwirtschaft von Stadt und Amt 30
3. Die Finanzverwaltung 36
a) Behörden 36
b) Kassen- und Rechnungswesen 45

III. Einnahmen und Ausgaben der Stadt- und Amtspflegekasse
Allgemeines 52

A. Einnahmen 55
1. Regelmäßige Einnahmen 55
a) Steuern 55
b) Zinsen aus Vermietungen 68
2. Unregelmäßige Einnahmen 69

B. Ausgaben 75
1. Abgaben an Landschaft und Herrschaft 75
2. Ausgaben für militärische Zwecke 79
a) Ordentliche 79
b) Außerordentliche 98
aa) Auswahlkosten 98
bb) Verschiedene Kriegskosten 102
3. Besoldungen und ähnliche Ausgaben 107
a) Ordentliche Geldeinkünfte der Beamten 109
b) Verehrungen 114
c) Naturale Besoldung 117
4. Kleine, regelmäßig wiederkehrende Ausgaben steuerlichen Charakters 119
5. Allgemeine Verwaltungsausgaben 122
6. Ausgaben für Bau-, Fuhr- und Postwesen 129
7. Polizeikosten 138
8. Außerordentliche Ausgaben 141
9. Sonstige Ausgaben 146

C. Schuldenwesen und Zinsendienst 148

Anhang: Stadt- und Amtspflegerechnung (1732—37) 162

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549602_0097

Vorwort.

Eine Fülle von Abhandlungen, teils belletristischer, teils wissenschaftlicher Natur, beschäftigt sich mit der Persönlichkeit und dem Wirken des Geheimen Finanzienrats und Hofjuden Josef Süß Oppenheimer am Hof und unter der Regierung Herzog Karl Alexanders (1733 — 1737), einer Zeit also, in der Europa, seine Staaten und Staatslenker ganz unter dem Einfluß absolutistischer, merkantilistischer und kameralistischer Gedankengänge standen.

Das umfassendste und eindringlichste Werk ist ohne Zweifel das der Jüdin Selma Stern [1]). Eine Stelle darin (S. 64), die von dem württembergischen Kassen- und ganzen Etat- und Rechnungswesen behauptet, es habe sich in heilloser Unordnung befunden, veranlaßte den Archivrat am Stuttgarter Staatsarchiv, Dr. Karl Otto Müller, eine Untersuchung der zentralen Rechnungsführung vorzunehmen und deren Ergebnisse in einem Aufsatz „Die Finanzwirtschaft in Württemberg unter Herzog Karl Alexander" [2]) niederzulegen. Seine Übersicht über die damalige Finanzlage Württembergs weist die Haltlosigkeit der Bemerkung Sterns nach; was aber mehr ist, „seine Arbeit ist um ihres methodischen Ansatzes willen (nämlich der Bearbeitung der Landschreibereirechnungen. W. S.) beachtenswert" [3]).

In meiner Arbeit habe ich versucht, mit derselben Methode aus Rechnungsdokumenten die Geschichte sprechen zu lassen und einen neuen, wenn auch kleinen Stein in das noch zu schaffende Bild der württembergischen Finanzgeschichte zu fügen. Eine vollständige und zusammenhängende deutsche Finanzgeschichte ist für die ältere Zeit noch nicht geschrieben worden, was aber in dieser Beziehung schon geschehen ist, „muß umso unbefriedigender bleiben, je weniger die Einzelforschung zuverlässige Grundlagen ermittelt hat" [4]).

---

[1]) Stern, Selma, Jud Süß, Berlin 1929.

[2]) Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 38. Bd., Stuttgart 1932, S. 276 ff.

[3]) L. Zimmermann in seiner Besprechung des Müller'schen Aufsatzes in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 27, 1934, S. 397.

[4]) Zimmermann, L., a. a. O.

Warum nun gerade eine Untersuchung der Finanzgebarung von Stadt und Amt Tübingen und warum für die Regierungszeit Karl Alexanders? Verschiedene Gründe waren dafür maßgebend.

Zur ersten Frage: Tübingen stand, als Sitz der Landesuniversität und des Hofgerichts, in Altwürttemberg lange Zeit an Bedeutung an zweiter Stelle hinter der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart [5]) [6]).

Wie die Stadt Tübingen unter den Städten des Landes, so stand das Amt Tübingen unter den württembergischen Ämtern im Vordergrund. Auf die Württemberg eigentümliche besondere Form der inneren Organisation, seine Ämterverfassung, d. h. die Aufgliederung des Landes in zahlreiche, geschlossene Gerichts- und Verwaltungsbezirke, je eine Amtsstadt und eine verschieden große Anzahl zugehöriger Dorfschaften umfassend, wird im Text der Arbeit an einigen Stellen näher eingegangen werden.

Über die Finanzgeschichte deutscher Städte, insbesondere der reichsunmittelbaren, und über die ganzer Territorien in den verschiedensten Epochen ist schon viel gearbeitet und geschrieben worden. Umsomehr reizte es, einmal einen Bezirk größer als eine Stadt und kleiner als ein Territorium (abgesehen von Zwergherrschaften) in Bezug auf seine Haushaltsführung anzusehen.

Die zahlreichen getrennten und von einander unabhängigen Kassen und damit öffentlichen Haushalte eines solchen Bezirks machten es aber unmöglich, im Rahmen einer Dissertation eine vollständige Untersuchung durchzuführen. Ich habe mich deshalb darauf beschränkt, den wichtigsten dieser Haushalte, den der Stadt- und Amtspflege herauszugreifen und an Hand der vom Stadt- und Amtspfleger geführten Rechnungen darzustellen.

Zur zweiten Frage: E i n e zeitliche Abgrenzung mußte getroffen werden. Die Regierungsperiode Karl Alexanders ist nicht nur interessant durch die Mitregierung des Hofjuden Süß und den Versuch des Herzogs als absolutistischer Herrscher aufzutreten, den er als ein-

---

[5]) Eisenbach, H. F., Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen, Tübingen 1822, berichtet S. 558, daß Tübingen nach und nach unter der Regierung des Hauses Württemberg seine ältere Verfassung verloren habe und sich nicht mehr von anderen Landstädten unterscheide, „wiewohl es die zweite Hauptstadt und nach der Erbauung von Ludwigsburg die dritte Residenzstadt hieß". Später führte Tübingen dann noch den Titel „eine der sieben guten Städte des Landes".

[6]) Für die Wahl Tübingens fiel auch dessen Eigenschaft als Hochschulort und Sitz der Universitätsbibliothek ins Gewicht.

ziger württembergischer Fürst[7]) unternahm, sondern auch dadurch, daß ihr Ende sich heuer zum 200. Male jährt[8]).

Was die Gliederung der Arbeit anbelangt, so habe ich es für notwendig gehalten, zunächst kurz auf die württembergische Geschichte, insbesondere in der von mir ausgewählten Epoche, einzugehen und die Grundlagen der Verfassung, Verwaltung, des Behördenaufbaus und Finanzwesens Altwürttembergs darzustellen, weil die Kenntnis dieser die Voraussetzung für das Verstehen der Finanzgebarung eines untergeordneten Haushalts bildet.

Die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben der Stadt- und Amtspflegekasse selbst habe ich mit Abschnitten über die Geschichte der Stadt, die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Bewohner und den Aufbau des Behörden-, Kassen- und Rechnungswesens eingeleitet.

Der Regierungsantritt Karl Alexanders fiel in das Rechnungsjahr 1733/34, sein Tod erfolgte kurz vor Beendigung dessen von 1736/37. Ich habe es für zweckmäßig gehalten, das der eigentlichen Regierungsperiode vorangehende Rechnungsjahr (das letzte vollständige unter Eberhard Ludwig) 1732/33 und das der Regierungsperiode folgende (zugleich einzige der Administration Karl Rudolphs) 1737/38 noch mit zu bearbeiten.

Die Hauptquelle meiner Untersuchung bildeten die Rechnungen der Stadt- und Amtspflege Tübingen, die in einem Bodenraum der jetzigen Tübinger Kreispflege aufbewahrt werden[9]). Daneben habe ich benützt die Vogtei- und Kellereirechnungen des Tübinger Amts, die im Staatsfilialarchiv Ludwigsburg liegen. Die Bürgermeisterrechnungen der Stadt Tübingen im städtischen Archiv (Rathaus) sind leider erst vom Rechnungsjahr 1750/51 ab erhalten[10]). Sie wurden von einem Tübinger Kaufmann, Ludwig Baur, zu einem Werk: Der städtische Haushalt Tübingens vom Jahre 1750 bis auf unsere Zeit, Tübingen 1863, verarbeitet, das zwar sehr viele Einzelheiten bringt, aber große systematische Mängel aufweist.

---

[7]) Mit Ausnahme von Herzog Friedrich I. (1593—1608).

[8]) Außerdem waren, was durchaus nicht selbstverständlich ist, die aktenmäßigen Unterlagen für den behandelten Zeitraum, wenigstens was die Rechnungen betrifft, vollständig erhalten.

[9]) Dazu einige andere lose Aktenbündel.

[10]) Die in den Württ. Archivinventaren, hrsg. von der Württ. Kommission für Landesgeschichte, 11. Heft, Stuttgart 1914, Die Pfarr- und Gemeinderegistraturen des Oberamts Tübingen, gemachten Angaben über das in Tübingen verwahrte Aktenmaterial treffen heute nicht mehr in allen Fällen zu. Von den auf 16 Seiten (a. a. O., S. 1—17 oben) verzeichneten Urkunden z. B. ist keine einzige vorhanden.

Es liegt im Wesen einer Arbeit wie der vorliegenden, daß sie sich mit zahlreichen Einzelheiten beschäftigen muß, ich habe aber versucht, mich nicht darin zu verlieren und außerdem neben dem rein Finanzgeschichtlichen auch das Heimat- und Kulturgeschichtliche nicht zu kurz kommen zu lassen.

Rechnungen sind zweifellos eine sehr zuverlässige Quelle und enthalten eine bunte Fülle historischen Stoffs. Ihr Nachteil liegt darin, daß sie, da die Ziffern eben die Hauptrolle spielen, nicht so sehr in die Tiefe gehen und allgemeine Fragen oft unbeantwortet lassen.

Viel Zeit erforderte die physische Bewältigung des Materials. Aktenzitaten habe ich meist moderne Rechtschreibung und Zeichensetzung gegeben, nur wo mir das Charakteristische der alten Form des Interesses wert zu sein schien, geschah die Wiedergabe unverändert.

Bei der Angabe von Geldbeträgen habe ich oft die Kreuzer, in den Tabellen regelmäßig die Heller als unnötigen Ballast weggelassen (1 fl. = 60 Kr., 1 Kr. = 6 H.). Kreuzer und Heller sind jedoch in den Summenangaben wieder berücksichtigt.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hans Teschemacher, möchte ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank sagen für die mannigfachen Anregungen und Unterstützungen, die er mir während meines Studiums und besonders bei der Abfassung meiner Dissertation hat zuteil werden lassen.

Walter Schempp.

Während der Zeit der Drucklegung dieser Arbeit ist der Verfasser Walter Schempp bei einer Segelflugübung an der Reichssegelflugschule Hornberg bei Schw. Gmünd am 13. September 1937 infolge Zusammenstoßes tödlich abgestürzt.

I. Württemberg.

1. Land, Leute und Regenten.

Alt-Württemberg, zwischen Baden und Bayern in der Südwestecke des Deutschen Reiches gelegen, war ein von der Natur besonders bevorzugtes Land. Man nannte es „einen schönen edlen Garten im deutschen Reiche“ [1]). Seine Bewohner wußten zudem aus ihrem „Ländle“ durch Fleiß und Sparsamkeit das zu machen, was die Natur allein nicht geben konnte. Der eigenartige Charakter der Schwaben, ihr Hang zur Eigenbrödelei und zum Konservatismus ließ sie sich beinahe eifersüchtig gegen alles Fremde abschließen und alles Hergebrachte, insbesondere die alten Rechte, zäh festhalten, sodaß Neuerungen nur schwer bei ihnen Eingang finden konnten. Über ihr Temperament sagt ein Schriftsteller jener Zeit: „Obwohl ein Schwabe langsam in Harnisch zu bringen ist, so ist er noch schwerer wieder zu besänftigen, wenn sein Phlegma einmal in Sud gebracht worden“. Der wichtigste Stand, das Bürgertum, gab in seiner nach altüberkommenen Grundsätzen geregelten, beinahe abgezirkelten und strenggläubig-protestantischen Lebensweise ein getreues Spiegelbild des Charakters von Altwürttemberg und seinen Bewohnern ab.

Die Herrscher Württembergs, von den ersten Grafen an, nutzten jede Gelegenheit, durch Krieg, Kauf oder Heirat die Größe des Landes zu mehren und neue Rechte zu erwerben; eine Teilung des Landes wußten sie durch weise Hausgesetze zu verhindern [2]).

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts erreichte das Staatsgebiet eine Größe von etwa 150 Quadratmeilen und eine Einwohnerzahl von rd. 400—420 Tausend Menschen.

Württemberg gehörte damals zu den am stärksten bevölkerten Teilen des Reichs. Gegenüber 800 in Pommern und etwa 1000 in Preußen, kamen in Württemberg etwa 3000 Menschen auf eine Quadratmeile [3]).

---

[1]) Zimmermann, Manfred, Josef Süß Oppenheimer, Stuttgart 1874, S. 3.

[2]) Uracher Vertrag 1473, Münsinger V. 1482, Stuttgarter V. 1485, Eßlinger V. 1492.

[3]) Vgl. Biedermann, Karl, Deutschland im 18. Jahrhundert, Leipzig 1854/80,

Die Periode des Werdens des württembergischen Territorialstaats dauerte etwa bis zur Reformationszeit. Von dieser Zeit an blieb das württembergische Staatswesen im wesentlichen das gleiche bis in das 19. Jahrhundert. Waren aber bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts kluge, tatkräftige und vor allem sparsame Landesherrn an der Regierung gewesen, so war in der folgenden Periode gerade das Gegenteil der Fall. Zügellosigkeit, Eitelkeit und Verschwendungssucht waren die Haupttugenden der jetzt regierenden Herzöge. Kein Wunder, daß auch die Blüte des Landes auf allen Gebieten von Erscheinungen des Verfalls angekränkelt wurde. Allerdings darf man auch andere Gründe, die dabei wirksam waren, nicht außer acht lassen.

Die Schrecken des 30 jährigen Kriegs, die Plünderungen und Brandschatzungen des Feindes und die Quartierlasten der verbündeten Truppen hatten das Land an den Rand des Abgrunds gebracht. Ein Teil der Bevölkerung war tot oder ausgewandert, Städte und Dörfer lagen in Schutt und Trümmern, die Felder waren verödet, Hab und Gut der Einwohner zerstört oder geraubt, die Kassen leer, und die schlimmsten Untugenden und Laster hatten unter dem biederen und frommen Volke Einzug gehalten. Zum Glück hatte das Land keine Gebietsverluste erlitten, aber der Westfälische Friede machte es zum unmittelbaren Nachbarn Frankreichs, das dann 1688 durch den Mordbrenner Melac, 1693 und während des spanischen Erbfolgekriegs von neuem das Herzogtum verheerte.

Ein anderer Grund — der psychologisch und moralisch in engstem Zusammenhang mit der Mißregierung der Herzöge stand — lag aber in der württembergischen Verfassung, auf die wir ihrer großen Bedeutung wegen näher eingehen müssen.

2. *Verfassung und Regierung.*

Die vielzitierte Meinungsäußerung des englischen Staatsmanns Fox im Parlament, „es gebe in Europa nur zwei Konstitutionen, die britische und die württembergische“ [4]), sei auch hier an den Anfang gestellt. Dieser Ausspruch darf uns jedoch nicht über die großen Unterschiede der beiden Verfassungen hinwegtäuschen. Was beide

S. 332; Pfaff, Karl, Württemberg nach seinem natürlichen, statistischen und commerziellen Zustand am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, Württ. Jahrb. f. Statistik u. Landeskunde, 1841, S. 316/17; Söll, Wilhelm, Die staatliche Wirtschaftspolitik im 17. und 18. Jahrhundert, Tübingen 1934, Diss.

[4]) Zeitgenossen, IV. Bd., 1818, Friedrich, König von Württemberg, aus dem Edinburgh Review N. 58 übersetzt, S. 168; vgl. Riecke, Karl Viktor, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1887, S. 15.

gemeinsam hatten, das war ihr Grundgedanke, nämlich die Auffassung des Verhältnisses zwischen Fürst und Untertanen als eines Rechts- und Vertragsverhältnisses [5]).

Während in den meisten deutschen Territorien der Absolutismus sich durchsetzte, und die Landstände zu einem Nichts herabsanken, erhielt sich in Württemberg ein ständisch-patrizischer Staat. Auch wenn die Volksvertretung sich aus noch so schlechten Elementen zusammensetzte, eines ließ sie nie außer acht, die Wahrung der Verfassung und die Abwehr jeder absolutistischen Regung des Landesherrn. „Das ständische Wesen in Württemberg entwickelte sich zu einer dieses Land auszeichnenden Bedeutung, und in seiner besonderen Zähigkeit zu einer Eigenart, wie man sie nirgends auf dem Festlande antraf." [6])

Wesentlich für das Verständnis der württembergischen Verfassung ist die eigentümliche politische Einheit, die sich zwischen den Städten und den diese umgebenden Dörfern herausgebildet hatte. Diese Einheit trat unter der Bezeichnung „Stadt und Amt" als eine selbständige Korporation (Gerichts- und Verwaltungsbezirk) auf, in der in politischer Beziehung alle Unterschiede der Bevölkerung verwischt waren. Zu verstehen ist diese Zusammenfassung einmal historisch aus dem Erwerb zusammenhängender Gebiete, zum andern wohl aus militärischen Erwägungen [7]). Der Staat war deshalb nicht auf den Untertanen als Individuen aufgebaut, sondern setzte sich aus der Summe der Städte und Ämter als gleichartigen und gleichberechtigten Organisationen zusammen. Sie bildeten das Land Württemberg, der Landesfürst spielte die Rolle des verbindenden Elements, wollte er herrschen, so mußte er ihre Interessen zu den seinigen machen oder umgekehrt seine Interessen so ausrichten, daß die Städte und Ämter diese auch als die ihrigen empfanden, anerkannten und dafür eintraten.

Neben der „Landschaft i. e. S.", worunter die Vertreter der 60 württembergischen Ämter zu verstehen sind [8]), standen als weitere Elemente der Verfassung der Adel und die Klöster. Während die letzteren nach der Reformation keine selbständigen Körperschaften mehr darstellten — ihre Vorstände, die Prälaten, wurden vom Lan-

---

[5]) Vgl. Wintterlin, Fr. Beamtentum und Verfassung im Herzogtum Württemberg, Württ. Viertelj. Hefte f. Landesgeschichte, 1925, S. 1.

[6]) Stälin, C. F. Wirtembergische Geschichte, Stgt.-Tüb., 1841—73, S. 723.

[7]) Vgl. Fricker-Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs. Stuttgart 1869, S. 37.

[8]) Abgeordnete, die nicht vom Volk, sondern von den Amtsversammlungen aus den Mitgliedern der Stadtmagistrate gewählt wurden.

desherrn ernannt und hatten weltliche und kirchliche Obliegenheiten zu erfüllen — entfremdete sich die Ritterschaft in ihrem Streben nach Reichsunmittelbarkeit mehr und mehr dem Lande und unterschied sich in ihren Interessen auch von den Klöstern. Schon im Tübinger Vertrag stand der Adel nicht mehr auf gleicher Stufe mit der Landschaft und den Klöstern, er war als „Stand" gar nicht vertreten und trat als solcher auch später kaum mehr in Erscheinung. Der eben erwähnte, berühmte Tübinger Vertrag, „die Grundsäule der württembergischen Landesfreiheiten" (Stälin), am 8. Juli 1514 nach schweren Wirren und blutigen Aufständen gegen Herzog Ulrich unter Vermittlung einer kaiserlichen Gesandtschaft geschlossen, regelte das Verhältnis zwischen Landesherrn und Untertanen. Er enthielt die Grundzüge der Verfassung Württembergs unter der Regierung der Herzöge und bildete den Kern der zu so schweren Auseinandersetzungen führenden Auffassung von Landesherrn und Ständen als zwei Parteien, von denen jede in ihren Rechten und Pflichten an das „Papier" gebunden sein sollte.

Für das Folgende ist es — wegen der mannigfachen Verletzungen — wichtig, den hauptsächlichen Inhalt des Tübinger Vertrages zu kennen [9]):

> 'Die Erbhuldigung des Volkes brauchte erst zu geschehen, wenn der Herzog die Grundgesetze und Grundrechte des Landes beschworen hatte. Verurteilung und Bestrafung eines Württembergers in peinlichen Sachen war nur vor ordentlichen Gerichten möglich. Das Eigentum war unverletzlich. Unbeschränkte Auswanderungsfreiheit und das Recht, Waffen zu tragen, wurde jedem Bürger gewährt. Er durfte aber nur in Kriegszeiten und mit Bewilligung der Stände zum Militärdienst ausgehoben werden, nach Friedensschluß sollte das Heer nur aus Angeworbenen bestehen. Die Gemeinden erhielten eine freiheitliche Verfassung und Verwaltung, der freie Salzhandel wurde ihnen gewährleistet, jedes Monopol sollte verboten sein.'

Die Landschaft fühlte sich als Hüterin der im Tübinger Vertrag verbrieften Rechte. Tatkräftig ging sie gegen jeden Herzog vor, der etwas gegen die Verfassung unternehmen wollte. Und welcher Herzog des absolutistischen Zeitalters hätte gegen diese Freiheiten nicht geradezu verstoßen müssen!

Man hat von dieser doppelten Regierung in Württemberg (Herzog und Stände) als von einem „zwiefachen Absolutismus" gesprochen.

---

[9]) Vgl. Riecke, Karl Viktor, a. a. O., S. 16.

Die Berechtigung dieses Wortes wird aber erst ganz klar, wenn man die weiteren Rechte der Landschaft gegenüber dem Landesherrn kennt.

Eine eigentliche Verfassungsurkunde hat Altwürttemberg nie besessen. Die verfassungsmäßigen Rechte bauten sich einmal auf dem Tübinger Vertrag, zum andern auf den Beschlüssen der Landtage auf. Die Landtage, zu denen die Ständevertreter zu Beratungen unter sich und mit dem Herzog zusammenkamen, hatten als wichtigste Tätigkeit beinahe regelmäßig über neue Geldverwilligungen an den Landesherrn zu beschließen. Letzterer hatte nämlich als Finanzquelle, über die er frei verfügen konnte, nur sein (allerdings recht beträchtliches) Kammergut, die Bezüge daraus trugen also privatrechtlichen Charakter. Das Volkseinkommen und Volksvermögen selbst war, soweit nicht auf irgendeine Weise dem Kammergut verhaftet, rechtlich dem Zugriff des Fürsten vollständig entzogen.

Man hat — und nicht mit Unrecht — die ganze Verfassung als in dem Satz enthalten bezeichnet, „daß die württembergischen Regenten mit ihrem Kammergut auskommen müssen". Sie sollten also die ganzen Hof- und Verwaltungsausgaben aus den Einkünften ihres Kammerguts bestreiten. In normalen Zeiten wäre das vielleicht möglich gewesen; aber die Verwüstungen der Kriege, schlechte Ernten, Verpfändungen u. ä. schmälerten diese Einkünfte mehr und mehr.

Die zunehmenden Ausgaben und ihre zunehmende Schuldenlast zwang die Herzöge, zur Besteuerung zu greifen. Die Ausschreibung und Erhebung von Steuern aber lag in den Händen der Stände.

Im Tübinger Vertrag übernahm die Landschaft die landesherrlichen Schulden und richtete zu deren Abtragung eine direkte, durch Umlage auf Städte und Ämter erhobene Steuer ein. Diese „Ablösungshilfe" wurde damit aber noch keine ständige Einrichtung. Sie mußte in der Folge auf dem Landtage von den Ständen immer wieder von neuem bewilligt werden, die sich als Gegenleistung dafür vom Herzog die Abstellung der „Landesgravamina" versprechen ließen [10]). Allerdings waren die jeweils vom Landesherrn ausgeschriebenen Landtage zu schwerfällig, um in regelmäßigem Geschäftsgang die ständischen Belange wahrzunehmen. Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts übernahm deshalb ein aus der Mitte der Landschaft gebildeter „kleiner oder engerer Ausschuß" mit 8 Mitgliedern die Auf-

[10]) Die „Gravamina" waren von jedem Ort des Landes schriftlich eingereichte Beschwerden, in denen Verletzungen von Freiheitsrechten und Privilegien aufgezählt waren. Der Deputierte der betreffenden Amtskörperschaft hatte diese Punkte auf dem Landtag zu vertreten.

gaben der Landtage. Er wirkte bei der Gesetzgebung mit und rief, wenn er es für nötig hielt, den aus 16 Abgeordneten bestehenden „großen oder weiteren Ausschuß“ oder im Einvernehmen mit dem Herzog den Landtag zusammen. Seine wichtigste Tätigkeit war jedoch die Überwachung der Verwaltung der Steuerkasse, die in der Hand der Stände lag und von ständischen Beamten geführt wurde.

Tatsächlich war es der engere Ausschuß, der neben dem Herzog regierte, denn mit den Jahren seiner Tätigkeit auf politischem und verwaltungsmäßigem Gebiet war sein Einblick und damit sein Einfluß ein weit größerer als etwa der des immer seltener zusammentretenden Landtags geworden, der aus biederen und ehrbaren, aber in den Dingen der höheren Politik doch recht unerfahrenen Mitgliedern bestand. Bezahlt wurden die im Landtag und in den Ausschüssen sitzenden Prälaten und anderen Abgeordneten aus dem Kirchengut bzw. von ihren Ämtern, und ihre Aufgabe sahen sie auch darin, für die von ihnen vertretenen Klöster und Ämter zu sorgen.

Innerhalb des engeren Ausschusses selbst waren es wieder die Beamten, die die laufenden Geschäfte führten und die Kasse verwalteten und deshalb je nach ihrer persönlichen Qualität führende Rollen spielten. Die Hauptbeamten waren der Landschaftsadvokat[11]), die Landschaftskonsulenten[12]) und die Landschaftssekretäre.

Ohne Zweifel hatte die eben skizzierte, fast republikanisch anmutende württembergische Verfassung manche Vorteile. Die in der Form der ständischen Vertretung — die württembergische war die berühmteste der Volksvertretungen im damaligen Reich — herrschende bürgerliche Aristokratie (auch die Prälaten waren ja in der Hauptsache Bürgersöhne) bildete immer ein wirksames Gegengewicht gegen Willkür und allzu ausgedehnte Machtgelüste der Fürsten. Der Landesherr und die seinen Willen ausführenden Organe waren bei der Ausübung der Hoheitsrechte gebunden, und damit war eine wesentliche Voraussetzung für den Rechtsstaat in Württemberg geschaffen[13]). Die zähe Verteidigung der verfassungsmäßigen Rechte durch die Landschaft zwang den Regenten, in allen öffentlichen, insbesondere kriegerischen und finanziellen Angelegenheiten Rückhalt bei ihr zu suchen, wobei er meist auf kräftigen Widerstand stieß. So hat insbesondere die Unterbindung der Teilnahme Württembergs an

[11]) Der erste juristische Beirat des engeren Ausschusses.

[12]) Rechtssachverständige mit der Hauptaufgabe, die Geldforderungen und anderen Ansprüche der Regierung nach den Landesgesetzen und dem Herkommen zu prüfen und das Ergebnis an die Landschaft zu berichten.

[13]) Vgl. Wintterlin, Fr. Die rechtsgeschichtlichen Grundlagen des Rechtsstaats in Württemberg, Württ. Viertelj. Hefte für Landesgeschichte, 1932, S. 318.

zahlreichen europäischen und innerdeutschen Konflikten des absolutistischen Zeitalters dem Lande viel Blut und finanzielle Opfer erspart.

Andererseits aber war die Verfassung ein gewaltiger Hemmschuh für den politischen und wirtschaftlichen Aufstieg des Landes. Rümelin sagt dazu: „Von Herzog Christoph an bis zu König Friedrich trägt die innere Entwicklung des württembergischen Staats und Volks den Charakter der Stagnation, sie zeigt uns das System einer gegenseitigen Lahmlegung der leitenden Kräfte.“ [14]) Württemberg blieb unter der Regierung seiner Herzöge gegenüber den andern, absolutistisch regierten Staaten zurück. Die Stände wollten es nicht, und so spielte sich das Werden des modernen Staates außerhalb der württembergischen Grenzen ab. Jede Regung seiner Landesherrn, die althergebrachten, aber gleichzeitig auch veralteten Formen zu durchbrechen, um im Zuge der neuen Ideen Neues an deren Stelle zu setzen, jeder Drang zur Entfaltung der Macht nach außen, jeder Versuch zur Schaffung eines genügend starken und schlagkräftigen Heeres wurde von den Ständen mit dem Hinweis auf das „gute alte Recht“ abgelehnt und verhindert.

Der „zwiefache Absolutismus“ bedeutete ein Zweiteilung der Gewalten, damit auch eine Zweiteilung der Verantwortung und deshalb keine Verantwortung. Er bedeutete ferner eine andere Auffassung von Regentenpflichten beim württembergischen Herzog als bei einem absoluten Fürsten. Jeder der letzteren war das wirkliche Oberhaupt seines Staates und handelte, wenn auch unter vielen Mißbräuchen seiner Machtstellung, mit dem Ziel, diesen Staat und damit sich selbst zu Wohlstand und Ansehen zu bringen.

Die württembergischen Herzöge waren die Besitzer eines großen Kammerguts und der damit verbundenen Regalien. Die meisten von ihnen fühlten sich auch ausschließlich als solche. Hätten sie nicht mehr Geld ausgegeben als ihr Kammergut einbrachte, wahrscheinlich hätten gar keine Zusammenstöße mit der Landschaft stattgefunden und der Mechanismus des Staatswesens wäre reibungslos weitergelaufen.

„In der ganzen Reihe der Herzöge von Christoph bis zu Friedrich II. sehen wir keinen einzigen, der von einer politischen und wirklich monarchischen Auffassung seiner Stellung geleitet wäre, mit Ausnahme eben jener zwei, die an den Eisenstäben ihres Käfigs rüttelten, Friedrich I. und Karl Alexander.“ [15])

---

[14]) Rümelin, Altwürttemberg im Spiegel fremder Beobachtung. Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1864, S. 343.

[15]) Rümelin, a. a. O. S. 344.

3. *Herzog Karl Alexander und seine Zeit.*

Als 1733 Karl Alexander im Alter von 50 Jahren nach dem Tode Eberhard Ludwigs den württembergischen Herzogsthron bestieg, da waren die Meinungen über ihn in den Herzen der Untertanen sehr geteilt. Die einen begrüßten in ihm den großen Kriegshelden, den kaiserlichen Feldmarschall, den Statthalter von Belgrad und Serbien, von dem sie hofften, daß er nach den Zeiten der Mißwirtschaft Eberhard Ludwigs und seiner Mätresse, der Grävenitz, wie er selbst beim Regierungsantritt sagte, „die eingeschlichene Unordnung bessern, die Untertanen hören und ihnen helfen" werde. Die anderen — und das mag der größere Teil gewesen sein — kamen ihm, der als Höfling Karls VI. im Jahre 1712 katholisch geworden war, mit großem Mißtrauen entgegen, trotzdem er verschiedene Male vor und nach der Übernahme der Regierung die Freiheit der evangelischen Religion beschworen hatte. Aber der Renegat, von dessen Verbundenheit mit Jesuitentum und Wiener Kaiserhof jedermann wußte, war außerdem seinem ganzen Wesen nach Soldat und würde das gewiß auch auf dem württembergischen Herzogsthron bleiben, woraus sich verhältnismäßig einfach die entsprechenden Schlußfolgerungen ziehen ließen. „Außer der Gefährdung der Religion war (aber) in Altwürttemberg nichts so sehr ein Greuel als die Unterhaltung eines Heeres." [16])

Mißtrauen und Widerstand verstärkten sich, als man Karl Alexander nach seiner Persönlichkeit und seinen Plänen näher kennen lernte. Gewiß war der neue Herzog mit den besten Absichten ins Land gekommen; er wollte nicht nur Besitzer und Nutznießer seines Kammerguts, sondern verantwortungsbewußter Herrscher sein. Dazu mußte er aber — und das war Karl Alexander völlig klar — absolut regieren können und deshalb notwendig mit den Ständen zusammenstoßen. Um diese Konflikte zu vermeiden oder abzuschwächen, fehlte dem Herzog aber das notwendige diplomatische Geschick. Von Jugend auf Soldat und Offizier, war er gewohnt, zu befehlen und unbedingten Gehorsam zu finden. Widerspruch war das letzte, was er ertragen konnte. Stieß er in dem ungestümen Draufgängertum, mit dem er seine zahlreichen Reformpläne durchführen wollte, irgendwo auf Widerstand, so war es mit seiner Beherrschung vorbei und er versuchte durch Anwendung brutaler Gewalt sein Ziel zu erreichen.

---

[16]) Schneider, Eugen, Württembergische Geschichte, Stuttgart 1896, S. 347.

Karl Alexanders außenpolitische Bestrebungen waren darauf gerichtet, Württemberg zur ersten Macht unter den süddeutschen Staaten zu machen. Ohne Zweifel hatte er persönlich das Zeug und verfügte über die notwendigen Beziehungen, um diesen Plan zu verwirklichen. Er war weit in der Welt herumgekommen, war nach Prinz Eugen von Savoyen unbestritten der befähigtste Feldherr des Deutschen Reiches, er hatte einflußreiche Freunde am kaiserlichen Hof und der Kaiser selbst schätzte ihn außerordentlich [17]).

Mit seinem Regierungsantritt war auch schon die Möglichkeit da, dem außenpolitischen Ziel näher zu kommen. Im Herbst 1733 hatte Frankreich, nachdem August III., Kurfürst von Sachsen, mit Unterstützung Rußlands zum König von Polen ausgerufen worden war, dem deutschen Kaiser den Krieg erklärt, um Stanislaus Leszcynski den polnischen Thron zu verschaffen (Polnischer Erbfolgekrieg). Am 15. Oktober ging auch schon ein französisches Heer unter dem Befehl des Herzogs von Berwick bei Straßburg über den Rhein und eroberte die Reichsfeste Kehl. Prinz Eugen, der deutsche Oberbefehlshaber, war gegenüber der französischen Übermacht gezwungen, sich mit seinen Truppen bei Heilbronn zu verschanzen.

Die alten Beziehungen zum Kaiserhof und zu Prinz Eugen, die Hoffnung auf Kriegsruhm und Landgewinn ließen Karl Alexander sich auf die Seite Österreichs stellen. Der württembergische Herzog wurde zum Feldmarschall des Schwäbischen Kreises gewählt und konnte der Reichsarmee ein Heer von über 12 000 Mann zuführen, ohne daß die Landstände sich gegen die zur Aufstellung dieser Truppen notwendigen Maßnahmen wehrten.

Württemberg blieb dann auch während dieses Krieges glücklicherweise von feindlichen Überfällen verschont — Karl Alexander ließ an der gefährdeten Westflanke auf den Höhen des Schwarzwaldes vorsorglich Schanzen und Befestigungswerke errichten. Dank des Herzogs Ansehen in der Reichsarmee hielten sich auch die Einquartierungen und Übergriffe der Reichstruppen in erträglichen Grenzen. Nach dem Friedensschluß 1735 erhielt Karl Alexander die besetzte Grafschaft Mömpelgard wieder zurück und übernahm die von den Franzosen zurückgewonnenen Reichsfestungen Kehl und Philippsburg.

Auf die Erreichung seiner machtpolitischen Ziele war auch die Innenpolitik Karl Alexanders gerichtet. Er versuchte die Mißwirt-

---

[17]) Vgl. den Briefverkehr zwischen Karl VI. und Karl Alexander in dem Aufsatz von Stark, P., zur Geschichte des Herzogs Karl Alexander von Württemberg und der Streitigkeiten nach seinem Tode. Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1888, S. 1 ff.

schaft, die unter seinem Vorgänger eingerissen war, zu beheben und zwar insbesondere durch eine Vervielfachung der Zahl der bereits bestehenden Deputationen in Wirtschaft und Verwaltung. Zu seinen Plänen brauchte er aber, was alle Fürsten und Staatsmänner jener Zeit zu schaffen bemüht waren, G e l d. Das zu bekommen war jedoch in keinem anderen Staatswesen schwieriger als gerade in Württemberg. Karl Alexanders Lieblingsgedanke, auch im Frieden ein schlagkräftiges stehendes Heer von mindestens 12 000 Mann zu unterhalten, scheiterte zunächst an der Weigerung der Landstände, die notwendigen Geldmittel zu bewilligen.

Verärgert über diesen Widerstand und die gegen alle seine übrigen Reformpläne ablehnende Haltung der Landstände, ist es kein Wunder, daß Karl Alexander sich einem Manne zuwandte, der in seinen Anschauungen und in seinem Auftreten, kurz in seiner ganzen Persönlichkeit das gerade Gegenteil der altmodischen und am Überlieferten festhaltenden Vertreter des Landes war. Wenn dieser Mann noch dazu in allen Verlegenheiten Rat wußte und sich weiter bereit erklärte, auch ohne die Steuerbewilligung der landschaftlichen Ausschüsse neue Geldquellen zu erschließen, wenn er die Fähigkeiten besaß, den Plänen des Herzogs Gestalt und Wirklichkeit zu geben, so mußte dieser Mann notwendig Karl Alexanders Helfer und Verbündeter werden.

Zweifellos ist es ein eigenartiges Verhältnis, in dem sich der tatendurstige und allen Intrigen feindliche Herzog und der geschmeidige, allen Lagen gewachsene, immer willfährige und doch seinen eigenen Vorteil nie außer acht lassende Hofjude Joseph Süß-Oppenheimer gegenüberstanden. Beide trennte eine Welt, den Fürsten aus altem Adel und kriegserfahrenen Feldherrn, der zwar reich an Ideen und Plänen war, aber die Voraussetzungen zu deren Durchführung nicht zu schaffen wußte, und den landfremden, heimatlosen Juden, den schlauen, mit allen Finanzierungskünsten vertrauten Geschäftsmann, der nur eine Macht hinter sich brauchte, um zu wirken. Und doch hatten sie manches gemeinsam, die Vorliebe für alles Neue und Gewagte, eine grenzenlose Hochspannung der Pläne und dazu die Energie, jedes Mittel zu deren Durchsetzung anzuwenden. Auch ihre Auffassung vom Wesen des Staates und seines Regenten, vom Volk und dessen Rechten stimmte bei beiden, wenn auch aus verschiedenen Beweggründen, überein. Auf jeden Fall ergänzten sie sich, der kühne Politiker und der kluge Finanzmann; beide spürten ihre Qualitäten und verbündeten sich, jeder, um mit Hilfe des andern seine Ziele zu erreichen.

Süß-Oppenheimer wußte sich am württembergischen Hofe immer unentbehrlicher zu machen und rückte bald vom Agenten zum Geheimen Finanzienrat, zum Günstling, Vertrauten und Privatratgeber des Herzogs auf. Nie bekleidete er allerdings ein öffentliches Amt; er war zu klug, um etwa als Minister Verantwortung auf sich zu nehmen und gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen werden zu können.

Karl Alexander hatte den festen Vorsatz, den wirtschaftlichen Vorsprung der anderen Länder einzuholen und verkündete bei seinem Regierungsantritt, daß er „intentioniret sei, den Kommerzien und Manufakturen in den fürstlichen Landen allen Vorschub zu tun und die Entrepreneurs mit considerablen Privilegien zu versehen".

Trotz des Tübinger Vertrags wurde das Tabak- und Salzwesen monopolisiert, der Leder-, Eisen- und Weinhandel an den Meistbietenden verpachtet. Neue Manufakturen wurden gegründet, die schon bestehenden Leinwand- und Seidefabriken durch Privilegien neu belebt. Auf Süß' Vorschlag wurde eine Lotterie eingerichtet, der die Gründung einer Bank und eines Pfandleihinstituts folgte.

Auf dem Gebiet des Finanzwesens feierte Süß seine größten Triumphe. Seine Finanzpolitik machte aber auf der andern Seite seinen Namen in der Geschichte auch zum Symbol der Erpressung und schlimmsten Geldgier [18]).

Die Einführung einer Reihe von indirekten Steuern (Stempelpapier, gestempelte Spielkarten usw.) bildete den Anfang. Der Versuch der Erhebung einer allgemeinen Schutz-, Vermögens- und Familiensteuer, ein offener Bruch der Verfassung, scheiterte am Widerstand der Stände [19]). Das Gut der Kirche und der frommen Stiftungen mußte Beiträge zur herzoglichen Kasse liefern.

Eine sogenannte Tutelarratsdeputation hatte die Vermögensteilungen, besonders der oberen Beamten, bei Erbfällen und sonstigen Anlässen zu überwachen und eine nach der Höhe des Vermögens gestaffelte Taxe einzuziehen. Das Pupillenamt, eine andere, dem Tutelarrat unterstellte fiskalische Einrichtung, zog die Erbschaften der Waisen des Landes ein und verwaltete sie bis zu deren Verheiratung, gewiß nicht zuungunsten der herzoglichen Kasse. Hinter dem Gratialamt verbarg sich ein Ämter- und Stellenhandel schlimmsten Ausmaßes. Das Fiskalat-Amt faßte früher schon bestehende Untersuchungs-

---

[18]) Stern, a. a. O., S. 83.

[19]) Die Prozeßakten Süß-Oppenheimers nennen den Regierungsrat Fischer und den Expeditionsrat Böhm als Verfasser dieses Projekts. Trotzdem kann angenommen werden, daß der Jude hinter der ganzen Sache stand.

kommissionen („Landeskommissionen") zusammen und hatte die eigentliche Aufgabe, gegen ungetreue Beamte vorzugehen. Es dehnte seine, hauptsächlich auf Angebereien beruhende Tätigkeit aber bald auf vermögliche Privatleute aus, die unweigerlich zahlen mußten, wollten sie sich nicht einen Prozeß anhängen lassen. Man sagte vom Fiskalatamt bezeichnenderweise, es sähe „einem spanischen Inquisitionsgericht nicht viel ungleich" [20]).

Süß-Oppenheimers Tätigkeit als Bankier und Händler, als Geldwechsler, Heeres- und Kriegslieferant hatte mit der staatlichen Finanzpolitik nur mittelbar zu tun. Desto bedeutungsvoller jedoch war sein Wirken auf dem Gebiet des Münzwesens. Als Pächter der württembergischen Münze, deren Edelmetallieferant er gleichzeitig war, beutete er das Münzregal durch Inflation und Devalvation aus. Die Münze florierte unter seiner Leitung so gut, daß der Herzog im Jahr einen Gewinn von 100 000 Gulden machte, wobei zudem des Juden eigene Tasche nicht zu kurz kam.

Inzwischen verschärfte sich aber die politische Spannung in Württemberg. Süß merkte — und wußte durch seine zahlreichen Spitzel —, daß sein Einfluß beim Herzog im Schwinden war. Karl Alexander selbst verbitterte bei dem fortwährenden Widerstand der Landschaft gegen sein absolutistisches Regime. Die katholisch orientierte Militärgruppe und deren Hintermänner gewannen auf ihn maßgebenden Einfluß. Die Durchsetzung des Heeres mit katholischen Offizieren und Feldgeistlichen, Verhandlungen mit katholischen Kirchenfürsten und Gerüchte über einen geplanten Staatsstreich ließen das württembergische Volk für seine Religion und seine Verfassung fürchten. Schon bewaffneten sich die Bauern, denen man wegen „Wilddieberei" alle Waffen genommen hatte, wieder, um den „evangelischen Glauben" zu verteidigen. Der Herzog wollte eine Reise ins Ausland antreten, um die Revolution in seiner Abwesenheit von General Remchingen, seinem persönlichen Freund und nach ihm Befehlshaber des Heeres, und dessen Helfershelfern durchführen zu lassen. Da starb er plötzlich am Abend vor seiner Abreise, am 12. März 1737, im Ludwigsburger Schloß.

Der jähe Tod des Herzogs machte dem Komplott gegen Verfassung und Religionsfreiheit des württembergischen Volkes ein rasches Ende. Die protestantische Partei unter Führung der landschaftlichen Beam-

---

[20]) Beispiele s. bei Stern, a. a. O. S. 101/3 und bei Gerhardt, O., Mätressen- und Judenregiment in Württemberg vor 200 Jahren, Stuttgarter NS-Kurier, Ausgabe vom 24. 9. 1936 ff., vgl. Ausgabe vom 6. und 7. Oktober.

ten, die die Volksstimmung hinter sich wußte[21]), war obenauf und nutzte die Situation. Die Räte des Herzogs und mit ihnen Süß-Oppenheimer wurden verhaftet. Während man mit den ersteren recht glimpflich verfuhr, mußte „der Jude für Christenschelmen die Zeche bezahlen“[22]). Obwohl er eine Geißel des Landes gewesen war und darum den Tod wohl verdient hatte, war er doch an dem Umsturzplan selbst, dessen Mitwisserschaft man ihm vorwarf, nicht beteiligt.

Für den minderjährigen Erbprinzen übernahm zunächst Herzog Karl Rudolph von Württemberg-Neuenstadt die Vormundschaft und regierte als Herzog-Administrator. Während seiner Landesverwaltung tobte der Kampf zwischen der katholischen und protestantischen Partei, zwischen Herzogin-Witwe, Kaiser, den Bischöfen von Würzburg und Bamberg einerseits und der württembergischen Landschaft andererseits um die Administration, um die Erziehung der Prinzen, um den auf 4. Juli 1737 ausgeschriebenen Landtag, bis ein Vergleich im November 1737 den Streit vorläufig schlichtete.

Verfassung und Landesfreiheiten waren gerettet, bis die Regierung Karl Eugens neues Unheil über das Land brachte.

4. Finanzwesen und Verwaltungsorganisation.

Für das Verständnis des folgenden Hauptteils ist es notwendig, einen kurzen Abriß über das württembergische Finanz-, inbesondere

---

[21]) Wie sehr den württembergischen Untertanen insbesondere an der Erhaltung ihres evangelischen Glaubens gelegen war, zeigen sehr schön die von den Tübinger Amtsflecken zum Landtag 1737 eingereichten Beschwerden (Tübinger Kreispflege, Aktenbündel „Gravamina auf dem Landtag 1737“, Kasten Lit. D., Fach 14, Fasz. 37, künftig zitiert als Akten „Gravamina 1737“), wo dieser Punkt immer wieder erwähnt wird. Zwei Beispiele seien wörtlich angeführt: Die Bürger von Nehren schrieben am 15. Juni 1737: „Erstlich ist unfehlbar aller Gottesförchtig und getreuen unterthanen Mithin auch unser sämtl. Eyffriger Wunsch, daß Gott der Höchste das Edle Hauss Württemberg Insonderheit die Hohe oberhäupter zu der Seeligmachent Evangelischen Glaubens Lehr bringen und darin Beständig erhalten wolle, damit wir die unterthanen auch in Guter Eintracht darbey bleiben, und uns deshalb kein Gefahr wie schon Hät geschehen können anscheinen möge, wir sind auch entschlossen Leib, Ehr, Guth und Blut für gemelt unsere Glaubens Lehr aufzuopfern“. Bodelshausen, unter demselben Datum: „Sodann Wäre der Herr Deputatus zu bitten, daß Er bey diesem Landtag möchte vortragen, daß Löbl. Landschaft bey Ihro Kayserl. Majestät und dem Hoch Preyßlichen Reichs Hof Rath, um Erneuerung derer dem Land ertheilten, und von etlichen Kaysern Bestättigten Privilegien und Statuten zwischen dem Regierenden Herrn und Löbl.r Landschaft auf das Neue Bestättigt und Confirmirt werden möchte, daß man nicht in Zukunft möchte in Gefahr kommen, sonderlich wegen der Religion, wie Layder das unglückh über uns geschwebt hat.“

[22]) Ausspruch des Herzog-Administrators Karl Rudolph bei der Unterzeichnung des Todesurteils.

Steuerwesen, über den Aufbau der Behörden und die Organisation der Verwaltung zu geben.

a) Finanzwesen.

Für das Finanzwesen Altwürttembergs war die, bereits im vorhergehenden Abschnitt berührte, scharfe Scheidung der Kammereinkünfte des Landesherrn von den von der Landschaft ausgeschriebenen und eingezogenen Steuern bezeichnend. In finanzieller Hinsicht standen sich also Kammergut und Land, letzteres im Sinne einer Summe besteuerbarer Körperschaften, entsprechend gegenüber.

Es ist nicht ganz einfach, das beste Ordnungs- und Unterscheidungsmerkmal für die Aufgliederung und Darstellung der einzelnen Einkünfte zu finden. Den modernen finanzwissenschaftlichen Begriffen lassen sie sich nicht ohne Zerreißung historisch gewordener Bindungen unterordnen.

Leicht ergibt sich eine große Zweiteilung, nämlich in

Einkünfte, die in die Kasse des Landesherrn flossen und von diesem völlig frei und ohne jede Kontrolle verwendet werden konnten, und

Einkünfte, die in die Kasse der Landschaft flossen, hauptsächlich als direkte Steuern, und von den ständischen Vertretern verwendet bzw. nach Maßgabe der Abmachungen an die herzogliche Kasse weitergeleitet wurden.

Die Kasse der württembergischen Landesherrn wurde in erster Linie gespeist aus den Erträgnissen, die diese in ihrer Eigenschaft als Großgrundbesitzer hatten. Darunter sind zu verstehen die Einkünfte aus dem sogenannten „Kammergut". Dieses Wort ist ein Sammelname für die Domänen, Forste, Weinberge, Weiden und alle sonstigen fürstlichen Besitzungen an Grund und Boden nebst Gebäuden. Versteht man „Kammergut" in übertragener Bedeutung als Sammelname sämtlicher Kammergutseinkünfte, so schließt der Begriff in seiner gebräuchlichen Verwendung auch Einkommen aus solchen Liegenschaften ein, die zwar nicht Eigentum der Fürsten waren, deren Erträgnisse aber mittelbar, etwa auf Grund einer Pfändung oder eines ähnlichen Verhältnisses, in die landesherrliche Kasse flossen. Rümelin sagt von der Größe dieses Kammerguts, es habe mehrere Hunderttausend Morgen als unmittelbares Eigentum an Waldungen und Ackerfeld und daneben grundherrliche Bezüge von mancherlei Art aus wohl zwei Millionen umfaßt[23]).

Wenn diese Einkünfte in der Hauptsache naturaler Art waren,

[23]) Rümelin, Gustav, Das gute alte Recht, Reden und Aufsätze, 1875.

die zum Teil als solche verwendet werden konnten (für den Haushalt des Hofes, für Besoldungszwecke, man denke z. B. an Früchte, Wein, Brennholz), zum Teil durch Verkauf aber erst in Geld verwandelt werden mußten, so pflegte eine zweite Kategorie von landesherrlichen Einnahmen zum größten Teil und in — mit dem fortschreitenden Übergang der Natural- in die Geldwirtschaft — immer zunehmendem Maße sogleich in barer Münze einzugehen.

Hierbei handelt es sich zunächst um die Einkommen aus den sogenannten „Regalien" — oder besser aus deren Verpachtung — und den schon in der Grafenzeit vom Kaiser verliehenen Rechten zur Zollerhebung.

Unter Regalien versteht man die Gesamtheit der Hoheitsrechte, in unserem Zusammenhang also insbesondere der Rechte fiskalischen Charakters, die dem Landesherrn die ausschließliche Nutzung gewisser Einkommensquellen vorbehalten [24]). Die Zölle, die eine der wichtigsten Einkommensquellen der Kammer darstellten, traten — wie in anderen Territorien auch — in den verschiedensten Formen auf, wie z. B. als Weg-, Brücken-, Schiffahrtszölle usw.[25]). Mit den Zöllen kann man auch die Abgaben der Juden nennen, die diese unter der Bezeichnung „Judenzoll" oder „Judengeleitgeld" zu entrichten hatten, um dafür den Schutz ihres Aufenthalts und ihrer Handelstätigkeit im Lande gewährleistet zu erhalten.

An indirekten, zur Kammer gehörigen Abgaben sind noch zu erwähnen die zahlreichen Wirtschaftsabgaben, unter denen die wichtigsten die Einfuhr- und Ausschankkonzessionsgelder von alkoholischen Getränken waren, und schließlich eine Verbrauchssteuer auf Getränke, das Umgeld.

Weiter flossen in die landesherrliche Kasse die zu Anfang des 18. Jahrhunderts eingeführten Taxen, „gebührenartige Abgaben nach Art der heutigen Sporteln" [26]), deren Höhe und Einzug durch besondere Taxordnungen geregelt war.

Über die von der fürstlichen Kammer vereinnahmten d i r e k t e n S t e u e r n ist zu sagen: Schon in der Grafenzeit finden sich die Anfänge einer Grundsteuer (ähnlich der norddeutschen „Bede"), die im Laufe der Zeit unter dem einfachen Namen „Steuer" (nicht zu verstehen als Gattungsbegriff, sondern als terminus technicus) auch auf andere

[24]) Über die wichtigsten württembergischen Regalien vgl. Württ. Archivinventare, herausgegeben von der Württ. Kommission für Landesgeschichte, 1. Heft, Stuttgart 1907, S. 48 ff.

[25]) Leider ist württembergisches Aktenmaterial darüber nur recht spärlich vorhanden. Vgl. Württ. Archivinv., 1, S. 52.

[26]) Württ. Archivinventare, 1, S. 54.

Steuerobjekte erweitert wurde. Man entrichtete diese Steuer als eine Repartitionssteuer in der Form einer jährlichen Gemeindeabgabe. Die Gemeinde (oder das Amt) war also dem Staat gegenüber als ein zuverlässiger Schuldner Steuerträger, es blieb ihr (oder ihm) überlassen, den aus irgendwelchen Gründen festgelegten Steuerbetrag weiter zu verteilen, also die Steueranlage im einzelnen und auf die einzelnen Steuersubjekte vorzunehmen. Selbstverständlich brachte dieses System in den einzelnen Städten und Ämtern große Unterschiede bei der Bestimmung der Steuerobjekte, der Steuersubjekte und des Steuerfußes mit sich. Der Betrag der Steuer ergab sich aus dem Eintrag in den Lagerbüchern, d. h. in den von den Gemeinden geführten Steuerbüchern, die die Steuerpflichtigen und die jeweiligen Steuersummen enthielten. Die Steuer selbst erhielt sich, mit nur durch ganz besondere Umstände begründeten Änderungen bis in das 19. Jahrhundert hinein [27]).

Im 15. Jahrhundert kam dazu „eine seltene Erscheinung in der deutschen Steuergeschichte" (Ernst), der „Landschaden". Darunter sind zunächst die im öffentlichen Interesse gemachten Aufwendungen der einzelnen Ämter (Fuhren, Lieferungen, Ausgaben für die peinliche Gerichtsbarkeit) zu verstehen, und weiterhin die Pflicht des Landes (also der Summe der Ämter) je nach dem Einzelfall derartiger Leistungen das einzelne Amt dafür zu entschädigen, wobei die Umlage „nach hergebrachter Matrikel" (Ernst) geschah und die Anlage wiederum in den einzelnen Gemeinden stattfand. Diese Einrichtung wurde im Tübinger Vertrag 1514 aufgehoben; interessant ist sie für die Entstehung des „Amtsschadens", zu dem sie eine deutliche Parallele bildet.

Im 18. Jahrhundert wurden verschiedene neue Steuern von teils kürzerer, teils längerer Dauer eingeführt. Für den Zeitabschnitt unserer Arbeit sind zu erwähnen die von Jud Süß erfundenen oder ausgebauten Dienst- und Berufseinkommensteuern, so die „Konfirmationstaxe" von 1734 (eine einmalige Zahlung jedes Beamten für seine Anstellung, also auch derjenigen, die schon unter dem Vorgänger Karl Alexanders im Dienst gewesen waren), 1735 der $^1/_4$ des Gehalts betragende Besoldungsabzug der neuangestellten Diener, 1737 der „Besoldungs- oder Judengroschen", ein Abzug von 3 Kr. (= 5%, da 1 fl. = 60 Kr.) von jedem Gulden des Gehalts und zwar bei jeder Gehaltsauszahlung [28]).

[27]) Tübingen zahlte nach Stuttgart die höchste Steuer, nämlich 200 Pfund 4 h, wobei 1 Pfund = 43 Kr. Vgl. Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg, Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1904, S. 58.

[28]) Vgl. Stumpff, Fr., Die geschichtliche Entwicklung des württembergischen

Aus den Einkünften des Kammerguts und denen der Ausübung ihrer fürstlichen Hoheitsrechte sollten die württembergischen Landesherrn den Aufwand ihrer eigenen Person, ihrer Familie und ihres Hofhalts decken, daneben aber auch noch die gesamten Kosten der Landesverwaltung bestreiten, soweit nicht — wie etwa bei der Kirche und den von ihr abhängigen Einrichtungen — eigene Mittel vorhanden waren. Auf die Dauer war dies jedoch trotz des großen Kammerguts aus verschiedenen Gründen unmöglich. Gefangenschaft des Landesfürsten [29]), Kriege, Mißernten, Verkäufe und Verpfändungen als Folge landesherrlicher Verschwendung und Mißwirtschaft waren Ereignisse, die, ob nur einmal oder immer wieder auftretend, entweder den Finanzbedarf gewaltig steigerten oder das Einkommen so sehr senkten, daß es außer Verhältnis zum Normalbedarf stand.

Der Hauptgrund lag aber in der Änderung der Zeitverhältnisse, die — wie schon erwähnt wurde — viele teils berechtigte und unumgängliche, teils auch unnötige Neuerungen in Fürst oder Staat betreffenden und deshalb auf Finanzierung aus staatlichen Mitteln angewiesenen Dingen mit sich brachte. Die andauernde Steigerung der Ausgaben machte auch eine Steigerung der Einnahmen notwendig. Auch bei bester Verwaltung konnten im 17. und 18. Jahrhundert die Erträgnisse des Kammerguts nicht mehr ausreichen; es mußte eine andere, zusätzliche Geldquelle erschlossen werden.

Diese andere Geldquelle war die Besteuerung der Untertanen. Hatte noch in der Grafenzeit die Landschaft in manchen Fällen durch freiwillig gespendete Beiträge dem Landesherrn aus der Geldverlegenheit geholfen, so bildete sich für diesen doch bald das Recht heraus — wenn es auch auf wirkliche Fälle der Not beschränkt war —, im Lande eine in seine eigene Kasse fließende, allgemeine, außerordentliche Vermögenssteuer, die sogenannte „Schatzung", zu erheben. Unter der „Not", also der rechtlichen Grundlage der Schatzung, verstand man ursprünglich Gefängnis des Landesherrn, Seuchen, Kreuzzüge, Wallfahrten außer Landes und den Dienst für Kaiser und Reich, die alle erhebliche Kosten verursachten. Im Mittelalter wurde dann ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die Ursachen, große Schuldenlast und Zahlungsunfähigkeit des Landesherrn zur „Not" gemacht, die in der Folge als Steuergrund alle anderen Nöte überwog [30]).

Im Tübinger Vertrag übernahmen die Stände unter mancherlei

Staatssteuerwesens in allgemeinen Zügen, Zeitschr. f. die gesamte Staatswiss., Bd. 61, 1905, S. 713.

[29]) Graf Ulrich V., der Vielgeliebte, 1463.

[30]) Ernst, a. a. O., S. 100.

Vorbehalten die Schulden des Herzogs, um sie durch Erhebung einer landschaftlichen Steuer zu tilgen und zu verzinsen. Dieser Vorgang der Schuldübernahme, später „Ablösungshilfe" genannt, wurde in den folgenden Jahrzehnten zu einer ordentlichen Steuer. Diese „Ordinari Steuer" mußte jedoch immer von der Landschaft neu bewilligt werden [31]). Sie wurde auch von der Landschaft bzw. von den einzelnen Korporationen umgelegt und in die ständische Steuerkasse eingezahlt.

Hatten zwei erste Instruktionen für die Erhebung der Ordinari Steuer sich mit mehr oder minder allgemein gehaltenen Vorschriften begnügt, so legte eine dritte im Jahre 1713 das Prinzip der Ertragsbesteuerung fest. Gegenstand und Grundlage der Besteuerung sollten sein Grund und Boden mit dem tatsächlichen Ertrag, Gebäude mit ihrem Kapitalwert (bei dessen Ansatz „die Mittelstrass eingehalten" werden sollte) und das Gewerbe mit seinem Umsatz.

Wieder ließen sich Ungerechtigkeiten aus der den einzelnen Ämtern und Gemeinden überlassenen Aufteilung der Steuer nicht vermeiden. Dazu genossen Adel und Kirche, Geistliche, Lehrer und Stiftungen weitgehende Steuerfreiheiten. Eine endgültige Klärung der Verhältnisse und genaue Regelung der Besteuerung erfolgte dann erst im 19. Jahrhundert im Königreich Württemberg.

Die „Ordinari Steuer", die für die herzoglichen Schulden aufkam und auch für andere Ausgaben, wie die Zahlung der Reichs- und Kreisanlagen und die Ausstattung der Prinzessinnen, ausreichte, konnte jedoch nach dem 30jährigen Krieg nicht auch die großen Kosten für das Militärwesen, das stehende Heer und die Kriegsführung, decken. Besonders für diese Zwecke mußten deshalb neben der Ordinari Steuer mit ständischer Bewilligung außerordentliche Kriegshilfen erhoben werden (Landtagsabschied von 1681). Diese wurden durch fortwährende Wiederholung unter der Bezeichnung „Extraordinari Steuer" zu einer Dauereinrichtung, bei der schließlich nur noch der Name außerordentlich war. Diese Steuer, in den Rechnungsbüchern immer als „Extraordinari Sommer- und Winteranlagen" aufgeführt, wurde in gleicher Weise wie die ordentliche umgelegt und zusammen mit dieser erhoben. Ihre Höhe war jeweils als bestimmte Quote (z. B. $^7/_8$ oder $1^1/_2$) der Ordinari Steuer festgesetzt.

Eine der bedeutendsten Einnahmequellen der absolut regierten Staaten des Merkantilzeitalters war die „Akzise", von den Fürsten hauptsächlich zum Aufbau und zur Unterhaltung des Heeres verwendet. Auch in Württemberg gab es diese indirekte Steuer. Sie war ein Kind des 30jährigen Kriegs, von der Landschaft „als Extraordinari

[31]) Vgl. S. 5.

Mittel für die Landesdefension" verwilligt. Floß sie in den andern Staaten aber in die landesherrliche Kasse, so war sie in Württemberg gerade umgekehrt die einzige indirekte Abgabe, die die ständische Kasse einzog und verwaltete. Auch sie entwickelte sich durch Wiederholungen zur Dauereinrichtung und verlor damit ihre besondere Zweckbestimmung, militärischen Aufwand zu decken.

Erhoben wurde die Akzise zunächst von den Konsumartikeln des inländischen Handels und beim Abschluß von Verträgen über Liegenschaftsverkäufe, bald jedoch mußte sie auch von allen eingeführten Gütern entrichtet werden. 1732 errichtete man zu ihrer Verwaltung eine besondere herr- und landschaftliche Akzisedeputation, und Karl Alexander versuchte während seiner Regierungszeit, diese reichlich fließende Geldquelle in seine eigene Kasse zu lenken.

Neben diesen Hauptsteuern flossen in die Landschaftskasse noch zahlreiche, meist nach entsprechenden Abmachungen mit dem Landesherrn für besondere Zwecke erhobene Abgaben, entstanden in Zeiten besonderer Geldnot und teils vorübergehender, teils dauernder Natur.

b) Verwaltung, Behörden, zentrales Kassenwesen.

Für die Betrachtung der Finanzwirtschaft eines Staates und eines Ausschnittes aus dieser ist die Kenntnis des innerhalb der Staatsgrenzen geltenden Rechts von eminenter Bedeutung. Von ebenso großer Bedeutung ist aber auch die der Organisation der Verwaltung und des Aufbaus der Behörden, insbesondere derjenigen, die mit der speziellen Aufgabe der Finanzplanung, der Rechnungs- und Kassenführung betraut sind. Die Staatsorgane als Menschen von Fleisch und Blut sind es ja letzten Endes — die oberen in größerem, die subalternen in entsprechend geringerem Maße —, die das abstrakte Gebilde Staat gewissermaßen ins Konkret-Menschliche übersetzen. Die Finanzbeamten sind es, denen — wiederum in gewissen Abstufungen — die Aufgabe der Wertung in finanzwirtschaftlichen Dingen zufällt, und ihr Amt verlangt von ihnen eine ganz andere und weit kompliziertere psychologische Grundeinstellung als sie der Einzelwirtschafter hat und zu haben braucht.

Während in den absolutistischen Staaten der Fürst in Bezug auf die Feststellung der Kollektivbedürfnisse und die zu ihrer Befriedigung notwendigen Mittel die erste und auch beinahe einzige wertende Persönlichkeit war, ist in Württemberg, wo der Absolutismus sich nie ganz durchsetzen konnte, gerade deshalb die Verwaltungsorganisation bedeutsam und interessant, weil die einzelnen Beamten ein viel größe-

res Maß von Selbständigkeit besaßen als anderswo. Außerdem war ihre Einstellung ihren Aufgaben gegenüber durchaus keine einheitliche. Sie war ausgerichtet nach den Interessen, denen jeder einzelne zu dienen hatte, und diese wiederum waren — grob gesehen — einerseits bestimmt von dem Gegensatz Landesherr — Landschaft, andererseits von dem körperschaftlichen Aufbau des Landes, in dem jede Stadt mit ihrem Amt, jedes Klosteramt und jeder herrschaftliche Ort, verkörpert in ihren Vertretern und Beamten, ängstlich darauf bedacht war, den eigenen Vorteil zu wahren und wenig Sinn für Ausrichtung nach großen volkswirtschaftlichen Zwecken zeigte.

Es wäre jedoch verfehlt, sich bei der Darstellung des Verwaltungswesens eng auf die sich mit der Finanzwirtschaft unmittelbar befassenden Behörden zu beschränken. Gerade weil Finanzwesen und Finanzpolitik im Mittelpunkt des Staatsinteresses stand, beschäftigte sich der ganze Verwaltungsapparat — wenn auch teilweise nur mittelbar — mit den finanzwirtschaftlichen Problemen und ihrer Lösung.

Wir werden deshalb — in tunlicher Kürze — das Wesentliche des ganzen Behörden- und Verwaltungswesens im Württemberg Karl Alexanders darzustellen versuchen, dabei natürlich aber die Einrichtungen und Beamten der Rechnungs- und Kassenführung besonders berücksichtigen [32]).

Die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts einem einzigen Beamten, dem „Landhofmeister", übertragene Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung des württembergischen Herzogtums übernahm von da an ein Kollegium, der „Geheime Rat", der verpflichtet war, der Herrschaft und gemeiner Landschaft Nutzen zu schaffen und Schaden und Nachteil zu warnen und zu wenden [33]). Nach der Kanzleiordnung von 1660 sollte er aus dem Landhofmeister, dem Hofkanzler und 3 adeligen oder gelehrten „wohlqualifizirten" Räten bestehen, außerdem gehörten ihm die Vorsitzenden der Rentkammer und des Kirchenrates an. Die Stellung des Geheimen Rats war die eines Verbindungsglieds zwischen Herzog und Land, seine Aufgabe, den Ausgleich dieser beiden „Parteien" in allen Regierungsgeschäften zu schaffen und zu wahren. Die Führung des Geheimen Rats hatte der Landhofmeister inne; war ein solcher nicht ernannt, so fiel diese Aufgabe dem ersten adeligen Rat zu. Einige Male wurde auch ein Geheime-

[32]) Für das Folgende vgl. Wintterlin, Fr., Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, 1. Bd., Stuttgart 1904, künftig zitiert als Wintterlin, B. O.

[33]) Vgl. Reyscher, A. L., Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. I—XIX, Stuttgart und Tübingen, 1828—1850, II. Bd., S. 328. Künftig zitiert als Reyscher.

ratspräsident ernannt [34]), diesem oblagen dann die Pflichten des Landhofmeisters, ohne daß er allerdings dessen Titel und Gehalt gehabt hätte, und zwar waren das die Führung der Aufsicht über die Rentkammer, über Kirchenrat und Konsistorium, und die Präsidentschaft im Oberrat.

Zwischen Herzog und Geheimem Rat standen aber seit 1717 (mit einer zweijährigen Unterbrechung) noch ein „Konferenzministerium", bestehend aus 4 Geheimen Räten, von denen 2 als Konferenzminister amtierten. Diese dem Vorbild anderer Staaten folgende Einrichtung sollte die Machtstellung des Geheimen Rats schwächen und unabhängig von diesem mit dem Landesherrn zusammen die wichtigsten Fragen der inneren und äußeren Politik erledigen. Dem Konferenzministerium angegliedert war die „Geheime Kabinettskanzlei", betraut mit der Aufgabe der technischen Durchführung der Kabinettsbeschlüsse. 1736 erhielt das Konferenzministerium einen weiteren, fünften Rat; gleichzeitig bekam jeder dieser 5 Räte ein besonderes Verwaltungsdepartement zugewiesen, das er als Referent zu bearbeiten und zu vertreten hatte [35]). Durch die Einführung des Geheimen Rats waren die ehemaligen Zentralbehörden, die drei „Balleien", zu Mittelbehörden geworden, und zwar waren dies: Oberrat, Rentkammer und Konsistorium mit Kirchenrat.

Der „Oberrat", seit 1710 Regierungsrat genannt, ursprünglich aus 7 Mitgliedern (2 adeligen, 5 gelehrten) bestehend, deren Zahl jedoch mit der Einrichtung von Deputationen [36]) erheblich (in unserer Periode auf etwa das Dreifache) zunahm, hatte einen ziemlich weiten Geschäftsbereich. Er war Gerichtsbehörde in Zivilprozeßsachen, bearbeitete die Lehensangelegenheiten und führte die Aufsicht über das Polizeiwesen. Seine Deputationen hatten besondere Kompetenzen, so bildete eine z. B. das Ehegericht, eine andere das Wechselgericht.

„Konsistorium" (die Behörde für die Angelegenheiten von Kirche und Schule) und „Kirchenrat" (für die Verwaltung des Kirchenguts und seiner Erträgnisse) hatten beide einen gemeinsamen Direktor, der — wie schon erwähnt — meistens auch Mitglied des Geheimen Rats

---

[34]) So 1733—35 und 1737—38 Christoph Peter von Forstner, der Obervogt von Tübingen.

[35]) Die 5 Departements waren: 1. Reichs- und Hoheitssachen, einschließlich auswärtige Angelegenheiten, 2. Justiz- und Prozeßsachen, 3. Geheime Korrespondenz, 4. Kameral- und Ökonomiesachen, 5. Gnadensachen. Zum Departement Gnadensachen ist das von 1736—37 wirkende „Gratial- und Fiskalatamt" mit dem Juden Süß als Kabinettsfiskal zu nennen. Vgl. Wintterlin, B. O., S. 70.

[36]) „Deputationen" waren Kommissionen für besondere Angelegenheiten. Sie wurden je nach ihrer Aufgabe gebildet aus sachverständigen Mitgliedern verschiedener Behörden und unterstanden direkt dem Geheimen Rat.

war. Der Einzug der kirchlichen Einkünfte in den einzelnen Ämtern des Landes war einer sogenannten „Geistlichen Verwaltung" (mit einem „Geistlichen Verwalter" an der Spitze) übertragen. Die selbständige Zentralkasse des Kirchenrats war der „Kirchenkasten", in den die Überschüsse der geistlichen Verwaltungen flossen und der die Ausgaben für Kirche und Schule, Wohlfahrtswesen und mannigfache kulturelle Zwecke bestritt.

Die um die Mitte des 16. Jahrhunderts durchgeführte Trennung der allgemeinen Landesverwaltung von der Finanzverwaltung ließ eine zentrale Behörde für das Finanzwesen mit kollegialer Verfassung, die „Rentkammer", entstehen. Ihr, d. h. dem unter dem Vorsitz eines Kammermeisters oder Rentkammerdirektors zusammengetretenen Kollegium von Kammerräten (Expeditionsräten) oblag die Aufsicht über die Kammergutsverwaltung und das gesamte landesherrliche Kassen- und Rechnungswesen.

In Verbindung mit der Rentkammer stand die (historisch ältere) herzogliche „Landschreibereiverwaltung". In ihr war die Zentralisation des eigentlichen Kassenwesens durchgeführt; an ihrer Spitze standen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die sogenannten „Landschreiber". Sie vereinnahmten alle Gelder, die aus der eigenen Verwaltung oder Verpachtung des Kammerguts [37]), aus der Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte, aus der Aufnahme von Darlehen und aus Verkäufen flossen. Die Ausgaben, die aus dieser Zentralkasse zu bestreiten waren, erstreckten sich auf alle Gebiete der äußeren und inneren Verwaltung, auf alle Hof- oder Staatsangelegenheiten. Aus ihr wurden die Kosten der Hofhaltung, die Apanagen und andere Leistungen an Mitglieder des Herzogshauses, Schuldzinsen und Tilgungssummen, neugekaufte Herrschaften, die Errichtung von Bauwerken, Beamtengehälter und anderes mehr bezahlt.

Die Stellung der württembergischen Zentralkassiere war eine eigenartige. Unsere obige Feststellung, daß das g e s a m t e landesherrliche Kassenwesen unter der Aufsicht der Rentkammer gestanden habe, ist nämlich insofern unrichtig, als eben die Landschreiberei dieser Kontrolle nicht unterstellt war. Die Rentkammer kontrollierte die Rechnungsführung aller herzoglichen Finanzbeamten i m L a n d e, die nach Bestreitung der für die örtliche Verwaltung notwendigen Ausgaben die Überschüsse ihrer Kassen an die Landschreiberei ab-

[37]) Vom Staatskammergut zu unterscheiden ist das sogenannte „Kammerschreibereigut", ein im 17. Jahrhundert gestiftetes landesherrliches Familienfideikommiß, das unter der Aufsicht der Rentkammer verwaltet wurde und zwar von einer besonderen Stelle, der „Kammerschreibereiverwaltung". Vgl. dazu Württ. Archivinv., 1. Heft, S. 33.

lieferten [38]). Die Landschreiber selbst führten ihre Kasse selbständig und unabhängig, waren andererseits aber als Mitglieder der Rentkammer an deren Rechnungsprüfung mitbeteiligt. Die Abhör der Rechnungslegung der Landschreiber war Sache des Herzogs, meist allerdings übernahm das in seiner Vertretung der Sekretär der Rentkammer bzw. ein Gremium von Rentkammerexpeditionsräten.

Das 18. Jahrhundert — und in dessen ersten Jahrzehnten besonders die Regierungszeit Karl Alexanders — brachte für einzelne Gebiete der Verwaltung die Errichtung besonderer, mit der Rentkammer in Verbindung stehender Deputationen, wie die Forst- und Jagddeputation (1709), die Münzdeputation (1734), die Baudeputation (1735), von denen die meisten allerdings nur eine kurze Lebensdauer hatten [39]).

Schon unter der Regierung Eberhard Ludwigs, des Vorgängers von Karl Alexander, wurden neben der Landschreiberei Spezialkassen für besondere Verwaltungszweige, meist im Zusammenhang mit der Errichtung der obengenannten Deputationen, eingeführt. Einige Beispiele für solche Kassen sind: Die Wildpretschreiberei, die Münzkasse, Bauverwaltungskassen, die Stallkasse usw. Alle diese Sonderkassen unterstanden der Rentkammer; sie bestritten — wenigstens im Anfang des 18. Jahrhunderts — ihre Ausgaben direkt aus den Einkünften ihres Geschäftsbereichs [40]). Grundsätzlich war es also nicht so [41]), daß diese Kassen ihre Gelder ausschließlich aus der Landschreiberei bezogen; erst im Laufe des 18. Jahrhunderts während der Regierungszeit Karl Eugens verloren sie ihre direkten Einnahmen und bildeten sich zu reinen Ausgabekassen um.

Im Zusammenhang mit den landesherrlichen Kassen wollen wir jetzt auf die Steuerverwaltung und damit auf das landständische Kassenwesen näher eingehen.

Wie wir schon gesehen haben, waren die Steuern insofern eine Angelegenheit der Landschaft, als sie nur mit Bewilligung der Stände ausgeschrieben und erhoben werden durften. Die Steuergelder flossen aus den Händen der örtlichen Einnehmer in eine selbständige, von der

---

[38]) In deren Rechnungen erschienen deshalb die finanziellen Ergebnisse der einzelnen Ämter nur mit den Zahlen der jährlichen Nettoüberschüsse.

[39]) Am 21. Januar 1737 bestanden 42 solche Deputationen, vgl. Söll, a. a. O., S. 98.

[40]) Die Stallkasse z. B. erhielt die für die Benützung von Zuchthengsten eingezogenen Gebühren, das sogenannte „Beschälgeld". So berichtet Wintterlin, B. O., S. 84, Anm. 10. Darüber hinaus bezog die Stallkasse aber auch das sogenannte „Pferdekonzessionsgeld" (oder „Stallkassengeld"), eine Abgabe, die beim Ein- und Verkauf von Pferden entrichtet werden mußte.

[41]) Wie es in den Württ. Archivinv. 1. Heft, S. 33, dargestellt wird.

Landschreiberei unabhängige Landschaftskasse („Landschaftseinnehmerei"), die von zwei, vom engeren Ausschuß gewählten „Landschaftseinnehmern" verwaltet und deren Rechnungslegung alljährlich „im Beysein" des Herzogs vom engeren Ausschuß abgehört wurde [42]).

Abgesehen von der später zu besprechenden Aufsicht der herzoglichen Vögte über das städtische und Amtsrechnungswesen, hatte jedoch die Regierung, wenn auch keinen unmittelbaren Einfluß auf die Landschaftseinnehmerei, so doch eine gewisse Mitwirkung bei der Steuerverwaltung. Das Mittel hiezu bildeten die Einrichtungen der Landrechnungsdeputation (1668 bzw. 1696) und der Akzisdeputation (1696 bzw. 1720).

Die Aufgabe der „Landrechnungsdeputation" war in der Hauptsache die, Mißstände in den Gemeinderechnungen nach den Berichten der Vögte zu prüfen und abzustellen, Erlaubnis zu größeren finanziellen Transaktionen der Gemeinden zu erteilen und die vorgeschlagenen Amtsschadensumlagen zu genehmigen [43]). Von 1722—36 erledigte diese Geschäfte allerdings der Oberrat (bzw. in kirchlichen Angelegenheiten der Kirchenrat). Die Bestätigung der gewählten Gemeindebeamten oblag jedoch immer, auch während des Bestehens der Landrechnungsdeputation, dem Oberrat.

Die „Akzisdeputation" kontrollierte die Akzisbeamten der einzelnen Ämter, sorgte für Neuregelungen in den Tarifordnungen und überwachte deren ordnungsgemäße Durchführung.

Die Beträge der Ordinari Steuer und der Akzise wurden von den mit dem Einzug betrauten Finanzbeamten in die eigentliche Steuerkasse des Landes, die Landschaftskasse, zu Händen der Landschaftseinnehmer abgeliefert [44]). Diese Gelder dienten zunächst zur Abdeckung und Verzinsung der schon öfter erwähnten, jeweils (zuerst 1514 im Tübinger Vertrag) vom Landesherrn auf die Landschaft übernommenen Schulden [45]). Weiter bezahlte die Landschaft davon ihre Beamten und bestritt ihre sonstigen eigenen Ausgaben.

Auch die Extraordinari Anlagen wurden grundsätzlich von der Landschaftskasse vereinnahmt [46]). Da diese Steuer aber zur Deckung von Militäraufwand bestimmt war, mußte sie an die Kriegskasse weitergeleitet werden. Dies geschah jedoch erst, nachdem die herzog-

[42]) Vgl. Reyscher, Einleitung zu XVIII, § 3.

[43]) Die Daten der einzelnen zugehörigen Generalreskripte vgl. bei Winterlin, B. O., S. 92.

[44]) Darüber, wie dies in unserer Periode tatsächlich vor sich ging, vgl. S. 77.

[45]) Die für diesen Zweck aufgewendeten Beträge traten auch wieder in den Rechnungen der Landschreiberei auf. Vgl. Müller, K. O., a. a. O., S. 280.

[46]) Über die wirklichen Zahlungsempfänger vgl. jedoch S. 82.

lichen Kriegskommissäre beim Geheimen Rat einen Monatskostenvoranschlag eingereicht hatten und ihnen von diesem eine Assignation zur Erhebung der Beträge ausgestellt worden war. — Die Tricesimen (der Dreißigste) [47]), eine Abgabe, die ursprünglich den Charakter eines Geschenkes trug, neben den vielen andern Lasten jedoch von den Untertanen recht drückend empfunden wurde, bzw. die daraus erlösten Geldbeträge wurden von den Ämtern direkt an die Kriegskasse abgeliefert. Diese Kasse unterstand in Bezug auf Prüfung und Abhör ihrer Rechnungen einer Kommission, gebildet aus Mitgliedern des engeren Ausschusses, des Kriegsrats und aus anderen herzoglichen Beamten.

Die Verwalter der Kriegskasse, die beiden Kriegskommissäre (Kriegsräte) waren gleichzeitig Mitglieder des „Kriegsrats", der 1704 als selbständige und ständige Behörde geschaffen wurde [48]). Vor dieser Zeit war eine Kriegsratsdeputation nur in Fällen drohender Kriegsgefahr gebildet worden. Der Kriegsrat bestand aus einem Offizier als Vorsitzendem (Kriegsratspräsident), zwei Oberräten, zwei Expeditionsräten (also Mitgliedern der Rentkammer) und den schon genannten Kriegskommissären. Sein Aufgabenbereich erstreckte sich auf das ganze Gebiet der Militärverwaltung und Militärgerichtsbarkeit. In Verbindung mit ihm stand ein „Generalkriegskommissariatamt", dessen Tätigkeit sich auf die mehr technischen Angelegenheiten der Rekrutenaushebung und Intendantur beschränkte [49]).

Für Angelegenheiten der inneren Verwaltung wurden in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts einige besondere Deputationen errichtet. So 1709 der „Kommerzienrat" mit der Aufgabe der Industrie- und Handelsförderung [50]). Weiterhin sollte er diesbezügliche Streitfälle, mit denen die ordentlichen Gerichte nicht fertig wurden, nach dem jus mercatorium entscheiden.

---

[47]) Die Tricesimen wurden nach dem Tode Herzog Karl Alexanders im Landtagsabschied von 1739 abgeschafft und dafür die Extraordinari Sommer- und Winteranlage erweitert, denn beide Arten von Abgaben waren ja für ein und denselben Zweck, das Militärwesen, bestimmt.

[48]) Aufgehoben war der Kriegsrat in den Jahren 1719—1730 und 1736—1737, vgl. Wintterlin, B. O., S. 99.

[49]) Bei Wintterlins (B. O., S. 99) Darstellung kann der Eindruck entstehen, als ob das Generalkriegskommissariatamt nur während der Zeit der Aufhebung des Kriegsrats bestanden hätte. Dieses Amt trat natürlich während dieser Zeit mehr in den Vordergrund, bestanden muß es aber auch neben dem Kriegsrat haben, sonst könnte in den Rechnungen der Stadt- und Amtspflege Tübingen in der Regierungsperiode Karl Alexanders das Kriegskommissariat nicht als Zahlungsempfänger genannt sein.

[50]) Im Dezember 1734 erfolgte die Neugründung einer Kommerziendeputation.

1712 entstand eine „Polizeideputation" mit dem Sonderauftrag des „so heilsamen Werks" der „Abstellung des Kleider-Prachts, auch Überflusses im Essen und Trinken" [51]).

Wie schon oben bei der Darstellung des Kirchenrats erwähnt wurde, lag das ganze Wohlfahrtswesen Altwürttembergs in den Händen der Kirche und ihrer Einrichtungen. 1737, einige Monate nach dem Tode Karl Alexanders, wurde jedoch eine „Armendeputation" errichtet, die für Unterhaltsmöglichkeiten für die „wahrhaftig Armen" sorgen sollte, während zur Aufnahme von arbeitsscheuem Gesindel, Bettlern und Vaganten noch von Herzog Karl Alexander 1736 in Ludwigsburg ein Zucht- und Arbeitshaus unter einer besonderen Deputation gegründet worden war.

Eine weitere Verwaltungseinrichtung muß noch genannt werden und zwar ist dies das Amt des sogenannten „Generalkontrolleurs (lt. Dekret vom 24. Oktober 1736). Die Bestellung dieses Beamten erfolgte auf Betreiben von Süß-Oppenheimer, der in dessen Person eine Zusammenfassung des gesamten Kassenwesens des Landes erstrebte, da er eine solche in der Errichtung einer einzigen Zentralkasse gegenüber dem Widerstand der Stände wohl nicht hätte durchsetzen können.

Der Generalkontrolleur (eine Süß'sche Kreatur, Johann Sigmund Firnkranz, der nach dem Tode Karl Alexanders und dem Prozeß des Juden wieder verschwand) sollte allmonatlich einen Haushaltsplan aufstellen und ebensooft einen Gesamtbericht über den Stand aller Kassen vorlegen. Zu diesem Zweck mußten ihm auf herzoglichen Befehl die Beamten jeweils einen „summarischen Extractus" ihrer Einnahmen und Ausgaben einsenden.

---

[51]) Dekret vom 5. Juli 1712, vgl. Wintterlin, B. O., S. 101.

II. Stadt und Amt Tübingen.

1. Geschichtliches der Stadt:
Lage, Anfänge, Entwicklung bis zum 18. Jahrhundert.

Die finanziellen Verhältnisse eines Gemeinwesens sind nur zu begreifen in Verbindung mit einem, wenn auch kurzen, geschichtlichen Überblick über dessen Entstehung und Entwicklung, einer Schilderung der herrschenden ökonomischen und sozialen Zustände und endlich einem Einblick in die kommunale Verfassung und Verwaltung.

Die Stadt Tübingen, der Mittelpunkt des gleichnamigen Amtes, liegt am Oberlauf des Neckars, im nördlichen Vorgelände der Schwäbischen Alb und zwar an der Stelle, wo das Tal der Ammer an den Neckar herankommt und von der andern Seite die Steinlach sich in ihn ergießt, am Fuße des von der Feste Hohentübingen gekrönten, zwischen Neckar- und Ammertal sich hinziehenden Schloßbergs.

Schon im 11. Jahrhundert saßen auf dieser Festung die Grafen von Tübingen, denen im 12. Jahrhundert die Pfalzgrafenwürde verliehen wurde. Die im Schutze der Burg entstandene Stadt Tübingen wird urkundlich zum ersten Mal 1231 erwähnt.

Die ursprünglich sehr wohlhabenden, angesehenen und mächtigen Pfalzgrafen verloren jedoch in der Folge durch Fehden, Teilungen und allzu freigebige Stiftungen ihren Reichtum. Nachdem Stadt und Schloß Tübingen kurze Zeit im Besitz des Klosters Bebenhausen gewesen waren, gingen beide im Jahre 1342 durch Verkauf der Pfalzgrafen Götz und Wilhelm um den Preis von 20 000 Pfund Heller an Graf Ulrich III. aus dem glücklicheren Haus und Geschlecht Württemberg über.

Von jetzt an war Tübingen eine württembergische Landstadt und entwickelte sich mit all den Vorzügen und Nachteilen einer solchen. Für das Ende des 15. Jahrhunderts wird seine Einwohnerzahl von Schöttle[1]) auf ungefähr 2300 — 2700 berechnet. Diese Berechnung

[1]) Schöttle, Gustav, Über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen im Ausgang des Mittelalters, Tübinger Blätter, 1905, S. 5.

erfolgte jedoch auf Grund von Steuerlisten, konnte also nur die steuerpflichtige Einwohnerschaft erfassen. Haller [2]) schätzt die Einwohnerzahl um die genannte Zeit auf etwa 5000.

Gewerbe und Handel steckten noch ganz in den Anfängen, in ihrem geringen Umfang mochten sie gerade die Bedürfnisse der Städter und Bewohner der umliegenden Dörfer befriedigt haben. Im übrigen fristeten die Tübinger ihren Lebensunterhalt aus dem Ertrag ihrer Äcker und Weinberge, wie es die Bewohner der Altstadt zum Teil heute noch tun.

Nach wechselvollen Jahren (Teilung der Grafschaft Württemberg), in denen Tübingen auf wirtschaftlichem Gebiet besonders unter der Konkurrenz der benachbarten Reichsstadt Reutlingen zu leiden hatte, brachte das Ereignis vom Jahre 1477 Aufschwung und neues Leben. Graf Eberhard im Bart wollte eine Universität gründen in „der guten Meinung helfen zu graben den Brunnen des Lebens“ [3]); seine Wahl fiel auf die größte Stadt seines, des südlichen Landesteils, auf Tübingen.

Die Steigerung der Einwohnerzahl durch den Zuzug von etwa 2 — 300 Konsumenten aus verhältnismäßig wohlhabenden Kreisen brachte eine rege Bautätigkeit und mit der merklichen Zunahme der Kaufkraft der Bevölkerung einen beträchtlichen Auftrieb besonders für Gewerbe und Handel mit sich; letzteres nicht zuletzt dadurch, daß durch die Universitätsgründung neue Beziehungen zum „Ausland“ geschaffen wurden, indem Jahr für Jahr zahlreiche Ausländer in Tübingen ein- und ausgingen [4]).

Rein äußerlich zeigte sich das Aufblühen der Stadt an den damals errichteten Bauwerken, wie dem Rathaus, der steinernen Neckarbrücke, der Erweiterung von Schloß und Stiftskirche.

Die Nachteile der Gründung für die Stadt lagen in der Unabhängigkeit der Universität. Deren Selbständigkeit kam zum Ausdruck besonders in der Verleihung eines eigenen, akademischen Bürgerrechts, in der eigenen Finanzverwaltung und der eigenen Gerichtsbarkeit. Letzterer unterstanden nicht nur die Professoren und Studenten, sondern auch deren Familien, dazu die Buchhändler, Buchdrucker usw., ja sogar die Knechte und Mägde der „Universitätsverwandten“ [5]).

---

[2]) Haller, Johannes, Die Anfänge der Universität Tübingen (1477—1537), Stuttgart 1927—29, 2. Bd., S. 10

[3]) Freiheitsbrief der Universität.

[4]) Zudem war es den zur Universität Gehörigen verboten, Handel zu treiben. Die immer wieder versuchte Umgehung dieses Verbots führte zu vielen unliebsamen Reibereien.

[5]) Mit der Errichtung der Universität bestand in Tübingen eine dreifache

Unmittelbar deutlich und spürbar war diese bevorrechtigte Stellung der Universität für die Bewohner von Stadt und Amt in der Befreiung der akademischen Bürger von nahezu allen landesherrlichen, Stadt- oder Amtssteuern, Zöllen, Diensten und anderen Abgaben [6]); alle, die zur Hochschule gehören, sollen „für ihre Person und all ihr Gut von Schazung, Zoll, Steuer und anderen Beschwerung auf immer frey sein" [7]).

Doch darf diese finanzielle Bevorzugung wiederum nicht überschätzt werden. Die Privilegien der Tübinger Universität waren keine anderen als die bei einer solchen Institution allgemein üblichen. Schließlich war die Universität ja auch auf gutes Einvernehmen mit der Stadtbürgerschaft angewiesen und war bei Gerichtsbarkeit oder finanzielle Fragen betreffenden Streitigkeiten meist der nachgebende Teil.

In der Zwischenzeit bis zu der uns interessierenden Epoche hatte Tübingen, die nachmalige „zweite Haupt- und Residenzstadt", mehr stürmische als heitere Tage.

Dem Tübinger Vertrag von 1514 folgte die Versetzung des Hofgerichts nach Tübingen, was die schon ältere Bedeutung der Stadt als Gerichtsstätte wesentlich erhöhte [8]). Dann aber kam die Zeit der Vertreibung Herzog Ulrichs, die Zeit der österreichischen Herrschaft in Württemberg, die Einführung der Reformation mit ihren tiefgreifenden Änderungen (insbesondere der Aufhebung der klösterlichen Herrschaften), die Gegenreformation, Seuchen und teuere Zeiten und schließlich der 30 jährige Krieg mit der Flucht des regierenden Landesherrn, mit Raub, Mord und Brandschatzung. Selbst nach dem Friedensschluß saßen in Tübingen noch die in der Kriegszeit eingedrungenen Franzosen und Jesuiten, und nur mit List und Gewalt konnten sie allmählich verdrängt werden.

Das 17. Jahrhundert brachte mit den Raubkriegen Ludwig XIV. durch die unter der „Blüte seiner Feldherrn" in Süddeutschland einfallenden Heere große Gefahr auch für den Bestand der Stadt Tübingen, die zum Glück durch die tatkräftige Vermittlung des Universi-

---

Jurisdiktion, die der Stadt, die des landesherrlichen Schlosses und jetzt die der Universität. Später kam dazu noch eine vierte, die des Collegium Illustre. — 1736 wurde der letzte „Casus Criminalis Academicus" vor dem Universitätsgericht verhandelt. Es handelte sich dabei um den Mord eines Studenten an einem Kommilitonen. Vgl. Zeller, Andreas Christoph, Ausführliche Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen, Tübingen, 1743.

[6]) Freiheitsbrief von Eberhard im Bart im Jahre der Universitätsgründung.

[7]) Eisenbach, H. F., Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen, Tübingen, 1822, S. 49.

[8]) Vgl. S. 42.

tätsprofessors Osiander wenn auch unter großen finanziellen Opfern vor der Vernichtung bewahrt werden konnte.

Von der Regierung Eberhard Ludwigs um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert erhoffte das württembergische Volk Erleichterung und Erholung von seinen Leiden. Statt dessen saugte die wirkliche Herrin des Landes, die Grävenitz, des Herzogs Mätresse, das Land schlimmer aus als die Kriegsjahre es getan hatten; auch für Stadt und Amt Tübingen erwuchsen immer neue Lasten an Steuern, Diensten und Abgaben aller Art.

Wie die Zustände, insbesondere die finanziellen Verhältnisse von Stadt und Amt, wenigstens mit Bezug auf den Haushalt der Stadt- und Amtspflege, dann unter dem folgenden Landesherrn aussahen und sich entwickelten, soll den Hauptteil der vorliegenden Arbeit bilden.

2. Grundlagen der Finanzwirtschaft von Stadt und Amt.

Die Lage des Amtes Tübingen, aus dem das heutige Oberamt geworden ist, wird gekennzeichnet durch die schon beschriebene Lage der Stadt, die sein Mittelpunkt ist und ihm den Namen gegeben hat.

Das jetzige Oberamt hat sich gegenüber dem alten Amt allerdings wesentlich verändert; einige Ortschaften sind abgetreten worden [9]), andere dafür neu hinzugekommen [10]).

Das Amt Tübingen umfaßte in unserer Periode 25 Amtsflecken und zwar: Altenburg, Altenriet, Bodelshausen, Breitenholz, Degerschlacht, Derendingen, Dörnach, Dußlingen, Entringen, Gniebel, Gönningen, Häslach, Jettenburg, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Mähringen, Mössingen, Nehren, Oferdingen, Öschingen, Rommelsbach, Schlaitdorf, Sickenhausen, Walddorf, Weilheim, dazu einen Teil von Talheim [11]).

Für besondere Zwecke [12]) gab es innerhalb des Amtes noch einige

[9]) Altenriet, Bodelshausen, Breitenholz, Mössingen, Öschingen, Talheim.

[10]) Bebenhausen, Dettenhausen, Hagelloch, Immenhausen, Kilchberg, Lustnau, Pfrondorf, Pliezhausen, Rübgarten, Wankheim.

[11]) Dieser Teil wurde von Württemberg im Jahre 1446 erworben, während der andere im Besitze der Herren von Tachenhausen war, denen im 16. Jahrhundert die von Karpfen und schließlich die Schilling von Cannstatt folgten. Vgl. Das Königreich Württemberg, hrsg. von dem Königlichen Statistischen Landesamt, V. Buch (Bezirks- und Ortsbeschreibung), Stuttgart 1868, S. 371. — Gegen letztere klagten die Talheimer Bürger in ihrer Beschwerdeschrift zum Landtag 1737: „Die hochadeligen Schillingschen Schloßgärten und -güter liegen in dem besten Bezirk und gehört ihnen rechtmäßiger Weis und ist alles steuerfrei. Wir sind den Herren von Schilling vermöge ihres Lägerbuchs schuldig, das benötigte Bau- und Brennholz aus unserer Communwaldung zu geben, welches der Commun ein großer Abbruch." Vgl. Akten „Gravamina 1937".

[12]) Vgl. Die Behandlung der Ausgabenrubrik „Schützengeld", S. 96.

kleinere Gebilde aus einer Summe von Ortschaften, die sich enger aneinander anschlossen. So standen in einem engeren Verhältnis zur Amtsstadt die in ihrer unmittelbaren Nähe gelegenen Amtsflecken Derendingen, Weilheim, Mähringen, Jettenburg und Kusterdingen. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß z. B. der Weg zum Tübinger Schützenhaus von allen diesen Orten beinahe genau gleich weit ist.

Im Osten Tübingens hatten sich außerdem zwei Gruppierungen oder „Ämtlein" gebildet und zwar das sogenannte „Unterämtlein", bestehend aus Oferdingen, Rommelsbach, Altenburg, Sickenhausen und Degerschlacht (Unterämtlein wohl einmal genannt, um die Subordination hervorzukehren, zum andern weil es von Tübingen aus neckarabwärts gelegen war). Das zweite „Ämtlein" war um Walddorf entstanden, zu ihm gehörten außer dem Mittelpunkt Walddorf die Flecken Häslach, Schlaitdorf, Altenriet, Dörnach und Gniebel.

Der Bezirk der Vogtei Tübingen war noch größer, zu ihm gehörten noch die Flecken Rübgarten, Oberndorf und Poltringen. Rübgarten war ein adeliges Lehengut, dessen „Possessor" ein herzoglicher Beamter war, der Oberstallmeister von Kniestett; die jährliche Steuer zog aus diesem Grunde nicht die Stadt- und Amtspflegekasse, sondern der Vogt ein [13]). Auch Poltringen und Oberndorf finden wir nur in den Vogteirechnungen; Einnahmen von diesen Orten sind allerdings nie vorhanden, denn als „gemeinschaftlich Österreich- und Württembergische Flecken" [14]) ist „alle Administration dieser beiden Orte einem Zoller übergeben" [15]).

Über die räumliche Größe des Amtes lassen sich keine genauen Zahlen angeben, weil die Unterlagen fehlen und außerdem Teile der Markung einzelner Amtsflecken zu anderen Ämtern gehörten. Eine Addition der heutigen Markungsgrößen der eigentlichen Amtsflecken (Altenburg - Weilheim) ausschließlich der Stadt Tübingen, ergibt 19 787 ha, die Markung Tübingens 2 213 ha [16]). Letztere wurde 1729 auf 4 362 Morgen geschätzt [17]), die etwa 1 700 ha entsprechen würden. Daraus läßt sich, da die einzelnen Ortsmarkungen sich sicher nicht wesentlich verändert haben, für Stadt und Amt Tübingen auf eine ungefähre Größe von rd. 20 000 ha schließen.

Die Lage des ganzen Amtes wird aus der Karte deutlich. Es er-

[13]) Über die Schwierigkeiten bei der Steuererhebung und entsprechende Verhandlungen, vgl. Vogteirechnung von 1733/34 im Staatsfilialarchiv Ludwigsburg.

[14]) Bürgermeistereirechnung Tübingen 1750/51.

[15]) Vgl. Vogteirechnungen.

[16]) Württ. Gemeinde- und Bezirksstatistik, Württ. Stat. Landesamt, Stuttgart 1935, S. 163 u. a.

[17]) Vgl. Baur, Ludwig, Der städtische Haushalt Tübingens vom Jahre 1750 bis auf unsere Zeit, Tübingen, 1863, S. 116.

streckte sich auf beiden Seiten des Neckars im Mündungsgebiet von Steinlach und Ammer, im Norden bis hinein in die Wälder des Schönbuch, im Süden bis hinauf auf die Hochfläche der Schwäbischen Alb.

Das Amt Tübingen gehörte, wie es auch heute noch der Fall ist, zu den bevölkertsten Teilen des Landes und damit zu den bevölkertsten des ganzen Deutschen Reiches.

Es ist unmöglich und unnötig, auf jeden einzelnen Amtsort näher einzugehen [18]). Gegenüber der Bedeutung der Amtsstadt innerhalb des Amtes traten die Amtsflecken auch stark in den Hintergrund, denn die Stadt Tübingen bildete nicht nur das räumliche, sondern auch das politische, wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Amtes. Die Verhältnisse in ihr waren für die des gesamten Amtes in weitem Maße bestimmend und richtunggebend. Von ihnen soll deshalb in Kürze etwas mehr berichtet werden.

Graf Eberhard hatte bei der Gründung der Universität in seinem Schreiben an Papst Sixtus IV. Tübingen „einen ansehnlichen Ort" genannt. 1774 nennt ein Schriftsteller [19]) die Stadt „eine der volkreichsten und blühendsten des Herzogtums Württemberg". Genaue Ziffern über ihre Einwohnerzahl in unserer Periode lassen sich leider nicht feststellen, denn die wichtigsten Quellen, die Seelenregister [20]), sind nicht mehr aufzufinden.

Die folgende Tabelle soll einen ungefähren Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse geben:

Einwohner der Stadt Tübingen [21])

Jahr	Einwohner	davon Bürger
1594	ca. 3 800	737
1686	„ 4 200	810
1738	„ 4 550	873
1769	„ 5 057	835
1777/78	„ 5 315	
1795	„ 5 697	
1800 [22])	5 428	
1820 [22])	6 509 dazu 1 150 Fremde	
1822 [23])	6 789	

[18]) Kurze Angaben über die geschichtliche Entwicklung sind zu finden in „Das Königreich Württemberg", a. a. O., S. 405 ff. und in der Beschreibung des Oberamts Tübingen, hrsg. von dem Königlichen statistisch-topographischen Bureau Stuttgart, 1867, S. 200 ff.

[19]) Bök, Aug. Friedr., Geschichte der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen, Tübingen 1774, S. 7.

[20]) In den Württ. Archivinventaren, 11. Heft, S. 22, als vorhanden genannt.

[21]) Nach Baur, a. a. O., S. 94/95.

[22]) Nach „Das Königreich Württemberg", Stuttgart, 1886.

[23]) Nach Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1822, S. 115.

Mit welcher Vorsicht diese Ca.-Zahlen aufgenommen werden müssen, zeigt die oben angeführte Schätzung der Tübinger Einwohnerschaft für das Ende des 15. Jahrhunderts auf etwa 5 000 von Haller, während eine Angabe der Einwohnerzahl für 1792 auf „6 036, davon über 500 zur Universität gehören“ [24]) ohne weiteres in den Rahmen der Tabelle paßt.

Die Einwohnerzahl von Stadt und Amt Tübingen soll

1777/78	20 297
1795	23 060

betragen haben [25]).

Das geringe Wachstum der Stadt liegt durchaus in ihrem Wesen, insbesondere in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen begründet.

Trotzdem Tübingen von seinen Uranfängen an „inmitten eines großen und reichen Marktgebiets“ (Gradmann) gelegen war, trotzdem sich in ihm 4 kleinere und 2 große Straßen (Ulm—Straßburg und Frankfurt—Zürich) kreuzten, trotzdem seine Lage nicht nur schön, sondern durch die verschiedenen Wasserläufe von der Natur begünstigt war, trotzdem die Stadt eine Universität hatte, die außer den Landeskindern auch zahlreiche Fremde anzog, trotzdem ist Tübingen nie eine bedeutende Handels- oder Gewerbestadt geworden.

Gerade die Universität, deren Anfänge das städtische Wirtschaftsleben so befruchtet hatten, wirkte auf die Dauer mehr hemmend als fördernd. Der Aufenthalt der vielen Studenten, Professoren und anderen Universitätsangehörigen gab einem Großteil der Bevölkerung die tägliche Nahrung und ließ wenig Sinn für gewerbliche und industrielle Betriebsamkeit aufkommen.

Ein zwar zahlenmäßig nicht so sehr hervortretender, aber gegenüber andern Städten verhältnismäßig großer Teil der Einwohner bestand, abgesehen von der Professorenschaft, aus recht begüterten Familien, die eine Art städtischer Aristokratie bildeten. Diese alteingesessenen Tübinger Geschlechter faßte man unter der Bezeichnung „Ehrbarkeit“ zusammen. Neben ihnen sind in ökonomischer Hinsicht noch die Landedelleute zu erwähnen, die ihren Besitz verkauft oder verpachtet hatten und in die Stadt gezogen waren.

Das Hauptarbeitsgebiet und die wichtigste Erwerbsquelle der städtischen Einwohner und noch mehr derjenigen der Tübinger Amtsorte war jedoch die Landwirtschaft.

Das ganze Württemberg jener Zeit war ja ein ausgesprochener

[24]) Lexicon von Schwaben, 2. Bd., 1792.
[25]) Baur, a. a. O., S. 95.

Agrarstaat, dessen Handelsgüter auch zum überwiegenden Teil agrarische Produkte waren [26]).

Wer nicht ausschließlich Landwirtschaft trieb, der bestellte doch neben seinem Gewerbe einige ererbte Äcker oder Weinberge, deren Ertrag ihm die Bestreitung des Lebensunterhalts wesentlich erleichterte.

Die ganze landwirtschaftlich genutzte Fläche der Stadt Tübingen, einschließlich Wald, Weide und Weinberge, mag etwa 4 000 Morgen groß gewesen sein. Dabei spielte der Kleinbesitz, wie auch heute noch, eine ganz überwiegende Rolle. Die größten Güter lagen zwischen 5 und 16 Morgen „und deren gibt es wenige" [27]). Daß das zahlreiche Kleinbauerntum, neben der schon geschilderten Veranlagung des Württembergers überhaupt, dem technischen Fortschritt nicht sehr förderlich war, liegt auf der Hand.

Die im Tübinger Amt hauptsächlich angebauten Getreidearten waren Dinkel, Gerste und Haber. Daneben blühte der Obstbau, in einigen Amtsorten baute man auch Flachs und Hanf. Die Hauptfrucht aber war die Weintraube. Das mit Reben angebaute Gebiet machte etwa den fünften Teil der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (Wälder und Weiden eingerechnet) aus. Zwar lag das Tübinger Amt an der Grenze der den Weinbau ermöglichenden Zone, die Qualität der Weine war auch nicht die beste, wurde aber von der Quantität wieder aufgewogen.

Die Zucht von Rindvieh, Schafen und Pferden wurde von seiten der Regierung, besonders durch Errichtung von Meiereien und Gestüten, stark gefördert, hat aber im Tübinger Amt nie eine bedeutende Rolle gespielt.

Ähnliches kann vom gewerblichen Leben gesagt werden. In den ländlichen Orten wie in der Stadt beschränkte sich das Gewerbe in der Hauptsache darauf, den eigenen Markt zu versorgen und die Bedarfe der Einwohnerschaft zu decken. Über den Umfang des Handwerks ging das Gewerbe der damaligen Zeit nie hinaus. Abgesehen von dem Handwerk, das den unmittelbaren Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnbedarf befriedigte, fanden sich Handwerkszweige wie die Buchdrucker, Buchbinder u. ä., denen die Universität Arbeit verschaffte. Die blühendsten Gewerbe aber waren die Leineweberei, Färberei und Gerberei. Ihnen machte aber auch die Reutlinger Kon-

[26]) Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts überwog in Württemberg die wertmäßige Ausfuhr von Frucht, Wein und Holz die von Leinen und Wollwaren. Vgl. Söll, a. a. O., S. 102.

[27]) Eisenbach, a. a. O., S. 617.

kurrenz, die ihre Erzeugnisse auf den Tübinger Märkten feilbot, am meisten zu schaffen.

Im ganzen Handwerk waren noch zunftmäßige Bindungen vorhanden. Allerdings war trotz der nach dem 30jährigen Krieg zahlreich erlassenen Zunftordnungen die Blütezeit der Zünfte längst vorbei [28]). Ihr Wirken bestand im 18. Jahrhundert hauptsächlich in gegenseitigen Anklagen und Streitigkeiten wegen Übergriffen der Kaufleute oder des einen Handwerks in die verbrieften Rechte des anderen, wegen Markterlaubnis und Ein- und Ausfuhrverboten, wegen der Zulassung oder Ablehnung neuer Meister, wegen der Heiratserlaubnis für Meistersöhne, Meistertöchter und Meisterwitwen und anderem mehr [29]).

Außer den Wochenmärkten (in der Regel 2, am Montag und Freitag) fanden 2 große Jahrmärkte statt, die sich übrigens bis heute erhalten haben, und zwar jeweils am Montag nach Georgii (23. April) und Martini (11. November). Letztere gehörten nach den Stuttgarter Messen zu den wichtigsten und besuchtesten Märkten des Landes [30]).

Eine Unzahl von Straf- und anderen Vorschriften, deren strenge Durchführung ein Marktmeister und andere Organe („Schauer" und „Meßbeamte") überwachten, förderte einerseits, hinderte aber in weit stärkerem Maße die ökonomische Bewegungsfreiheit der Gewerbetreibenden, Produzenten und Konsumenten [31]). Am abträglichsten aber war dem Gewerbewesen in jener Zeit der starke fiskalische Druck in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, die wir in den Rechnungen noch näher kennen lernen werden.

Stadt und Amt Tübingen selbst war in finanzieller Beziehung nahezu ganz auf die Steuerkraft der Einwohner, auf die eingehenden Abgaben und Gebührenzahlungen angewiesen, also auf Einkünfte öffentlich-rechtlicher Art. Die Stadt verfügte über Grundbesitz, der aber mit Einschluß der Waldfläche nicht mehr als rund 1 700 Morgen ausmachte (Wald rd. 1 300 Morgen). Die Mehrzahl der städtischen Gebäude diente der Unterbringung der Amts- und Lagerräume; privatwirtschaftliches Einkommen zog die Stadt eigentlich nur aus ihren vier Mühlen und den verpachteten Gemeindegütern. Im Ver-

---

[28]) Der Reichsschluß von 1731, von Gothein (G., Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, Straßburg 1892, S. 447) als Vorläufer der Gewerbefreiheit bezeichnet, verbot Zusammenkünfte der Zünfte ohne Wissen der Obrigkeit und untersagte jede Art der handwerklichen Rechtsprechung.

[29]) Vgl. dazu Baur, a. a. O., S. 60 ff.

[30]) Pfaff, K., Württemberg nach seinem natürlichen . . . a. a. O., Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1842, S. 258.

[31]) Ausländer z. B. waren nach der Handelsordnung von 1728 nur zu den Jahrmärkten, nicht aber zu den Wochenmärkten zugelassen.

gleich zu anderen Städten spielten aber diese Erwerbseinkünfte im städtischen Haushalt eine recht geringfügige Rolle [32]).

3. Die Finanzverwaltung
von Stadt und Amt Tübingen, Behörden, Kassen- und Rechnungswesen.

a) Behörden.

Wenn wir die Verwaltung des Landes und das Wesen der oberen und mittleren Behörden vor der Stadt- und Amtsverwaltung dargestellt haben, so sind wir, da die letztere ohne Zweifel auch die ältere ist, nicht historisch-chronologisch vorgegangen. Trotzdem erscheint es zweckmäßig, den umgekehrten Weg zu wählen und so vom Allgemeinen zum Besonderen überzugehen.

Wie wir schon in den einleitenden Abschnitten erwähnt haben, setzte sich Altwürttemberg aus einer Reihe von sogenannten „Ämtern" zusammen. Wie in andern Teilen Deutschlands hatte sich auch hier nach der Reichszersplitterung das fürstliche Territorium gebildet auf der Grundlage der Stammesgemeinschaft und durch Zusammen-

---

[32]) Bürgermeistereirechnung von 1750/51:

Einnahmen aus den Mühlen:	42.— fl.
„ vom Bürgerhaus und andern Stadthäusern:	30.20
„ aus verliehenen Gemeindeplätzen:	133.—
„ aus der Holzverwaltung:	197.05
„ aus dem Schafpferch, Schafhaus, Weidgeld:	40.—

Zum Vergleich seien die Einnahmen aus den städtischen Gütern und Waldungen im Rechnungsjahr 1934 angeführt:

A. Einnahmen aus städtischen Gütern (Stadt und Stiftung)		
1. Pachtgelder	RM. 23 352.—	
2. Erlös aus Gras, Klee, Obst usw.	5 433.—	
3. Platzzinse (Anerkennungsgebühren)	6 515.—	
4. Für Lagerungen auf städtischen Plätzen	300.—	35 600.—
B. Einnahmen aus den städtischen Waldungen (Stadt 412 ha, Stiftung 100 ha)		
1. Nutz- und Brennholz	RM. 33 278.—	
2. Nebennutzungen (Deckreisig usw.)	1 717.—	
3. Sonstiges	338.—	35 333.—
	Gesamteinnahmen RM.	70 933.—

Die entsprechenden Ausgaben waren:

A. Bebauungs-, Düngungskosten, Obstbaumpflege und sonstiges (ohne Steuern, Abgaben usw.)	RM. 6 696.—
B. Beförsterungsgebühren, Gehälter, Löhne, Wegbauten und sonstiges (ohne Steuern, Abgaben usw.)	19 923.—
Gesamtausgaben	RM. 26 619.—

fassung von ursprünglich selbständigen Städten und Ämtern, ritterschaftlichen oder geistlichen Gebieten [33]).

Die politische Korporation des Territoriums bildete dann auch einen einheitlichen Wirtschaftsorganismus aus, dem sich die egoistischen städtischen und ständischen Belange unterzuordnen hatten. Während in England und Frankreich und auch in den meisten deutschen Territorialstaaten das absolute Regiment des Landesherrn die Selbständigkeit der Gemeinden im Verwaltungs-, Rechts- und Finanzwesen völlig beseitigte und ihre Tätigkeit zu einer befohlenen machte, erhielt sich in Württemberg, gestützt auf die Eigenart seiner Verfassung, in Städten und Ämtern selbst in den Jahrhunderten des Merkantilismus und Absolutismus wenigstens der Funke einer Selbständigkeit in inneren Angelegenheiten, der allerdings nur dem genauen Beobachter erkennbar ist, und gegen den die Landesherrschaft immer wieder Versuche unternahm, ihn vollends zum Erlöschen zu bringen.

Die altwürttembergische Ämterverfassung verhinderte die Ausbildung einer in irgendeiner Richtung bevorzugten Stellung der Städte gegenüber dem platten Land. Das württembergische „Amt" war der einzige Bezirk örtlicher Staatsverwaltung (es gab keine Zwischenkorporationen wie etwa in Bayern, Brandenburg und Österreich). Es bildete eine, noch heute in den Oberämtern, wenn auch mit anderem Gebietsumfang, fortlebende geschlossene Amtskörperschaft, zu der regelmäßig eine zentral gelegene Stadt und mehrere (bei Tübingen 25) umliegende Dörfer, die sogenannten „Amtsflecken", gehörten.

Die Einteilung des Landes in Ämter wurde von der Landesherrschaft auch für die domaniale Verwaltung benützt, indem jedes Amt gleichzeitig einen Kammergutsbezirk bildete.

Die in der uns interessierenden Periode amtierenden Behörden von Stadt und Amt Tübingen unterteilen wir am besten in zwei Gruppen, die landesherrlichen Beamten und diejenigen, die im Dienste von Stadt und Amt und der Stadt Tübingen als solcher standen.

Die wichtigsten landesherrlichen Beamten waren die sogenannten „verrechnenden Amtleute", nämlich der Vogt und der Keller. Während im 18. Jahrhundert in den meisten württembergischen Ämtern

[33]) Die Bildung der Ämter wird verschieden gedeutet und hat sicher in den Einzelfällen auch verschiedene Ursachen. Für Tübingen trifft wohl die normale Entwicklung aus dem Zusammenschluß der umliegenden Ortschaften um die schützende Burg zu. Zu diesem militärpolitischen Gesichtspunkt, dessen Wurzel schon in der Pfalzgrafenzeit zu suchen ist, kommt dann noch der finanzpolitische, nämlich die Verpflichtung der Umwohner, dem Burgvogt Abgaben und Dienste zu leisten, die dieser als Vertreter (Stab-Halter, Stabsbeamter) des Grund- und Gerichtsherrn zu fordern hatte.

Vogtei und Kellerei in der Hand eines einzigen Beamten vereinigt waren, hatte Tübingen wegen seiner Bedeutung als Universitäts- und zweite Residenzstadt und der Ausdehnung der entsprechenden Pflichten und Aufgaben jedes der beiden Ämter durch besondere Amtleute besetzt.

Der Vogt, der später um die Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch die Bezeichnung „Amtmann" führte, war sowohl für die Stadt Tübingen, wie für den ganzen Amtsbezirk der erste landesherrliche Beamte. Sein Aufgabenbereich erstreckte sich auf das gesamte Rechts-, Verwaltungs- und Militärwesen. Ursprünglich bestand das Amt des Vogtes in der Obhut über die herrschaftliche Burg und in der Vertretung und Wahrnehmung der Interessen des Landesherrn in dem zur Burg gehörigen Landesteil. Diese Vertreteraufgabe war besonders wichtig auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit. So finden wir als die wichtigste Tätigkeit des adeligen Vogts in alter Zeit die Abhaltung von Vogtgerichten in den Dörfern des Amtes, während das Gericht der Stadt einem bürgerlichen Vogt (auch Schultheiß genannt) unterstand.

Der Aufgabenkreis des bürgerlichen Vogts erweiterte sich im Lauf der Jahrhunderte immer mehr, während der des adeligen sich in umgekehrter Richtung entwickelte. Im Jahr 1482 drückte sich dies in der Schaffung der Amtsbezeichnung Unter- und Obervogt aus. Allerdings wurden damit nicht auch die Kompetenzen der beiden Beamten festgelegt; persönliche Fähigkeiten und örtliche Verhältnisse spielten in der gegenseitigen Abgrenzung wahrscheinlich die entscheidende Rolle. In wichtigeren Angelegenheiten werden beide gemeinsam gehandelt haben, im übrigen war der Wirkungskreis des Untervogts der umfassendere, der Obervogt beschränkte sich auf die Überwachung der vogteilichen Aufgaben und deren Erfüllung durch den Untervogt und die eigene Durchführung der notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet des Kriegs- und Militärwesens.

Mit der Änderung der Militärverfassung nach dem 30 jährigen Krieg und der Schaffung eines stehenden Heeres war der Obervogt in weitem Maße nur noch eine Repräsentativfigur, oder aber hatte der Inhaber der Obervogtei, was meistens der Fall war, daneben andere und wichtigere Ämter auszufüllen; oft mag die Gehaltszahlung das einzige gewesen sein, was einen hohen Herrn daran erinnerte, daß er Obervogt eines Amtes war.

Im Jahre 1735 unter Herzog Karl Alexander erfolgte dann auch die Abschaffung der Obervogteien [34]), sie lebten jedoch nach dessen

[34]) Generalreskript vom 18. IV. 1735, vgl. Reyscher XIV, Nr. 1031, S. 157.

Tode wieder auf und wurden erst unter Karl Eugen 1755 endgültig beseitigt.

Während wir einzelne Aufgaben und Tätigkeiten des Vogts später in den Rechnungen kennen lernen werden, sei hier noch ein kurzes Wort über die Persönlichkeiten des Ober- und Untervogts in unserer Epoche gesagt.

Letzter Obervogt von Tübingen war seit dem Jahre 1728 der Geheime Rat, Oberhofmeister des Fürstlichen Collegii (Collegium Illustre, das Tübinger Adeligenstift) und Hofgerichtspräsident Christoph Peter von Forstner auf Dambinoy als Nachfolger des verstorbenen Obervogts Baron von Göllniz. Er stammte aus der Familie des in der württembergischen Geschichte wohlbekannten Christoph Forstner, Kanzlers in Mömpelgard, und dessen Enkels Georg Friedrich Forstner, der vergebens versucht hatte, Herzog Eberhard Ludwig über die Machenschaften der Grävenitz die Augen zu öffnen. Auch Christoph Peter von Forstner war ein Mann von Qualität und Ehre, das beweist nicht nur die Bekleidung der in seinen Titeln zum Ausdruck kommenden Ämter und seine Tätigkeit als Geheimeratspräsident (1733—1735), sondern auch sein Verhalten gegenüber den Sorgen seines Amtes in kleinen, aber umso bezeichnenderen Dingen, über die uns die Rechnungen berichten, und auf die wir an den entsprechenden Stellen zurückkommen werden.

Der Nachfolger des 1722 verstorbenen Tübinger Untervogts Pape war Friedrich Heinrich Georgy. Er stammte aus einer angesehenen Tübinger Honoratiorenfamilie und hatte Jurisprudenz studiert. Neben seiner Tätigkeit als Vogt bekleidete er noch das Amt eines Beisitzers beim Tübinger Hofgericht. Im Herbst 1737 wurde er Landschaftskonsulent in Stuttgart und legte infolgedessen das Vogtamt nieder. Auch er wird uns in den Rechnungen noch näher entgegentreten.

Der zweite der verrechnenden Amtleute war der Keller. Er war der eigentliche Verwalter des fürstlichen Kammerguts, soweit dieses nicht verpachtet war. Wie wir an früherer Stelle schon gesehen haben, waren die direkten Steuern Landschaftsangelegenheit und wurden deshalb auch von nicht-landesherrlichen Beamten eingezogen und bis zur Ablieferung verwaltet. Dem Keller blieb deshalb als Aufgabe nur die Erhebung der Kammergefälle, das heißt der Abgaben von den zu Lehen gegebenen herrschaftlichen Gütern, bei denen Einkünfte naturaler Art den Hauptteil ausmachten. Der Aufbewahrung dieser Naturalien (besonders Frucht und Wein) in „Kasten und Kellern", ihrer Verwendung und Abgabe an den Hof oder als Teile der Beam-

tenbesoldung, dem Verkauf des Restes gemäß den Vorschriften der Rentkammer, der Rechnungsführung und Ablieferung der überschüssigen Gelder an die Landschreiberei hatte weiterhin seine Sorge zu gelten. Für die untergeordneten Aufgaben und Dienstleistungen standen ihm eine Reihe von Knechten zur Verfügung.

Die Erhebung der aus der Ausübung der Regalrechte stammenden Einkünfte, insbesondere also der Zölle, der Akzise und des Umgelds, war in der Regel besonderen Beamten (den Zollern, Akzisern, Umgeldern) übertragen. Von den Umgeldern erhielt der Keller die eingezogenen Beträge und verbuchte sie in seinen Rechnungen unter den Einnahmen.

Ein Beispiel, wie ein solcher Umgelder zur Versehung seines Dienstes geradezu gezwungen wurde, enthält die Kellereirechnung von 1733/34. Wir lesen da, daß sich Michel Luz aus Kirchentellinsfurt bei der Abrechnung des Umgelds sehr „irrespectueus wider den herrschaftlichen Dienst . . .“ gezeigt „und nicht nur 20 mal gesagt, er wolle nicht Umgelder sein“, sondern „lieber eine Duplon oder mehreres“ zahlen. Der Keller bestrafte ihn dafür mit einem kleinen Frevel, das heißt, der widerspenstige Umgelder mußte 3 fl. 15 Kr. bezahlen.

Ein dritter landesherrlicher Beamter war der Forstmeister oder Waldvogt mit dem Sitz in Waldenbuch. Ihm und seinen Forstknechten oblag die Wahrung der forstlichen Obrigkeit über den Tübinger Forst, der einer der größten des Landes war, mit seiner Hälfte etwa den Schönbuch umfaßte, sich aber weit über das Gebiet des Amtes Tübingen hinaus erstreckte [35]).

Die Ernennung dieser Beamten erfolgte durch den Landesherrn. Soweit sie nicht, wie der Obervogt (und meistens auch der Forstmeister), adelig sein mußten, wurden sie aus angesehenen und vor allen Dingen vermöglichen Familien der Stadt gewählt. Reich sollten sie sein einmal, um im Falle einer Untreue zum Ersatz herangezogen werden zu können, zum andern, um nicht ganz auf die verhältnismäßig geringe Besoldung angewiesen zu sein und möglichst wenig zur Korruption zu neigen, die ja ein kennzeichnendes Merkmal des ganzen Beamtenstands der damaligen Zeit war.

Nun zu den Beamten der Stadt und denen von Stadt und Amt Tübingen, bei deren Darstellung wir wieder möglichst die historische Entwicklungslinie einhalten wollen.

Während bis zum 15. Jahrhundert ein gewöhnlich aus 24 Mit-

---

[35]) Von den Rechnungen des Forstamts ist immer nur der zehnte Band (also 1729/30, 1739/40 usw.) erhalten (im Staatsfilialarchiv Ludwigsburg). Die übrigen wurden unter König Friedrich vernichtet.

gliedern bestehender „Rat“ nahezu unabhängig von der Landesherrschaft die Geschicke der Stadt gelenkt und die Besetzung der städtischen Ämter vorgenommen hatte, änderten sich diese Verhältnisse in der Folge grundlegend.

Die Stellung des Rates übernahm das sogenannte „Gericht“. Ein solches hatte zwar schon früher bestanden als eine Art Unterausschuß des Rats, der mit der Rechtsprechung betraut war. Jetzt aber wurde das unter dem Vorsitz des Vogts zusammentretende, aus 12 „Gerichtsverwandten“ zusammengesetzte Gericht erste Behörde und Hauptträger aller städtischen Verwaltung, wogegen der Rat mit den 12 „Ratsverwandten“ wohl noch als Repräsentation der Bürgerschaft bestehen blieb, aber ein zweitrangiges, für die Verwaltung der Stadt nahezu bedeutungsloses Organ darstellte. Dem Gericht stand die oberste Entscheidung in allen städtischen Angelegenheiten zu, ob diese nun gesetzgeberischer, finanzpolitischer oder rein verwaltungstechnischer Art waren. Auch lag dem Gericht die ganze Gerichtsbarkeit ob, die sich in peinlichen Sachen als sogenanntes „Hochgericht“ auf alle zum Amt gehörigen Dörfer erstreckte.

In der Ausübung der Gerichtsbarkeit nahm das Tübinger Stadtgericht vor denen anderer Städte[36]) eine besondere Stellung ein. Es war nämlich nicht nur für Stadt und Amt Tübingen zuständig, sondern darüber hinaus als Obergericht auch für eine ganze Anzahl anderer württembergischer und außerwürttembergischer Städte und Dörfer[37]). Besonders in peinlichen Prozessen, für die man die juristischen Kenntnisse der Gerichtsverwandten nicht für ausreichend hielt, mußte das Gericht allerdings gegen eine bestimmte Gebühr ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät einholen. Das Tübinger Stadtrecht wurde auf diese Weise zum Gewohnheitsrecht derjenigen Orte, für die das Tübinger Obergericht zuständig war.

In den Dörfern übten örtliche Dorfgerichte mit dem Schultheiß als Vorstand die niedere Gerichtsbarkeit bis zur Aburteilung „kleiner Frevel“ aus; über „große Frevel“ konnte von ihnen nur Recht gesprochen werden, wenn der Vogt den Vorsitz führte, andernfalls hatte das Stadtgericht in Tätigkeit zu treten.

Die bei der Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Vogtamts schon erwähnten und auch im 18. Jahrhundert noch bestehenden „Vogtgerichte“, vom Vogt mindestens ein Mal jährlich in der Stadt

---

36) Mit Ausnahme von Stuttgart und seit 1724 auch Ludwigsburg als den beiden anderen Hauptstädten des Landes.

37) Unter den Städten waren gewöhnlich 17 württembergische und 11 „ausländische“.

und in jedem Amtsort abgehalten, hatten ganz bestimmte Vergehen abzuurteilen, ihre Bedeutung war aber außerordentlich gering [38]).

In diesem Zusammenhang soll in kurzen Worten auf das in Tübingen zusammentretende Hofgericht eingegangen werden.

Das Hofgericht, im Gegensatz zu den Stadtgerichten landesherrliches Gericht, war ursprünglich dem Landesherrn überall dorthin gefolgt, wo dieser gerade Hof hielt, sei es nach Stuttgart, Urach oder sonst einer der Städte des Landes. Als Dank für die Hilfe der Tübinger Bürger beim Aufstand des „Armen Konrad" hatte Herzog Ulrich 1514 dem Hofgericht als dauernden Sitz die Stadt Tübingen zugewiesen. Diese Tat war ein Geschenk für die Stadt, denn abgesehen von der propagandistischen Wirkung brachte die Sitzungsperiode des Hofgerichts nicht nur Menschen, sondern mit diesen auch Geld und damit Bewegung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens in die Stadt.

Das Hofgericht, „als Kleinod und Gezierd des Herzogtums" gepriesen [39]), war das höchste Gericht des Landes. Es diente hauptsächlich als Appellationsgericht für die Stadtgerichte in ganz bestimmten Zivilsachen, darüber hinaus in allen solchen, deren Streitwert höher als 50 fl. lag.

Das vom Herzog ernannte Hofgerichtskollegium setzte sich aus drei Abteilungen, der Adels-, Gelehrten- und Landschaftsbank zusammen. Auf der ersten Bank saßen die adeligen Räte oder Obervögte, deren ältester meist Hofrichter, d. h. Präsident des Gerichts war. Nach dem Tode des Tübinger Obervogts Philipp Heinrich von Göllniz übernahm 1728 sein Nachfolger Christoph Peter von Forstner das Amt des Hofgerichtspräsidenten. Nachdem aber dieser 1733 „die Hofrichterstelle mit Besoldung abgetreten und nur die Oberhofmeisterstelle mit Wohnung im Collegium beibehalten", bekleidete in den vier darauffolgenden Jahren Ernst Conrad von Gaisberg das Hofrichteramt.

Die gelehrten Beisitzer waren Juristen der verschiedensten Berufsrichtungen, Professoren der Universität, Oberräte (Regierungsräte) aus dem Verwaltungsdienst u. a. Wie wir oben sahen, war z. B. der Tübinger Vogt Georg Heinrich Georgy gleichzeitig auch Hofgerichtsassessor.

Die Landschaftsbank war eine auf dem Tübinger Vertrag fundierte württembergische Eigentümlichkeit. Deren Assessoren bestimmte nämlich die Landschaft, dem Herzog blieb nur das Recht der Bestätigung (Konfirmation). Nach „alter Observanz" waren es aber die beiden Residenzstädte Stuttgart und Tübin-

[38]) Vgl. Vogteirechnungen.

[39]) Graner F., Zur Geschichte des Hofgerichts zu Tübingen, Württ. Vierteljahrsh. für Landesgeschichte, 1925/26, S. 62.

gen, die, wenn notwendig, der Bank in einem ihrer Bürgermeister einen neuen Landschaftsassessor stellten. Die Landschaft bzw. der engere Ausschuß konnte den dritten Beisitzer vorschlagen. Von 1735 an stellte dann Ludwigsburg noch einen vierten. Im Jahre 1806 verlor Tübingen im Zuge der allgemeinen Neuordnung sein ihm auf „ewige Zeiten" verliehenes Hofgericht.

Überall, wo es sich um städtische Verwaltung, sei es in alter oder neuer Zeit, handelt, treten uns als erste und wichtigste Beamte die Bürgermeister entgegen.

Auch die Stadt Tübingen hatte ihre, ursprünglich wohl unmittelbar aus und von der Bürgerschaft gewählten Bürgermeister, die jedoch unter der württembergischen Herrschaft, im Gegensatz zu der umgekehrten Entwicklung in vielen andern deutschen Städten, wenn auch nicht in ihrer Amtseigenschaft, so doch in ihrer Bedeutung von den landesherrlichen Beamten, besonders den Vögten, mehr und mehr verdrängt wurden.

Im 18. Jahrhundert hatte Tübingen gewöhnlich vier Bürgermeister, die aber mit der Führung der Stadtgeschäfte nur noch in ihrer Eigenschaft als Gerichtsverwandte zu tun hatten. Im übrigen waren sie trotz ihrer Dienstbezeichnung nur Verwalter des städtischen Vermögens, Rechner der Stadtkasse oder, anders ausgedrückt, Stadtpfleger.

Die wichtigste Aufgabe der Bürgermeister war bis zur Wende des 17. zum 18. Jahrhundert der Einzug der direkten Landessteuern in der Stadt und deren Verwaltung und Ablieferung an die Landschaftskasse. Die Bürgermeister bzw. Schultheißen der Amtsflecken, die dort den Einzug vornahmen, hatten ihre Gelder an die Kasse der städtischen Bürgermeister abzuführen. „Bis ins Jahr 1700 waren keine besonderen Rechnungsbeamten für das gemeinsame Stadt und Amt aufgestellt, die Bürgermeister der Stadt hatten alles in ihrer Verrechnung und führten über das, was Stadt und Amt in corpore anging, besondere Amtsschadensrechnungen. Vom Jahr 1700 an hingegen wurden besondere Rechnungsbeamte unter dem Titel Amtspfleger aufgestellt." [40])

Nachdem der erste Stadt- und Amtspfleger Johann Ulrich John 1706 Vogt zu Hirschau geworden war, übernahm dieses Amt Georg Christoph Weihenmajer, der es bis zu seinem Tode 1743 innehatte.

In der Zeit der Schaffung des stehenden Heeres und der fort-

[40]) Zitat aus dem handgeschriebenen „Repertorium über die Akten und deren Registratur" der Oberamtspflege, jetzigen Kreispflege Tübingen.

währenden Kriegsläufte hatte der Stadt- und Amtspfleger als Sonderaufgabe die Geschäftsführung über die Militärprästanda von Stadt und Amt. Wie dessen gesamte andere, insbesondere Steuerrechnungsführung, beaufsichtigte der Vogt auch diese spezielle Tätigkeit und unterstützte den Amtspfleger mit dem Nachdruck seiner Befehlsgewalt gegen die mannigfachen Widerstände, die sich gegen die immer drückenderen Kontributionen und Quartierlasten erhoben.

Die Entscheidung über Stadt und Amt gemeinsam betreffende Angelegenheiten, unter denen die Steuerumlage die wichtigste war, wurde in der Stadt- und Amtsversammlung gefällt, die unter dem Vorsitz des Vogts zusammentrat und sich aus den Bürgermeistern der Stadt und den abgeordneten Schultheißen bestimmter größerer Amtsflecken zusammensetzte [41]). Genaueres über die Amtsversammlung, die Zahl und Herkunft der Deputierten und deren Entlohnung werden wir aus den Rechnungen entnehmen.

Wie die Schultheißen der Dörfer des Amts, waren auch die städtischen Beamten Tübingens, wie bei den Bürgermeistern schon angedeutet wurde, in alter Zeit von der Bürgerschaft gewählt worden. Unter der württembergischen Herrschaft ging jedoch diese Übung, wenigstens für die Stadt, verloren. Gericht und Rat ergänzten sich selbst. Die Bürgermeister wurden aus Mitgliedern des Gerichts von diesem gewählt und ebenso war es mit den übrigen Gemeindebeamten. Zwar sollten alljährlich Neuwahlen vorgenommen werden, doch blieben selbst bei formeller Durchführung dieser Ordnung die Ämter praktisch meist lebenslänglich in derselben Hand.

Der Stadt- und Amtspfleger, sowie ein anderer, noch nicht erwähnter Beamter, der Stadt- und Amtsschreiber, ein Gehilfe des die Rechnung führenden Bürgermeisters, der wegen seiner gründlichen Kenntnis der Geschäfte meist recht großen Einfluß hatte, wurden von der Amtsversammlung gewählt. Ihre Wahl mußte, wie auch die der Dorfschultheißen, vom Herzog bzw. seit 1734 vom Oberrat (Regierungsrat) bestätigt werden, wobei natürlich der Meinung des Vogts entscheidendes Gewicht zukam.

Die vielen andern minder wichtigen Beamten und Angestellten, der Stadtwerkmeister, die Torwächter und Stadtknechte, der Scharfrichter u. a. sollen später Erwähnung finden.

Von den Tübinger Bürgermeistern muß noch gesagt werden, daß sich in der Regel unter ihnen einige Juristen befanden. Das war not-

[41]) In den einzelnen Ämtern Württembergs war die Zusammensetzung der Amtsversammlung jahrhundertelang ganz verschieden. Eine einheitliche Regelung brachte erst die Communordnung von 1758.

wendig, nicht so sehr wegen ihrer Tätigkeit in der städtischen Verwaltung, als deshalb, weil einer von ihnen ja Mitglied des Hofgerichts war, und weil weiterhin unter den beiden von der Amtsversammlung zum Landtag bzw. zu den landständischen Ausschüssen delegierten Abgeordneten sich gewöhnlich auch ein Bürgermeister befand.

Im Jahre 1726 erhielt Tübingen zur Entlastung der regulären Bürgermeister dann noch einen weiteren, sogenannten Unterbürgermeister, dessen spezielles Arbeitsgebiet das Finanz- und Bauwesen war.

b) Kassen- und Rechnungswesen.

In der Stadt Tübingen und dem zugehörigen Amte kannte man keine „fiskalische Kasseneinheit". Das ganze Finanzwesen war aufgeteilt in zahlreiche Sonderhaushalte, die ebenso zahlreiche Kassen nebeneinander führten. Einmal war dieser Zustand durch die Zeit bedingt. Wir treffen in der merkantilistisch-kameralistischen Epoche, in der der moderne Staat ja erst im Werden war, überall auf ein mehr oder weniger weitgehend spezialisiertes Kassenwesen.

Der Staat hatte damals noch nicht die umfassenden Aufgaben, die er im 19. und 20. Jahrhundert zu lösen übernahm; andere Stellen wirkten mit eigenen Beamten und eigenen Mitteln auf Gebieten, die wir heute als selbstverständlich staatliche Angelegenheiten betrachten würden.

Zum andern war diese Spezialisierung bedingt durch den in der eigentümlichen Verfassung begründeten zweifachen Absolutismus Altwürttembergs. Die Sonderrechte der Landschaft und ihrer Korporationen gegenüber dem Landesherrn und seinen Beamten äußerten sich nicht zuletzt in der getrennten Kassenführung. Den Kassen des herzoglichen Kellers und Vogts standen für das Gebiet von Stadt und Amt die Stadt- und Amtspflegekasse, für die Amtsflecken die Kassen der einzelnen Schultheißen gegenüber.

Die Verwaltung des Kirchenguts und der kirchlichen Einkünfte, die Aufwandsregelung des Kirchen- und zum Teil auch Schulwesens, die Fürsorge für Arme und Kranke blieb wiederum besonderen Körperschaften und Instituten mit manchmal recht beträchtlichem Vermögen überlassen, so der „Geistlichen Verwaltung", dem „Spital", dem „Armenkasten" und den verschiedenen „Stiftungen", die ihre Kassen unabhängig von der Finanzwirtschaft der Stadt und des Amtes führten [42]).

[42]) Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, einmal das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Kassen einer Stadt oder eines Amtes zu untersuchen. —

Eine so weitgehende Dezentralisierung des Kassenwesens brachte für die Finanzwirtschaft natürlich Nachteile mannigfacher Art mit sich, von denen nur auf die Notwendigkeit der Schaffung zahlreicher Ämter, die damit verbundene Arbeitszersplitterung und die Trübung des Überblicks über das ganze Finanzwesen und die der Kenntnis der zahlreichen finanziellen Nöte der Untertanen für die Regierung, insbesondere den Landesfürsten, hingewiesen werden soll.

Unverkennbar ist auch der Einfluß der Spezialisierung der Kassen auf das mit jeder Kassenführung verbundene Rechnungswesen. Die Vielzahl der in jeder Rechnung wiederkehrenden gleichlautenden Rubriken und der dadurch hervorgerufene Umfang der einzelnen Rechnungsbände läßt die von den verschiedenen Rechnungsführern geleistete Doppel- und Mehrarbeit schon rein äußerlich erkennen.

Die Aufstellung eines Etats war der Finanzverwaltung jener Zeit fremd [43]). Die Anfänge eines solchen finden wir aber in der Festlegung bestimmter Einnahmen für bestimmte Ausgabezwecke [44]).

Die Rechnungsperiode war einheitlich ein Jahr, das aber von Georgii (23. April) bis Georgii gerechnet wurde. Die Zeiträume für die Steueransetzung und -erhebung wichen jedoch davon ab, es waren regelmäßig halbjährliche Steuerabschnitte, die sich nach den Kalendermonaten richteten (1. Mai — 31. Oktober, 1. November — 30. April).

Man verwendete für die kameralistische Buchführung bei den Hauptkassen (mit einer von denen wir uns ja im folgenden näher befassen werden) in der Regel zwei Bücher, abgesehen vom „Lagerbuch" und „Einzugsregister". Letztere waren eine Art Grunddokumente, d. h. die weltlichen Lagerbücher z. B. enthielten eine urkundliche Beschreibung der landesherrlichen Hoheitsrechte und Regalien, des Grund- und Bodens, der Gebäude, der Kellereisteuern, Zinsen, Fronen usw. für die Zwecke der Verwaltung des Kammerguts [45]). Die

---

Für Tübingen z. B. besitzt das Staatsfilialarchiv Ludwigsburg aus dem 18. Jahrhundert:
die Rechnungen der Kellerei vollständig,
die Rechnungen der Vogtei (seit 1758/59 Oberamtei) mit Ausnahme von 19 Jahrgängen ebenfalls vollständig,
die Rechnungen des Oberforstamts von 1712/13, 1719/20 bis 1769/70 (je die zehnte Rechnung), 1779/80 bis 1800,
außerdem die Rechnungen der Kloster Bebenhäuser Pflege Tübingen vollständig, der Kloster Blaubeurer Pflege bis 1789 vollständig, der Stifts- und Geistlichen Verwaltung vollständig.

[43]) Vgl. dazu Müller, K. O., a. a. O., S. 278.

[44]) In den Vogteirechnungen erscheint z. B. das bei Pferdein- und -verkäufen eingezogene Konzessionsgeld gleichzeitig als Ausgabe an die fürstliche Stallkasse, diente also zur Bestreitung eines Teils des herzoglichen Marstalls.

[45]) Vgl. Württ. Archivinventare, 1. Heft, S. 142/43.

Einzugsregister, gewöhnlich Abrechnungsbücher genannt, bildeten die Grundlage der Steuerumlage und -erhebung, stellten also eine Art Steuerkataster dar.

Die beiden oben genannten Bücher des Rechners waren das Tagebuch und die eigentliche Rechnung. Beide enthielten die gleichen Eintragungen. Das Tagebuch, das in der Form einer Kladde geführt wurde, enthielt sie in chronologischer Reihenfolge. Aus ihm wurden die Einnahmen und Ausgaben von Zeit zu Zeit in das paginierte und rubrizierte Rechnungsbuch in Reinschrift übertragen. Die Rechnungsbücher waren letzten Endes maßgebend; sie mußten alljährlich zum Zweck der Kontrolle eingereicht werden. Sie sind uns in gebundenem Zustand wenigstens aus den letzten beiden Jahrhunderten verhältnismäßig zahlreich erhalten und vermitteln uns wertvolle Einblicke in die Finanzgebarung der entsprechenden Jahre.

Wie sieht nun eine solche Rechnung zunächst rein äußerlich aus?

Das Titelblatt enthält zuerst die Angabe der Art der Rechnung (z. B. Stadt- und Amtspflegerechnung, Vogteirechnung). Dann folgt der Name der Gemeinde bzw. des Amtsbezirks (Tübingen), der Zeitraum, den die Rechnung umfaßt (von Georgii 1732 bis dahin 1733) und endlich Name und Titel des die Rechnung führenden Beamten (Georg Christoph Weihenmajer, verordneter Stadt- und Amtspfleger; Friedrich Heinrich Georgy, Hochfürstl. Rat, Hofgerichtsassessor und Vogt daselbsten).

Räumlich sind die folgenden Textseiten der Rechnung jeweils in drei Felder eingeteilt.

Die linke Spalte, in Werken über die kameralistische Buchführung „Beweiskolumne" genannt[46]), enthält unter fortlaufender Numerierung ein Verzeichnis der jedem Rechnungsposten zugehörigen Beilagen und Verweise etwa auf andere Rechnungen oder ein Ein- bzw. Ausgabefolio derselben Rechnung. Die einzelnen Beilagen, auf die verwiesen wird, können z. B. sein:

auf der Einnahmeseite: Umlageurkunden (Repartitionen), landschaftliche Schreiben oder Abrechnungen, Kopien fürstlicher Befehle, Verkaufsprotokolle, Zeugnisse, Genehmigungsdekrete,

auf der Ausgabenseite: Anweisungsdekrete für die Sollposten, Quittungen für die Habenposten.

Die mittlere Spalte, Inhaltskolumne genannt, enthält den Vorgang der einzelnen Einnahme oder Ausgabe, dazu die entsprechenden Sollziffern und die nachgeführten Rückstände.

---

[46]) Vgl. Veil, C., Grundzüge des Gemeinderechnungswesens in Württemberg, Stuttgart, 1854, S. 6.

Die rechte Spalte oder Betragskolumne nennt die Ist- oder Habenziffern, also die tatsächlich eingenommenen bzw. ausgegebenen Beträge.

Das ganze Rechnungsbuch ist in zwei große Teile, Einnahmen und Ausgaben, gegliedert. In jedem dieser Teile werden zunächst die Geldkosten unter den entsprechenden Rubriken aufgeführt. Die Beträge jeder einzelnen Seite werden addiert, die jeder Rubrik wieder in einer Summe zusammengezogen. Nach der Summa Summarum aller in Geld verrechneten Einnahme- und Ausgaberubriken folgt dann am Ende des Einnahme- wie auch des Ausgabeteils eine Aufstellung der innerhalb des Rechnungsjahres zu- und abgegangenen Naturalien und Materialien.

Die für den Einkauf solcher Naturalien aufgewendeten oder beim Verkauf erlösten Beträge finden sich natürlich in der Geldrechnung (z. B. in: „Ausgaben für erkaufte Baumaterialien"). Die Aufwendungen an Materialien selbst sind ebenfalls in der Geldrechnung zu finden, doch stehen sie da sinngemäß in der mittleren Spalte etwa der Baukosten bei den Löhnen der Handwerker, denen die zur Ausführung ihrer Arbeit notwendigen Materialien vom Auftraggeber gestellt wurden [47]).

Den Abschluß der Rechnung bildet eine Saldierung, die Gegenüberstellung der Einnahme- und Ausgabesummen und die Ausrechnung des „Aktiv- oder Passivremanet" des Rechners. Die Fehlbeträge bzw. Überschüsse werden dann jeweils als erster Ausgabe- bzw. Einnahmeposten in die folgende Jahresrechnung übernommen.

Die Benennung der einzelnen Rechnungsrubriken zeigt eine außerordentliche Aufgliederung der Eintragungen [48]). Diese Aufgliederung geht soweit, daß selbst Rubriken, unter denen seit Jahren keine Vorgänge zu verzeichnen waren, immer wieder aufgeführt werden.

Die Reihenfolge der Rubriken richtet sich durchaus nicht immer nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, oft genug läßt sie eine klare Logik vermissen [48]). Weiter findet man eigentlich zusammengehörige Posten unter ganz verschiedenen Rubriken aufgeführt [49]). Der Rechner hält sich in dieser Beziehung ganz einfach an das althergebrachte Schema, er macht es weiterhin so, wie es sein Amtsvorgänger oder er selbst seit Jahren oder Jahrzehnten gemacht hat.

Nun muß diese uns manchmal als Unordnung erscheinende Ord-

[47]) So wurde z. B. 1736 einem Maler, der am Schießhaus das württembergische und Tübinger Wappen anzubringen hatte, die Farbe zu dieser Arbeit gestellt.

[48]) Vgl. Anhang.

[49]) z. B. Besoldungsposten unter Besoldung, Verehrungen, Ingemein usw.

nung aber mit den Augen ihrer Zeit gesehen werden. Von dem Rechner selbst und jedem anderen Kenner der Materie, also auch den Beamten, die die Rechnungsprüfung in ihren verschiedenen Formen vorzunehmen hatten, wurde diese Unlogik und Unordnung durchaus nicht als solche empfunden.

Viele der Einzelrubriken beginnen mit einer sogenannten Prämisse, d. h. einem Vorwort, das eine Darstellung der normalen Rechtsverhältnisse enthält, die der entsprechenden Einnahme oder Ausgabe zugrunde liegen. In dieser Prämisse werden die ergangenen Verwaltungsanordnungen, herzoglichen Generalreskripte, besonderen Beschlüsse der Amtsversammlung usw. zwar selten wörtlich angeführt, aber immer mit ihrem Datum genannt und der für den betreffenden Rechnungsposten wesentliche Inhalt angegeben.

Wenn ein solches Rechtsverhältnis auch im nächsten Rechnungsjahr unverändert in Geltung ist, dann erfolgt ein wörtlicher Übertrag der ganzen Prämisse unter der entsprechenden Rubrik ins neue Rechnungsbuch [50]). Auch in dieser Beziehung klebt man am Althergebrachten, auch wenn es noch so zeitraubend ist. Später legte man zur Festlegung dieser Rechtsverhältnisse ein besonderes Rechnungsgrundbuch an.

Vielfach umfassen diese Einleitungen eine ganze, manchmal sogar mehrere Seiten der Rechnung. Der große Umfang rührt aber weniger von der Ausführlichkeit der Prämissen her, es kann ja immer auf eine Beilage, die etwa eine Kopie des herzoglichen Befehls enthält, verwiesen werden. Der Umfang ist mehr der schwülstigen Ausdrucksweise der Rechner zuzuschreiben, die, abgesehen von dem geschraubten Deutsch der damaligen Zeit, sich nicht genug darin tun können, sämtliche Titel und Rangbezeichnungen eines Beamten oder Offiziers anzuführen oder etwa von einem herzoglichen Befehl mitzuteilen, daß es ein „absonderlich ergangener hochfürstl. gnädigster Befehl" sei.

Für die heutigen Begriffe außerordentlich ausführlich und detailliert erscheinen uns die jedem Einzelposten der Rechnungsrubriken beigefügten Texte [51]). Und doch ist diese Ausführlichkeit oft nur eine scheinbare, sie erschöpft sich in einer Aufzählung von Dingen, die für eine Rechnung von durchaus nebensächlicher und untergeordneter Bedeutung sind. Der Vorteil für uns ist allerdings unverkennbar; wir

---

Das geschah natürlich mit einem gewissen Recht, denn Verehrungen, Schreibverdienst u. ä. wurden nicht als Besoldung betrachtet.

[50]) Vgl. z. B. die Prämissen bei den Zinszahlungen, S. 155.

[51]) Vgl. das bei den Baukosten ausgeführte Beispiel, S. 132.

erhalten auf diese Weise manchen wertvollen Aufschluß, den in einer Rechnung zu finden man eigentlich nicht vermutet hätte [52]).

Zu der in den Rechnungen angewandten Buchführung ist noch einiges zu sagen. Ihrem Charakter nach ist sie eine einfache, d. h. Einnahmen und Ausgaben werden gesondert aufgezählt, addiert und schließlich Überschuß oder Fehlbetrag festgestellt. Eine auf einem besonderen Blatt angelegte Zusammenstellung aller Rechnungsrubriken mit den Summenbeträgen und der Abschlußrechnung, ein sogenannter „Summarischer Extractus" wurde auch wohl regelmäßig angefertigt. Einzelnen Bänden liegt er noch bei, in den meisten Fällen ist er allerdings verlorengegangen.

Abweichungen von den gewöhnlichen Gepflogenheiten der Buchführung sind selten, aber kommen vor, wie etwa ein abgekürztes Verfahren derart, daß eine Ausgabe gleich bei der korrespondierenden Einnahme abgezogen wird, oder noch abgekürzter, daß der Rechner einen Vorgang überhaupt nicht verbucht [53]). Die Begründung lautet dann regelmäßig „zur Vermeidung von Weitläufigkeiten". Meist ist der wahre Grund jedoch ein anderer, den der Rechner aber nicht nennen will, weshalb er die angeführte Verschleierungsmethode anwendet.

Rechenfehler sind, da wir es mit geschulten Beamten zu tun haben, kaum anzutreffen. Das Streben nach Genauigkeit und Vollständigkeit ist überall unverkennbar, es führt, wie wir oben sahen, sogar zu manchen Übertreibungen. Als eine solche kann man auch bezeichnen die sich über Jahrzehnte erstreckende und in jeder Rechnung von neuem auftauchende Nachführung von Posten „innerhalb Faltzes", die wir heute als uneinbringliche Forderungen abbuchen würden [54]).

Normalerweise, also mit Ausnahme der Fälle, in denen „Weitläufigkeiten vermieden" werden sollen, zieht der Rechner bei einer Einnahme die daraus zu bestreitende Ausgabe nicht einfach ab, sondern behandelt beide mit ihrem vollen Betrag als Ein- bzw. Auszahlung. Diese Buchungsweise wird praktisch im Falle einer Aufrech-

[52]) In der Vogteirechnung von 1736/37 findet sich z. B. unter der Rubrik „Verbauen" eine Ausgabe von 20 fl. für die Erstellung eines Galgens. Dabei wird bemerkt, daß mit Dekret vom 24. Oktober 1735 die Erlaubnis zum Neubau eines Hochgerichts, da am alten alles verfault war, gegeben worden sei. Man habe aber dazu alle Zimmermeister aus Stadt und Amt zusammenrufen müssen, „weil keiner ohne den anderen hat daran arbeiten wollen".

[53]) Letzteres kommt dann meist in einem der folgenden Rechnungsbände zum Vorschein, wenn der betreffende Posten aus irgendeinem Grunde doch erwähnt werden muß.

[54]) z. B. Steuerrückstände, ausstehende Beteiligungsquoten anderer Ämter, Ortschaften oder Kassen etwa an einem Bauvorhaben, an Fuhr- oder Schanzkosten u. ä.

nung, wenn also eine Schuld nicht bar bezahlt, sondern durch eine Gegenforderung ausgeglichen wird. Bei jeder Form der Kompensation wird so gebucht, z. B. auch bei der Novation, d. h. wenn eine Schuld in ihrer ursprünglichen Form getilgt wird durch Umwandlung der alten Forderung in eine neue, etwa von anderem rechtlichem Charakter.

Vorgekommene Buchungsfehler werden nicht durch Ausgleichsbuchungen behoben, diese Methode ist noch unbekannt. Solche Fehler werden einfach durch Radieren oder Streichen ausgemerzt und die Rechnung durch Neueintragung richtiggestellt[55]).

Noch hinzuweisen ist auf die große Zahl von Fremd- und Kunstwörtern, die — ein Zeichen der Zeit — in den Rechnungstexten auf Schritt und Tritt anzutreffen sind. Man findet da Prästanda und Bonificationen, Relationen, Restitutionen und Resolutionen, Recesse, Liquidationen, Consignationen und viele andere mehr.

55) Über die Durchführung der Rechnungskontrolle vgl. die Behandlung der Ausgaberubrik „Rechnungs-Probations- und Abhörkosten", S. 128.

III. Einnahmen und Ausgaben der Stadt- und Amtspflegekasse Tübingen.

Im allgemeinen pflegt man bei einer Gemeinwirtschaft die Ausgaben vor den Einnahmen darzustellen, weil die letzteren sich gemäß den Vorschriften des Etats ja nach den ersteren zu richten haben.

Da unsere Zeit und unsere Kasse aber keinen Haushaltplan besaß, und der größte Teil der Ausgaben unregelmäßiger Natur, d. h. im voraus gänzlich unbestimmbar war, erscheint es zweckmäßig, der Anordnung der Rechnungen, Einnahmen vor Ausgaben, zu folgen.

Auch für die Behandlung der Einzelrubriken könnte man die in den Rechnungen angewandte Reihenfolge einhalten. Deren Traditionsgebundenheit, wie sie in der schon erwähnten starken Aufgliederung und der mitunter offenkundigen Unlogik der Aneinanderreihung zum Ausdruck kommt, brächte aber für unsere Darstellung die Gefahr von Unklarheiten und notwendigen Wiederholungen. Diese Gefahr läßt sich durch Zusammenfassung zusammengehöriger Rubriken und Posten und durch Gruppierung nach einer eigenen Systematik vermeiden oder wenigstens auf ein Minimum beschränken, ohne daß damit die Quellen verdunkelt zu werden brauchen.

Nun stößt man aber bei dem Versuch einer Gruppeneinteilung nach modernen Grundsätzen auf mannigfache Schwierigkeiten, nicht zuletzt deshalb, weil diese Grundsätze an sich schon sehr problematisch sind. Der Hauptgrund liegt jedoch in dem mit dem Fehlen eines Haushaltplanes zusammenhängenden schwankenden Charakter der einzelnen Einnahmen und Ausgaben. So stellen z. B. die Extraordinari Sommer- und Winteranlagen trotz dieses Namens zweifellos eine ordentliche, alljährlich wiederkehrende Einnahme und Ausgabe dar. Es wäre aber ein Unding, diese für militärische Zwecke bestimmte Steuer (1681 bewilligt zur „Landesdefension") in der Ausgabengruppierung neben die ordentliche Steuer zu stellen und sie von den zahlreichen außerordentlichen Kriegs- und Militärlasten zu trennen.

Dieser Zusammenstellung ist andererseits wieder entgegenzuhalten, daß die Extraordinari Anlagen eben keine r e i n e Militärsteuer darstellten, sondern daß ein Teil dieses Aufkommens auch für andere

Landesangelegenheiten Verwendung fand. Dies zeigen einmal die Prämissen [1]) und zweitens die Tatsache, daß die Landschaft die von ihr gewährten Nachlässe für solche Steuerzahler, die durch Unwetter oder andere Naturereignisse zu Schaden gekommen waren, zur Hälfte an deren Extraordinari Steuern aufrechnen ließ.

Ebenso gehört die Zahlung der Schuldzinsen zu den ordentlichen Ausgaben. Trotzdem ist es vorteilhafter, die „ablösigen Zinsen" im Rahmen einer besonderen Gruppe über das Schuldenwesen zu behandeln.

Ehe wir in die Betrachtung der einzelnen Gruppen und Posten eintreten, sei eine Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadt- und Amtspflegekasse in unserer Periode gegeben:

Rechnungsjahr [2]	Einnahmen		Ausgaben		Remanet	
	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
1732	196 647.08		200 679.07		— 4 031.56	
1733	202 356.30		210 318.37		— 7 962.06	
1734	207 080.27		211 207.09		— 4 126.42	
1735	212 865.02		222 842.39		— 9 977.37	
1736	213 197.21		218 172.17		— 4 974.55	
1737	212 686.47		216 887.09		— 4 200.21	

Außerdem ist auf den Anhang zu verweisen, der eine Wiedergabe der Einzelrubriken zu den zugehörigen Beträgen enthält in der Reihenfolge, wie sie in den Originalrechnungen zu finden sind.

Die im folgenden angewandte Unterteilung und Zusammenfassung der einzelnen Rechnungsrubriken in Gruppen soll — und zwar gilt das besonders für den wichtigeren Teil, die Ausgaben, — nach keinem ausgeklügelten Schema erfolgen. Ich werde vielmehr — was mir wesentlicher erscheint — darauf bedacht sein, gewordene und evidente Zusammenhänge zu wahren.

Vor den eigentlich blutvollen Einnahmen und Ausgaben sei zunächst eine Reihe von Rubriken zusammengestellt, die Ausgleichscharakter tragen und nur buchungstechnischen Zwecken dienen.

Die erste Einnahme- und Ausgaberubrik „Vom Rest" (E 1) [3]) und „Zur Bezahlung Rests" (A 1) nahm, wie schon bei der Darstellung

[1]) Z. B. Winteranlagsaddition 1736 „zur Bestreitung einiger auf die Landschaft allein ankommenden Posten".

[2]) Im folgenden bedeuten die Jahreszahlen stets Rechnungsjahre. 1732 also = Rechnungsjahr von Georgii (23. April) 1732 bis Georgii 1733 usw.

[3]) E und A mit beigesetzter Ziffer bedeutet im folgenden Einnahme- bzw. Ausgaberubrik Nr. ... der Stadt- und Amtspflegerechnung Tübingen im Anhang.

des Rechnungswesens ausgeführt wurde, jeweils das Ergebnis der vorhergehenden Rechnung, Überschuß oder Fehlbetrag, auf. Da die Rechnungen unserer Periode immer mit einem rechnungsmäßigen Defizit abschlossen, übertrug der Rechner den ihm „dem Calculo nach" entstandenen Abmangel als ersten Ausgabeposten in die neue Jahresrechnung.

Keine Eintragung findet sich unter den Rubriken „Von ausständigen Abrechnungsposten" (E 2), „An in Ausgabe gebrachten unbezahlten Posten" (E 17) und „Abgangen an alten und Receßschulden" (A 5). Die der letzteren entsprechende Einnahmerubrik (E 5) enthält nur ein Mal, 1734, einen Istbetrag in Höhe von 211 fl. Diese Rubrik „Receßschulden" diente der Aufnahme von Posten, die bei der Rechnungsprüfung beanstandet worden waren. In der Hauptsache handelte es sich dabei um aus irgendwelchen Gründen zuviel bezahlte Löhne an Handwerker, die für die Stadt- und Amtspflege gearbeitet hatten, ferner um Ausgaben für Gutachten der Juristenfakultät, die der Verurteilte wiedererstatten sollte, um Differenzen in kleineren Verwaltungsausgaben, bei denen die vorher für diese Zwecke festgesetzte Summe vom Rechner überschritten worden war, u. ä.

Jedoch müssen diese meist geringfügigen Beträge in der Mittelspalte, „innerhalb Faltzes", geführt werden, denn von der Beitreibung solcher (manchmal bis ins Jahr 1702 zurückreichender) Schuldigkeiten von Privatpersonen wie auch von Behörden oder Amtsflecken ist, wie der Rechner sich ausdrückt, „fast nichts mehr zu erhoffen", sie gelingt höchstens bei den Handwerkern im Wege der Aufrechnung. Wieder ein Beispiel für die jahrzehntelange Nachführung von uneinbringlichen Forderungen, die schon längst hätten „in Abgang verrechnet" werden können [4]); gleichzeitig aber auch ein kleiner Beweis dafür, daß das Rechnungswesen sich durchaus nicht in „heilloser Unordnung" (S. Stern) befand.

Wie genau die Prüfung der Rechnungen gehandhabt wurde, zeigt der 1734 auftretende größere Posten von 188 fl.[5]). Es handelt sich dabei um eine früher abgelieferte Ratenzahlung des Amtspflegers am Beitrag zum Gartenbauwesen des Ludwigsburger Schlosses, für die er keine Quittung des Bauverwalters vorlegen konnte. Die Angelegenheit klärte sich jedoch in der Zwischenzeit auf; der Betrag erscheint deshalb zusätzlich zu den diesjährigen Gartenbeitragsgeldern in Ausgabe (A 51) und als Kompensation hier in Einnahme.

---

[4]) Dazu brauchte der Stadt- und Amtspfleger jedoch eine entsprechende Anweisung der Amtsversammlung bzw. des Stabsbeamten.

[5]) In dem genannten Istbetrag von 211 fl. enthalten.

Die Rubrik „An zuviel Geliefertem empfangen" (E 6) korrespondiert mit „An von dem Amt fernd zuviel Geliefertem heuer wieder ersetzt" (A 21), in den Beträgen mit je einer Rechnungsperiode Verzögerung. Die Einnahmebeträge setzen sich zusammen aus Mehrzahlungen der Amtsorte auf ganz verschiedene Forderungen der Kasse, hauptsächlich an ordentlichen und außerordentlichen Steuern und am Stadt- und Amtsschaden. Die Ersetzung dieser Summen geschieht auf dem Wege der Abrechnung an den nächstjährigen Steuer- oder anderen Schuldigkeiten.

A. Einnahmen.

1. Regelmäßige Einnahmen.

a) Steuern.

„Nicht jährlich Ordinari Steuer und Ablösungshilfe."

Über das Wesen, Entstehung, Namen, Steuersubjekt und Steuerobjekt der „Ordinari Steuer und Ablösungshilfe" (E 7) wurde schon oben berichtet[6]). Hinzuzufügen ist noch der Versuch einer Erklärung des nie fehlenden Zusatzes „nicht jährlich". Unter einer „jährlichen" Steuer hat man wohl zu verstehen eine alljährlich mit feststehendem Betrag an den Landesherrn zu entrichtende Abgabe, die auf Grund eines Hoheitsrechtes geleistet werden muß und gegen die es keinen Widerspruch gibt. Durch die ausdrückliche Bezeichnung „nicht jährlich" sollte hervorgehoben werden, daß es sich nicht um eine „ewige", unentrinnbare Steuer handle, sondern daß diese gemäß dem Tübinger Vertrag eigentlich freiwilligen Charakter trage und immer wieder von der mit dem Recht der Steuerausschreibung begabten Landschaft neu bewilligt werden müsse.

Wie groß war nun das Aufkommen der Ordinari Steuer in Tübingen, der Stadt, des Amtes und der einzelnen Amtsflecken?

Die Tabelle S. 56 stellt die in unserem Zeitraum auf die einzelnen Gemeinwesen entfallenden Beträge übersichtlich zusammen.

Bis zum Rechnungsjahr 1730 blieb der nach Abschluß des 30 jährigen Kriegs eingeführte Steuerfuß wenigstens dem Grundsatz nach in Anwendung, denn, trotzdem man an den zuständigen Stellen aus zahlreichen Klagen wußte, daß die Steuersätze dringend einer Neuordnung bedurften, scheute man sich vor der heiklen Aufgabe einer

[6]) Vgl. S. 18.

„Nicht jährlich Ordinari Steuer und Ablösungshilfe".

Diese in Klammern gesetzten Zahlen bezeichnen die Reihenfolge der Amtsorte nach der Höhe ihrer Steueraufkommen.		Jahressummen	1730	Diff.	1731—33 je	1734—37 ff. je
		Tübingen, Stadt und Amt[1]	9787.36[2] +53.45[3]			
			9841.22		9373.46	8623.46
		Tübingen, Amt[1]	6294.49		6244.19	5494.19
		Tübingen, Stadt	3546.22		3129.26	3129.26[5]
		Talheim	180.—[4]		180.—	180.—
	(23)	Altenburg	92.23	— 7.44	84.39	80.31
	(18)	Altenriet	136.—	0	136.—	117.21
	(9)	Bodelshausen	243.54	+20.—	263.54	240.33
	(13)	Breitenholz	225.24	—18.—	207.24	188.29
	(24)	Degerschlacht	56.06	+12.—	68.06	51.02
	(7)	Derendingen	306.06	—15.—	291.06	257.30
	(20)	Dörnach	80.48	+ 8.—	88.48	69.54
	(2)	Dusslingen	530.02	0	530.02	466.26
	(3)	Entringen	532.40	—25.—	507.40	448.15
	(19)	Gniebel	126.08	0	126.08	109.04
	(4)	Gönningen	471.05	0	471.05	402.22
	(22)	Häslach	93.06	— 8.—	85.06	81.21
	(25)	Jettenburg	72.50	— 5.—	67.50	65.42
	(10)	Kirchentellinsfurt	215.12	+12.—	227.12	191.50
	(11)	Kusterdingen	204.54	+15.—	219.54	181.05
	(15)	Mähringen	145.41	+18.—	163.41	132.57
	(1)	Mössingen	804.10	0	804.10	724.10
	(5)	Nehren	449.22	0	449.22	382.10
	(16)	Oferdingen	129.38	+18.—	147.38	114.51
	(12)	Oesdingen	197.46	+15.—	212.56	185.58
	(17)	Rommelsbach	129.38	+15.—	144.38	113.25
	(8)	Schlaitdorf	289.40	—15.—	274.40	243.40
	(21)	Sickenhausen	91.12	— 5.—	86.12	81.06
	(6)	Walddorf	494.48	—94.48	400.—	407.55
	(14)	Weilheim	176.18	+10.—	186.18	156.19

[1]) Ohne Talheim.

[2]) Wobei „für diesen Jahrgang allein" ein Abzug von 650 fl. gewährt worden war. Vor 1730 war die Stadt- und Amtssteuer also um diesen Betrag höher.

[3]) „Wegen Talheim insonderheit".

[4]) „Dem sonderbaren Verglich gemäß".

[5]) Derselbe Betrag erscheint noch in der Bürgermeister-Rechnung von 1750/51, allerdings nur als Erinnerungsposten. Die Ablösungshilfe der Stadt Tübingen betrug 1750 nur noch 2900 fl. „nach dem revidirten . . . vor allhiesiges Stadt und Amt, Gott sei Dank, ganz erträglich ausgefallenen Steuerfuß".

Steueränderung. Zwar war schon seit 1713 eine Steuerkommission an der Arbeit, einen Steuerkataster aufzustellen [7]), doch wurde sie erst 1741 damit fertig und brachte trotz der langen Tätigkeit [8]) und trotz der Mitarbeit durch die Steuerrevisionsdeputation aufgestellter Subrevisionskommissäre ein recht unbefriedigendes Ergebnis zustande.

Abgesehen von offenbaren Irrtümern hatte in der abgelaufenen Zeit in den einzelnen Gemeindeanschlägen manches geändert werden müssen, sodaß die aufgestellten Amtskataster nicht mehr die gleichen Summen enthielten wie sie die Addition der Ortsanschläge ergab. Die Folge war, daß man auf dem Wege des Vergleichs und durch ähnliche Methoden eine Übereinstimmung herzustellen versuchen mußte.

Im Zuge dieser Entwicklung wurde die Ordinari Steuer für Stadt und Amt Tübingen im Jahr 1731 um nahezu 470 fl. ermäßigt, nachdem sie für das Vorjahr schon um 650 fl. herabgesetzt worden war.

Die S t a d t Tübingen hatte den für sie von jetzt (1731) an geltenden Steuersatz von 3 129 fl. „sich selbsten zum Contingent ausgesetzt" und der so „regulierte Interimssteuerfuß" [9]) war „gnädigst ratifiziert" worden.

Die Amtsflecken mit Ausnahme von Talheim hatten jedoch keinen eigenen Ansatz machen dürfen, sie wurden besteuert nach einem „oberamtlich revidierten Steuerfuß, doch ohne Consequenz, sondern nur zu der bis hiernächst erwartenden Generalperäquation".

Aus der Tabelle sind die alten und neuen Steuersätze der Amtsflecken mit den vorgenommenen Zuschlägen und Abzügen, die sich zwischen minus 94 fl. und plus 20 fl. bewegen, ersichtlich. Da die Stadt Tübingen ihr neues Kontingent selbst festsetzte, während die Amtsorte vom Oberamt neu eingestuft wurden, ist es nicht verwunderlich, daß der Löwenanteil der Steuersenkung mit 417 fl. auf die Stadt entfiel [10]). Die runden Ziffern der Differenzen zeigen deutlich,

---

[7]) Gemäß der dritten Steuerinstruktion der Stände vom 24. Januar 1713. In ihr wurde bestimmt, „daß die aestimation und Anschlag ... nach dem Ertrag, Commoditaet, Verdienst und Nutzen einzurichten seye". Steuerobjekt sollten sein die Liegenschaft und was dieser an Rechten verglichen wird, das Gewerbe und die Bürgerrechte. Letztere wurden aber 1728 wieder aus der Ablösungshilfe ausgeschieden und den einzelnen Gemeinden überlassen. Vgl. Riecke, K. V., Die direkten Steuern vom Ertrag und vom Einkommen in Württemberg, Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1879, S. 84/85 und Henssler, Paul, Die Erhebung der direkten Steuern in Württemberg, Tübingen 1904, Diss. S. 9/10.

[8]) 1744 wurde der Steuerkataster endgültig für geschlossen erklärt, nachdem man in der Zwischenzeit versucht hatte, den vielen aufgetauchten Mängeln abzuhelfen.

[9]) So genannt, weil er ja nur vorübergehend bis zur endgültigen Katastrierung in Kraft bleiben sollte.

[10]) Prozentual traf das jedoch für die Gemeinde Walddorf zu.

daß der Steuerschuldner gegenüber der Regierung und Landschaft nicht der einzelne Staatsbürger und Steuerzahler war, sondern das Amt bzw. die einzelnen Gemeinden, denen ja auch die Aufteilung der von ihnen zu entrichtenden Summen auf ihre Bürger überlassen blieb. Diese wurde vorgenommen von einer Anzahl dazu bestimmter Bürger, den „geschworenen Steuersetzern".

Mit dieser Neuordnung, die das Verhältnis der Ordinari Steuersumme der Stadt zu der des Amtes von 5 : 9 auf den für die Stadt günstigeren Satz von 1 : 2 geändert hatte, gab sich jedoch das Amt nicht zufrieden. In jedem der folgenden Rechnungsbände bis zum Jahr 1733 finden wir unter den Reisekosten des „Amts insonderheit" Aufwendungen für Deputierte [11]), die nach Stuttgart oder Ludwigsburg fuhren, um einen neuen Steuernachlaß für das Amt zu erwirken. Gegen das Ansuchen um eine bloße Änderung des gegenseitigen Verhältnisses von Stadt und Amt hätten sich die Vertreter der Stadt in der Amtsversammlung zur Wehr gesetzt, gegen einen Steuernachlaß für das Amt konnten sie natürlich nichts einwenden.

Am 20. Februar 1734 hatten dann die unermüdlichen Bittsteller Erfolg. Die Steuer des Amtes mit Ausschluß der Stadt und Talheims wurde erneut gesenkt, dieses Mal, um den ansehnlichen Betrag von 750 fl. „jährlich am Ordinario nachzusehen" [12]).

Ohne hohe Protektion wäre das allerdings nicht so schnell gegangen. Es ist zu vermuten, daß der Fürsprache des Obervogts von Tübingen, Baron von Forstner, der ja 1733 Geheimeratspräsident geworden war, diese „Steuermoderation" zu verdanken war. Unter den Verehrungen des Jahres 1734, die das Amt insonderheit zu tragen hatte (A 56 g), finden wir 2 Ausgabeposten, die darauf deuten. Der Rechner spricht dort von dem erreichten Steuernachlaß und nennt dann ein Geldgeschenk von 12 fl. „einem hiesigen hohen Patrono, dem man solches längst auf den Fall guten Ausgangs zugedacht und dessen Benennung billig zu menagieren". Außerdem entfiel damals eine Verehrung von 1 fl. 30 Kr. „auf den Geheimeratsschreibtisch wegen gehabter Bemühung".

Mit der Aufteilung dieser nachgelassenen 750 fl. auf die Amtsorte wurde das alte Verhältnis von 5 : 9 zwischen Stadt und Amt wiederhergestellt. Zu beachten ist, daß die Aufteilung sich nicht nach den von 1731 bis 1733 geltenden Steuersätzen richtete, sondern nach den

---

[11]) Diese waren der Amtsschreiber Renz und der Schultheiß von Entringen.

[12]) Diese Steuersenkung sollte sogar rückwirkend für die beiden vergangenen Rechnungsjahre gelten. 1733 tritt deshalb unter den Einnahmen von der Landschaft ein Betrag von 1 500 fl. an zuviel bezahlter Steuer auf.

ursprünglichen vom Jahr 1730, sodaß bei einzelnen Amtsflecken, denen 1731 eine verhältnismäßig große Kürzung gewährt worden war, jetzt nur noch wenige Gulden Nachlaß herauskamen. Bei Walddorf kehrte sich die Ermäßigung sogar ins Gegenteil um, dieser Flecken hatte 7 fl. mehr Steuer zu entrichten als in den vorhergehenden 3 Jahren.

Eine interessante Kleinigkeit ist noch zu erwähnen und zwar die Reihenfolge der Aufzählung der Amtsflecken in den Rechnungsbänden. Diese Reihenfolge richtet sich weder nach dem Alphabet noch nach der Höhe der Steuerkraft, sondern nach der Lage der Ortschaften oder vielmehr nach dem Weg, den der Amtspfleger oder ein anderer Beamter einzuschlagen pflegte, wenn er auf einer Rundreise von der Stadt Tübingen aus alle Amtsflecken aufsuchen wollte. Anhand der Karte wird das deutlich. Zuerst geht es nach Süden, der Straße nach Balingen entlang: Derendingen, mit einem Umweg über Weilheim nach Dußlingen, Nehren, Mössingen, Bodelshausen, dann hinüber nach Gönningen und Öschingen, jetzt nach Norden: Mähringen, Jettenburg, Kusterdingen und neckarabwärts nach Kirchentellinsfurt, Altenburg, Oferdingen, Rommelsbach, Sikkenhausen und Degerschlacht, schließlich wieder nach Norden in das Unterämtlein Walddorf mit Häslach, Schlaitdorf, Altenriet, Dörnach und Gniebel; vor der Rückkehr in die Stadt noch in die beiden im Westen, Richtung Herrenberg, gelegenen Flecken Entringen und Breitenholz.

Die „Nicht jährlich Extraordinari Sommer- und Winteranlagen" (E 8, 9, 10)

waren außerordentliche Umlagen, deren Ausschreibung regelmäßig durch herzoglichen Befehl erfolgte. Immer aber lag diesem Befehl zugrunde eine Vereinbarung zwischen der „Landesherrschaft und versammeltem größerem Ausschuß" der Landschaft.

Es handelte sich bei dieser Steuer um die Aufbringung der für die zahlreichen laufenden Militärausgaben notwendigen Mittel. Eine ins Einzelne gehende Begründung gaben die den alljährlichen Einnahmebuchungen vorausgehenden Prämissen, die den besonderen Zweck hatten, die in der Verabschiedung festgesetzte Höhe der Umlage zu rechtfertigen. Die Höhe der Anlagen orientierte sich regelmäßig am Normalsatz der Ordinari Steuer, als welcher auch in den letzten Jahren unserer Periode die von 1731—1733 erhobene Summe galt, also die Ermäßigung vom Jahre 1734 nicht berücksichtigt wurde [13]).

[13]) Aus den „Reisekosten des Amts insonderheit" vom Jahr 1734 erfahren wir von dem Versuch des Amtes, in Stuttgart durchzusetzen, daß der Steuernach-

Die Trennung dieser Kriegsanlage in zwei Halbjahressteuern (Sommeranlage: 1. Mai — 31. Oktober; Winteranlage: 1. November — 30. April) sollte einmal verhindern, daß sich die Zahlungen bis zum Ende des Rechnungsjahrs hinzogen, zum andern sollte sie die Möglichkeit der Anpassung der Ausschreibung an die erst während des Jahres auftauchenden Militärerfordernisse geben.

Die Tabelle S. 61 gibt die auf die einzelnen Jahre entfallenden Beträge wieder.

Im Jahre 1732 wird im Sommer und Winter je 7/8 einer ordentlichen Jahressteuer „zur Bestreitung der diesmaligen Kreis-[14]) und anderer Militärprästandorum" nebst einer geringen Zulage[15]) für besondere Landesangelegenheiten erhoben.

Die Sommeranlage des Jahres 1733 ist gleich der Winteranlage 1732. Der Ausbruch des Polnischen Erbfolgekriegs im Spätherbst 1733 brachte die Festsetzung einer ganzen Jahressteuer als Kriegsanlage für den Winter 1733, dazu aber eine Verdoppelung der „geringen Zulage für besondere Landesangelegenheiten" mit sich. Die Prämisse berichtet dazu von dem erfolgten Kreisbeschluß, „wegen dem . . . französischen Friedensbruch und der gewaltsamen Besetzung der Reichsfeste Kehl zufolge die auf den Beinen gehabte Miliz von anderthalb Simpla auf drei Simpla zu vermehren", was natürlich eine entsprechende Erhöhung des Kreisbeitrags bedeutete.

Der Krieg war auch der Grund für die, wenige Wochen vor Schluß des Rechnungsjahres befohlene zusätzliche Winteranlage („Winteranlagsaddition"), die in Höhe eines Viertels der Ordinari Jahressteuer erhoben werden sollte, „weillen die bereits ausgeschriebene Extraordinari Winteranlag zu denen Militärprästandis nicht zulänglich seyn".

Auch auf die Höhe der Militäranlagen von 1734 hatte der Krieg entscheidenden Einfluß. Die erste Halbjahreskriegssteuer betrug das Anderthalbfache der normalen Ablösungshilfe, die zweite eine ganze Jahressteuer.

Auf das Doppelte einer Jahressteuer stieg die Sommeranlage 1735 wegen des immer noch andauernden Reichskriegs, insbesondere, wie die Prämisse hervorhebt, zur Bezahlung der „in abgewichener Zeit concertierten namhaften Heu- und Strohlieferungen für die Kaiserliche und Reichsarmee zur Abwendung des höchst schädlichen Fouragierens". Die Winteranlage dieses Jahres begnügte sich mit einer

laß von 750 fl. „auch bei anderen Balleien in ausschreibenden Prästationen reflektiert werden möge".

[14]) Beitrag Württembergs zur Unterhaltung der Truppen des Schwäbischen Kreises.

[15]) Von 241 fl. bis 266 fl.

Extraordinari Sommeranlag, Winteranlag und Winteranlagsaddition:

		1732	1733	1734	1735	1736	1737
Tübingen Stadt und Amt einschließlich Talheim:	S.	8 621.05	8 647.42	14 330.38	19 107.32	9 553.46	9 553.46
	W.	8 647.42	10 036.31	9 553.46	9 553.46	11 942.12	14 330.38
	WA.		2 388.26		2 388.26		
	Summe	17 268.47	21 072.39	23 884.24	31 049.44	21 495.58	23 884.24
Tübingen Amt, ohne Talheim:	S.	5 634.58	5 652.08	9 366.52	12 489.10	6 244.19	6 244.19
	W.	5 652.08	6 559.52	6 244.19	6 244.19	7 805.23	9 366.52
	WA.		1 561.04		1 561.04		
Tübingen Stadt:	S.	2 823.41	2 832.39	4 693.46	5 258.22	3 129.26	3 129.26
	W.	2 832.39	3 287.33	3 129.26	3 129.26	3 911.47	4 693.46
	WA.		782.21		782.21		
Talheim:	S.	162.26	162.55	270.—	360.—	180.—	180.—
	W.	162.55	189.05	180.—	180.—	225.—	270.—
	WA.		45.—		45.—		

Anmerkung: S. = Extraordinari Sommeranlage. W. = Extraordinari Winteranlage.
WA. = Extraordinari Winteranlagsaddition.

ganzen Jahressteuer; die wieder erhobene Addition mit dem vierten Teil einer solchen.

Neben den in der Form direkter Geldsteuern erhobenen Extraordinari Kriegsanlagen hatten die württembergischen Untertanen noch eine andere Kriegssteuer, die schon erwähnten[16]) sogenannten „Tricesimen" abzuliefern. Dieser Dreißigste vom Wein, Heu und bestimmten Feldfrüchten (insbesondere Getreide) bestand seit 1691; im Jahre 1739 wurde er in ein Geldsurrogat verwandelt. Die Tricesimen wurden von der Vogteikasse eingezogen und von dort direkt der Kriegskasse angewiesen, bis 1735 der Landschaftseinnehmerei eine besondere Tricesimationskasse angegliedert wurde.

In den Stadt- und Amtspflegerechnungen wird die fortlaufende Erhebung des Dreißigsten in den Prämissen zu den Extraordinari Kriegsanlagen als eine neben diesen hergehende andere Art der Militärlasten regelmäßig angeführt. Aus den Gravamina zum Landtag 1737 sehen wir, wie wenig gerade diese Naturalabgabe der Tricesimen bei den Landleuten beliebt war. Für nahezu jeden Ort unseres Amtes gibt diese Steuer einen Beschwerdepunkt ab, wobei besonders darüber geklagt wird, daß die Bauern viel mehr als etwa die Handwerker, die naturgemäß weniger Äcker besaßen, getroffen werden. Nur die Verfasser der Gravamina des Amtsfleckens Bodelshausen schreiben resigniert: „Wegen des 30igsten Teils wird wohl nichts zu erhalten sein, solang wir die Miliz auf den Beinen halten müssen."

Die Bodelshausener Bürger hatten recht. Die Vermehrung des stehenden Heeres von 2 000 auf 12 000 Mann, die Karl Alexander mit dem Eingreifen in den Polnischen Erbfolgekrieg durchgesetzt hatte und die jetzt nach Friedensschluß wieder aufzuheben er nicht die geringste Neigung zeigte, ließ an keine Senkung der Militärlasten denken.

Das Jahr 1736 brachte als Sommeranlage die Erhebung einer ganzen Jahressteuer, deren Notwendigkeit man unter großem Wortaufwand mit der allgemeinen schlechten Lage begründete und dabei gleichzeitig für die kommenden Jahre eine alljährliche Kriegsanlage in Höhe von insgesamt zwei ordentlichen Jahressteuern in Aussicht stellte[17]). Die Winteranlage 1736 wurde, wie angekündigt, wieder

[16]) Vgl. S. 25.

[17]) Wortlaut der Prämisse zur Extraordinari Sommeranlage des Jahres 1736: „Abschriftlich beiliegender Hochfürstl. Befehl vom 20. Juli 1736 zeiget des mehreren welchergestalten bei obgewesenen mißlichen Conjuncturen zu Bedeckung diesseitig fürstlichen Landen und Erhaltung der gemeinen Securitaet folgl. davon abhangenden Defension und nötiger besonderer Einrichtung des militaris auch Unterhaltung der Truppen zwischen gnädigster hoher Landesherrschaft und dem versammelt gewesten bevollmächtigten größeren Landschaftsausschuß resp. gnä-

„in dem Quanto einer ganzen Jahressteuer" ausgeschrieben, allerdings mit dem Anhängsel einer weiteren Vierteljahrssteuer „zur Bestreitung einiger auf die Landschaft allein ankommenden Posten".

Auch für 1737 hielt man sich zunächst an die Abmachung vom vorjährigen Sommer und verabschiedete nach dem Tode Karl Alexanders zwischen der Landesadministration und der Landschaft eine Sommeranlage in Höhe einer ganzen Jahressteuer. Aber schon die Winteranlage brachte wieder eine Steigerung, dieses Mal auf die anderthalbfache Summe. Diese erhöhte Steuer sollte nicht nur der Zahlung des Kreisbeitrags und der Bestreitung der Verpflegungskosten für die eigenen und Kreistruppen dienen, sondern darüber hinaus auch den württembergischen Anteil an der dem Kaiser auf dem Reichskonvent zu Regensburg verwilligten Türkenhilfe von 50 Römermonaten und die zahlreichen Rückvergütungen decken, die der Schwäbische Kreis „einigen Klöstern, auch Städt und Ämtern dieses Herzogtums wegen im letzten französischen Krieg gehabter zerschiedener Kriegsprästationen" gewährt hatte.

Die Verteilung der Umlage wurde nach einer in der Amtsschreiberei ausgefertigten Repartition vorgenommen; der Einzug erfolgte zusammen mit der Ablösungshilfe. Die Daten der herzoglichen Befehle, mit denen die Kriegsanlagen ausgeschrieben wurden, lagen für die Sommeranlage regelmäßig im Juli, manchmal auch im August, einmal im September; für die Winteranlage im Dezember oder Januar, einmal im Februar und zweimal sogar erst im März.

Die Einzugstermine, die entsprechend den Halbjahresanlagen ursprünglich Martini und Georgii gewesen waren, wurden später im Interesse eines schnelleren Geldeingangs erheblich vermehrt. Bestimmte Ablieferungstage sind allerdings nicht festgelegt worden. Sommer- wie Winteranlagen sollten regelmäßig in drei gleichen Teilen eingezogen und weitergeliefert werden, das erste Drittel sofort nach Erhalt des herzoglichen Befehls, das zweite in der Mitte der laufenden Steuerperiode, das dritte im jeweils letzten Monat (Oktober bzw. April).

War die Ausschreibung mit erheblicher Verspätung erfolgt, so sollte die Steuer hälftig eingezogen werden, eine Hälfte nach Eingang

---

digst und untertänigst verabschiedet worden, jeden Jahres, so lange als die jedesmalige sich hervortuende mißliche Conjuncturen und Zeiten solches erfordern und es dem Land abzuführen möglich, neben continuation der Tricesimarum zwei Jahres-Steuern ausschreiben und einziehen zu lassen; wie dann im Gefolg dessen allegiert hochfürstl. Befehl noch weiter enthält, daß zur Extraordinari Sommeranlag das Quantum einer ganzen Jahressteuer repartiert, ausgeschrieben und eingezogen ... werden solle".

der Ausschreibung, die andere vor Ablauf der Sommer- bzw. Wintermonate, bei letzteren, wie immer ausdrücklich hervorgehoben wird, „ohnfehlbar" samt allen noch ausstehenden Beträgen des laufenden, wie des vergangenen Rechnungsjahres.

Bei der Behandlung der Ausgaben werden wir sehen, daß die Zahlung der eben geschilderten Kriegsanlagen bei weitem nicht alle Mittel waren, die das Amt für militärische Zwecke aufzubringen hatte. Gerade die zahlreichen außerordentlichen Militärkosten werden noch deutlich machen, wie das württembergische Territorium als ein übergeordnetes Wirtschaftsgebilde die kleinen politischen Einheiten der Ämter als Systemen von Einzelwirtschaften umschloß, und wie die politische Gewalt des Territoriums auf dem Wege der Ausübung der fiskalischen Finanzhoheit eine Art Bewirtschaftung dieser untergeordneten Systeme durchzuführen versuchte.

„Nicht jährlich Steuer: Stadt- und Amtsschaden" (E 11).

In der „Stadt- und Amtsschaden" genannten Steuer haben wir die zur Deckung der unmittelbaren Bedarfe des Gemeinwesens „Stadt und Amt" bestimmte Einnahmequelle vor uns. Diese Bedarfe, auf deren Eigenart bei der Behandlung der Ausgaben im Einzelnen eingegangen werden wird, erstrecken sich in der Hauptsache auf die Bezahlung der Schuldzinsen, die Kosten der Bauvorhaben, die Besoldungen, Diäten der Mitglieder der Stadt- und Amtsversammlung und des zum Landschaftsausschuß Deputierten, die meist recht hohen Reise-, Zehrungs-, Fuhrkosten und Postgelder, die Aufwendungen für die Stadt und Amt obliegende Holzversorgung, die Kosten der Auswahl und der Schießübungen, Quartiergelder, Verehrungen und eine Reihe von andern Ausgaben.

Schon aus dieser knappen Übersicht läßt sich erkennen, wie umfassend die Bedarfe von Stadt und Amt waren. Außerdem sehen wir, wie sich diese Ausgaben und damit Aufgaben zusammensetzen aus Gruppen, für die man auch heute noch ein solches Gemeinwesen für zuständig erklären würde, wie z. B. die Zinszahlungen, die Baukosten u. ä., daneben aber aus anderen Gruppen, die heute ausschließlich staatliche Angelegenheiten in sich schließen, so die Rekrutenmusterung oder die Vergütung für die Landtagsabgeordneten. Schließlich treten uns noch aus dem Stadt- und Amtsschaden zu bestreitende Aufwendungen entgegen, die unter einer Rubrik untergebracht sind, aber aufgegliedert werden müßten, um die nach modernen Begriffen dem Staat und andererseits dem Amt zufallenden

Aufgaben auseinanderhalten zu können. Eine solche Gruppe sind z. B. die Besoldungen, in denen die Gehälter der landesherrlichen Beamten neben denen der unmittelbar im Dienste von Stadt und Amt stehenden auftreten und die Ausgaben für die Beholzung, in denen eigentlich das Staatsganze angehende Aufwendungen mit solchen von Stadt und Amt vermischt sind.

Die Einrichtung der Stadt- und Amtsschadenumlage ist beinahe so alt wie die des schon erwähnten Landschadens. Die Anfänge beider in Württemberg fallen in das 15. Jahrhundert. Beiden liegt auch die gleiche Idee zugrunde, notwendig gewordene Lasten gleichmäßig zu verteilen.

Für die Entstehung des Amtsschadens läßt sich vermuten, daß zunächst das Amt auf den ihm zugeteilten Landschaden Zuschläge für seine eigenen Zwecke machte, diese dann später als besonderen Amtsschaden umlegte und nach der Aufhebung des Landschadens (1514) diese Einrichtung weiter beibehielt[18]).

Der Geschäftsgang bei der Festsetzung und Erhebung des Stadt- und Amtsschadens war folgender: Der Stadt- und Amtspfleger stellte nach Abschluß des Rechnungsjahrs und der Probation seiner Rechnung die Ausgaben zusammen, die er aus seiner Kasse bestritten hatte und zwar getrennt nach Ausgaben für Stadt und Amt gemeinschaftlich und solchen für das Amt insonderheit.

Aus der so „pflichtmäßig begriffenen Consignation" wurde wahrscheinlich im Rahmen der Stadt- und Amtsversammlung ein Amtsschaden-Projekt ausgefertigt und dieses dann der Landrechnungsdeputation sofort „ad ratificandum untertänigst eingesandt". Nach erfolgter Genehmigung stellte die Amtsschreiberei eine Subrepartition auf, in der „nach der altherkömmlichen Division" an der ersten, Stadt und Amt gemeinschaftlich betreffenden Summe der Stadt Tübingen die Bezahlung von $^2/_5$, den Amtsflecken daran $^3/_5$ und die das Amt allein angehende Summe ganz zugeteilt wurde.

Die Verteilung unter die einzelnen Gemeinden richtete sich nach den Ansätzen der ordentlichen Steuer[19]). Auch die amtsschadenspflichtigen Objekte waren dieselben wie die steuerpflichtigen. Die

---

[18]) Vgl. Ernst, a. a. O., S. 82.

[19]) z. B. 1733:

	Ablösungshilfe:	Stadt- und Amtsschaden:
Derendingen / Weilheim	$\frac{291 \text{ fl.}}{186 \text{ fl.}} = \underline{1{,}56}$	$\frac{255 \text{ fl.}}{163 \text{ fl.}} = \underline{1{,}56}$
Dusslingen / Nehren	$\frac{530 \text{ fl.}}{449 \text{ fl.}} = \underline{1{,}18}$	$\frac{465 \text{ fl.}}{394 \text{ fl.}} = \underline{1{,}18}$

Nicht jährlich Steuer: Stadt- und Amtsschaden:

	1732	1733	1734	1735	1736	1737
1. Tatsächlicher Schaden:						
a. Stadt und Amt	8 558.02	8 592.48	13 370.43***)	8 482.25	12 201.59	8 135.38
b. Amt insonderheit	236.38	427.16	87.24	195.46	92.15	208.27
Summe von 1. a. u. b.:	8 794.40	9 020.04	13 458.08***)	8 678.11	12 294.14	8 344.05
2. Bewilligte Umlage:						
a. Stadt: 2/5 v. 1. a. *)	2 866.08**)	3 379.08	5 348.17	3 392.58	4 880.48	3 254.15
b. Amt: 3/5 v. 1. a. *)	4 299.12	5 213.40	8 022.27	5 089.27	7 321.11	4 881.23
Amt: 1. b. ganz	236.38	427.16	87.24	195.46	92.15	208.27
Summe von 2. b.	4 535.50	5 640.56	8 109.51	5 285.13	7 413.26	5 089.50
Summe von 2.:	7 401.58	9 020.04	13 458.08	8 678.11	12 294.14	8 344.05
Rest:	1 392.42					

*) Die Anteilsberechnung von $^2/_5$ und $^3/_5$ stimmt bei einer Nachrechnung in allen Fällen mit Ausnahme von 1733 genau. Dort wurde das Amt um 58 fl. zu hoch, die Stadt entsprechend zu niedrig eingestuft. Mit einem Rechenfehler wird sich das nicht erklären lassen. Wahrscheinlich kam man damit bei der Anlage der Subrepartition der Stadt etwas entgegen.

**) Diese Beträge entsprechen nicht $^2/_5$ bzw. $^3/_5$ von 1. a., sondern diesen Bruchteilen von 7 165 fl. 19 Kr. (= $^3/_4$ einer ganzen ordentlichen Jahressteuer). Vgl. den Text!

***) Von dem recht hohen Schadensbetrag dieses Jahres sagt der Stadt- und Amtspfleger als Erklärung, er habe sich „gegen anderen Jahren wegen eingefallenen leidigen Kriegszeiten und vorgewesener Erbhuldigung (nämlich von Stadt u. Amt Tübingen für den neuen Herzog Karl Alexander, die am 1. II. 1734 statt-

Erhebung geschah zusammen mit der Ablösungshilfe und mit den Extraordinari Kriegsanlagen, soweit nicht — und das war in weitem Maße der Fall — der Weg der Verrechnung gewählt wurde. Auf den engen Zusammenhang der landschaftlichen Steuer mit dieser reinen Amtssteuer weist der Ausnahmefall von 1732 hin, wo die Landrechnungsdeputation den Stadt und Amt gemeinschaftlichen Schaden von 8 558 fl. nicht genehmigte, sondern „der vielen herr- und landschaftlichen Anlagen und großen Geldmangels willen" nur einen Betrag von 7 165 fl. bewilligte. Diese Summe macht genau $^3/_4$ von 9 553 fl. aus, man richtete sich also in der Festsetzung des Stadt- und Amtsschadens nach der normalen Höhe einer ordentlichen Jahressteuer (von Stadt und Amt, einschließlich Talheim). Für den verbleibenden Rest von 1 392 fl. wurde bestimmt, daß er als eine bereits geschehene Ausgabe künftig nachgeholt werden müsse.

Die Tabelle S. 66 stellte die Einzelbeträge der Einnahmen aus dem Stadt- und Amtsschaden in unserer Periode zusammen.

Wir haben schon im Vorhergehenden gesehen, wie sich das Althergebrachte auch in steuerlichen Dingen auswirkte. Bestrebungen, an einer einmal festgelegten Steuerhöhe zu rütteln, führten nur selten und dann unter großen Schwierigkeiten zum Ziel.

So wurde auch der in der Observanz verankerte Verteilungsschlüssel zwischen den Städten und den ihnen zugehörigen Ämtern in Altwürttemberg beibehalten, selbst wenn sich die Voraussetzungen dieses Verhältnisses grundlegend geändert hatten. Solche Veränderungen bestanden meist in einer Vergrößerung des Amtes durch den Zugang neuer Amtsflecken [20]). Bei gleichbleibendem Umlageverhältnis bedeutete eine solche Vermehrung der Amtsflecken eine Vermehrung der Lasten der Stadt und eine Entlastung des umliegenden platten Landes [21]).

Auch die Stadt Tübingen wehrte sich seit langem gegen den ihr auferlegten Satz von $^2/_5$ am Stadt- und Amtsschaden. Eine provisorische Neueinschätzung im Jahre 1729 wollte dafür ein Verhältnis zwischen Stadt und Amt von etwa 1 : 2 festlegen. Auf den Einspruch des Amtes hin blieb jedoch auch in der Folge alles beim alten. Aber nie hörte die Stadt auf, gegen diesen ungerechten Satz, der sie von Jahr zu Jahr mehr in Schulden stürzte, Beschwerde zu führen. Der im Jahr 1750 die Stadtkasse verwaltende Bürgermeister läßt sich in einem über zwei Seiten der Rechnung umfassenden Protest, aus dem ein paar Sätze angeführt seien, dagegen aus:

[20]) Etwa auf dem Wege der sogenannten Inkorporation, d. h. der Einverleibung eines neuerworbenen Landesteils in die „Landschaft".

[21]) Vgl. dazu Ernst, a. a. O., S. 80.

„Soviel aber den Ansatz der $^2/_5$ tel betrifft, so protestiert die Stadt vor wie nach, so münd- als schriftlich, mit bestbegründeten Vorstellungen, daß nach nunmehro revidiertem Steuerfuß . . . auch die Proportion in dieser Amtsschadensumlage genommen und der Stadt nimmer die $^2/_5$ tel, sondern . . . nicht gar $^1/_3$ tel . . . auf- und angerechnet werden müßte."

Der Schreiber fährt dann fort, die Gegengründe des Amtes als haltlos darzustellen und schließlich eine gerechte Entscheidung gnädigster Herrschaft und löblicher Landschaft anzurufen.

b) Zinsen aus Vermietungen.

„Nicht jährlich Zins aus verliehenen Häusern und Gütern" (E 16).

In den Mietzinseinnahmen aus verliehenen Häusern und Gütern haben wir die einzigen und recht geringen Erwerbseinkünfte der Stadt- und Amtspflege vor uns, unter denen außerdem nur ein einziger Posten einen tatsächlichen Geldeingang darstellt.

Drei Baulichkeiten standen im Eigentum der Stadt- und Amtspflege. Das erste war das Haus der Stadt- und Amtsschreiberei, aus dem jedoch kein Mietzins floß, weil dort der jeweilige Stadtschreiber und der Amtspfleger wohnte. Diesen beiden Beamten wurde also neben ihrer Besoldung eine Dienstwohnung gestellt, für die uns leider ein genauer Geldansatz fehlt. Wir können ihn jedoch auf dem Wege des Analogieschlusses aus den Kosten der Amtsschreiberwohnung für jeden Beamten auf etwa 40 bis 50 fl. jährlich anschlagen.

Ebenfalls keine Geldeinkünfte brachte aus demselben Grunde das Haus des Nachrichters, bis 1734 bewohnt von Meister Andreas Widmann, von 1735 an von Georg Adam Beltlen. Diese freie Wohnung ist wohl als der von Stadt und Amt getragene Anteil an der Besoldung des Scharfrichters, die aus der Kellereikasse floß und jährlich rd. 75 fl. betrug, zu verstehen.

Aus dem Zwinger und den darin von Stadt- und Amtswegen erstellten Rahmen hatte die Tübinger Tuchmacherzunft, die diese wahrscheinlich zu Lagerzwecken gemietet hatte, jährlich 9 fl. zu entrichten. 1733 wurde der Mietzins auf die Vorstellungen der Tuchmacher hin auf 7 fl. gesenkt. Die über diesen Betrag hinaus eingehenden Summen sind als Schuldentilgung der Zunft aufzufassen.

„Hauszins aus anderen Verwaltungen" (E 19)

erhielt die Amtspflegekasse alljährlich eine Summe von 30 fl. und zwar 15 fl. vom Stadt- und 15 fl. vom Amtspflegespital. Dieser Be-

trag war von der Stadt- und Amtsversammlung 1718 als Beitrag der Spitäler zum Hauszins für den Amtsschreiber Renz festgesetzt worden, stellte also keine aus einer tatsächlichen Vermietung fließende Einnahme dar.

Wir haben hier ein interessantes Beispiel vor uns, wie die Bezeichnung des Ausgabezwecks den Rechner verleitet hat, auch den entsprechenden Einnahmebetrag mit demselben Ausdruck zu belegen.

Laut Stadt- und Amtsbeschluß erhielt der Amtsschreiber bis auf weiteres dazu noch 15 fl. aus der Amtspflegekasse, sodaß er mit einem Hauszins von insgesamt 45 fl. „jährlich richtig beliefert" wurde [22]).

2. Unregelmäßige Einnahmen.

a) „Von anderen Verwaltungen" (E 3).

Bei den aus andern Verwaltungen herrührenden Einnahmen handelt es sich in keinem Fall um bare Zahlungen. Wenn solche vorkommen, so werden sie zwar ebenfalls unter dieser Rubrik genannt, aber mit dem Vermerk „ex cassa prästiert, deshalb mit 0 verrechnet und weder in Einnahme noch in Ausgabe gebracht".

Allen Posten der Betragsspalte stehen entsprechende unter einer Ausgaberubrik gegenüber.

Schon aus dieser Vorbemerkung geht hervor, welcher Art diese Einnahmen sind. Es sind einerseits Steuernachlässe und andererseits

	1732	1733	1734	1735	1736	1737
Einnahme „von anderen Verwaltungen"						
1) Landschaft:	5 897.31	6 812.10	1 841.09	1 647.42	2 316.30	3 462.26
2) Kriegskommissariat				47.30*)	3 490.32	5 488.32
3) Husaren-Esquadrons-Kasse:					35.26*)	
4) Quartierkstn.:				587.—	15.48	
Summe:	5 897.31	6 812.10	1 841.09	2 282.12	5 858.16	8 950.58

*) Über den Zusammenhang dieser Posten vgl. den Text!

[22]) Vgl. A 20.

Vergütungen der Landschaft für Ausgaben des Amtes, die dieses im Interesse des Landes gehabt hat, insbesondere für übernommene Kriegs- und Militärkosten.

Bis 1734 sind alle Nachlässe und Bonifikationen von seiten „Löbl. Landschaft" erfolgt, von 1735 an treten, wie die Tabelle S. 69 zeigt, andere Verwaltungen dazu.

Bei den von der Landschaft gewährten Steuernachlässen sind zunächst zwei Gruppen zu unterscheiden.

Die eine umfaßt Beihilfen zu Bauzwecken der Gemeinden des Amts. Entsprechend der verschiedenen Art und Größe der Bauvorhaben sind auch die landschaftlichen Beiträge von ganz verschiedener Höhe [23]). Dieser Gruppe von Nachlässen ist eigentümlich, daß sie mit ihrem vollen Betrag „am Ordinario" aufgerechnet werden sollen. Diese Aufrechnung ging in praxi so vor sich, daß der Schultheiß und Rechner der betreffenden Gemeinde an die Amtspflegekasse eben einen um die nachgelassene Summe kleineren Betrag an Ordinari Steuer abzuliefern hatte.

Unter den Einnahmen an Ablösungshilfe verbuchte der Stadt- und Amtspfleger ja aber den vollen Anteil der Gemeinde als eingegangen, sodaß damit der gleiche Betrag zweimal unter den Einnahmen erscheint, einmal als Steuernachlaß der Landschaft, das andere Mal als erhaltene Ordinari Steuer.

Wenn die Rechnung stimmen sollte, mußte der Posten also auch zweimal unter den Ausgaben verbucht sein. Das ist er auch. Auf die Reihe der Steuernachlässe stoßen wir bei den Ausgaben einmal unter der Rubrik „Nicht jährlich Steuern und Anlagen zur löbl. Landschaftseinnehmerei geliefert: Ordinari Steuer und Ablösungshilfe", zum andern unter „Stadt und Amt durch Abrechnung ersetzt und vergütet" [24]).

---

[23]) Beispiele:

1732:	Talheim, Kirchenbauwesen:	30 fl.
	Tübingen, Errichtung eines neuen Orgelwerks in der Stadtkirche: da die Beiträge der frommen Körperschaften, der Universität und der Honoratioren nicht ausgereicht hatten.	200 fl.
1733:	Derendingen, Kirchhoferweiterung, Reparatur der Kirchenuhr, Diebstahl von Kirchengerät:	10 fl.
1736:	Altenriet, Reparatur der Kirche:	60 fl.
1737:	Gniebel, Gönningen, Breitenholz, Kirchenreparatur — Beisteuer, je:	15 fl.

[24]) Die Ausgaberubrik „Stadt und Amt durch Abrechnung ersetzt und vergütet" (A 52) dient also nur zur Aufnahme von Ausgleichsbuchungen. Sie enthält alljährlich die Gegenposten zu Einnahmen und zwar zu solchen aus Steuer-

In dieser Gruppe der am Ordinario abzuschreibenden Summen taucht von 1734 an auch regelmäßig der lt. Geheimeratsresolution dem Amte gewährte Steuernachlaß von 750 fl. auf, der „zur Compensation" wieder unter der zur Landschaftseinnehmerei gelieferten Ablösungshilfe in Ausgabe gestellt ist.

In der zweiten Gruppe der Steuernachlässe können wir die einzelnen Gemeinden oder einzelnen Personen gewährten Beisteuern wegen Wetter-, Feuer- oder Viehseuchenschäden zusammenfassen [25]).

Die Abschreibung dieser Nachlässe hat nach der Anweisung der Landschaft „je hälftig am Ordinario und am Extraordinario" zu geschehen. Wieder können wir für jeden Posten in gleicher Weise wie oben eine doppelte Buchung unter den Einnahmen und den Ausgaben feststellen, nur daß in diesem Fall die außerordentlichen Kriegsanlagen mit der Hälfte der Beträge daran beteiligt sind.

Die übrigen Bonifikationen, die bis 1734 unterschiedslos als von der Landschaft kommend bezeichnet werden, beziehen sich auf militärische Ausgaben.

Während die Ersatzleistung für die Verpflegung invalider Soldaten auch nach 1734 noch unter den landschaftlichen Vergütungen erscheint, werden diejenigen für die Verpflegung der einquartierten Miliz und regulären Truppen von 1735 an auch nach außen deutlich in einer Rubrik „Fürstl. Kriegskommissariat" untergebracht.

Um Wiederholungen in der Erklärung des von Stadt und Amt zu leistenden Unterhalts der Soldaten zu vermeiden, soll auf diese Vergütungen erst im Zusammenhang mit den entsprechenden Ausgaben näher eingegangen werden.

Die in der Tabelle 1735 und 1736 erscheinenden kleinen Posten von 47 fl. und 35 fl. bedeuten beide einen Teilersatz ($^{10}/_{17}$) der von

---

nachlässen (teils an der Ordinari Steuer ganz, teils an ihr und den Extraordinari Anlagen je hälftig abzuziehen), die der Stadt, den Amtsflecken oder Privatpersonen von übergeordneten Verwaltungen gewährt wurden.

[25]) Beispiele:

1732:	Tübingen, wegen Wetterschadens:	75 fl.
	Jakob Knapp zu Degerschlacht nach dem Brand seiner Scheune:	25 fl.
1733:	Verschiedenen Amtsorten, wegen Wasser-, Hochgewitter- und Viehseuchenschadens, insgesamt:	710 fl.
1734:	Verschiedenen Amtsorden, wegen Wetter- und Viehseuchenschadens:	720 fl.
1735:	Ebenso, insgesamt:	580 fl.
1736:	Ebenso, insgesamt:	700 fl.
1737:	Ebenso, insgesamt:	1 500 fl.

Stadt und Amt für die Pferde der 1735 „neu aufgerichteten Landhusaren" aufgewendeten Futterkosten [26]). Nach der Errichtung einer Spezialkasse für die Husareneskadron erhielt die daraus fließende Vergütung auch in der Rechnung eine besondere Rubrik.

Bei den Landhusaren handelte es sich um eine neugeschaffene Elitetruppe, die besonders als Landpolizei zur Eintreibung von Steuern und zu anderen Gewaltakten Verwendung fand. Auf herzoglichen Befehl mußte den Husaren überall in Württemberg neben freiem Obdach gegen Quittung auch „die Fourage auf ihre Pferde gereicht" werden. Da das Kriegskommissariat für eine solche „Pferdportion" aber nur 10 Kr. vergütete und die Wirte sich darüber beschwerten, beschloß die Stadt- und Amtsversammlung, aus ihrer Kasse noch je 7 Kr. dazuzulegen.

Nach dem Tode Karl Alexanders wurde die Husareneskadron von der Administrationsregierung sofort „wieder abgedankt und aufgegeben", was der Amtspfleger nicht unterdrücken kann, in der Rechnung von 1737 voller Freude zu vermelden, mit dem Zusatz, „mithin in diesem Jahr keinem derselben mehr etwas gegeben worden".

Den letzten Posten „Quartierskosten" hätte der Rechner nicht so benennen dürfen, denn diese Bezeichnung entspricht nicht den andern bei den Einnahmen von andern Verwaltungen aufgeführten Unterrubriken. Soll das Einteilungsprinzip aufrecht erhalten werden, so müssen diese Einnahmen die Überschrift „von anderen Städten und Ämtern" tragen. Statt des Woher wählte der Rechner inkonsequenterweise das Wofür der Einnahme zu ihrer Kennzeichnung.

Mit dem Ausbruch des Polnischen Erbfolgekriegs waren alle württembergischen Truppen zur Reichsarmee abmarschiert, sodaß das Tübinger Amt 1734 keine Unkosten für Verpflegung oder Einquartierung hatte. Am 3. März 1736 rückten jedoch die Baron Remchingen'schen Grenadierkompanien des Kaiserl. Erbprinz von Württemberg Infanterieregiments in die im Steinlachtal gelegenen Tübinger Amtsorte ein, mußten aber am 23. März wieder weichen und einem Bataillon und zwei Grenadierkompanien samt dem Stab des Prinz Friedrich von Württemberg Infanterieregiments Platz machen [27]).

Diese einquartierten Truppen mußten bis zu ihrem Abmarsch am 30. April verpflegt werden. Abgesehen von den Kosten der Ver-

[26]) Vgl. dazu die Ausgaberubrik „Auf Verpflegung der fürstl. Landhusarenpferd gangen" (A 43).

[27]) Die übrigen Einheiten dieses Regiments quartierten sich in den folgenden Ämtern ein: Rottweil, Bebenhausen, Pfullingen, Balingen, Tuttlingen, Rosenfeld, Ebingen.

pflegung hatte die Stadt- und Amtspflegekasse allein für den Stab „teils gezwungenermaßen" während der 39 Tage insgesamt 818 fl. aufzuwenden. Nach einem bei einer Konferenz in Balingen getroffenen Vergleich sollte den „bequartierten Orten" wenigstens die Zahlung dieser Stabsunkosten erleichtert werden.

Ein Drittel des ausgegebenen Betrags (272 fl.) sollten die mit dem genannten Regiment nicht belegten Schwarzwaldstädte und -ämter ersetzen [28]). Die Orte im Kinzigtal hatten 487 fl. zu übernehmen [29]); die von der Einquartierung wirklich betroffenen Städte und Ämter zusammen 57 fl.

Der Stadt- und Amtspfleger gab sich nun alle erdenkliche Mühe, diese Summe einzutreiben. Er schickte sogar Mahnungen durch Expreßboten weg, was ihm allein 10 fl. Unkosten verursachte, konnte aber nur 587 fl. und im folgenden Jahr 15 fl. davon hereinbekommen. Der Rest mußte als ausstehende Forderung verbucht und nachgeführt werden.

Wenn wir Gelegenheit hätten, einen Beamten, wie etwa den damaligen Stadt- und Amtspfleger Weihenmajer, nach den Gründen zu fragen, die zu diesen Einnahmen „aus anderen Verwaltungen" geführt haben, so bekämen wir zweifellos zur Antwort, daß die Steuernachlässe, Bonifikationen und Lastenverteilungen eben „nach alter Observanz" geschehen seien.

Hinter dieser Gepflogenheit steht aber ein Staatsgebilde des merkantilistisch-kameralistischen Zeitalters und das läßt uns weitere Schlüsse ziehen.

Zunächst drängt sich der Gedanke auf, der Staat habe damals die Rolle von Einrichtungen übernommen, wie wir sie heute etwa in den Versicherungen vor uns haben. Das Wesen der Maßnahmen, nämlich auszugleichen, und der Endeffekt, den Schaden der Gemeinde oder Einzelperson abzuschwächen, waren ohne Zweifel die gleichen. Absicht und Ziel dieser Förderung von Einzelwirtschaften größeren oder kleineren Umfangs war aber der egoistisch-fiskalische Gedanke, der teilweise gewiß planvolle Gestaltung fand, diese Einzelwirtschaften auch in der Folgezeit steuerkräftig zu erhalten.

---

[28]) Alpirsbach, Reichenbach, Dornstetten, Dornhan, Marschalkenzimmern, Freudenstadt, Hornberg, St. Georgen, Sulz.

[29]) Der Ansatz war: 50 Verpflegungsportionen zu je 15 Kr. in 39 Tagen = 487 fl. 30 Kr.

b) Sonstige.

Die mit Zinszahlungen und Schuldaufnahmen zusammenhängenden Einnahmeposten, sowie die außerordentlich großen ausstehenden Forderungen sollen in einem besonderen Abschnitt über das Schuldenwesen behandelt werden.

Gar keine Einnahmen finden wir unter den Rubriken „Auf absonderlich ergangen hochfürstl. Befehl" (E 18), weil kein solcher zu Einkünften führte, „Um verkaufte Pferde" (E 20) und „Um verkauftes Pulver" (E 21).

Bei den Pferden handelte es sich um eine einmalige, mit dem beendigten Krieg in Zusammenhang stehende Angelegenheit. Das Amt wurde nämlich zum Ankauf von 22 ausgemusterten Dragonerpferden zu Preisen von 20 bis 45 fl. das Stück genötigt. Die dafür dem Kriegsrat bezahlte Summe von 770 fl. wurde aber beim Verkauf der Pferde in Stadt und Amt wieder erlöst und der Betrag deshalb „zur Ersparung von Weitläufigkeiten" weder in Einnahme noch in Ausgabe verbucht.

Pulver wurde zu den Schießübungen gebraucht. Das von der unter der Kellerei stehenden Pulververwaltung angewiesene Quantum wurde aber vom Stadtwerkmeister sogleich an die verschiedenen Bürgermeisterämter verteilt und das erhaltene Geld an die Kellerei abgeliefert. Somit war nichts zu verrechnen.

Von 1736 an wurde der Pulververkauf jedoch anders gehandhabt. Stadt und Amt übernahm 8 Ztr. von der Pulververwaltung, je Ztr. zum Preis von 26 fl. Das Pulver wurde der Tübinger Kaufmannschaft zu je 24 fl. der Ztr. zum Weiterverkauf überlassen, die diesen Betrag direkt an die Kellerei abführte. Die Differenz von 16 fl. zahlte die Amtspflegekasse, konnte also keine Einnahme verbuchen.

Die Verlegenheitsrubrik „Ingemein" (E 23) enthält Posten der verschiedensten Art, die entweder sonst nirgends unterzubringen waren, oder in bereits abgeschlossene Rubriken nicht mehr eingestellt werden konnten.

100 fl. vom Rechnungsjahr 1734 sind ein von der Schuhmacherzunft aufgenommenes Darlehen der Stadt- und Amtspflege, dessen „Restitution hiernächst besorgt" werden sollte. Die württembergische Landschaft hatte nämlich 1733 einen Einfall der Franzosen befürchtet und bereits die Umlage einer Kontribution veranlaßt. Weil die Amtskasse leer war, entlehnte man den Betrag und gab ihn, da die Lieferung der Brandschatzung unterblieb, für andere Zwecke aus. — 93 fl. betreffen den baren Ersatz einer irrtümlich geleisteten Zahlung.

„Ingemein" 1736 berichtet von der zweiten württembergischen Gold- und Silberlotterie, bei der Stadt und Amt Tübingen „auf zweimaliges Zuschreiben des Jud Süßen" 12 Lose zu je 2 fl. 30 Kr. (zusammen also 30 fl.) erstehen mußte. Die gedruckten Lotteriezettel liefen ein, aber nur ein Los war ein Treffer, es gewann einen silbernen Leuchter im Wert von etwa 14 fl. „Weil solcher noch nicht hat untergebracht können", keine Einnahme.

Die eingenommenen 1 000 fl. desselben Jahres rühren von zwei Posten zu je 500 fl. her, die zum Zwecke der gelegentlichen Umwandlung in zinstragende Kapitalien deponiert worden waren[30]). Da die Gelder jedoch in Sorten bestanden hatten, die der in diesem Jahr erfolgten Münzdevalvation unterworfen waren, gab sie der Stadt- und Amtspfleger aus, ehe die Devalvation „ausgebrochen". Er verhütete so einen Verlust und verbuchte die Summe einstweilen an dieser Stelle unter den Einnahmen.

B. Ausgaben.

1. Abgaben an Landschaft und Herrschaft.

„Ordinari Steuer und Ablösungshilfe" (A 2).

Dieser Ausgabenrubrik liegt zugrunde die dem Stadt- und Amtspfleger obliegende Weiterleitung der bei ihm von den einzelnen Gemeinden seines Amtes eingegangenen Beträge der ordentlichen Steuer. Die Ordinari Steuer floß, wie schon gesagt wurde, in die Landschaftskasse, weshalb jede Seite dieser Rubrik auch als Überschrift die Bemerkung trägt: „Zur Löbl. Landschaftseinnehmerei geliefert".

An den Anfang der Rubrik stellt der Rechner alljährlich zunächst den aus dem Vorjahr übernommenen Restbetrag der Schuldigkeit des Amtes, der in seiner zwischen 108 und 109 000 fl. liegenden Höhe in unserer Periode nur wenig schwankt. Diese Summe stellt wohl den dem Tübinger Amt zugeteilten Anteil an der Ablösungshilfe des ganzen Landes dar, an der Schuld also, die die Landschaft von der Herrschaft zur Tilgung übernommen hatte. Vergrößert wurde der Betrag, wenn die jährliche Zahlung unter dem Ansatz der ordent-

[30]) Von der Witwe des Handelsmanns Pöschel und dem Pium Corpus zu Kusterdingen.

Ordinari Steuer und Ablösungshilfe:

	1732	1733	1734	1735	1736	1737
Stadt und Amt Tübingen, ohne Talheim:						
Schuldigkeit: Altes	108 388.03	108 542.33	108 117.14	108 268.19	108 301.07	108 128.02
Neues vom lf. Jahr	9 373.46	9 373.46	9 373.46*)	9 373.46	9 373.46	9 373.46
Summe:	117 761.49	117 916.19	117 491.—	117 642.05	117 674 54	117 501.48
Zahlung:	9 219.16	9 799.05	9 222.41	9 340.57	9 546.51	8 508.37
Rest (z. Übertrag)	108 542.33	108 117.14	108 268.19	108 301.07	108 128.02	108 993.10
Talheim:						
Schuldigkeit: Altes					180.—	
Neues vom lf. Jahr	180.—	180.—	180.—	180.—	180.—	180.—
Summe:	180.—	180.—	180.—	180.—	360.—	180.—
Zahlung:	180.—	180.—	180.—		360.—	0
Rest				180.—		180.—

*) 1734 ff.: Der Steuernachlaß von 750 fl. ist nicht berücksichtigt, sondern in der Summe mitenthalten. Vgl. den Text!

lichen Steuer blieb, vermindert, wenn die abgeführte Summe die ausgeschriebene überstieg.

Die aus der Tabelle S. 76 ersichtlichen Zahlen zeigen für die Jahre 1733, 1736 und 1737 eine Verminderung; aber in allen Fällen sind es im Vergleich zur Höhe der Schuld nur Tropfen auf den heißen Stein, ein Zeichen für die außerordentliche Anspannung der Finanzen, die keine ins Gewicht fallende Schuldentilgung zuließ. Zu der Vorjahresschuld kam dann der Betrag der im Rechnungsjahr neu aufgelaufenen Ordinari Steuersumme.

In ihr sind die nachgelassenen 750 fl. von 1734 an mitenthalten, sie werden ja aber auch regelmäßig wie die übrigen von der Landschaft gewährten Nachlässe unter dieser Rubrik als Ausgabe verbucht.

Auf die Zusammenstellung der Schuldigkeit folgt die Aufzählung der einzelnen Ausgabeposten in chronologischer Reihenfolge. Dabei zeigt sich, daß die tatsächlichen Zahlungen an der Ordinari Steuer von der Stadt- und Amtspflege zum überwiegenden Teil nicht an die Landschaftseinnehmerei gingen, sondern vielmehr unter Vermeidung dieses Umwegs gleich denjenigen Kassen oder Personen zugeführt wurden, denen gegenüber die landschaftliche Kasse Schuldnerin war [1]).

Abgesehen von den Nachlässen, die ja nur Verrechnungsposten darstellen, ist also die Landschaftseinnehmerei nur in wenigen Fällen Zahlungsempfängerin, obwohl sie selbstverständlich für jede Zahlung dem Stadt- und Amtspfleger Quittung erteilt und in ihrer eigenen Rechnungsführung die einzelnen Zahlungen als Ein- und Ausgänge verbucht.

An wen gingen nun die Steuerbeträge und für welche Zwecke waren sie bestimmt?

Die erste Frage läßt sich genau beantworten, bei der zweiten sind wir bei unsern Quellen teilweise auf Vermutungen angewiesen.

Die Hauptsummen der Ordinari Steuer wurden an die Landschreiberei abgeführt. Diese erhielt in abgerundeten Ziffern:

1732	1733	1734	1735	1736	1737
5 660	2 800	3 200	3 114	2 491	1 633 fl.

Es ist anzunehmen, daß wir in einem Teil dieser Zahlungen des Tübinger Amts einen Teil des normierten Beitrags von alljährlich 40 000 fl. der Landschaft an die Rentkammer, die sogenannten „freiwilligen Kammerbeitragsgelder", vor uns haben, die zur Bestreitung der unmittelbaren herrschaftlichen Bedarfe bestimmt waren. Einmal

[1]) M. W. ist bis jetzt nirgends in der Literatur auf diesen Umstand hingewiesen worden.

wird das deutlich; 1737 gibt nämlich der Rechner bei Ablieferung einer Summe von 1 000 fl. an die Landschreiberei an, daß dieser Betrag für die herzogliche Stallkasse bestimmt sei. Ein zweiter Teil war Zinsendienst. Ein dritter diente besonders angegebenen Zwecken, so 1732 ein Betrag von 1 050 fl. zur Zahlung der Wetzlarer Kammergerichtszieler [2]).

Neben der Landschreiberei trat die fürstliche Kammerschreiberei als Zahlungsempfängerin auf mit Summen, die sich in den verschiedenen Jahren zwischen 100 und 3 100 fl. bewegten. Dabei entfielen die beiden höchsten Beträge von 700 und 3 100 fl. auf die im Zeichen des Polnischen Erbfolgekriegs stehenden Jahre 1734 und 1735.

Die übrigen Zahlungsempfänger waren mit größter Wahrscheinlichkeit Gläubiger der Landschaft auf Grund der von ihr übernommenen herrschaftlichen Schulden; die Zahlungen des Amtes an sie demnach jährliche Zinsen, in Einzelfällen, insbesondere wo es sich um größere Beträge von 500 fl. und darüber handelt, auch Amortisationen.

Neben Verwaltungen von Tübinger Stiftungen, der Universität und dem Hospital treten uns unter ihnen lauter Privatleute entgegen, deren Stand oder Beruf darauf schließen läßt, daß sie oder ihre Eltern als Geldgeber auftreten konnten [3]).

Wegen der wechselnden Höhe der Zahlungen und ihrem ganz und gar unregelmäßigen Auftreten in den verschiedenen Rechnungsjahren, das wohl auf unpünktliche Zinszahlung zurückzuführen ist, kann auf die Größe der Kapitalien nicht geschlossen werden.

Zwei Einzelposten sind noch erwähnenswert. Einmal 1735 200 fl. dem Fisco Charitativo, ein Beitrag des Amts zu den Apanagegeldern der Mitglieder des Herzogshauses. Zum andern 1737 1 200 fl. an das Arbeitshaus Ludwigsburg, wahrscheinlich ein Teil einer einmaligen Zahlung des Landes auf besonderen Befehl des Herzogs zum Ausbau des 1736 von ihm begründeten Zucht- und Arbeitshauses.

Auf die verrechneten Steuernachlässe braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Für den Flecken Talheim wurde, wie bei den Einnahmen so auch hier, eine Sonderabrechnung vorgenommen und dessen Ordinari Steueranteil der Landschaftseinnehmerei angewiesen [4]).

[2]) Die Reichsstände hatten zur Unterhaltung des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmte Jahresbeiträge zu entrichten.

[3]) Solche waren z. B. Baron von Leining, Expeditionsrat von Gillern, Geheimrat von Seckendorff, kurpfälzischer Geheimrat Baron von Lill, Professor Creiling, Frau von Göllniz, Erben des Syndikus Schweder, Handelsmann Lenz von Tübingen u. a. Auch Jud Süß Oppenheimer erscheint 1736 mit einer Summe von 565 fl.

[4]) Vgl. über die Beiträge der Landschaftseinnehmerei zur Landschreiberei Müller, K. O., a. a. O., S. 303 ff.

„Ludwigsburger Gartenbeitrag" (A 51).

Bei Ludwigsburger Gartenbeitrag haben wir es mit einer Abgabe an die Landesherrschaft zu tun, die eigentlich gar nicht in den Bereich der Stadt- und Amtspflegekasse hereinpaßt. Die Deputationen, zu denen auch die Bauverwaltung Ludwigsburg gehörte, bezogen ihre Mittel von der Rentkammer, kleine Beträge auch von den landesherrlichen Beamten der einzelnen Ämter. Die Notwendigkeit, die Riesensummen aufzubringen, die die Gartenanlage um das 1704 von Eberhard Ludwig begonnene und unter seiner Regierung vollendete Ludwigsburger Schloß verschlang, ließ aber auch andere Mittel recht erscheinen, die von der fürstlichen Kammer bereitgestellten Gelder zu vermehren.

So erging alljährlich ein herzoglicher Befehl an die Ämter, „auf des Stabsbeamten Kredit" eine gewisse Summe aufzubringen und sie auf Georgii, also den ersten Tag des Rechnungsjahres, zu dem der Beitrag gehören sollte, an die Ludwigsburger Bauverwaltung abzuliefern. Für Stadt und Amt Tübingen betrug der angesetzte Beitrag 718 fl.; er mußte vom Stadt- und Amtspfleger in der Regel wegen der Leere seiner Kasse durch Aufnahme einer Anleihe beschafft werden.

Nachdem Karl Alexander die Regierung übernommen hatte, hoffte man in Württemberg, daß mit der Rückverlegung der Residenz nach Stuttgart auch das Gartenbauwesen ein Ende nehmen würde. Das war nicht der Fall, doch wurde von 1734 an der Beitrag auf die Hälfte herabgesetzt. Aber selbst diese Summe von jährlich 359 fl. war drückend und immer wieder klagte der Rechner über „das nimmer zu redressieren seiende Ludwigsburger Garten Bauwesen".

2. Ausgaben für militärische Zwecke.

a) Ordentliche.

„Extraordinari Restanten" (A 3).

Unter dieser Rubrik wurden vom Stadt- und Amtspfleger alle die Schulden nachgeführt, die von seiten des Tübinger Amts an Extraordinari Kriegsanlagen ausstanden. Die beinahe 20 500 fl. betragenden Restanten des Jahres 1732 stammten in dieser Höhe noch aus dem

Rechnungsjahr 1725, in der Zwischenzeit konnte nichts an ihnen abgetragen werden.

Wagenstellung und Vorspanndienste minderten die Schuldsumme 1732 um ein Geringes [5]); 1733 wurden daran die für die Verpflegung der invaliden Soldaten [6]) aufgewendeten Gelder auf landschaftliche Anweisung hin abgeschrieben. Der Rechner beschwerte sich über diese Art der Gutschrift „an dem alten Rest", weil doch „die Prästation an neuen laufenden Geldern" hatte aufgebracht werden müssen. Die Absicht der Landschaft, nämlich das tatsächliche Aufkommen an Kriegsanlagen nicht allzusehr zu schwächen, ist allerdings eindeutig.

1734 blieb die Schuldsumme unverändert. Die auf Restantenrubrik übertragenen, im Vorjahr zu wenig bezahlten Kriegsanlagen wurden in voller Höhe durch Zahlung an das Kriegskommissariat abgedeckt. Ebenso war es 1735 bis auf eine Differenz von 3 fl.

1736 verminderte sich die Schuldsumme trotz einer anfänglichen Erhöhung bei der Abrechnung sogar um über 500 fl., in der Hauptsache durch die Abschreibung von Verpflegungsgeldern, die in diesem Jahr von Stadt und Amt an zeitweise einquartierte Kreistruppen geleistet worden waren. Ähnlich 1737 durch Barzahlungen an den Schwäbischen Kreis und das Kriegskommissariat, dazu Vergütungen in Höhe von rd. 300 fl., wenn auch die Verringerung der Schuld weniger ausmachte als im vergangenen Jahr.

„Extraordinari Kriegsanlagen" (A 4).

In dieser Gruppe haben wir die den Einnahmen aus den Extraordinari Sommer- und Winteranlagen entsprechenden Ausgaben vor uns. Für die Art und Weise der Verbuchung können wir auf die bei der Behandlung der Ordinari Steuer gemachten Bemerkungen verweisen. Wieder folgen bei dieser, in der Größenordnung der Ausgaben an erster Stelle stehenden Rubrik auf die Addition der für das betreffende Rechnungsjahr ausgeschriebenen Kriegssteuern in chronologischer Reihenfolge die tatsächlich geleisteten Zahlungen unter Angabe des Datums, des Empfängers und des Betrags.

Wieder finden sich darunter die von der Landschaft gewährten Nachlässe, dieses Mal natürlich mit den am Extraordinari abzuschreibenden hälftigen Beträgen.

Wieder wird nur ein Teil der abzuliefernden Summen der verrechnenden Hauptkasse, in diesem Falle dem Kriegskommissariat direkt angewiesen, im übrigen gehen die Steuerbeträge, soweit keine

[5]) Vgl. für das folgende die Tabelle S. 81.
[6]) Vgl. S. 95.

Extraordinari Restanten und Extraordinari Kriegsanlagen:

Extraordinari Restanten:	1732	1733	1734	1735	1736	1737
Stadt und Amt, ohne Talheim						
Altes:	20 474.54*)	20 461.18	19 734.37	19 734.37	19 737.40	19 194.44
Neues (v. verg. Jahr):	—	—	2 228.25	4 948.03	2 652.02	1 367.12
Summe:	20 474.54	20 461.18	21 963.02	24 682.40	22.389.42	20 561.57
Bezahlt **):	13.36	726.40	2 228.25	4 945.—	3 194.58	1 521.06
Rest:	—20 461.18	—19 734.37	—19 734.37	—19 737.40	—19.194.44	—19 040.51
Extraordinari Kriegsanlagen:						
Stadt und Amt, ohne Talheim						
Anlage:	16 943.26	20 675.39	24 434.24	30 464.44	21 090.58	23 434.25
Bezahlt **):	16 978.07	18 447.14	18 486.20	27 812.42	19 723.46	23 434.25
Rest:	+ 34.41***)	— 2 228.25	— 4 940.03	— 2 652.02	— 1 367.12	± 0
Talheim						
Anlage:	325.21	397.—	450.—	585.—	Alt: 585.— Neu: 405.— 990.—	Alt: 225.— Neu: 450.— 675.—
Bezahlt: **)	325.21	397.—	450.—	0	765.—	180.—
Rest:				— 585.—	— 225.—	— 495.—

*) Schulden vom 30. 4. 1726. **) incl. Vergütungen und Nachlässe.
***) Mehrausgabe als notwendig gewesen wäre, „so am Ordinario vergütet und abgeschrieben worden".

Aufrechnung erfolgt, den Stellen zu, die bei einem zentralisierten Kassenwesen ihre Gelder aus der Kriegskasse hätten bekommen müssen.

Auf die mit der Einquartierung und Truppenverpflegung zusammenhängenden Bonifikationen soll später eingegangen werden. Hier wollen wir uns zunächst mit den Empfängern der baren Zahlungen an Kriegsanlagen von Stadt und Amt Tübingen beschäftigen.

Im Gegensatz zur Ablieferung der Ablösungshilfe, an deren Steuersummen die Landschaftskasse nur den geringsten Teil in bar vereinnahmte, ist bei den Kriegsanlagen das Kriegskommissariat Empfänger der größten Barbeträge, nämlich:

1732	1733	1734	1735	1736	1737
11 688	12 995	5 000	13 600	19 373	16 800 fl.

Zu diesen Barzahlungen kommen außerdem die gesondert verrechneten Kriegsanlagen des Fleckens Talheim, die ebenfalls direkt dem Kriegskommissariat angewiesen wurden.

Aus der bei der Schaffung der Extraordinari Anlagen getroffenen Bestimmung, daß die nicht zu Militärzwecken verbrauchten Überschüsse für Landesangelegenheiten allgemeiner Natur, insbesondere für die Schuldentilgung verwendet werden sollten, ferner aus den schon erwähnten Ausschreibungsprämissen lassen sich die an die Landschaftskasse, an die Landschreiberei und Rentkammer erfolgten Zahlungen erklären [7]).

Zwar erhält die Landschaftseinnehmerei nur ein einziges Mal, 1735, eine Summe von 1 000 fl. aus den Kriegsanlagen angewiesen, dagegen die Landschreiberei und Rentkammer 1732 450 fl., 1734 1 600 fl., 1735, dem Jahr der höchsten Veranlagung, sogar 6 400 fl.[8]) und 1737 über 5 000 fl.

Abgesehen von den Aufrechnungsausgaben sind noch zwei weitere Gruppen von Zahlungsempfängern zu unterscheiden.

Zahlreiche Einzelbeträge gehen direkt an die Regimenter (bzw. deren Kommandanten) des Kreises oder der eigenen herzoglich-württembergischen Truppen, insbesondere der Leibgarde, wahrscheinlich zum Zweck der Bestreitung der Soldaufwendungen und anderer unmittelbar von den Offizieren durchzuführender Aufgaben [9]).

---

[7]) Vgl. auch Müller, K. O., a. a. O., S. 303 ff.

[8]) Über die Gründe für die auffallende Höhe dieser Summe vgl. Müller K. O., a. a. O., S. 305.

[9]) Hierher gehören folgende Posten:

1733: 1 000 fl.	dem Kreisregiment zu Fuß
1734: (Kriegsjahr)	
1 000 fl.	Herrn Kommissar Roth „Kreises wegen"

Die zweite Gruppe besteht aus Heereslieferanten. Ob der Kommerzienrat Böhm, dem 1734 1 000 fl. angewiesen werden, als privater Kaufmann oder als Mitglied der Kommerziendeputation für diese die Zahlung empfängt, läßt sich nicht sagen, wahrscheinlicher ist der erstere Fall. Die beiden andern sind jedoch zweifellos Händler, nämlich der Jude Jakob Uhlmann, dem im gleichen Jahr 2 000 fl. zufließen, und der Hofjude Hayum, der 1735 1 000 fl. ausgehändigt erhält.

Außer kleineren Ausgabebeträgen für Fuhrkosten (Beförderung von Zelten und Magazinvorräten) im Kriegsjahr 1734 sind noch zu erwähnen Marschkosten und Diätengelder, je in Höhe von 150 fl., die 1732 der Stadt- und Amtspfleger an sich selbst, 1734 an den Vogt Georgy ausbezahlt. Die Bezeichnung „Diätengelder" wie auch die runden Summen lassen uns vermuten, daß in diesen Beträgen eine Art zusätzlicher Besoldung der beiden Beamten zu sehen ist.

Schon aus diesen wenigen Angaben über die Höhe und die Empfänger der Militärsteuern läßt sich die enge Beziehung zwischen Kriegswirtschaft und Staatswirtschaft und die betonte Stellung der ersteren im Rahmen der letzteren erkennen.

Die nicht nur in Kriegs-, sondern auch in Friedensjahren weitaus größten Einnahme- und Ausgabesummen unserer Rechnungen entfallen auf diese Kriegsanlagen.

Noch deutlicher wird die überragende Rolle der Militärbedarfe und ihrer Deckung nach der anschließend folgenden Behandlung all der übrigen Ausgaben für militärische Zwecke.

Bei diesen, schon rein größenmäßig im Mittelpunkt des Haushalts von Stadt und Amt Tübingen, und daraus zu schließen auch des württembergischen Staatshaushalts stehenden kriegswirtschaftlichen Aufgaben und deren Lösung, bei der Regelmäßigkeit ihres Auftretens und der Regelmäßigkeit, mit der für das Aufkommen der notwendigen Deckungsmittel gesorgt wird, muß man die seltsame Feststellung machen, daß die Militärbedarfe als außerordentliche gelten und die Kriegssteuer sogar die Bezeichnung „Extraordinari Anlagen" trägt.

---

	1 031 fl. 11 Kr.	dem Rothischen Regimentsstab
	1 500 fl.	dem Rothischen Regiment
	1 949 fl.	Herrn Baron von Kaltenthal
	2 000 fl.	Herrn Hauptmann Hopfenstock zu Behuf der fürstl. Garde du corps
1735:	2 000 fl.	Herrn Hauptmann Schuhmacher „Kreises wegen"
	2 000 fl.	Herrn Hauptmann Hopfenstock .....
	1 000 fl.	Herrn Artilleriekommissar Roth „Kreises wegen".

Interessant ist die durch die Nennung der Heereslieferanten gekennzeichnete Art der Deckung des naturalen Militärbedarfs. Es war die in jener Epoche übliche, nämlich die Übertragung der Heeresversorgung an einen Unternehmer auf dem Wege des Kontraktabschlusses mit festgelegter Pauschalzahlung oder festen Stückpreisen [10]).

Auch daß die Lieferanten in großer Mehrzahl Juden waren, entsprach durchaus den herrschenden Zeitverhältnissen. Die jüdischen Händler waren nicht nur geschäftstüchtig und wußten sich durch mehr oder weniger dunkle Methoden an die Landesherren und hohen Militärs heranzumachen, sie waren auch reich und konnten deshalb die Risiken auf sich nehmen, die solche Lieferungen immer mit sich brachten.

In Württemberg kam dazu noch der Einfluß des Geheimen Finanzienrats Jud Süß Oppenheimer, der selbst der größte Verpflegungs- und Kriegsmateriallieferant der württembergischen Truppen war, überall im Lande seine Aufkaufsagenten sitzen hatte und seine Stammesgenossen und nichtjüdischen Freunde an den Lieferungsgeschäften teilnehmen ließ [11]).

Die zahlreichen Truppenverschiebungen im Kriegs- und Nachkriegsjahr 1734/35 und die Heeresvermehrung Karl Alexanders steigerte selbstverständlich die Notwendigkeit, die Dienste solcher Lieferungsunternehmer in Anspruch zu nehmen. Zwei der bedeutendsten unter ihnen waren die in unserer Rechnung auftauchenden Namen. Der Mannheimer Hofjude David Uhlmann hatte einen Proviantkontrakt erhalten, der Hofjude Elias Hayum, der eine Zeitlang in Stuttgart lebte, lieferte Heu an die württembergischen Truppen. Einige hundert Zentner dieses Heus ließ er durch den Stadtschreiber von Liebenzell [12]) im Tübinger Unteramt Walddorf aufkaufen und zwang die Bauern, den Transport nach Bretten gegen eine Zahlung von 6 Kr. je Ztr. und Meile durchzuführen. In Wirklichkeit waren aber die Fuhrkosten bedeutend höher, sodaß die Amtspflegekasse mit einer Summe von über 200 fl. für die geschädigten und tief verschuldeten Ortschaften einspringen mußte.

10 Wagen Heu, die für Rechnung des Juden Süß von dessen Kreatur, dem „Aicher Schuemacher", in Walddorf aufgekauft worden waren, mußte die Gemeinde auf eigene Kosten nach Stuttgart bringen.

---

[10]) Die ursprüngliche Art der Truppenverpflegung durch Städte und Ämter, die neben der modernen durch private Lieferanten herging, werden wir später noch kennen lernen.

[11]) Vgl. Stern, S., a. a. O., S. 110 und den ebendort, S. 231, abgedruckten Admodiationsvertrag des Juden Süß.

[12]) Also auch württembergische Beamte standen in jüdischen Diensten.

Dabei „verakkordierte" der Aufkäufer noch einen ganzen Wagen und steckte das Geld dafür in den eigenen Beutel [13]).

Ehe wir zu den von Stadt und Amt Tübingen unmittelbar zu bestreitenden Militärausgaben übergehen, sei einiges über die württembergische Militärverfassung in unserer Periode gesagt.

Drei verschiedene Truppenarten sind zu unterscheiden. Einmal waren da die Angehörigen der Landmiliz [14]), einer Einrichtung, deren Anfänge im ausgehenden Mittelalter zu suchen sind und die sich ihrer Idee nach auf der germanischen Wehrverfassung aufbaute. In der Landmiliz, oder mit dem uns geläufigeren Ausdruck bezeichnet, der Landwehr, wurden alle männlichen Württemberger zwischen 18 und 60 Jahren zusammengefaßt. Die Miliz war aber keine reguläre Truppe, zu einer solchen wurde sie nur, wenn der Feind ins Land drang und sie zur Verteidigung aufgeboten werden mußte.

Ihre Aufgabe bestand in Friedenszeiten in der militärischen Ausbildung besonders des Nachwuchses, in Schieß- und Exerzierübungen, die unter der Leitung ausgedienter Soldaten an den Sonntagen nach Schluß des Gottesdienstes stattfanden.

Meist besaßen einige, einander nahe gelegene Ortschaften einen gemeinsamen Schießplatz mit einem Schützenhaus zu diesem Zweck.

Pulver und Blei hatten die Schützen selbst zu stellen [15]), doch wurden jedem dafür je Schießtag bis zum Jahr 1710 7½ Kr., von da an auf Befehl Herzog Eberhard Ludwigs nur noch 4 Kr. aus der Stadt- und Amtsschadensumlage ausbezahlt. Auf dieses sogenannte „Schützengeld" wird später noch zurückzukommen sein.

Diese aus der Amtspflegekasse fließenden Zahlungen, dazu die ebenfalls aus dieser Kasse bestrittene Unterhaltung der Schießanlagen machte die Miliz zu einem Werkzeug der Landschaft, das diese in kritischen Zeiten einzusetzen wußte.

Reguläre Truppen besaß Württemberg in dem Kontingent des Schwäbischen Kreises, das, ursprünglich nur in Kriegszeiten aufgeboten, 1694/97 in eine stehende Truppe verwandelt worden war. Dieser Verpflichtung, auch im Frieden stehendes Militär zu unterhalten, lag eine „Assoziation" verschiedener Reichskreise, darunter auch des Schwäbischen, zugrunde, der die württembergische Landschaft ihre Zustimmung nicht versagen konnte [16]). Über die Kosten

---

[13]) Vgl. „Gravamina 1737", Gemeinde Walddorf vom 30. 4. 1737.

[14]) Vgl. Forderer, Das Bürgermilitär in Württemberg, Tübinger Blätter 1932, S. 1 ff.

[15]) Über den Pulververkauf vgl. S. 74.

[16]) Vgl. Wintterlin, Fr., Wehrverfassung und Landesverfassung im Herzogtum Württemberg, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 1928, S. 246.

der Unterhaltung des Kreiskontingents wurde schon gesprochen und wird später mehr zu sagen sein.

Ein stehendes Heer des Herzogstums, die sogenannten „hochfürstl. eigenen Truppen", gab es erst seit 1724. Damals überwand Eberhard Ludwig den Widerstand der Stände und setzte die Bewilligung von Geldern zur Unterhaltung von Landestruppen, die sich aus Werbungen rekrutieren sollten, durch[17]).

Nur für den Fall der „Not", also insbesondere bei Ausbruch eines Krieges, stand dem Herzog das Recht zu, im ganzen Land eine „Auswahl" vornehmen und die waffenfähige „junge Mannschaft" mustern zu lassen. Auf die Art der Durchführung dieser Musterung und ihre Kosten wird noch näher eingegangen werden.

Die Lösung eines „ausgewählten" Rekruten war gegen Zahlung einer Geldsumme möglich. In der Beschwerdeschrift der Gemeinde Weilheim zum Landtag 1737 wird darüber geklagt, daß in 3 Jahren eine Auswahl über die andere gehalten wurde und „wann einer sein Sohn hat wieder lösen wollen, so hat es viel Geld gekostet bis 30, 40, 50 auch 80 fl., so hat sich mancher Bürger in schwere Schuldenlast gestürzt".

Verpflegungs- und Quartierkosten.

Die ursprüngliche und in unserer Periode auch während der Friedensjahre angewandte Methode, für den Unterhalt der württembergischen Truppen zu sorgen, war die der ständigen Einquartierung, denn Kasernen gab es nur wenige.

Die Verteilung der Soldaten auf die einzelnen Gemeinden blieb dem Amt, die Weiterverteilung auf die Bürger den Ortsvorstehern überlassen. Die Zuwendungen, die der einzelne Mann zu bekommen hatte, waren genau geregelt.

Waren die Truppen in Kriegszeiten in fremdem Land, so fielen die Quartierlasten des eigenen Heeres zwar weg, dafür hatten die Ämter unter den durchziehenden verbündeten oder gar feindlichen Soldaten viel zu leiden.

Die normale Belegschaft von Stadt und Amt Tübingen betrug 146 Mann ohne die höheren Offiziere, nämlich eine aus 100 Mann bestehende Grenadierkompanie des württembergischen Kreisregiments zu Fuß und 46 Mann von der Leibkompanie desselben Regiments. Die

---

[17]) Jährliches Militärbudget: 360 000 fl. vgl. Wintterlin, a. a. O., S. 249. Herzog Karl Alexander erreichte 1736 eine Erhöhung dieser Summe auf 460 000 fl., vgl. Wintterlin, a. a. O., S. 252.

Verpflegung der übrigen 44 dieser letzteren, aus insgesamt 96 Mann bestehenden Kompanie oblag dem Klosteramt Bebenhausen [18]).

„Auf Ersetzung der sommer- und winterlichen Naturalverpflegung" (A 32).

Die in Stadt und Amt Tübingen einquartierten Grenadiere und Soldaten von der Leibkompanie mußten von ihren Hauswirten täglich mit „Hausmannskost" verpflegt werden. Dies kann nicht anders verstanden werden, als daß damit den Wirten zur Pflicht gemacht wurde, die Soldaten an ihren eigenen Familienmahlzeiten teilnehmen zu lassen.

Verpflegungs- und Quartierkosten:

	1732	1733	1734	1735	1736	1737
Auf Ersetzung der sommer- und winterlichen Naturalverpflegung:	2 722.08 ⟨ 647.48⟩	2 293.56 ⟨ 491.24⟩	0	0	3 490.32	5 488.32
Auf hochfürstl. Befehl: Quartiergeld:	338.08	326.30	0	86 30	65.—	413.—
Auf Verpflegung der Stadt und Land einquartierten Miliz:	1 565.24	3 443.40	0	2 308.49	7.30	993.57
Auf Verpflegung der invaliden Soldaten gangen:	248.43	244.45	252.30	246.12	213.06	192.11

Da die Hausmannskost in den verschiedenen Häusern und an verschiedenen Tagen aus diesem Grunde immer wieder anders war, verzichtete man darauf, zum Zweck der Vergütung für sie einen Geldansatz pro Tag zu machen. Dafür wurden die Kosten, die diese Art der Verpflegung den Hauswirten verursachte, einheitlich je Mann und Monat auf 1 fl. veranschlagt. Lagen die Truppen zeitweise nicht im Quartier, so nahm man es bei der Verrechnung nicht so genau, sondern rundete jeweils auf volle Monate auf oder ab.

Zu der Hausmannskost kam aber noch die tägliche Verabreichung einer „Brotportion" hinzu. Eine solche bestand aus 2 Pfund Brot und

[18]) Am 1. November 1730 war im Land eine Änderung, d. h. Vermehrung der Einquartierungen erfolgt. Auf besonderen Befehl des Herzogs blieb es aber für Stadt und Amt Tübingen bei der ursprünglichen Anzahl.

wurde — dem herkömmlichen Preis von 8 Kr. für den achtpfündigen Laib zufolge — mit 2 Kr. verrechnet.

Hausmannskost und Brotportionen wurden normalerweise zu den angegebenen Sätzen von der Landschaft bzw. dem Kriegskommissariat in voller Höhe vergütet, d. h. der Stadt- und Amtspfleger durfte die entsprechenden Beträge von den Extraordinari Kriegsanlagen abschreiben und die Verteilung der Bonifikationen auf die einzelnen Amtsorte gemäß deren Leistungen vornehmen. Wir finden also hier wiederum eine vierfache Verbuchung der gleichen Beträge. Um ein Beispiel anzuführen:

1732 wurden von Stadt und Amt Tübingen aufgewendet:

29 464 Brotportionen zu je 2 Kr.		982 fl. 08 Kr.
dazu Hausmannskost		1 740 fl.
	zusammen	2 722 fl. 08 Kr.

Dieser Betrag erscheint nun als „Ersetzung der Naturalverpflegung" unter den Ausgaben, gleichzeitig als Vergütung des Kriegskommissariats unter den Einnahmen „von anderen Verwaltungen". Die Summe ist aber auch in den eingenommenen Kriegsanlagen enthalten und unter der entsprechenden Ausgaberubrik erneut verbucht.

Neben Hausmannskost und Brotportionen, denen die in der Tabelle S. 87 genannten Geldbeträge entsprechen, mußten 1732 noch 12 956, 1733 9 828 Extra-Brotportionen geliefert werden. Diese Bezeichnung wählte man wahrscheinlich deshalb, weil sie nicht von den Hauswirten abgegeben, sondern vom Amtspfleger gegen Barzahlung aus seiner Kasse aufgekauft und weitergeleitet wurden. Auch diese „ex cassa prästierten" Ausgaben wurden wieder vergütet und zwar die Portion mit 3 Kr., die Summen [19]) aber vom Rechner nur in der Mittelspalte genannt, also nicht als Einnahme und Ausgabe verbucht.

Das Jahr 1734 brachte gar keine Ausgaben für Naturalverpflegung, weil bei „leider ausgebrochenem Reichskrieg" alle württembergischen Truppen zur Reichsarmee an den Rhein gezogen, in kaiserlichen Sold getreten, im Sommer im Feld gestanden und dann anderwärts in Winterquartier gelegt worden waren.

Zwar bekam 1735 das Amt wieder zahlreiche Einquartierungen, doch verbuchte der Rechner die Kosten unter der Rubrik „Milizverpflegung" [20]), bei der auch wir darauf eingehen wollen.

[19]) In der Tabelle S. 87 in Klammern gesetzt.

[20]) Wohl deshalb, weil es sich um andere Truppen handelte, als die ursprüngliche Tübinger Einquartierung.

Die 1736 erfolgte Abmachung zwischen Herrschaft und Landschaft[21]), daß in Zukunft zur Unterhaltung von 12 000 Mann eigenen Truppen die Landschaft jährlich zwei ganze Jahressummen an Kriegsanlagen aufbringen solle, enthielt den Zusatz, daß dafür die Untertanen durch Einquartierungen nicht besonders belästigt werden sollten. Trotzdem kamen nach beendigtem Krieg 314 Mann ins Tübinger Quartier und mußten von ihren Wirten mit Hausmannskost verpflegt werden.

Dazu kamen aber — und das ist ein kleines Zeichen für das zunehmende Vordringen der Geld- gegenüber der Naturalwirtschaft — keine Brotportionen mehr, sondern es mußte jedem Mann vom Wachtmeister und Feldwebel an abwärts von seinem Quartierherrn 1 Groschen (= 3 Kr.) in barem Geld gegeben werden[22]).

Wegen der in der Zwischenzeit eingetretenen allgemeinen Preissteigerung war der Verrechnungssatz für die Hausmannskost auf das Anderthalbfache erhöht und zum Zweck genauerer Abrechnung jetzt auf den Tag mit 3 Kr. festgelegt worden. Statt für die in den 6 Wintermonaten in Stadt und Amt gereichten 52 358 Portionen und ebensovielen Groschen aber 6 mal soviel Kreuzer zu vergüten, bewilligte das Kriegskommissariat nur $^2/_3$ davon, nämlich 4 Kr. pro Tag, Mann, Verpflegung und abgegebenes Bargeld. Da der Stadt- und Amtspfleger deshalb nur den Betrag von 3 490 fl. den „bequartierten Orten" an ihrer Steuer abziehen konnte, erscheint nur diese Summe in seiner Rechnung als geschehene Ausgabe.

Im folgenden Jahr, in dem der Herzog-Administrator regierte und der Einfluß des Juden Süß auf das Finanzwesen des Landes ausgeschaltet war, wurde diese Ungerechtigkeit beseitigt. Acht Monate lang lagen 5 Kompanien im Tübinger Amt, während $4^1/_2$ Monaten mußten Verpflegung und Groschengelder, in der übrigen Zeit nur die Hausmannskost gegeben werden. Die ganzen Ausgaben durften aber dieses Mal mit je 6 Kr. pro Tag für die erste Periode, mit je 4 Kr. für die eine Hälfte der zweiten und zum Ausgleich mit nur 2 Kr. für die andere Hälfte abgeschrieben werden.

„Auf hochfürstlichen Befehl: Quartiergeld" (A 26).

War die eben besprochene Naturalverpflegung zum größten Teil vergütet worden und deshalb insoweit schon in den Summen der Kriegsanlagen enthalten, so stellten die sogenannten Quartiergelder

---

[21]) Vgl. S. 62 f.

[22]) Das hinderte aber nicht, daß auch diese Ausgaben unter der Rubrik „Naturalverpflegung" verbucht wurden.

in der Regel zusätzliche, aus dem Stadt- und Amtsschaden zu bestreitende Aufwendungen für Militärzwecke dar.

Die Quartiergelder waren Barzahlungen an die Offiziere der in Stadt und Amt einquartierten Truppen, die ja normalerweise in Gasthäusern wohnten und aßen und diese Ausgaben wieder ersetzt bekommen sollten.

Für die Offiziere der regelmäßigen Einquartierung war die Höhe der Quartiergelder durch herzoglichen Befehl im ganzen Land einheitlich festgelegt. Es hatten nämlich pro Monat zu erhalten:

Ein Kapitän (Hauptmann)	5 fl.
Ein Premierlieutenant	3 fl.
Ein Souslieutenant oder Fähnrich	2 fl.

Im Jahr 1732 hatte Tübingen deshalb an den Hauptmann und die 3 Leutnants der Grenadierkompanie 168 fl. zu entrichten. Die Offiziere der Leibkompanie (1 Hauptmann, 1 Leutnant und 1 Fähnrich) wurden entsprechend dem Verhältnis der von Tübingen und Bebenhausen verpflegten Truppen von diesen beiden Ämtern gemeinschaftlich mit Quartiergeld versehen. Von 126 fl. entfielen dabei auf Tübingen 64 fl. 24 Kr.

Anders verhielt es sich mit den Quartiergeldern für den Stab des Kreisregiments zu Fuß. Diese waren dem Amt durch fürstlichen Spezialbefehl als jährliche Pauschalsumme festgesetzt worden, die anfänglich 40 fl. betragen hatte, aber 1724 auf 55 fl. und 1729 auf 74 fl. erhöht worden war. Einige kleinere Beträge entfielen auf die Zahlung von Logis- und Kostgeldern für das ganze Jahr über einquartierte Ordonnanzen.

Die Quartiergelder mußten von den Ämtern auch dann entrichtet werden, wenn die Offiziere mit ihren Kompanien abkommandiert waren. So rückte am 1. Mai 1733 das württembergische Kreisregiment ins „Campement Ludwigsburg". Nach dem Verteilungsplan traf es Stadt und Amt Tübingen an Quartiergeldern für das genannte Regiment pro Monat 27 fl., sodaß für die 6 Sommermonate 162 fl. an den Regimentsquartiermeister abzuschicken waren. Da aber mit dem Ausbruch des Reichskriegs die friedensmäßige Unterhaltung aller württembergischen Truppen aufhörte und sie, wie es in den Rechnungen heißt, „statt Friedens- Kriegstraktament" erhielten, mußten die für die Wintermonate angesetzten Quartiergelder nur noch im November und Dezember mit zusammen 54 fl. bezahlt werden. Vom 1. Januar 1734 ab „zessierten" dann die Quartiergelder vollständig bis zum Rechnungsjahr 1735.

Abgesehen von kleinen Auslagen für einquartierte Ordonnanzen kamen zu den Quartiergeldern von 1733 noch 27 fl. Vorschüsse an 2 Leutnants, die von einem Tübinger Wirt, offenbar dem Gläubiger der Offiziere, erhoben worden waren und die der Stadt- und Amtspfleger jetzt, nach Einstellung der Quartiergeldzahlung, von den beiden wieder zurückzufordern hatte.

Eine größere Ausgabe von 75 fl. verursachte noch die Erbhuldigung für Karl Alexander (am 1. Februar 1734), anläßlich der die fürstliche Leibgarde in Derendingen und Weilheim eingerückt war.

In den Rechnungsjahren 1735 und 1736 hatte Tübingen keine unter „Quartiergeldern" zu verbuchende Ausgaben von Bedeutung. Der Grund ist, daß 1735 die gesamten Einquartierungskosten einheitlich unter „Milizverpflegung", 1736 unter „Ersetzung der Naturalverpflegung" verrechnet wurden.

Die in diesen beiden Jahren verbuchten kleinen Beträge betreffen hauptsächlich die Bestreitung der Gasthauszechen von Offizieren, „so auf der Werbung gelegen". Einer von ihnen, Hauptmann Krompholz, hielt sich volle 7 Wochen lang in Tübingen auf, ein Zeichen, welchen Wert der Herzog auf Vermehrung seines Heeres legte, aber auch wie schwierig es war, junge Leute unter die Soldaten zu bringen.

Von November 1736 bis Dezember 1737 lagen viele Offiziere im Tübinger Amt, 7 von ihnen allein in der Stadt, und mußten gemäß den angeführten Sätzen mit Quartiergeld versehen werden.

Der fürstliche Befehl über die Abführung von Quartiergeldern verlangte eigentlich — und das war auch seither immer so gehandhabt worden — eine bare Auszahlung an die Offiziere. Wahrscheinlich durch schlechte Erfahrungen weise gemacht, beschloß aber die Stadt- und Amtsversammlung, die auf das Rechnungsjahr 1737 entfallende Summe von über 400 fl. nicht den Offizieren auszuhändigen, sondern sie den belegten Orten durch Abrechnung zu vergüten. Daß ein solches eigenmächtiges Vorgehen zu einer anderen Zeit als gerade während der Regierung des Herzog-Administrators geduldet worden wäre, ist recht unwahrscheinlich.

„Auf Verpflegung der Stadt und Amt einquartierten Miliz" (A 29)[23]).

Der Grund, warum diese dritte Rubrik zur Verbuchung von Einquartierungskosten errichtet wurde, ist ein zweifacher. Einmal ist

[23]) Die Bezeichnung „Miliz" ist hier nicht in dem Sinne von Landwehr aufzufassen, sondern einfach als Sammelname für die einquartierten Soldaten der verschiedenen Truppengattungen.

es das Streben nach Klarheit. Wurden unter der Rubrik „Ersetzung der Naturalverpflegung" die naturalen Abgaben verrechnet, so sind es hier die baren Zahlungen, die bei Abwesenheit der Truppen anstelle der Hausmannskost und Brotportionen an das Kriegskommissariat abgeführt werden mußten.

Der zweite Grund liegt in der Verschiedenheit der Vergütung dieser Ausgaben. Während die naturale Verpflegung normalerweise in voller Höhe bonifiziert wurde, erscheinen die Barzahlungen nur mit ihren hälftigen Beträgen als Einnahmen von anderen Verwaltungen, durften also vom Rechner den Gemeinden seines Amtes nur zur Hälfte an den Kriegsanlagen abgeschrieben werden.

Das württembergische Kreisregiment hatte als Glied des Reichsheeres die Auflage, alljährlich in den drei ersten Wintermonaten (November, Dezember und Januar) einige Kommandierte nach Kehl zur Formierung der dortigen Garnison abzugeben. Ebenso mußte, solange der herzogliche Hof sich in Ludwigsburg befand, ein Teil der württembergischen Truppen aus ihren Quartieren nach Asperg ausrücken, um von dort aus die Schloßwachen und übrigen Hofdienste zu versehen.

Während der Zeit dieser Abkommandierungen mußten die bisherigen Quartierorte die auf diese Weise eingesparten Verpflegungskosten und Quartiergelder in Höhe des normierten Ansatzes bar an das Kriegskommissariat liefern. Dazu kamen noch „March- und Remarchgelder" für die abkommandierten Truppen, die aber wie die Extra-Brotportionen „ex cassa prästiert", in voller Höhe ersetzt und deshalb vom Rechner nur in der Mittelspalte der Rechnung aufgeführt wurden.

Die hohe Summe von 1733 erklärt sich daraus, daß mit dem Beginn dieses Rechnungsjahres alle Truppen ohne Ausnahme ins Lager nach Ludwigsburg rückten und die ganzen Sommermonate dort bleiben mußten. Kaum waren sie im Oktober ins Quartier zurückgekehrt, da brach der Krieg aus und sie marschierten wieder ab nach Calw, Stuttgart und Heilbronn.

Während das Jahr 1734 wegen der im Felde stehenden Truppen ohne Verpflegungsausgaben blieb, wurden 1735 vom Rechner unter dieser Rubrik die gesamten Einquartierungskosten für die eingerückten Truppen des Erbprinz von Württemberg- und des Prinz Friederich von Württemberg-Infanterieregiments verbucht[24]). Die gemeine Mannschaft dieser Regimenter mußte mit Hausmannskost verpflegt und jedem Mann außerdem täglich 3 Kr. bares Geld gereicht werden.

[24]) Vgl. die Quartierkosten-Einnahmen 1735, S. 72.

Die Offiziere sind in der Rechnung namentlich mit den für sie aufgewendeten Beträgen aufgeführt. Die Ausgaben für sie erstrecken sich regelmäßig auf 4 Positionen: Portionen und Servise (= Brot und übrige Naturalverpflegung), die Versorgung der Pferde und ein Douceur. Dabei bewegen sich die Aufwendungen für einen Offizier zwischen 6 und 180 fl.

Außerdem hatte die Amtspflege noch die Kosten für die Einrichtung der Quartiere, für Feuerung, Licht u. a. mehr zu bestreiten, sodaß die Belegung des Amtes insgesamt über 2300 fl. Ausgaben verursachte.

Die geringe Summe des Jahres 1736 stellt nur einen baren Ersatz an einen der Amtsflecken an Quartiergeld für 2 Ordonnanzreiter dar. Tatsächlich hatte das Amt aber auch in diesem Jahr ganz beträchtliche Einquartierungskosten, abgesehen von der bereits angeführten Ersetzung der Naturalverpflegung für 314 Mann. Außer diesen Truppen lag nämlich das General Graf Fugger'sche Kürassierregiment mit seinem Stab 17 Wochen lang im Tübinger Amt im Kantonierungsquartier [25]).

Die Mannschaften mußten zwar nicht verpflegt werden, denn sie konsumierten die im Tübinger Kreismagazin aufgestapelten Vorräte, aber die Kosten für Brennholz, Liegestroh und Licht hatte die Amtspflegekasse zu tragen. Der Betrag wurde deshalb nicht als Ausgabe verbucht, weil man an den Kreiskonvent ein Gesuch um Bonifikation der gesamten Summe gerichtet hatte, das mit Abschluß der Rechnung noch nicht erledigt war.

1737 meldet der Amtspfleger, daß eine Vergütung der vorjährigen Ausgaben vom Kreis im Laufe von 4 Jahren in halbjährigen Raten zugesichert worden sei. Tatsächlich war aber noch kein Kreuzer davon eingegangen. Nun ließen sich die Amtsflecken bezüglich der Ersetzung ihrer Aufwendungen durch die Amtskasse bis zur Bonifikation durch den Kreis vertrösten, nicht aber Mössingen, das den großen Stab des Regiments beherbergt und verpflegt hatte. Dieser Ort hörte nicht auf mit „Lamentieren", seine Bürger seien „außerstande, ohne äußersten Ruin zuzuwarten", weil ihnen während des Quartiers „die Nahrung gesperrt gewesen", wahrscheinlich deshalb, weil die Stabsoffiziere mit ihrem riesigen Troß nahezu alle vorhandenen Lebensmittel aufgebraucht hatten. So ließ die Amtsversammlung sich erweichen, ließ die eingereichte Unkostenaufstellung von einer Deputation prüfen

[25]) „Kantonierung" ist ein Rekrutierungssystem, bei dem bestimmten Truppenteilen bestimmte Landesteile zur ausschließlichen Werbung überlassen bleiben. Von dem Werber Hauptmann Krompholz war im Zusammenhang mit seiner Gasthauszeche schon die Rede.

und von 1 000 fl. auf 800 fl. herabsetzen. Dann vergütete die Stadt- und Amtspflegekasse den so „moderierten" Betrag und stellte ihn in den allgemeinen Stadt- und Amtsschaden ein.

Unwesentlich sind die Namen der Empfänger in Mössingen, es handelt sich meist um Wirte, Bäcker und Metzger. Interessanter sind die Aufschlüsse, die wir erhalten über den Umfang des Trosses der Offiziere und die Summe, die ihre Einquartierung kostete.

Der Oberst des Regiments, Baron von Haydorf, kostete in jeder Woche 7 fl. 30 Kr., denn er hatte 5 Bediente, 10 Pferde und 6 Hunde mitgebracht. Außerdem verbrauchte er 17 Klafter Holz zu je 4 fl. und 34 Pfund Lichter zu je 10 Kr., sodaß für ihn allein in den 17 Wochen der Quartierzeit über 200 fl. aufgewendet werden mußten.

Der Oberstlieutenant, Baron de St. Vincenz, reiste mit 5 Bedienten, 8 Pferden und 5 Hunden. Sein Quartier kostete Mössingen in der Woche 6 fl. 30 Kr.

Der Regimentsprofos verbrauchte außer Holz und Licht mit Frau und Kind, 1 Magd, 2 Knechten und 4 Pferden in der Woche 5 fl.

Ebensoviel kostete der Regimentsfeldscherer, der n u r seine Frau, 1 Knecht, 1 Magd und 4 Pferde bei sich hatte.

Gegenüber diesen teueren Herren fielen der Regimentsquartiermeister mit 2 fl. und der Regimentspater mit nur 1 fl. in der Woche Verzehr stark ab.

Außer dieser großen Vergütungszahlung an den Flecken Mössingen und einigen kleineren Ausgaben verursachte der Tod Herzog Karl Alexanders der Amtspflegekasse noch über 70 fl. Quartierkosten. Zum Leichenbegängnis nach Ludwigsburg waren 177 Mann mit 2 Hauptleuten kommandiert, die in Weilheim und Derendingen nächtigten und mit Vorspannpferden versehen werden mußten. Da die Ursache dieses Marsches „etwas ganz extraordinaires" sei, lehnte das Oberamt die Zahlung ab, die infolgedessen an der Kasse von Stadt und Amt hängen blieb.

Ein ähnlicher Fall lag 1732 anläßlich der Anwesenheit Herzog Eberhard Ludwigs in Tübingen vor. Ein Teil der herzoglichen Leibgarde quartierte sich in Derendingen ein und verunkostete dabei rd. 130 fl. Diese Summe wurde jedoch auf 100 fl. herabgesetzt und in diese Höhe dem Flecken am Amtsschaden abgerechnet, weshalb der Betrag unter den Quartierkosten des Amts insonderheit (A 56 h) erscheint.

„Auf Verpflegung der invaliden Soldaten gangen" (A 31).

Eine Erscheinung, die wir in der Zeit vor 200 Jahren nicht ohne weiteres suchen würden, ist die Sorge für den Lebensunterhalt „blessierter" und darum dienstuntauglicher Soldaten [26]).

Die Städte und Ämter wurden „bis auf weitere gnädigste Verordnung" gezwungen, solche hochfürstlich eigene und Kreisinvaliden mit „halbem Traktament" [27]) zu verpflegen, wofür sie teils von der Landschaft, teils vom Kriegskommissariat Ersatz erhalten sollten.

Der Versorgungssatz betrug wöchentlich 15 Kr., dazu täglich eine halbe Brotportion (= 1 Pfund). Letztere mußte aber vom Stadt- und Amtspfleger selbstverständlich gekauft werden, bedeutete also auch eine Geldausgabe und zwar eine solche, deren Höhe sich im voraus nicht bestimmen ließ, da sie sich ja nach dem jeweiligen Brotpreis richtete.

Trotz gleichbleibender Anzahl der Unterstützungsempfänger schwankte deshalb der jährliche Aufwand für die Invaliden entsprechend den Änderungen des Brotpreises [28]).

In unseren Rechnungen tauchen in der Regel 10 Invaliden auf, die das Jahr hindurch von Stadt und Amt Tübingen versorgt werden müssen. In Wirklichkeit sind es jedoch mehr, wahrscheinlich doppelt oder gar dreimal so viele, denn die Teilung der Vergütung zwischen Landschaft und Kriegskommissariat veranlaßte den Rechner, nur die Invalidenkosten zu verbuchen, die von der Landschaft ersetzt wurden. Während nämlich das Kriegskommissariat alljährlich bonifizierte, sodaß dem Amtspfleger eine Verrechnung dieser Beträge unnötig erschien, geschah das von seiten der Landschaft nur alle 3 Jahre und auch dann nicht pünktlich, sondern oft mit mehrjähriger Verspätung [29]).

---

[26]) Vgl. dazu Breitenbücher, O., Die Entwicklung des württembergischen Militärversorgungswesens nach dem 30jährigen Krieg bis zum Jahr 1871, Tübingen 1936, Diss.

[27]) Die Auffassung von Breitenbücher, a. a. O., S. 19, das „Traktament" sei eine Bestätigung zur Erlangung der Unterstützung, ist offenbar unrichtig. Überall in den von mir benützten Akten wird der Ausdruck gleichbedeutend mit Verpflegungs- oder Unterstützungs s a t z gebraucht.

[28]) Der Preis für 8 Pfund Brot schwankte in unserer Periode zwischen 8 und 13 Kr. Im ersten Kriegsjahr 1733/4 z. B. stand der Brotpreis:

54 Tage lang auf 8 Kr.,
163 „ „ „ 9 Kr.,
57 „ „ „ 10 Kr.,
91 „ „ „ 11 Kr.,

[29]) Wie z. B. 1736 und 1737, wo die seit Martini 1733 ausstehenden Invalidengelder von der Landschaft immer noch nicht zu erhalten gewesen waren.

Die Invaliden waren in ihrer Mehrzahl ursprüngliche Angehörige des Amtes Tübingen. Auch hier stoßen wir also auf die Erscheinung, daß die von einem Landesteil gestellten Truppen auch weiterhin von diesem unterhalten werden müssen.

Wie schon gesagt wurde, war halbes Traktament für die Invaliden die Regel. Zwei von ihnen machten eine Ausnahme, einer davon empfing nämlich auf besonderen Befehl ganzes Traktament, der andere wenigstens eine ganze Brotportion. Diese Ausnahmen wurden wahrscheinlich deshalb gemacht, weil die Betreffenden Weib und Kind mitzuversorgen hatten.

Unter der Rubrik der Invalidenverpflegung erscheint außerdem noch alljährlich ein Betrag von 15 fl., den die Stadt- und Amtsversammlung dem „alten, ohnvermögenden, über 80 jährigen Stadtknecht Fischer" als Unterhaltsgeld auszuzahlen bewilligt hatte.

Die um rd. $^1/_5$ des durchschnittlichen Jahresaufwands niedrigeren Beträge der Jahre 1736 und 1737 rühren von einer Maßnahme Herzog Karl Alexanders her, die allerdings nach seinem Tode wieder teilweise außer Kraft gesetzt wurde.

Am 1. Dezember 1736 wurden nämlich sämtliche Invaliden des Landes auf dem Hohenasperg auf ihre Diensttauglichkeit hin gemustert. Wer noch auf Festungen dienen konnte und wollte, wurde sogleich auf eine solche gelegt, das Traktament des Amtes gestrichen und ihm aus der Militärkasse eine Löhnung gegeben. Wer dienen konnte, sich aber weigerte, dem wurde das Traktament entzogen, die gänzlich „Untauglichen" aber in der alten Weise versorgt. Von Tübingen kamen dabei 3 Mann auf Festungen. Zwei von ihnen standen aber schon im folgenden Jahr wieder in der Versorgung des Amtes, außerdem einer, der im Vorjahr wegen Dienstverweigerung seinen Anspruch verloren hatte.

„Jährlich ohnbeständiges Schützengeld" (A 16).

Wie schon bei der Besprechung der Landmiliz erwähnt wurde, erhielt jeder Mann, der an den Schießübungen teilnahm, ein Ersatzgeld für Pulver und Blei in Höhe von 4 Kr. pro Tag aus landschaftlichen Mitteln. Die Bezeichnung „ohnbeständig" erklärt sich daraus, daß die Gelder nur ausgezahlt wurden, wenn die einzelnen Ortschaften bzw. Dorfgruppen am Schluß des Rechnungsjahres ein „verurkundetes Register" mit namentlicher Aufführung jedes einzelnen Schützen einreichten.

Immer wieder kam es vor, daß ein Register gar nicht oder zu spät beim Amtspfleger einging, sodaß die betreffende Gemeinde kein

Schützengeld (Anzahl Mann):

Ortschaften	1732	1733	1734	1735	1736	1737
Tübingen mit Derendingen, Weilheim, Mähringen, Jettenburg, Kusterdingen	617	621	529	481	500	528
Dusslingen	142	145	142	143	105	110
Nehren	144	129	133	141	124	128
Mößingen u. Belsen	270	284	274	266	277	284*)
Bodelshausen	132	123	120	127	120	113
Gönningen	222	197	209	193	213	202
Oeschingen	97	89	in 3 Jh. zus. 248 *)			72
Talheim	128	131	131	136*)	136*)	138
Kirchentellinsfurt	110	106	108	108	110	111
Unterämtlein: Oferdingen, Rommelsbach, Altenburg, Sickenhausen, Degerschlacht	172	169	178	184	179	189
Waldorf und dessen Ämtlein: Häslach, Schlaitdorf, Altenriet, Dörnach, Gniebel	309	343	299	285	260	277
Entringen und Breitenholz	192	198	183	202	182	230

*) = kein Register eingereicht, in dem betreffenden Jahr deshalb keine Auszahlung von Schützengeld.

Schützengeld erhielt. Das Versäumnis wurde aber regelmäßig im nächsten, spätestens übernächsten Jahr wieder gut gemacht und der rückständige Betrag ausbezahlt [30]).

Eine Übersicht über die einzelnen Gemeinden bzw. Gemeindegruppen, die eine gemeinsame Schießstätte hatten, und über die Anzahl Schützen, die in jedem Jahr unserer Periode anwesend gewesen waren, gibt die Tabelle S. 97.

Weil jedoch der gleiche Schütze, der sich mehrere Male im Jahr auf dem Schießplatz einfand, jedesmal erneut gezählt wurde und weil die Namensregister fehlen, kann ein Schluß auf die tatsächliche Anzahl der Schützen nicht gezogen werden.

b) Außerordentliche.

aa) „Allerhand Auswahlkosten" (A 35).

Unter den außerordentlichen Militärlasten wollen wir die Behandlung der Kosten voranstellen, die die Heranziehung der Söhne des eigenen Landes zum Soldatendienst verursachte. Gemäß der württembergischen Verfassung sollte sich das Heer aus Werbungen ergänzen und nur im Not- d. h. Kriegsfalle sollte eine Aushebung der Landeskinder stattfinden dürfen.

Es ist nur natürlich, daß die Herzöge des absolutistischen Zeitalters, und unter ihnen besonders der kriegerische Karl Alexander, im Interesse der Vermehrung ihrer Heeresmacht diesen Punkt der Verfassung auf jede erdenkliche Weise zu umgehen versuchten.

Dies wurde dadurch erreicht, daß man in Kriegsjahren mehrere Aushebungen veranstaltete, um damit jeden tauglichen jungen Mann, der sich nicht loskaufen konnte, unter die Fahne zu bringen. Fand sich in Friedensjahren kein Vorwand zur Aushebung, so führte man trotzdem wenigstens Musterungen mit Aufstellung von Listen durch, um bei Gelegenheit dann ohne Zeitverlust zugreifen zu können.

Außerdem verbot Karl Alexander [31]) der männlichen Jugend das Heiraten vor Erreichung des 25. Lebensjahres und ehe sie mindestens 4 Jahre lang unter der Auswahl gestanden habe.

1732 findet sich unter der Rubrik Auswahlkosten nur ein einziger,

[30]) Vgl. dazu Baur, a. a. O., S. 218. Die Bemerkung dort, daß Weilheim 1616 am wenigsten Schießlust gehabt zu haben scheine, weil es kein Schießgeld bezog, ist offenbar unrichtig. Der Flecken hatte in dem betreffenden Jahr eben kein Register eingereicht.

[31]) Generalreskript vom 23. Juni 1735, vgl. Reyscher, XIX, 1, S. 579.

verhältnismäßig geringer Ausgabeposten, der auch in den folgenden Jahren auftaucht und eine Art verschleierter Besoldung darstellt, in Höhe von 40 fl. an Herrn Major Wunsch, den Kommandanten von Hohentübingen, „wegen Exercierung der ausgewählten jungen Mannschaft und deshalb habender Bemühung die geordnete Discretion".

Anders verhielt es sich in den Kriegsjahren 1733 und 1734. Das Recht zu Truppenaushebungen war gegeben und so erfahren wir aus der Rechnung von 1733 von dem besonderen Befehl des Herzogs, daß „wegen des ausgebrochenen Kaiserlichen und Reichskriegs" im ganzen Württemberger Land eine Generalauswahl vorgenommen und dabei alle junge Mannschaft und der gesamte Pferdebestand gemustert und in Listen eingetragen werden solle. In den ersten Januartagen 1734 wurde die Musterung durchgeführt, in den Tübinger Amtsflecken durch Beamte des Oberamts, in der Stadt selbst durch drei Militärs und einen Sekretär, die während ihres viertägigen Aufenthalts im Wirtshaus zum Löwen wohnten und dort „defrayiret" [32]) werden mußten. Über 90 fl. kostete diese Musterung, ungerechnet die „Discretion" von 40 fl. an den Schloßkommandanten. Auf diese erste folgte noch eine zweite und eine dritte Auswahl und wieder mußte eine Rechnung beim Löwenwirt beglichen werden, die sich diesmal aber auf 252 fl. belief. Die Unterhaltskosten der Musterungsoffiziere waren dabei das Wenigste, weit mehr kostete eine Mahlzeit (vom Rechner aus undurchsichtigen Gründen unter den Auswahlkosten verbucht), die man für Ihro Durchlaucht den Prinzen von Durlach und seine Offiziere veranstaltete. Der hohe Herr befand sich mit einem Corps von 5 Bataillonen und 18 Kompanien auf dem Marsch von Freiburg nach Heilbronn, dem Hauptquartier des Prinzen Eugen. Die Bewirtung dieser Gäste war eine unabweisbare Notwendigkeit, durfte man doch hoffen, seine Soldateska damit von Übergriffen abzuhalten. Den Trunk zum Mahle lieferte der Amtsbürgermeister Hallwachs in der Form von 49 Maß guten alten Weins, den man ihm das Maß mit 20 Kr. ersetzte.

Über 100 fl. kostete die Amtspflegekasse der Befehl des Herzogs, auf Grund dessen der Tübinger Vogt mit den Rekruten, „so sich nicht gelöst haben", nach Stuttgart reisen und dort 10 Tage bleiben mußte, bis die von Stadt und Amt zu liefernden Gewehre, Monturen und Pferde dort angelangt und ordnungsgemäß übernommen waren.

Beinahe das Doppelte dieser Summe wurde ausgegeben, für allerhand Kleinigkeiten, Reisen in Fouragesachen, Untersuchung der Re-

[32]) défrayer, französisch = freihalten.

kruten durch den Chirurgen Sturm von Bodelshausen [33]), Anschaffung von 200 Stück Patronentaschen und schließlich auch für einen Brauch, der sich — wenn auch in etwas anderer Form — bis in unsere Tage erhalten hat: Man kaufte nämlich bei Kaufmann Lenz 8 Stück extra fein Band Nr. 4 „und hat damit einem jeden von denen nach Stuttgart gelieferten jungen Leuten einen französischen Zopf geflochten".

Mitte Januar 1734 erfolgte der Abmarsch der Ausgemusterten. Aber noch konnte das Konto „Auswahlkosten" nicht geschlossen werden. Die nach Stuttgart „Gelieferten" wurden dort nämlich nicht gleich verpflegt, sondern mußten, nachdem die ihnen mitgegebenen Mittel erschöpft waren, noch bis zum 1. Februar mit einem Aufwand von wiederum beinahe 100 fl. unterhalten werden. Insgesamt beliefen sich die Auswahlkosten im Rechnungsjahr 1733 damit auf 782 fl. gegenüber nur 40 fl. im Vorjahre.

Wie stand es nun 1734 mit der Musterung? „Bei fürwährendem verderblichem Kaiserlichem und Reichskrieg" ließ Karl Alexander die Gelegenheit nicht vorübergehen, neue Truppen auf die Beine zu stellen. So erachtete es die gnädigste hohe Herrschaft für notwendig, eine neue Land- und Kreisauswahl vornehmen zu lassen. Nach neuntägiger Vorbereitung der Auswahl durch einen Hauptmann fand die eigentliche Musterung am 26. und 28. März 1735 durch den Kriegsrat Weinmann statt.

Wenn wir in der letztjährigen Abrechnung aus der Beschaffung von 200 Patronentaschen und einem Zehrgeld von 93 fl. auf eine Zahl von etwa 90 bis 100 Rekruten schließen können, so wird in diesem Jahr ihre Anzahl genau genannt, es sind 70 Mann, von denen unmittelbar nach der Musterung 20 nach Asperg, 50 nach Calw „in Marsch gesetzt" wurden. Außer den für die 2 Marschtage notwendigen Zehrgeldern in Höhe von 8 Kr. pro Mann und Tag mußte den neuen Soldaten noch eine volle Monatslöhnung von ihrem heimatlichen Amt mitgegeben werden „zu deren Subsistence und bis deren ordentlich Traktament reguliert sein werde" [34]). An Löhnung hatte jeder im Tag 4 Kr. zu beanspruchen, der die Truppen führende Hauptmann aber erhielt eine tägliche „Gage" von 40 Kr. und für die Marschtage je 1 fl. 20 Kr. Zehrgeld, sodaß sich die Auswahlkosten mit einigen kleineren Ausgaben für Postilliondienste u. ä. schon auf über 200 fl. beliefen.

[33]) Diese muß ziemlich oberflächlich gewesen sein, sie wurde nur bei der zweiten Auswahl vorgenommen, war in weniger als 2 Tagen erledigt und kostete nur 2 fl. 20 Kr.

[34]) Wieder ein Beispiel also, wie ein Landesteil gezwungen war, für die von ihm gestellten Truppen auch nach deren Einreihung in das Heer zu sorgen.

Wieder neue Aufwendungen für Stadt und Amt brachte ein herzoglicher Befehl vom 13. April 1735 mit sich. Man war in Tübingen der Meinung gewesen, die ausgemusterten Soldaten würden nur innerhalb des Landes als Besatzung, nicht aber wie reguläre angeworbene Truppen verwendet werden. Bald erfuhr man jedoch, daß die nach Asperg marschierten 20 Mann nach ihrer Ankunft „unter die Regimenter gestoßen" und weitergeschickt worden waren. Gemäß dem erwähnten Befehl mußten nun die Städte und Ämter ihre ausgemusterten Soldaten auch weiterhin verpflegen, das hieß, man mußte ihnen und ihren Offizieren Tagesgelder in folgender Höhe bezahlen:

einem Hauptmann	40 Kr.,
einem Leutnant	24 Kr.,
einem Feldwebel	8 Kr.,
einem Unteroffizier	6 Kr.,
einem Gemeinen	4 Kr.

Als papierenen Trost auf diese neue finanzielle Belastung ließ man die Ämter wissen, „daß sie die Bonifikation von dem fürstlichen Kriegskommissariat zu seiner Zeit zu erwarten haben sollten".

Hauptmann Riehm, der die Calwer Mannschaft befehligte, waren aber die bereits erhaltenen Gelder nebst 50 fl. Vorauszahlung für den Monat Mai nicht genug, er wandte sich in einem Brief an den Tübinger Vogt und versuchte auf diesem Umweg für seine Tübinger Rekruten und für sich selbst „eine neue praetension zu formiren" und Stadt und Amt zu neuen Zahlungen zu veranlassen. Was tat man nun in Tübingen auf dieses Schreiben hin? Zunächst wurden 27 fl. durch den Calwer Boten abgesandt „zur Evitierung aller Verantwortung, so etwa entstehen können". Dem Hauptmann antwortete man „wegen auf seine Person prätendierter Gage", daß er ja nicht nur Hauptmann der Tübinger sei, sondern auch noch Soldaten aus anderen Städten und Ämtern unter sich habe, man könne ihm also seine täglichen 40 Kr. nicht bezahlen. Andererseits wollte man ihm aber „auch nichts schwer machen" und bat um Bericht, wo eigentlich die Tübinger Mannschaft stehe und für wieviele man noch Löhnung zu zahlen hätte. Auf die darauf eingelaufene ungefähre Berechnung schickte man noch 20 fl. nach Calw ab.

Weitere Kosten verursachte die Ausrüstung der Rekruten. 70 „Schnappsäcke" (Tornister) ließ man, das Stück um 3 Kr. anfertigen, wozu aber das Tuch, nämlich 158 Ellen grauen Zwilch, die Elle zu 6 Kr. gestellt werden mußte. Neben der Bespannung der Trommeln, einigen neuen Flintenriemen usw. kostete die Beschaffung von 74 Paar „Montour Schuh" noch nahezu 100 fl. Für ein Paar erhielten die

Tübinger Schuhmacher 1 fl. 16 Kr., 74 Paare waren es, weil 4 Paare „wegen schlechter qualité gleich nach dem Marsch zugrund gangen".

Damit sind die im Jahr 1734 angefallenen Auswahlkosten genannt, insgesamt betrugen sie 446 fl. Zwar sind sie wiederum beträchtlich höher als die des Friedensjahres 1732, aber doch um beinahe die Hälfte niedriger als die des ersten Kriegsjahres.

Auch 1735 mußte die Löhnung an die gestellte Auswahl von Stadt und Amt weiterbezahlt werden und zwar bis zum 1. Dezember dieses Jahres. Die abgeführten Summen wurden aber nicht in die Rechnung eingestellt, weil sie vom Kriegskommissariat an den Extraordinari Kriegsanlagen bonifiziert werden sollten.

Die ausgewiesenen Kosten betreffen Zahlungen an Tübinger Wirte für die Beherbergung der Auswahloffiziere, die Summen der Jahre 1736 und 1737 ebenfalls solche Zehrungskosten. Der Vogt Georgy und ein Obristlieutenant hatten nämlich 1736 auf fürstlichen Befehl alle ledige und junge Mannschaft in 2 getrennte Konsignationen, die 10 bis 15 und die 15 bis 30 jährigen je gesondert, aufzunehmen [35]). Die Arbeit war allerdings bald erledigt und eine tatsächliche Auswahl fand nicht statt, denn die Beauftragten mußten dem Herzog berichten, daß wegen der zahlreichen Aushebungen der letzten Jahre fast gar keine jungen Leute mehr da seien.

bb) Verschiedene Kriegskosten.

Außerordentliche Militäraufwendungen, die eine unmittelbare Folge des Polnischen Erbfolgekriegs waren, treten uns vom Rechnungsjahr 1733 an entgegen. Sie dienen den verschiedenartigsten Zwecken und sind auch in den Rechnungen unter ganz verschiedenen Rubriken untergebracht.

Die Haupt- und Sammelrubrik dieser Art trägt die Bezeichnung „Allerhand Kriegskosten" (A 33). Daneben findet sich eine Rubrik „Schanzkosten" (A 36), deren Ausgliederung durch die auf sie entfallende, verhältnismäßig große Summe gerechtfertigt erscheint. Andere Ausgliederungen kommen uns recht willkürlich vor, so z. B. „Allerhand Ordonnanzkosten" (A 34), unter denen nur 1737 ein kleiner Betrag für die Verpflegung einiger Ordonnanzen aufgeführt ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Rubrik „Auf eingezogene Nachricht feindlicher Mouvements" (A 40). Auf einer Konferenz in Freudenstadt war Ende 1733 von verschiedenen Ämtern beschlossen

[35]) Generalreskript vom 14. November 1736, vgl. Reyscher, XIX, 1, S. 596.

worden, ständig drei Kundschafter unterwegs sein zu lassen, um die „Mouvements" der französischen Truppen zu beobachten. Neuigkeiten sollten auf dem Weg über den Freudenstädter Vogt den einzelnen Ämtern zugehen, die Unkosten von letzteren gemeinsam getragen werden.

Nur ein einziges Mal zu einer Buchung benützt ist weiterhin die Rubrik „Auf besonders ergangen hochfürstliche Befehle" (A 28). Für sie ist es verständlich, daß die Besonderheit einer direkten Anweisung der Landesherrschaft vom Rechner auch in gesonderter Rubrizierung zum Ausdruck gebracht werden wollte.

Der hochfürstliche Geheimeratsbefehl von 1733, der das Tübinger Amt über 100 fl. kostete, war verursacht durch die Drohung des französischen Intendanten M. de Grou, gegen Württemberg eine militärische Exekution durchzuführen [36]).

Stadt und Amt Tübingen sollten, um diese zu verhindern, sogleich in das französische Lager vor Philippsburg 180 Scheffel Haber liefern und außerdem 150 Mann „Schänzer" stellen, um die Ettlinger Linie (eine Befestigung an der Westgrenze Württembergs) zu „rasiren". Schon hatte der Amtspfleger sich an Ort und Stelle begeben und die notwendigen Maßnahmen zur Ausführung dieses Befehls ergriffen; die Kosten allein für die Schanzarbeiten wurden von ihm auf über 150 fl. veranschlagt. Doch es kam nicht so weit. Der Geheimeratspräsident und Obervogt Forstner ließ nämlich durch den Tübinger Kaufmann Lenz, der gerade geschäftlich nach Heilbronn unterwegs war, „per Expressum zu Pferd bedeuten, daß die damalige Conjuncturen sich zu ändern anscheinen und wir uns mit Lieferung des Habers sowohl als Stellung der Schänzer nicht übereilen sollen". Man rief nun die 120 Schänzer, die schon einige Tage gearbeitet hatten, „in der Stille zurück" und ersparte auf diese Weise „eine ansehnliche Unkosten-Summ".

Die Bedrohung seines Landes durch einen Einfall der Franzosen — die verheerenden Wirkungen eines solchen hatten die Erfahrungen der letzten Jahre des 17. Jahrhunderts gelehrt — ließen den Strategen Karl Alexander nicht ruhen. In seiner Eigenschaft als Feldmarschall der Kreistruppen entwarf er einen Befestigungsplan zum Ausbau der Sicherung der Schwäbischen Kreisgrenzen gegen Frankreich und befahl im Oktober 1734 die Pässe im Schwarzwaldgebiet von Neuenbürg an über Freudenstadt, Schiltach und Hornberg „mit guten Re-

[36]) Die Universität brachte damals aus Furcht vor den Franzosen ihre ganzen Kostbarkeiten ins Ausland. Vgl. Eifert/Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Stadt Tübingen, Tübingen, 1849, S. 190.

douten und Schartaquen" zu versehen. Die Leitung dieser Schanzarbeiten wurde dem Generalquartiermeister des Schwäbischen Kreises Oberst Moser von Filseck übertragen. Dieser berief Vertreter der in der Nähe liegenden Ämter nach Freudenstadt, um die Kosten der Befestigungsarbeiten unter sie zu verteilen.

Wiederum sollten also die notwendigen Ausgaben für eine Rüstung, die doch dem ganzen Land zu dienen hatte, nicht aus einer Zentralkasse bestritten, sondern die benachbarten, kleinen politischen und Wirtschaftseinheiten dazu herangezogen werden.

Von den auf über 7 500 fl. veranschlagten Kosten erhielt Stadt und Amt Tübingen „unter vielem protestiren, remonstriren, reserviren" die Zahlung von 1 140 fl. auferlegt. Diese Summe wurde nahezu ganz geliefert, weil kein Nachlaß zu erreichen war, trotzdem man sich „um remedur" an die hochfürstliche Kanzlei wie auch an die Landschaft gewandt hatte.

Auch die Festungen innerhalb des Landes sollten nach dem Plan des Herzogs wieder auf kriegsmäßigen Stand gebracht werden. Der Anfang wurde mit dem Hohenasperg gemacht. Hierbei verteilte man aber nicht die Kosten in Geld unter die Städte und Ämter, sondern gab ihnen den Befehl, eine bestimmte Anzahl von Kubikklaftern Boden in den vorgeschriebenen Zustand setzen zu lassen.

Tübingen traf es deren 510. Wieder nützten alle Gegenvorstellungen nichts. Man schickte also eine Anzahl Schänzer unter einem Obmann nach Asperg, machte aber schlechte Erfahrungen mit ihnen. Sie waren nachlässig und schläfrig, einige liefen einfach davon, im ganzen brachten sie nur 87 Klafter zuwege, obwohl sie in der entsprechenden Zeit leicht das Doppelte hätten schaffen können. Die Amtsversammlung entschloß sich deshalb, die Arbeit zu verdingen und verakkordierte dabei den Klafter mit 1 fl., sodaß für den Rest des Schanzanteils 423 fl. Kosten entstanden.

Die Auffassung, daß eine gesamtstaatliche Aufgabe dann von einem körperschaftlichen Teil des Staates finanziell getragen werden müsse, wenn diese Aufgabe etwa in räumlicher Hinsicht diesem Staatsteil zugehörig sei, zeigt sich auch in folgendem. Man hatte in Tübingen gehofft, die für die Schwarzwälder Fortifikationen ausgegebenen Summen wenigstens im folgenden Jahr an den Kriegsanlagen aufrechnen zu dürfen und in Zukunft von Beiträgen zu dort vorzunehmenden Schanzarbeiten befreit zu bleiben, und zwar deshalb, weil das Tübinger Amt ja nicht unmittelbar an den Schwarzwald-Schanzlinien lag.

Diese Hoffnung war jedoch eitel. Schon im ersten Monat des Rechnungsjahrs 1735 kam der Befehl, zum Befestigungswesen auf dem Schwarzwald mit barem Geld und Schänzern zu „concurriren".

Es ist unwahrscheinlich, daß diese Verbreiterung der Beitragspflicht von seiten der Regierung etwa aus Ablehnung des oben gekennzeichneten Prinzips vorgenommen wurde. Der Geldmangel zwang einfach dazu, die großen Kosten solcher umfangreichen Rüstungsarbeiten auf eine größere Anzahl Beitragspflichtiger umzulegen.

Man schob jedoch in Tübingen die Konkurrenz trotz vieler Mahnungen unter „triftigen Vorstellungen" immer wieder hinaus, bis im September ein genauer Verteilungsplan aufgestellt und darin Stadt und Amt Tübingen die Lieferung von 226 fl. an barem Geld und die Stellung von 66 Schänzern, 6 Zimmerleuten und 4 Maurern auferlegt wurde. „Alle menschenmöglichen Remonstrationes" konnten den Befehl nicht rückgängig machen.

Da die Repartition der Umlagen auf die einzelnen Ämter nach dem Schlüssel von deren Steueraufkommen gefertigt worden war, versuchte man wenigstens statt des alten die Berücksichtigung des neuen und niedrigeren Interimssteuerfußes durchzusetzen. Der Amtsschreiber erreichte auch durch eine persönliche Unterredung mit dem Kommissar des Befestigungswesens, daß vom Tübinger Amt nur 40 Schänzer auf einen Monat mit einem Taglohn von 18 Kr. gestellt werden mußten. Trotzdem beliefen sich die ganzen Unkosten nebst einem Anteil von 48 fl., mit dem man im Vorjahr im Rückstand geblieben war, auf die beträchtliche Summe von 742 fl.

Zum Ausbau der Festung Hohentwiel war noch unter Herzog Karl Alexander die Zahlung einer Summe von 12 000 fl. in das Land ausgeschrieben worden, von denen auf das Tübinger Amt 631 fl. trafen. Der Ausschreibungsbefehl wurde auch vom Herzog-Administrator bestätigt und zwar sollten die zugeteilten Beträge in zwei Raten während des Rechnungsjahrs 1737 an den Keller zu Hohentwiel abgeliefert werden. Bis zur Erledigung der vom Amt beim Geheimeratskollegium erhobenen Gegenvorstellungen wurde jedoch nichts abgeführt und deshalb auch nichts verbucht.

Ein Sammelsurium von Kriegsausgaben ganz unterschiedlicher Bedeutung und Größenklasse ist in „Allerhand Kriegskosten" vereinigt.

Die größte Ausgabe unserer Periode, gleichzeitig, abgesehen von Bagatellen, auch die einzige des Jahres 1735 in Höhe von 1 163 fl. betraf wieder einen Umlageanteil von Stadt und Amt Tübingen.

Diesmal handelte es sich um die Bezahlung der Winterquartiergelder für die unter dem Kommando des Generalfeldmarschallieutenants von Petrasch und dessen Generaladjutanten im Schwarzwald gelegenen Truppen, die insgesamt 8 150 fl. ausmachten.

Weil das Tübinger Amt ja in diesem Jahr unter zahlreichen Einquartierungen zu leiden gehabt hatte, schlug man ihm daran zunächst nur einen Anteil von etwas über 250 fl. zu. Dann aber kam der Befehl, daß Tübingen „mit seinem ganzen Steueranschlag" zur Bezahlung der Quartiergelder herangezogen werden solle, und alle Beschwerden dagegen „haben nicht das mindeste verfangen".

Wie schwer es dem Amtspfleger wurde, die Summe zusammenzubringen, zeigt der Eingang zahlreicher Mahnungen. Sogar ein Detachement von 25 der berüchtigten Landhusaren rückte in Tübingen ein, um die Ablieferung gewaltsam zu beschleunigen; zum Glück geschah das gerade an dem Tag, an dem die letzte Rate an den bestellten Kassier nach Rottweil abgegangen war.

Auch die Kriegskosten des Rechnungsjahrs 1737 hingen mit dieser Angelegenheit zusammen. Zwischen der Amtspflege und dem Rottweiler Kassier war über eine Nachzahlung von 33 fl. Streit entstanden. Ein zur Erhebung des Geldes abgesandter Rittmeister löste die Sache einfach dadurch, daß er das beste Pferd des Fleckens Öschingen „in Arrest" und mit sich fortnahm. Da man dem Pferd einen Wert von 60 fl. beimaß und ein Protest doch fruchtlos geblieben wäre, blieb dem Amtspfleger nichts übrig, als durch Zahlung der verlangten Summe das Pfand wieder einzulösen.

Die Kriegskosten der eigentlichen Kriegsjahre 1733 und 1734 setzten sich in der Hauptsache aus Aufwendungen zusammen, die durchmarschierende kaiserliche Truppen verursachten.

Wie wir oben bei der Besprechung der Schanzkosten gesehen haben, bestand für die Gesamtheit der Ämter durchaus nicht die Pflicht, Ausgaben eines Amtes tragen zu helfen, auch wenn diese zur Befriedigung eines kollektiven Bedürfnisses des ganzen Landes hatten gemacht werden müssen. Gerade so war es hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Amt und dessen Amtsflecken.

Einer Ortschaft „Indemnisation zu tun" lag durchaus im Ermessen der Amtsversammlung und war ein reiner Akt der Fürsorge. Ganzer oder teilweiser Ersatz aus dem Amtsschaden wurde nur in Fällen geleistet, wo die Unmöglichkeit offenbar war, daß die betroffene Gemeinde die Last allein tragen konnte.

Als der Flecken Derendingen z. B. 1733 von 255 Mann Kaiserlicher „ganz ohnvermutet überfallen" wurde, die „gleichsam auf

Discretion" lebten und „durch ihre verübten Excesse" das Dorf über 300 fl. kosteten, da lieferte die Stadt Tübingen ihm Fleisch und Wein und die Amtspflegekasse bezahlte nur diese Naturalien mit rd. 40 fl.

Die Durchmärsche verbündeter Regimenter rührten zu Anfang des Kriegs vom Fall der Reichsfestungen Kehl und Philippsburg her, der die schwachen kaiserlichen Truppen zum Abzug nach Osten zwang. Später rückten Verstärkungen der kaiserlichen Armee von der Donau an den Rhein, andere Truppenkörper berührten Württemberg auf dem Marsch nach Italien, wo der Krieg gegen den spanischen Verbündeten Frankreichs geführt wurde.

Der Ersatz für die Verpflegung dieser, meist nur ein oder zwei Tage einquartierten Soldaten, denen man neben Unterkunft, Stallung, Holz und Licht die „Etappen" [37]) geben mußte, fiel nicht einmal so sehr ins Gewicht.

Wesentlicher waren die Unkosten, die deren Übergriffe oder die Präsente verursachten, die man „um Haltung guter Ordre willen" den Chargen zu machen gezwungen war. Beliebt war insbesondere die Requirierung von Pferden, die zu Tode geritten wurden oder von ihren Eigentümern in abgehetztem Zustand weit von der Heimat entfernt wieder in Empfang genommen werden konnten.

Außer einer Vielzahl solcher Einquartierungskosten finden sich unter den Kriegskosten noch verbucht Ausgaben aus Anlaß von Offizierszusammenkünften, auf denen Marschrouten festgelegt wurden, ferner Ausgaben für die immer wieder veranstalteten Werbungen, bei denen nicht nur die Werber, sondern auch die Rekruten solange versorgt werden mußten, bis eine genügende Anzahl beisammen war, um weiter „geliefert" werden zu können. — Vorspanndienste, Wagenstellungen und Schmausereien machten geringere Beträge aus.

3. Besoldungen und ähnliche Ausgaben.

Das Besoldungswesen der landesherrlichen, Amts- und Stadtbeamten unserer Periode trug keinen einheitlichen Charakter. Zwar erfolgte die Gehaltszahlung zum überwiegenden Teil in Geld, ein Zeichen für den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft überhaupt und für den Charakter der Besoldung selbst als einer Dienst- und nicht einer Ehrenbesoldung.

Das feudale Beamtentum, das in dem ökonomisch weithin unabhängigen Ritterstand gewurzelt hatte, war allmählich einem Berufs-

[37]) D. h. pro Mann ein Pfund Fleisch, zwei Pfund Brot und $^1/_2$ Maß Wein, Mundportion genannt und zusammen mit 8 Kr. berechnet; eine Pferdportion = 10 Kr.

beamtentum gewichen, das aus sachlich geschulten Juristen und intelligenten Bürgerlichen bestand, die für ihre Dienste belohnt werden mußten. Eine der letzten Typen des „ritterlichen Amtmanns", der adelige Obervogt, verschwand gerade in unserer Periode [38]), nachdem er schon seit Jahrzehnten keine wesentlichen Funktionen mehr ausgeübt hatte.

Die Gehälter der Berufsbeamten waren, da das Staatswesen sich andauernd in Geldschwierigkeiten befand, im Verhältnis zu deren Aufgaben und Verantwortung recht geringfügig. Aus dieser Tatsache erwuchsen, trotzdem man bestrebt war, die Beamten aus finanziell gut gestellten Ständen und Familien zu entnehmen, Mißstände verschiedener Art.

Die Beamten verspürten keinen Anreiz, ihre ganze Kraft in den Dienst des Amtes zu stellen; die niederen Gemeindebeamten besonders betrieben nebenher irgendein bürgerliches Gewerbe. Diese Zersplitterung wiederum machte mehr Personal zur Erfüllung der Beamtenobliegenheiten notwendig.

Weiter versuchten die Beamten, um ihre Bezüge zu erhöhen, mehrere Ämter gleichzeitig zu bekleiden. Schlimmer aber war ihr dauerndes Bestreben, sich Nebeneinnahmen zu verschaffen. Zwar waren solche für nahezu alle Beamtenkategorien in Form von Gebühren für besondere Dienstleistungen im System der Besoldung vorgesehen, daneben aber gab es viele Möglichkeiten, sich „Geschenke" in allerlei Formen geben zu lassen.

Abgesehen von den gar nicht aufgezeichneten Besoldungsteilen, die das tatsächliche Gesamteinkommen eines Beamten nicht erfaßbar machen, ist es deshalb notwendig, unter den verschiedenartigsten Rubriken versteckte Zahlungen zusammenzusuchen, um sich wenigstens einigermaßen ein Bild über die Besoldungen zu verschaffen.

Dies ist e i n Grund für die oben aufgestellte Behauptung von der Uneinheitlichkeit des Besoldungswesens überhaupt. Ein anderer ist die Tatsache, daß die reguläre Besoldung mancher Beamten entsprechend dem dezentralisierten Kassenwesen und ihrer Tätigkeit im Finanzbereich verschiedener Kassen sich auch aus Beiträgen dieser verschiedenen Kassen zusammensetzte.

Die Beamten und ihre dienstlichen Aufgaben haben wir in den einleitenden Kapiteln schon besprochen. Wir können deshalb gleich auf die Besoldungen selbst eingehen, die aus der Stadt- und Amtspflegekasse zu bestreiten waren.

---

[38]) Vgl. S. 39.

a) Ordentliche Geldeinkünfte der Beamten[39]).

Der wichtigste landesherrliche Beamte von Stadt und Amt, der Vogt, bezog aus der von ihm selbst geführten Vogteikasse ein jährliches Fixum von 52 fl.[40]). Dazu kamen im Rahmen seiner Amtstätigkeit Nebeneinnahmen, wie die nur teilweise erfaßbaren Schreibgebühren und Verehrungen, weiter die schon berührten Marschdiäten[41]) und Anwesenheitsgelder für die Teilnahme an den Stadt- und Amtsversammlungen. Ferner erhielt er Ersatz der Reise- und Zehrungskosten, die ihm bei der Abhaltung der Vogtgerichte, bei Inspektionen, bei der Berichterstattung in der Residenzstadt und bei anderen Dienstreisen erwuchsen, wobei sicher einer oder der andere Gulden über den tatsächlich aufgewendeten Betrag hinaus übrigblieb. Vogt Georgy war außerdem auch Mitglied des Hofgerichts und bezog in dieser Eigenschaft während der Sitzungsperiode Diäten von der Rentkammer.

Auf Grund eines eigenhändigen Dekrets Herzog Eberhard Ludwigs vom Jahre 1729 mußte Stadt und Amt gemeinschaftlich dem Tübinger Vogt, der sich wohl beim Herzog über seine zu geringe Besoldung beklagt hatte, „ein jährliches Adjutum" (Zuschuß) von 100 fl. reichen. Diese Summe wurde auch regelmäßig ausbezahlt bis 1737, wo Georgy auf Martini das Vogtamt niederlegte, da er Landschaftskonsulent in Stuttgart geworden war. Er erhielt infolgedessen 1737 nur eine Halbjahresbesoldung von 50 fl. Seinem Nachfolger, Regierungsrat Beuttel, zahlte man aus der Stadt- und Amtspflegekasse nichts aus; man berief sich dabei auf das Dekret von 1729, das die Beihilfe nur dem Vogt Georgy zugesprochen habe.

Darüber hinaus hatte der Tübinger Vogt vom Stadt- und Amtspfleger weitere 50 fl. im Jahr zu erhalten, die jedoch vom Amt insonderheit ohne die Stadt getragen werden mußten. Die Stadt selbst zahlte dem Vogt erst vom Jahre 1748 an „aus zerschiedenen . . . triftigen Beweggründen" einen jährlichen Gehaltszuschuß von 24 fl.[42]).

Der Posten des Stadt- und Amtsschreibers war mit einer jährlichen Besoldung von 150 fl. ausgestattet. Da dieses Amt jedoch in Tübingen unter 2 Personen, einen besonderen Stadt- und einen Amtsschreiber aufgeteilt war, einigten die beiden sich dahin, daß der Stadtschreiber 100 fl., der Amtsschreiber 50 fl. erhalten sollte. Schreibverdienste bedeuteten aber beiden sicher eine beträchtliche Einkommens-

[39]) Vgl. dazu besonders die Rubriken „Besoldungen" (A 18 und A 56 a).
[40]) Vgl. Vogteirechnungen.
[41]) Vgl. S. 83.
[42]) Vgl. Bürgermeisterrechnung von 1750/51.

erhöhung. Außerdem stellte sich der Amtsschreiber dadurch, daß er noch 45 fl. als Hauszinszahlung vereinnahmte, in seinem Gehalt beinahe gleich gut wie der Stadtschreiber.

Der Stadt- und Amtspfleger selbst bezog aus seiner Kasse ein jährliches Gehalt von 200 fl. Dieses erhöhte sich später wesentlich, nämlich 1751 auf 280 fl. und 1766 sogar auf 343 fl.[43]).

Der Stadt- und Amtsarzt[44]) hatte regulär 60 fl. im Jahr anzusprechen. Auf verschiedene Eingaben des „derzeitigen Amtsphysikus" bewilligte ihm jedoch die Stadt- und Amtsdeputation ein Gehalt von 125 fl. aber „ohne einige Consequenz auf dessen successores". Trotzdem erhöhte sich die Besoldung dieses Beamten in den folgenden Jahrzehnten immer mehr, 1780 betrug sie bereits 170 fl. nebst 75 fl. Hauszins[45]) [46]).

Die Stadt- und Amtsversammlung setzte sich, abgesehen von dem vorsitzenden Vogt, aus 4 Deputierten des Stadtmagistrats, lauter Bürgermeistern, und 5 Deputierten des Amts, den Schultheißen der Gemeinden Walddorf, Bodelshausen, Rommelsbach, Entringen und Mähringen, zusammen.

Jedem der 9 Abgeordneten wurde „kraft Stadt- und Amts-Conclusi" ein Wartgeld von 4 fl., zusammen also jährlich 36 fl. wiederum jedoch „zu keiner Consequenz" ausbezahlt. Von 1734 ermäßigte sich dieser Gesamtbetrag auf 32 fl., da einer der Bürgermeister (Renz) „Todes verblichen" und kein Ersatzmann gewählt worden war.

Die Mitglieder der Stadt- und Amtsversammlung erhielten nach alter Observanz neben dem jährlichen Wartgeld Tagegelder in festgesetzter Höhe[47]). Diese betrugen für den Obervogt 1 fl. 30 Kr., für den Vogt 1 fl., für die Bürgermeister 30 Kr. und die amtsdeputierten Schultheißen, die jeweils in die Stadt zu kommen hatten, 1 fl. 20 Kr.[48]).

Da die Stadt- und Amtsversammlung wie auch die nur aus den genannten Schultheißen ohne die Vertreter der Stadt bestehende

---

[43]) Vgl. Baur, a. a. O., S. 115.

[44]) In unserer Periode bekleidete dieses Amt Dr. Johann Baccmeister, fürstl. Württ. und Baden-Durlach'scher Rat und Leibmedicus, zugleich ordentlicher Professor an der Tübinger Universität.

[45]) Vgl. Baur, a. a. O., S. 115.

[46]) S. auch zu Vergleichszwecken die bei Wintterlin, B. O., S. 105 und 106 angeführten Gehälter der adeligen und gelehrten Geheim- und Oberräte, der Expeditionsräte und Amtleute.

[47]) Verbucht unter der Rubrik „Auf Haltung der Stadt- und Amtsversammlungen gangen" (A 22).

[48]) 1 fl. 20 Kr. war die normale Vergütung für den Tag eines Beamten. Wir stoßen auch bei den Reisekosten wieder auf diesen Satz.

Amtsversammlung verhältnismäßig selten (durchschnittlich nur 5 bis 10 mal im Jahr) zusammentrat, hielten sich auch die entsprechenden Aufwendungen in mäßigen Grenzen.

Der relativ hohe Betrag des Jahres 1733 hängt natürlich mit dem Krieg und den durch seine Ereignisse notwendigen zahlreicheren Sitzungen zusammen. 1733 mußten über 100 fl. ausgegeben werden, weil man in den 3 vorhergehenden Jahren zwar den Amtsdeputierten, nicht aber dem Obervogt, Vogt und den Bürgermeistern ihre Diäten ausbezahlt hatte. Dieses Versäumnis wurde jetzt nachgeholt, der großzügige Baron von Forstner verzichtete aber zugunsten der Stadt- und Amtspflegekasse auf die 27 fl., die er für seinen Teil zu fordern gehabt hätte.

Unter die von Stadt und Amt gemeinschaftlich zu bezahlenden Geldbesoldungen fielen außer den genannten noch das Gehalt des Wächters auf dem Glockenturm, der jährlich 7 fl. 25 Kr. bekam, und ferner eine von der Stadt- und Amtsversammlung der Witwe des verstorbenen Vogts Pape bewilligte Pension von 50 fl.[49]).

Das Amt allein ohne die Mithilfe der Stadt hatte außer der schon angeführten Besoldung des Vogts noch zu bezahlen:
dem Landschaftsassessor, d. h. dem ersten Bürgermeister der Stadt, der Stadt und Amt auf den Landtagen bzw. in den landschaftlichen Ausschüssen vertrat, jährlich 75 fl.,
dem Blutvogt[50]), der den Gerichtsvorsitz bei Kriminalfällen führte, in denen der landesherrliche Vogt die Rolle des Staatsanwalts spielte, 2 fl.,
den 3 Stadtknechten (Bütteln, Gerichtsdienern) jährlich je ebensoviel und dem Stubenknecht im Rathaus 2 fl. 30 Kr.

1732 machten diese vom Amt allein zu tragenden Geldbesoldungen 135 fl. aus. Schon vom nächsten Jahr ab fiel jedoch die Besoldung des Landschaftsassessors weg, sodaß die Besoldungssumme des Amtes in der folgenden Zeit jährlich nur noch 60 fl. betrug.

Das von Stadt und Amt Tübingen abgeordnete Mitglied des engeren Ausschusses erhielt nämlich nach alter Observanz während der Sitzungsperioden von Stadt und Amt gemeinschaftlich ein Taggeld von 30 Kr. ausbezahlt.[51]). Die von Jahr zu Jahr steigende Summe läßt

[49]) Nach Wintterlin, B. O., S. 106, galt seit Ende des 17. Jahrhunderts als Observanz eine Pension in Form eines die Hälfte der normalen Besoldung nicht erreichenden „Leibgedings". — Die 50 fl. Pension der Vogtswitwe entsprechen gerade der Hälfte der von Stadt und Amt getragenen Vogtsbesoldung.

[50]) In unserer Periode Amtsbürgermeister Hallwachs, nach dessen Tod von 1736 an Beerstecher.

[51]) Unter einer besonderen Rubrik „Auf gehaltene Landtäge gangen" (A 17) verbucht.

auf die zunehmende Häufigkeit der Sitzungstage schließen, es waren immer doppelt so viele als alljährlich Gulden verrechnet werden mußten. Von 60 Tagen 1732 stiegen die Sitzungen im Jahr 1737 (in dem nach langer Pause der Landtag selbst wieder zusammentrat) auf 238 Tage. Rechnet man etwa 100 Feiertage auf das Jahr, so ergibt sich eine nahezu pausenlose Tagungsperiode.

Nachdem der 1732 beamtete Vertreter Tübingens Lt. Neuffer zum Landschaftskonsulenten ernannt worden war, machte man den Bürgermeister Abel Renz zu seinem Nachfolger. Dieser war es, der freiwillig auf die jährliche Beihilfe des Amtes von 75 fl. verzichtete und sich mit den Taggeldern allein begnügen wollte[52]). Aber schon ein Jahr später war Renz tot, sein Nachfolger wurde der Licentiatus und Hofgerichtsadvokat Johannes Harpprecht, bei dem man die einmal unterbrochene Besoldung auch nicht wieder erneuerte.

Zu der Besoldung der Stadtknechte ist noch nachzutragen: Die von Stadt und Amt übernommene Pensionierung eines ausgedienten Stadtknechts wurde schon bei der Invalidenverpflegung erwähnt, wo sie der Rechner verbuchte, weil die eigentliche Dienstbesoldung Sache des Amts allein war.

Zu der Gehaltszahlung an die Stadtknechte von seiten des Amts trat noch die Stellung der Dienstkleidung. Die Kosten dieser waren ursprünglich von der Stadt Bürgermeisteramt allein getragen worden, später beteiligte sich auf einen Vergleich hin das Amt hälftig daran, sodaß der Amtspfleger zur Verbuchung der Kosten unter den gemeinsamen Ausgaben von Stadt und Amt eine besondere Rubrik errichtete „Auf Kleidung der 3 Stadtknechte gangen" (A 23).

Die Anschaffung neuer Kleider erfolgte regelmäßig alle zwei Jahre. Es wurden dazu verwendet 17½ Ellen schwarzes und 5½ Ellen grünes Tuch nebst Zubehör. Die Kosten des Tuches beliefen sich auf rd. 35 fl., der Schneider verlangte 3 fl. Lohn für die Anfertigung der 3 Monturen. Die Ausgabe von 4 fl. 1733 rührt daher, daß einer der Stadtknechte starb und dessen Erben dem Nachfolger den Dienstrock nur gegen Zahlung einer Indemnisation herausgeben wollten[53]).

Die Aufteilung der Tragung von Kosten zwischen Stadt und Amt und dem Amt allein, wie sie in den eben behandelten Besoldungen zum

---

[52]) Wie weit diese „Freiwilligkeit" echt war, läßt sich nicht feststellen. Entweder war Renz von Haus aus sehr vermögend, oder man legte ihm vor seiner Wahl den Verzicht entsprechend nahe.

[53]) Bei Baur, a. a. O., S. 90, wo die Anschaffung dieser Dienstkleidung ebenfalls angeführt wird, entsteht der Eindruck, es handle sich dabei um einen Unfug und eine durchaus unnötige Ausgabe. Diese Auffassung ist sicher schief, die Stellung der Monturen war einfach ein Teil der Besoldung.

Ausdruck kam und uns bei anderen Ausgaben ebenfalls entgegentreten wird, beruhte auf einem Vertrag vom Jahre 1616. Darin war auch das schon erwähnte Verhältnis von 2:3 zwischen der Stadt allein und dem übrigen Amt für die Umlage des Stadt- und Amtsschadens und damit für die Tragung der aus diesem zu bestreitenden Aufwendungen festgelegt [54]).

Ein Besoldungszusatz muß noch erwähnt werden, der bei Beamten auch heute noch üblich ist, nämlich der Ersatz der Umzugskosten bei Versetzungen („Aufzugskosten", A 39).

Es war Gewohnheitsrecht geworden, einem von auswärts neu aufziehenden Beamten die Aufzugskosten aus dem Stadt- und Amtsschaden zu bezahlen. Beim Weggang des Vogts Georgy nach Stuttgart, Martini 1737, wurde der Regierungsrat und seitherige Vogt von Hornberg Lt. Johann Jakob Beuttel zu dessen Nachfolger ernannt. Dieser bewerkstelligte seinen Umzug — ein solcher war vor 200 Jahren und besonders zur Winterszeit keine ganz einfache Angelegenheit — zunächst allein, ohne Stadt und Amt Tübingen damit zu belästigen.

Letzteres war aber darauf angewiesen, mit dem neuen Vogt ein gutes Einvernehmen herzustellen, und so beschloß man, ihm mit einem Betrag von 200 fl. seine Ausgaben zu erstatten und ihm gleichzeitig damit ein Einstandspräsent zu machen. Außerdem wurde bei seiner Ankunft im Gasthaus zum Lamm eine Mahlzeit veranstaltet, die nicht gerade dürftig gewesen sein mag, denn die Zeche kostete 30 fl.

Ein kleines Schlaglicht darauf, wie sich die Aufgabenkreise verschiedener, nebeneinander stehender Kassen überschnitten [55]), wirft der Posten „Spezialat-Aufzugskosten" (A 56 d). Sämtliche Tübinger Amtsorte ohne die Stadt, dazu die Flecken Gomaringen und Pfäffingen bildeten eine kirchliche Diözese, deren geistlicher Betreuer ein sogenannter Spezial war. Während die Besoldung eines solchen wie die anderer Geistlicher auch in der Regel aus der Kasse der Geistlichen Verwaltung floß, hatte die Diözese, in unserem Falle das Amt insonderheit, seine Aufzugskosten zu übernehmen. 1732 war der Pfarrer Christoph Matthias Lang zum Spezial nach Walddorf „promoviert" worden. Seine Aufzugskosten hatte die Gemeinde Walddorf getragen, erst 2 Jahre später war ihr die ausgegebene Summe durch Umlage auf die zur Diözese gehörigen Ortschaften vergütet worden. „Um Weitläufigkeiten zu vermeiden" hatte der Stadt- und Amtspfleger nichts über diesen Vorgang verbucht.

Kurze Zeit darauf (1735) war der genannte Spezial nach Urach

[54]) Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Baur, a. a. O., S. 115.
[55]) Vgl. Anmerkung S. 45.

versetzt und zu seinem Nachfolger der Tübinger Professor und Oberdiakon Johannes Zeller ernannt worden. Da dieser keine Wohnungsänderung vorzunehmen brauchte, erwuchsen der Amtspflegekasse zunächst nur 1 fl. 20 Kr. Kosten für die Beifuhr des Registraturkastens von Walddorf nach Tübingen. Der neue Spezial wollte aber die Kasse nicht ungerupft lassen, er erhob Vorstellungen gegen die Einsparung der Aufzugskosten und erreichte auch, wenn auch erst im Jahre 1737, daß man ihm „pro honorario" 30 fl. auszahlte.

Die Aufwendungen der Stadt- und Amtspflegekasse für die Anfertigung von Schriftstücken verbuchte der Rechner unter „Allerhand Schreibverdienst" (A 19). Die jährlichen Ausgaben dieser Rubrik bewegten sich durchschnittlich zwischen 50 und 60 fl., nur 1735 erreichten sie beinahe 100 fl. Diese Entlohnungen gingen an die verschiedensten Beamten, 1735 z. B. erhielt der Vogt 18 fl., der Stadtschreiber 20 fl., der Amtsschreiber gar keinen Verdienst, der Stadt- und Amtspfleger selbst 33 fl. Der Rest verteilte sich auf für besondere Angelegenheiten beigezogene Skribenten und Beamte anderer Ämter.

Nachdem wir nun die sozusagen ordentlichen, von Stadt und Amt zu bestreitenden Geldbesoldungen und andere besoldungsähnliche Aufwendungen besprochen haben, wollen wir vor den naturalen Besoldungsteilen auf einen Teil derjenigen Kosten aus der interessanten Rubrik „Verehrungen" eingehen, die ebenfalls besoldungsartigen Charakter tragen.

b) „Verehrungen"[56]).

Die Verehrungen setzen sich in ihrer Gesamtheit aus einer Vielzahl von Präsenten an ganz verschiedene Adressen zusammen, die wir, um ein klares Bild zu gewinnen, notwendig aufgliedern müssen und zwar wollen wir dabei den Beweggrund, der zur Geschenkreichung führte, als unterscheidendes Merkmal verwenden. An dieser Stelle soll nur der Teil der Verehrungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden, der den Beamten aus Gründen der Observanz bei besonderen Anlässen zufloß.

Zwar kämpften verschiedene Generalreskripte des Landesfürsten gerade in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gegen den immer mehr überhand nehmenden Unfug des Geschenkwesens an[57]). Sie erreichten für kurze Zeit auch ein Nachlassen, nie aber das völlige

[56]) Die Rubrik „Verehrungen" kommt in jeder unserer Rechnungen zweimal vor, einmal unter den für Stadt und Amt gemeinsamen Ausgaben (A 46), zum andern unter denen, die das Amt ohne die Stadt zu bestreiten hatte (A 56 g).

[57]) Vgl. z. B. das Generalreskript vom 15. September 1735, Reyscher, XIV, S. 165/66.

Versiegen dieser für die Mehrzahl der Beamten so wichtigen Einkommensquelle. Ein energisches Eingreifen von oben war auch nicht wohl durchführbar. Einerseits kannte man auch auf seiten der Regierung die schlechte Besoldung des Beamtenstandes, zum andern gingen die Hofkreise selbst durchaus nicht mit gutem Beispiel voran, sogar der Herzog ließ seine Schatulle, wie wir noch sehen werden, nicht ungern mit Präsenten seiner Untertanen auffüllen.

Der durchaus nicht obligatorische Charakter der Verehrungen zeigt sich in der ganz verschiedenen Höhe der einzelnen Jahresbeträge, die sich bei Stadt und Amt in unserer Periode zwischen 6 fl. und 1 260 fl., beim Amt insonderheit zwischen 0 und 134 fl. bewegen. Dabei ist jedoch auch die ganz verschiedene Häufigkeit der besonderen Gelegenheiten zu berücksichtigen, bei denen Geschenke gegeben zu werden pflegten.

Im Jahr 1732 verbucht der Rechner z. B. unter den Amtsverehrungen nur ein Präsent an den Amtsschreiber Renz von 7 fl. 30 Kr., das dieser (der Grund ist uns unbekannt) noch aus dem Vorjahr zu bekommen hatte. Im übrigen berichtet er, daß die schlechte finanzielle Lage der Kasse keine sonstigen Geschenke zugelassen habe[58]).

Um mit einem ganz außergewöhnlichen Anlaß zu beginnen, der die Notwendigkeit von Verehrungen an Beamte mit sich brachte, müssen wir die bei einem Thronwechsel in jedem Amt vorgenommene Erbhuldigung für den neuen Herzog nennen.

Am 1. Februar 1734 wurde Karl Alexander vom Tübinger Amt gehuldigt. Der Ober- und Untervogt, die wahrscheinlich mit der Organisation der Festlichkeit zu tun gehabt hatten, erhielten darauf vom Amt allein eine Verehrung von 75 fl. bzw. 37 fl. 30 Kr.

Ein „Normalfall" der Verehrungsreichung war der Dienstaustritt eines Beamten. So erfolgten 1733 mit dem Wechsel des Landesherrn auch zahlreiche Veränderungen, insbesondere durch Beförderungen, in der Beamtenschaft von Stadt und Amt Tübingen.

Um auch hier mit einer Ausnahme, die jedoch an diese Stelle gehört, zu beginnen:

Der Tübinger Obervogt wurde mit dem Beginn des Kalenderjahrs 1734 zum Präsidenten des Geheimerats, also zum Premierminister, ernannt. Obwohl das nicht nötig gewesen wäre, „hat er aus besonderer

[58]) „Obwohlen man Ursach hätte, in denen besondern Amtsangelegenheiten ein so ander frstl. Räte, Landschaft Assessores und vornehmlich löbl. Oberamt und die Amtsvorsteher vielen Anlaufs halber zu remunieren, so hat man gleichwohlen um der Geldklemmen und mittellosen Zeit wegen unter dieser Rubrique nichts zu verrechnen und decretieren vermöcht, sondern man bleibt dermalen in unvergeßlichem Debito".

Gnade hiesige Obervogtei beibehalten". Die Stadt- und Amtsversammlung beschloß deshalb, ihm ein Geschenk von 50 Stück Spezies-Dukaten zu machen, die man sich auch von „einem guten Freund allhier" gegen Gulden hatte einwechseln lassen [59]). Forstner aber, der die Leere der Tübinger Stadt- und Amtskasse wohl gekannt haben muß, „hat, ohngeachtet man solches zum zweiten Mal überreichen wollen, aus besonderer Genereusité das Präsent anzunehmen refusirt", wahrlich ein seltener Fall von Uneigennützigkeit in jener Zeit. Man gab also dem guten Freund seine Dukaten wieder zurück, mußte ihm aber, weil man das Geld 2 Monate behalten hatte, 1 fl. zum Douceur geben [60]).

Im gleichen Jahr wurde der Tübinger Landschaftsbürgermeister zum Landschaftskonsulenten berufen. „Für seine dem Publico geleisteten guten Dienste" erhielt er 50 fl. verehrt, seine Abschiedsmahlzeit kostete die Stadt- und Amtskasse 10 fl. Ein beförderter Amtssubstitut erhielt 15 fl., ein Stadtschreibereisubstitut für zehnjährige treue Dienste 10 fl. 1735 verehrte man einem Amtsschreibereisubstitut, der vom Herzog zum Vogt von Güglingen ernannt worden war, auf dessen schriftliche Valediktion „um seines guten Verhalts und ruhmwürdiger Conduite willen" 10 fl. Als 1737 der langjährige Untervogt Georgy aus seinem Amte schied, bekam er von Stadt und Amt, „weil ihm sonst kein Douceur geschehen", 100 fl. als Abschiedsgeschenk.

Ein anderer Normalfall war die Vermählung eines Beamten selbst oder — was uns heute recht seltsam vorkommt, aber die enge Verbundenheit der Behörden als solchen mit der ganzen Familie ihrer Beamten zeigt — eines seiner Kinder.

Die Methode, zu einer solchen Verehrung zu gelangen, war dabei die der „Invitation" entweder an das gemeinsame Stadt und Amt oder das Amt insonderheit bzw. dessen Vorsteher zu der Hochzeit. Die Höhe der Geschenke war verschieden. Nach welchen Gesichtspunkten sie festgesetzt wurden, läßt sich nicht erkennen, sicher spielte aber die Stufenstellung des Beamten dabei eine gewisse Rolle. So erhielten anläßlich ihrer Hochzeit der Sohn des Stadt- und Amtspflegers 30 fl., die Tochter des Stadtarztes 8 fl., der Sohn und die Tochter von Bürgermeistern je 5 fl., der Sohn des Stubenknechts 3 fl. 20 Kr.

Eine Verehrung an einen Beamten, die ein reines Geschenk darstellte und nicht in der Observanz wurzelte, kam in unserer Periode

[59]) Ein Dukaten = $4^2/_5$ fl., 504 Dukaten also = 220 fl.

[60]) Baur, a. a. O., S. 89 berichtet von einem 50 Dukaten-Geschenk an den Obervogt im Zusammenhang mit der Erbhuldigung. Das dürfte auf einer Verwechslung mit dem eben geschilderten Vorgang beruhen, der mit der Erbhuldigung zeitlich beinahe zusammenfiel.

nur ein einziges Mal vor. 1733 reichte man dem Ingenieur-Feuerwerksmeister Mohr de Sylva, der gleichzeitig das Amt eines Contrebandenobervisitators versah, auf dessen inständiges Bitten wegen seines schlechten Zustands 3 fl.

c) Naturale Besoldung.

Zunächst ist festzustellen, daß aus der Stadt- und Amtspflegekasse keinerlei Naturalbesoldung zu bestreiten war[61]). Trotzdem erhalten wir aus den Rechnungen dieser Kasse Aufschluß über naturale Lieferungen in allerdings nur einer Form, der des sogenannten Besoldungsbrennholzes.

Dieser scheinbare Widerspruch klärt sich dadurch auf, daß es teils Stadt und Amt gemeinschaftlich, teils dem Amt ohne Beihilfe der Stadt oblag, das Besoldungsbrennholz den einzelnen Nutznießern zuzuführen. Wir finden deshalb unter zwei Rubriken der „Fuhrkosten" (A 50, A 56 c) die Ausgaben verbucht, die diese Beifuhr verursachte, und dabei jeweils auch die Mengen an Holz aufgeführt, die den verschiedenen Beamten als Ergänzung ihrer Geldbesoldung zustanden.

Die tatsächlichen Lieferanten des Holzes waren die landesherrlichen Forste, für Tübingen natürlich insbesondere der Schönbuch[62]). Das Besoldungsbrennholz war also „den Herren Oberbeamten alljährlich von gnädigster Herrschaft . . . assigniert".

Seit Jahren und Jahrzehnten wurde die Beifuhr von Fuhrleuten aus den Dörfern des Amtes besorgt, die Fuhrkosten aber teils vom herzoglichen Forstamt Waldenbuch, teils von der Tübinger Kellerei „billigmäßig" bezahlt. Diese Gepflogenheit scheint bis 1725 eingehalten worden zu sein, dann halste man der Stadt- und Amtspflegekasse die Tragung der Kosten auf. Eine wirksame Gegenwehr war nicht möglich, sodaß die Stadt- und Amtsversammlung 1726 beschloß — und bei diesem Beschluß blieb es auch in den Jahren unserer Periode —, das Brennholz jetzt und künftig auf Stadt- und Amtskosten beizuführen solange, „bis man Gelegenheit finde, sich wegen des

---

[61]) Naturalbesoldung erhielten die Beamten von Stadt und Amt von der Kellerei. So gebührten z. B. dem Tübinger Obervogt jährlich: 10 Scheffel Roggen, 58 Scheffel Dinkel, 80 Scheffel Haber, 6 Eimer Wein, 8 Wannen Heu und 8 Fuder Stroh. Außerdem hatte ihm die Kellereikasse jährlich in bar 50 fl. 7 Kr. 3 H. zu bezahlen, von der Landschreiberei erhielt er 112 fl. jährliche Besoldung. Vgl. Kellereirechnungen.

[62]) Seit 1348 ein württembergisches Reichslehen. Näheres über den Schönbuch und die „Schönbuchgenossen", d. h. die über 50 Gemeinden, die an der Nutzung dieses Waldgebietes Anteil hatten, vgl. bei Graner, F., Geschichte der Waldgerechtigkeiten im Schönbuch, Darstellungen aus der Württ. Geschichte, Heft 19, Stuttgart, 1929.

Fuhrlohns bei vorbesagtem Forstamt und Kellerei wieder zu erholen". Diese Erholung wird aber wahrscheinlich nie eingetreten sein.

Es gebührten an jährlicher Brennholzlieferung als Besoldungszusätze:

dem Obervogt von Forstner	50	Klafter
„und gnädigste Addition gleich seinem Vorgänger"	21	„
zusammen	71	Klafter
dem Vogt Georgy	20	„
dem Keller Härlin	20	„
dem Pulvermacher	12	„
dem Tanzmeister de Veaux	6	„

Die Beifuhr dieses Holzes hatte Stadt und Amt gemeinschaftlich zu tragen, während dem Amt insonderheit „nach bisheriger Observanz" es oblag, „den Offizianten auf dem Schloß" alljährlich ihr Brennholz zuzuführen, und zwar:

dem Schloßkommandanten	12	Klafter
dem Ingenieur-Feuerwerksmeister	15	„
dem Zeugwart	10	„
dem Wachtmeister	6	„
der Wacht selbst	16	„
dem Hausschneider	8	„
dem Schloßküfer	7	„
dem Schloßtorwart	6	„

Der übliche Fuhrlohn betrug für jedes Klafter Holz 1 fl. 30 Kr.

Die angeführten Holzmengen gebührten zwar den betreffenden Beamten, aber sie wurden ihnen durchaus nicht pünktlich geliefert. Das lag sicher nicht an der Forstverwaltung, zum Teil aber wohl an den Empfangsberechtigten, die, insbesondere die Begüterten unter ihnen, keinen großen Wert darauf legten, zum Teil an der die Fuhrkosten bezahlenden Kasse, die ein Interesse daran hatte, möglichst geringe Ausgaben in dieser Beziehung zu haben.

Die unpünktliche Lieferung ließ in manchen Jahren für die Beamten gewaltige Außenstände anwachsen. So wurden z. B. 1734 dem Obervogt nur 6 Klafter zugeführt, während er aus den vergangenen Jahren nicht weniger als 218 Klafter ausstehen hatte. Im gleichen Jahr erhielt der Tanzmeister das Doppelte seiner Gebühr geliefert und hatte trotzdem noch 17 Klafter zu fordern. Noch krasser war es 1732 beim Ingenieur-Feuerwerksmeister; ihm führte man nur 2 Klafter zu und ließ einen Rest von 77 Klaftern offen stehen.

Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den andern unteren Beamten. Von ihnen setzte es der eine oder andere hin und wieder durch, daß ihm ein Teil seines ausständigen Holzes, d. h. die Kosten, die dessen

Beifuhr ausgemacht hätte, in barem Geld ausgezahlt wurden. Bei solchen Gelegenheiten verrechnete der Stadt- und Amtspfleger jedoch regelmäßig nur 1 fl. Fuhrkosten statt 1 fl. 30 Kr. pro Klafter.

Auf besonders gespanntem Fuß scheint Stadt und Amt in Bezug auf die Brennholzbeifuhr mit dem Tübinger Keller gestanden zu haben. Die Mißstimmung darüber, daß man gerade für ihn Ausgaben haben sollte, die nach Recht und Gerechtigkeit der von ihm geführten Kasse obgelegen hätten, führte dazu, daß man dem Keller jahrelang überhaupt kein Holz lieferte. Als der Keller Georg Gottfried Härlin jedoch 1735 die Stadt verließ, verlangte er bei seiner persönlichen Verabschiedung in der Stadt- und Amtsversammlung die Auszahlung wenigstens des Fuhrlohns für sein Brennholz und zwar auf zwei Jahre. Wahrscheinlich war das Verlangen so nachdrücklich, daß keine Wahl blieb, man fand den scheidenden Beamten mit einer Zahlung von 55 fl. ab. Mit seinem Nachfolger gelang dann der Abschluß eines Vergleichs, der dahin lautete, daß die Tübinger Orte dessen Besoldungsbrennholz beiführen, vom Fuhrlohn der Keller selbst $^1/_3$, die Stadt- und Amtspflegekasse aber $^2/_3$ zahlen sollte.

4. Kleine, regelmäßig wiederkehrende Ausgaben steuerlichen Charakters.

Zunächst sind unter dieser Sammelrubrik diejenigen Ausgaben darzustellen, die die Stadt- und Amtspflege als Steuersubjekt, also auf gleicher Ebene mit den steuerpflichtigen Privatpersonen stehend, zu bestreiten hatte.

Als einzige, im Eigentum der Stadt- und Amtspflege befindliche besteuerbare Objekte kamen 2 Gebäude in Frage, „der Stadt- und Amtspfleg Behausung in der Neckargass“ und „der Stadtschreiberei Behausung auf dem Rübenmarkt“. Aus diesen beiden Häusern waren folgende „nicht jährlichen Steuern“ (A 7) an das Bürgermeisteramt Tübingen zu Händen des verrechnenden Bürgermeisters[63]) zu entrichten: (für das Jahr der höchsten Besteuerung 1735 seien als Beispiele die zugehörigen Einzelbeträge genannt)

Ordinari Steuer und Ablösungshilfe	6 fl.	14 Kr.	3 H.
Extraordinari Sommeranlag	13	51	3
Extraordinari Winteranlag	6	56	
Extraordinari Winteranlagsaddition ($^1/_4$ der Winteranlage)	1	44	
Stadt- und Amtsschaden + Ludwigsburger Beitrag	6	56	
Summe	35 fl.	42 Kr.	

[63]) Johann David Beerstecher, von 1736 an Johann Michel Kohler.

Trotz der, wie wir gesehen haben, großen Unterschiede im Gesamtaufkommen dieser nicht-jährlichen Steuersummen in Stadt und Amt machten die aus der Stadt- und Amtspflegekasse selbst alljährlich zu bezahlenden Steuern im Rahmen der Gesamtausgaben und gegenüber den anderen, aus dem Stadt- und Amtsschaden zu bestreitenden Kosten einen ganz unbedeutenden Posten aus.

Weiter gehören hierher die „Ewigen Zins" (A 6), die aus der Stadt- und Amtspflegekasse in ein für allemal festgesetzter Höhe zu entrichten waren. Es handelte sich dabei um Gefälle, d. h. um Bezüge privatrechtlicher und immer wiederkehrender Natur, verschiedener Institutionen aus fremdem Eigentum, in unserem Falle aus dem Hausbesitz der Stadt- und Amtspflege.

So empfing die fürstliche Kellerei gemäß eines in ihrem Lagerbuch eingetragenen Rechts aus dem Gebäude der Stadt und Amtspflege selbst alljährlich 3 Kr. 1 H.
Das Tübinger Hospital erhob aus dem nämlichen Gebäude jedes Jahr 20 Kr. 3 H.
Zur Geistlichen Verwaltung „in St. Margarethae Pfründt" waren jährlich aus der Stadtschreiberei Behausung zu bezahlen 43 Kr.
insgesamt also eine Jahr für Jahr gleichbleibende Summe von 1 fl. 6 Kr. 4 H.

Die Festung Hohentübingen, Eigentum der württembergischen Landesherrn, wurde nach altem Brauch von 4 Schloßwächtern, die die Stadt Tübingen stellte, bewacht. Ihre Bezahlung erhielten diese Wächter aus der Kellereikasse, die ja grundsätzlich für die Finanzfragen aller im unmittelbaren herrschaftlichen Besitz stehenden Gebäude und Liegenschaften zuständig war. Tatsächlich vereinnahmte die Kellerei aber für diese spezielle Aufwendung ebenfalls observanzgemäß ein „Wachtgeld" (A 8) vom Stadt- und Amtspfleger, das Stadt und Amt gemeinschaftlich im Rahmen der Schadensumlage alljährlich mit 36 fl. 11 Kr. zu tragen hatte [64]).

Eine Abgabe naturaler Art oblag der Stadt- und Amtspflege in der Form der Verpflichtung, den Jahresbedarf an Brennholz des Rathauses, der Hochwacht, des Glockenturms und von 4 Stadttoren zu decken. Beim 5. Stadttor, dem Neckartor, geschah die Holzversorgung auf direktem Wege, nämlich dadurch, daß die Bauern einen gewissen Bruchteil des Holzes, das sie über die Neckarbrücke in die Stadt brachten, beim Torwächter zurücklassen mußten [65]).

[64]) Näheres darüber vgl. bei Schöttle, Gustav, a. a. O., S. 23.

[65]) Dieses von der Stadt an den Neckartorwart vergebene Recht, von jedem Wagen Holz 2 Scheiter und von jedem Karren 1 Scheit Abgabe zu fordern, war

Um diese Holzversorgung sicherzustellen, mußte der Stadt- und Amtspfleger aus den Waldungen der Amtsgemeinden Holz kaufen und es sich von den Bauern zuführen lassen. Was davon nicht direkt an die Feuerplätze geschafft werden konnte, wurde im Zwinger aufgestapelt.

Die unter der Rubrik „Auf die Beholzung gangen" (A 53) verbuchten und in unserer Periode zwischen 155 fl. und nahezu 400 fl. schwankenden Ausgabesummen waren aus verschiedenen Gründen so hoch. Einmal waren die Holzpreise seit Beginn des 18. Jahrhunderts, wo das Klafter weniger als 1 fl. gekostet hatte, ganz enorm gestiegen. Im 4. Jahrzehnt mußte man das Klafter mit 3 bis 3½ fl. bezahlen, am Ende des Jahrhunderts waren die Preise bereits auf 10 bis 12 fl. hinaufgegangen. Zu dem eigentlichen Kaufpreis kamen noch die Kosten der Beifuhr; für den Karren Holz zahlte man 12 Kr. Fuhrlohn. Außerdem mußte das Holz von bestellten Holzmessern vermessen werden, was pro Klafter 4 Kr. kostete. 2 Kr. hatte der Käufer zu bezahlen, die beiden andern durfte der Holzmesser von dem verkaufenden Bauern fordern, der diese Ausgabe selbstverständlich durch Erhöhung des Holzpreises auf den Käufer überwälzte.

Eine genaue Feststellung des tatsächlichen Holzverbrauchs in den genannten Gebäuden und Stuben lassen die in den Rechnungen vorhandenen Aufzeichnungen nicht zu. Der Rechner verzeichnete nämlich nur die jeweils getätigten Einkäufe und legte die Weitergabe des Holzes in einem gesonderten (verloren gegangenen) Register nieder. Abgesehen von den Schwankungen, die durch die unterschiedlichen Wintertemperaturverhältnisse der einzelnen Jahre verursacht werden mochten, wird der Verbrauch ziemlich gleichmäßig gewesen sein.

Einen vierten Grund für die absolute Höhe der Holzausgaben und gleichzeitig den maßgeblichen Faktor für deren große Differenzen in den einzelnen Jahren bildete aber ein anderer Umstand. In den für die Beholzung verausgabten Summen waren nämlich auch Einkäufe von Holzvorräten für andere als die geschilderten Zwecke enthalten. Wie wir an verschiedenen Stellen schon gesehen haben, mußte die Stadt- und Amtspflege in der Lage sein, durchmarschierenden Truppen und unter ihnen besonders den immer wieder auftauchenden und längere Zeit verweilenden Werbern Feuerungsmaterial in die Quartiere liefern zu können. So hatte, um als Beispiel das Rechnungsjahr mit der größten Ausgabesumme in dieser Rubrik anzuführen, der Stadt- und Amtspfleger 1735 insgesamt 92 Klafter Holz anzuschaffen.

uralt und wurde bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts beibehalten. Vgl. Baur, a. a. O., S. 223.

Zahlreiche Anlässe machten alljährlich Reisen von Beamten aus dem Tübinger Stadt und Amt nach auswärts notwendig. Manche dieser Reisen hätten wohl bei einem entwickelteren Briefverkehr und Postwesen, als sie die Zeit vor 200 Jahren aufwies, unterbleiben können. Weitaus die meisten erforderten aber, wie wir noch sehen werden, persönliche Verhandlungen eines Beauftragten, die ein bloßes Schreiben nicht hätte ersetzen können.

Es können berechtigte Zweifel entstehen, unter welcher Sammelrubrik in unserer Darstellung die vom Stadt- und Amtspfleger verbuchten „Allerhand Reise- und Zehrungskosten" (A 38, 56 f) untergebracht werden sollen.

Einige von ihnen sind einwandfrei ordentlicher Natur, wenn es sich nämlich um Reisen handelt, die Jahr für Jahr wiederkehren und deren ungefähre Kosten man hätte vorausberechnen können. Hierher gehört vor allen Dingen die alljährlich am Ende des Rechnungsjahrs erfolgte Reise des Stadt- und Amtspflegers selbst in die Residenz zur Jahresabrechnung mit der Landschaft und gleichzeitig mit dem Kriegskommissariat, die normalerweise 3 Tage in Anspruch nahm und „incl. der jährlichen Verehrung bei der Landschaft" 20 bis 25 fl. Kosten verursachte. Ähnlich verhielt es sich mit jährlichen Reisen des Rechners oder eines Vertreter nach Ludwigsburg zur Landschreiberei und zum Münzkontrolleur.

Schon früher erwähnt wurden die in unserer Periode alljährlich wiederkehrenden Reisen von Amtsdeputierten in die Residenz, um Steuernachlaß für das Amt zu erwirken. Da diese Angelegenheit das Amt allein betraf, wurden die Kosten selbstverständlich unter den Reiseausgaben des Amtes insonderheit verbucht.

Aber auch Deputationen, in Steuerfragen von Stadt und Amt gemeinschaftlich nach Stuttgart entsandt, waren eine nahezu jedes Jahr wiederkehrende Erscheinung.

Weitaus der Mehrzahl aller Reisen und damit auch der größten Ausgabesummen dieser Rubrik lagen aber Ursachen militärischer Natur zugrunde. Es läge nahe, diesen Teil der Aufwendungen als außerordentlichen zu bezeichnen. Aber das wäre nur für einen Teil dieses Teils berechtigt, für die Ausgaben nämlich, die die Beteiligung Württembergs am Krieg hervorrief. In Wirklichkeit war doch aber jene Zeit so voll von Kriegsläuften größeren oder kleineren Umfangs, daß dass mitten zwischen Österreich und Frankreich gelegene Württemberg kein Jahr hatte, in dem es von durchmarschierenden Regi-

mentern oder mindestens Werbern fremder Herkunft, ganz abgesehen von den Soldaten des eigenen Landesherrn, verschont geblieben wäre.

Die Mühe, nur um der Systematisierung willen eine Scheidung vornehmen zu wollen, würde sich auf keinen Fall lohnen; wir werden deshalb auch diese Art der Reisen und Reiseausgaben unter den Verwaltungskosten allgemeiner Art behandeln.

Zunächst ein Wort über die Beamten, die solche Reisen zu unternehmen hatten und gegen Einreichung einer spezifizierten und unterschriebenen Aufstellung ihrer Unkosten Ersatz aus der Stadt- und Amtspflegekasse erhielten.

Neben dem Rechner selbst treten uns beinahe sämtliche Kategorien von Oberbeamten des Stadt- und Amtsbezirks entgegen. Je nach der Wichtigkeit der Aufgabe, die eine Reise notwendig werden ließ, bzw. je nach dem Ressort, in das diese Aufgabe fiel, wurde dieser oder jener aus der Beamtenschaft herangezogen. So finden wir als Beauftragte und auf Kosten von Stadt und Amt unterwegs den Vogt etwa in Begleitung des Stadt- und Amtspflegers, den Vogteischreiber und den Amtsschreiber, den Stadtschreiber und einen oder den andern aus der Zahl der Gerichtsverwandten, dazu eine Reihe von Hilfskräften, Substituten und Skribenten der verschiedenen Beamtungen, wenn der Fall von einer weniger hochgestellten Beamtenpersönlichkeit erledigt werden konnte.

Wenn wir unter dieser Zahl den Obervogt selbst nicht antreffen, so heißt das nicht, daß dieser höchste Beamte von Stadt und Amt grundsätzlich keine Reisen in dienstlicher Eigenschaft unternommen hätte. Als Geheimeratspräsident war Baron von Forstner aber in Stuttgart wohnhaft und konnte sich nur von dort aus um Wohl und Wehe seines Amtes kümmern.

Der Zweck der Reisen, die diese Amtsdeputierten in die nähere und weitere Umgebung Tübingens bis weit ins „Ausland" hinein führten, war mit wenigen Ausnahmen immer der, Stadt und Amt drohende finanzielle Lasten zu mindern oder abzuwenden.

Um nur einige Beispiele aus der großen Zahl der „wegen Völkermarsches" notwendigen Reisen, die sich besonders in den Kriegsjahren in ähnlicher Weise immer wiederholten, herauszugreifen:

Im Juni 1733 marschierten kaiserliche Truppen aus Böhmen nach Freiburg und Breisach an den Rhein. Gerichtsverwandter Hallwachs mußte diesen Regimentern an die Donau entgegenreiten und schon im voraus durch Verhandlungen und wahrscheinlich auch Bestechungsgelder „Stadt und Amt Bestes besorgen". Er bekam, wie alle Deputierte in solchen Fällen, den Auftrag, den Offizieren bei der Aus-

arbeitung der Marschroute behilflich zu sein und diese so zu „dirigieren", daß die Truppen gar nicht oder wenigstens nur Teile von ihnen das Tübinger Amt passierten. Kosten dieses Rittes: 21 fl. 48 Kr.

Im Januar 1734 berührten einige kaiserliche Bataillone auf dem Marsch vom Rhein nach Italien Tübingen. Der Stadt- und Amtspfleger ritt ihnen entgegen und blieb auch während der Dauer ihrer Einquartierung in den Dorfschaften „zur Verhütung aller Exzesse und Unordnungen". Kosten: 42 fl. 46 Kr.

Wie notwendig die Beaufsichtigung der einquartierten Soldaten war, zeigen die immer wieder vorkommenden Verschleppungen von Vorspannpferden mitsamt den Bauern weit über den ausgemachten Weg hinaus. Einmal mußte ein Beamter einer solchen Truppe nachreiten, weil sie ihren Vorspann statt bis zum ersten, bis ins dritte Nachtquartier mitgenommen hatte.

Die Notwendigkeit, durchmarschierten und einquartiert gewesenen Soldaten nachzureiten, wurde vielfach verursacht durch deren Weigerung, die Verpflegung reichskonstitutionsmäßig zu bezahlen oder wenigstens die vorgeschriebenen Quittungen auszustellen. So reiste 1734 ein Skribent von Tübingen bis zur Reichsarmee nach Mainz, um beim dortigen Kaiserlichen Kriegskommissariat bare Bezahlung für die im Winter 1733/34 abgegebenen Brot- und Haberportionen und Quittungen für die Heulieferungen und Vorspanndienste zu holen. Der Deputatus ritt bei dieser Gelegenheit das Pferd eines Tübinger Metzgers zuschanden, brachte ein anderes, aber weit schlechteres, dafür mit und erhöhte so die eigentlichen Reisekosten um das Aufgeld, das der Eigentümer berechtigterweise forderte.

Im Februar 1734 reiste der Stadt- und Amtspfleger nach Baden-Durlach aufgrund einer Nachricht, daß von dort 2 Regimenter mit der Absicht, in Tübingen den Neckar zu überschreiten, aufbrechen würden. Er besorgte deren Einquartierung, versäumte aber so viel Zeit, daß diese einzige Reise der Stadt- und Amtspflegekasse nicht weniger als 70 fl. Unkosten machte, eine Summe, die dem dritten Teil des Jahresgehalts ihres Rechners entsprach.

Zu den Ritten Kriegsvölkern entgegen gesellten sich reine Informationsreisen „wegen Kriegsaffairen" zu der eigenen Regierung nach Stuttgart, in das Aufmarschgebiet der Reichstruppen in der Gegend von Heilbronn, ja sogar nach Pforzheim zum französischen General Quaad, bei dem der Deputierte einen „Sauve-Garde-Brief" abholen und sich erkundigen sollte, ob „dessen Corps weiter ins Land dringen werde". Ein Beispiel für die eigenmächtige Politik eines, dazu noch

recht kleinen Landesteils, die wir uns heute nicht mehr vorstellen können.

Reisen mit mehr oder weniger Erfolg wegen Kontributionen und Auflagen von Mannschaftsstellung zu verschiedenen Landesbehörden, Begleitung von aufgebotenen Schanzarbeitern, Reisen zu Kreiskonventen[66]) und Ämterkonferenzen, Reisen innerhalb des Amtes zur Zusammenstellung von Unkostenberichten vervollständigen die Reihe der mit dem Militär- und Kriegswesen zusammenhängenden Posten der Reise- und Zehrungskosten.

Zum Abschluß bleibt noch die Erwähnung einiger interessanter Beamtenreisen, die, ihre Kosten ausgenommen, nicht unmittelbar mit dem Finanzwesen von Stadt und Amt zu tun hatten.

Einmal stoßen wir auf eine Fahrt des Vogts und des Amtspflegers, die diese in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsorgane über das Steuerwesen unternahmen, nach Mössingen, um dort die Schäden anzusehen und zu begutachten, die ein Hochwasser angerichtet hatte.

Nachdem ein Hauptpunkt der Beschwerden zum Landtag 1737, die Klage über den großen Wildschaden[67]), anscheinend zu keiner Abhilfe geführt hatte, schickte Stadt und Amt im Oktober 1737 einen Abgeordneten nach Einsiedel und Waldenbuch zu Herzog Karl Rudolph, um die Erlaubnis auszuwirken, wenigstens blind schießen zu dürfen.

Beim Tod der Gattin des Tübinger Obervogts ritt ein Abgeordneter nach Stuttgart, um „das Condolenz Compliment abzulegen". — Nach dem Tod Herzog Karl Alexanders reisten zwei „gnädigst erforderte Deputati" zum Leichenbegängnis nach Ludwigsburg, während der Untervogt kurz darauf nach Stuttgart mußte, um dort dem Herzog-Administrator zu huldigen. Als der Erbprinz Karl Eugen nach Württemberg zurückkehrte, hatten sich wiederum zwei Abgeordnete zur Bewillkommnung und Überreichung eines Präsents nach Ludwigsburg zu begeben.

Auf die Ursachen der großen Unterschiede in den Reisekosten der einzelnen Jahre wurde schon hingewiesen. Die verhältnismäßig geringen Beträge dieser Rubrik beim Amt insonderheit betrafen die Bittgänge von Amtsdelegierten um Steuernachlaß, außerdem verbuchte

---

[66]) 1737 befand sich ein Abgesandter von Stadt und Amt Tübingen 6 Wochen lang in Ulm beim Kreiskonvent, um Vorstellungen zu erheben wegen der zahlreichen Prästationen der Kreistruppen. Sein Aufenthalt kostete 58 fl.

[67]) Weilheim z. B. schrieb am 4. Juni 1737: „. . . . , daß der Bauersmann fast nimmer hausen kann durch Verderbung des Gewild an der Frucht, und daß man kein Stock Kraut mehr kann darvon bringen . . ."

der Rechner hierunter Reisekosten von Amtsschultheißen in die Amtsstadt Tübingen zu Beratungen wegen der Steuerrevision [68]).

Die gegenüber den andern Jahren sehr hoch erscheinende Summe des Jahres 1736 von 108 fl. hing auch mit den Versuchen zur Neuregelung des Steuerwesens zusammen. Zunächst mußten einige Abgeordnete Stadt und Amt bei der General-Steuer-Peräquation in Stuttgart 8 Tage lang vertreten. Die größten Unkosten aber entstanden in den 26 Tagen, während der einige Substituten auf einen unter Strafandrohung ergangenen dringenden Befehl des Landesherrn [69]) in jedem Ort des Amts einen „Durchgang" unter den Bürgern machen mußten. Dabei hatten sie die Geistlichen, Forstknechte und andere, die bisher wenig oder gar keine Steuern bezahlt hatten, zu befragen, „wieviel ein jeder bis zur völligen Regulierung und Einrichtung des neuen Steuerwesens in Zukunft jährlich vor den genießenden Schutz zu reichen gesinnt sei?"

Außer der Beantwortung dieser Frage hatten sie in ihre Listen noch aufzunehmen, wieviele Knechte, Mägde, Diener, Gesellen, Lehrjungen usw. in jedem Haushalt beschäftigt waren.

Wir erkennen in diesen Maßnahmen die Ansätze Karl Alexanders zur Fortführung der schon von seinem Vorgänger in Angriff genommenen Reformierung des Steuerwesens.

Der zunächst nur an 12 der bedeutenderen Städte und Ämter des Landes ergangene Befehl zur „Abschaffung der Ungerechtigkeit der Steuern" wollte mit den Privilegien der begüterten und sozial hochgestellten Stände aufräumen und sollte der Einführung einer allgemeinen Schutz-, Vermögens- und Familiensteuer den Weg bereiten. Daß nicht der Wunsch, im Steuerwesen gleiches Recht für alle zu schaffen, sondern der rein fiskalische Gedanke, die Steuereinkünfte zu erhöhen, die Triebfeder dazu war, braucht nicht besonders betont zu werden.

Interessant ist in dem oben zitierten Satz die Auffassung vom Wesen der Steuer als einer Gegenleistung des Bürgers für den Schutz, den ihm der Staat zuteil werden läßt.

Bei den allgemeinen Verwaltungsausgaben haben wir im Anschluß an die Reise- und Zehrungskosten die Posten zu nennen, die vom Rechner unter der Rubrik „Auf Auslosungen gangen" (A 37) verbucht wurden.

---

[68]) Das Tagesgeld war dabei das gleiche wie bei den Sitzungen der Amtsversammlung, nämlich 1 fl. 20 Kr.

[69]) 29. Juni 1736 (Generalreskript), vgl. Reyscher, XVII, 1, S. 465, und 26. Oktober 1736, vgl. Reyscher, XVIII.

Bei ihnen handelt es sich um die Bezahlung von Aufenthalts- und Zehrkosten an Personen, die sich nicht unmittelbar im Dienste von Stadt und Amt befanden, denen man aber aus anderen Gründen, sei es um ihrer hohen Stellung willen (Feudalverhältnis), sei es, weil man sich ihr Wohlwollen im Augenblick oder für künftige Zeiten sichern wollte, eine Bene tun mußte.

Der Großteil dieser Ausgaben entfiel auf Besuche des Herzogs oder hervorragender Mitglieder des Hofes mit ihrem Gefolge im Tübinger Amt. So lag bei einer Jagd des Landesherrn im Schönbuch dessen ganze Jägerei in 5 Dörfern des Amtes in Quartier; nahezu die ganze Unkostensumme des Jahre 1732 ist auf diesen Ausflug zurückzuführen.

Anläßlich eines mehrwöchigen Aufenthalts des Herzogs und seiner Gemahlin auf Hohentübingen wurde dessen „Herren Cavaliers, Officiers und Officianten" in der Vogtei eine Mahlzeit gegeben, zu der auch einige Magistratsmitglieder eingeladen waren. Man trank dabei zwar 23 Maß Wein, das ganze Fest kostete aber insgesamt nur 14 fl., sodaß nicht sehr viele Gäste teilgenommen haben können.

Nahezu 60 fl. kostete ein solches Mahl 1734, als der Herrenberger Vogt die Erbhuldigung der „noch ohngehuldigten Geist- und Weltlichen Herren Officianten, Substituten, Skribenten" nachholte. Die großen Unkosten lassen sich nur dadurch erklären, daß auch die „Herren Honoratiores" zugegen sein durften.

Außer Zehrkosten zweier Expeditionsräte, die bei Konferenzen in Tübingen anwesend waren, denen eines Hofstallmeisters, der zur Besichtigung des Gestüts nach Oferdingen gekommen war, solcher für die beiden Söhne des Obervogts mit ihrer Dienerschaft, die nach Stuttgart reisten und die Amtskasse ihre in Waldenbuch gemachte Zeche bezahlen ließen, weiter für die Jäger und die Dienerschaft der Grafen von Grävenitz, die nach Gönningen in die Hirschbrunst gekommen waren, 1737 einer Nachzahlung von 45 fl. an den scheidenden Vogt Georgy als Indemnisation für die von ihm in den vergangenen zwei Jahren bestrittenen Festessen, entfielen alle übrigen Ausgaben dieser Rubrik auf Mahlzeiten und Zehrgelder, die an Offiziere des eigenen Heeres gegeben wurden. Der Ursachen ihres Aufenthalts im Tübinger Amt waren mancherlei. Auswahlen und Abrechnungen, Abholung von Kriegsprästationen und bloße Durchmärsche wechselten miteinander ab.

Zu den Obliegenheiten der Stadt- und Amtspflege gehörte es, für das Vorhandensein eines gewissen Vorrats an Pechringen, Fackeln und

Pulver Sorge zu tragen [70]). Erstere wurden auf der Festung und den Türmen der Stadt benötigt, von wo aus die Wächter bei Entdeckung einer Feuersbrunst durch Abbrennen von Schüssen und Anzünden von Pechringen die Bürgerschaft der Stadt und der umliegenden Amtsorte alarmierten. Entsprechend der Zahl der Brände wechselte auch der Verbrauch in den einzelnen Jahren. Dieser ist aus den am Ende der Geldausgaben in den Rechnungen zusammengestellten Aufwendungen an Materialien genau ersichtlich. Es gab Jahre (wie z. B. 1737), in denen der Rechner vom Verbrauch an Pechringen vermerken konnte: „Gottlob, dies Jahr 0", in anderen stieg er auf über 1 000, im Kriegsjahr 1733 sogar auf 2 150 Stück.

Fackeln brauchte man besonders für die Einquartierungen, für Postritte, Fuhren und bei Festlichkeiten; Pulver mußte von Stadt- und Amtswegen der aufgestellten Auswahl mitgegeben werden. Pechringe lieferten die Seiler 100 Stück zum Preis von 1 fl. Fackeln kosteten das Stück 2½ Kr., 100 Stück also 4 fl. 10 Kr. Über den Pulverpreis ist schon früher gehandelt worden [71]).

Weitere, zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben gehörige Unkosten verursachte die Prüfung der vom Stadt- und Amtspfleger geführten Rechnung. Diese wurde in zwei Stufen vorgenommen, einmal durch die sogenannte Probierung, zum andern durch die Abhörung und Justifizierung. Beide erfolgten nicht regelmäßig nach Abschluß jedes Rechnungsbandes, obwohl wenigstens die Probation hätte jährlich durchgeführt werden sollen.

So findet sich unter der Rubrik „Rechnungs-Probations- und Abhörkosten" (A 47) 1732 keine Ausgabe, dagegen erhielt der von der Stadt- und Amtsversammlung aufgestellte Rechnungsprobator Johann Georg Kilpper 1733 für die Probierung von 3 Rechnungsjahrgängen (von Georgii 1730 bis Georgii 1733), nachdem er eine Aufstellung über die von ihm aufgewendete Arbeitszeit eingereicht hatte, 24 fl. als „Probations-Verdienst".

In den folgenden Jahren unserer Periode wurde die Probierung, die nur in einer Nachrechnung, nicht aber in einer Beurteilung der Finanzgebarung der Stadt- und Amtspflegekasse bestanden haben kann, pünktlich jedes Jahr durch den genannten Beauftragten vorgenommen, dem dafür durchschnittlich 10 fl. zu bezahlen waren.

---

[70]) Rubrik: „Um erkaufte Pechringe, Fackeln, Pulver" (A 14).
[71]) Vgl. S. 74.

1734 kamen zu dessen Verdienst noch rd. 60 fl. Unkosten einer Kommission der Stadt- und Amtsversammlung (bestehend aus „in der Beilage spezifizierten Herrn und Personen", nämlich dem Vogt Georgy und 9 Gerichtsverwandten), die in sechstägiger Arbeit die Rechnungen der vier vorangegangenen Jahre abhörte und durch Unterschrift justifizierte. Bei dieser Abhör hatte der Rechner auf Fragen oder Beanstandungen Rede und Antwort zu stehen; mit ihrer Beendigung waren die bearbeiteten Rechnungen endgültig abgeschlossen, sie durften nicht mehr abgeändert werden und der Rechner selbst war damit entlastet.

6. Ausgaben für Bau-, Fuhr- und Postwesen.

Ganz bestimmte Baulichkeiten der Stadt Tübingen mußten nach altem Brauch von der Stadt- und Amtspflegekasse unterhalten werden, d. h. aus ihr bestritt man notwendige Reparaturen oder Erneuerungen. Die Deckung dieser Ausgaben brachte die Umlage des Stadt- und Amtsschadens; gemäß dem schon erwähnten Vertrag von 1616 trug also auch daran das Amt $^3/_5$, die Stadt $^2/_5$.

Zu den Baulichkeiten gehörten zunächst selbstverständlich das Gebäude der Stadt- und Amtspflege und die Stadtschreiberei, dazu das Schießhaus, das ja von der Stadt wie von einer Reihe von Amtsflecken benützt wurde. Daß das Haus des Scharfrichters ebenfalls dazugehörte, bedarf keiner näheren Erläuterung. Aus dem Entstehen der Amtskörperschaft um die befestigte Stadt als Mittelpunkt und aus dem Recht und der Möglichkeit der Amtseinwohner, im Falle der Gefahr hinter den Mauern der Amtsstadt Schutz zu suchen, läßt sich wohl die Verpflichtung der Stadt- und Amtspflegekasse herleiten, die Baukosten der Ringmauer zu tragen. Den gleichen Grund könnte man geltend machen für die zur Mauer gehörigen anderen Befestigungen, nämlich die 5 Tore mit ihren Türmen und Torhäusern [72]). Nicht zutreffend erschiene diese Erklärung für den Glockenturm (Stiftskirchenturm); aber da auf seiner Zinne ja die Feuerwacht stand und seine Glocken in der Not zu Sturmglocken für das ganze Amt wurden, ist auch seine Einbeziehung in den Kreis der von der Stadt- und Amtspflege betreuten Baulichkeiten verständlich.

[72]) Die 5 Tore Tübingens waren: Das Neckartor, Lustnauer Tor, Haagtor, Schmidtor und Hirschauer Tor.

In den Aufgabenbereich unserer Kasse gehörte auch die Bezahlung der immer wieder notwendigen Arbeiten am Bett des Neckars. Besonders die Strecke zwischen dem Kirchentellinsfurter Steg und der Pliezhauser Brücke, mit deren Korrektion schon zu Anfang des Jahrhunderts begonnen worden war, verursachte in unserer Periode erhebliche Kosten. Ein letzter Posten „Ingemein" der Oberrubrik „Verbauen" (A 12) sammelte die Nebenausgaben wie die für das Kaminfegen, zum Bauwesen gehörige Fuhrkosten u. ä.

Die Oberleitung über die Baugeschäfte der Stadt wie auch der Stadt- und Amtspflege war dem Stadtwerkmeister, einem Tübinger Bauhandwerker, übertragen. Er wurde aus der Stadtkasse das ganze Jahr hindurch mit einem Wochenlohn von 1 fl. 30 Kr. besoldet; „wenn er . . . selbst mit Hand anlegte", sollte er dazu einen besonderen Tagelohn, der aber nicht höher als 9 Kr. sein durfte, erhalten [73]).

Über die Art der durchgeführten Bauarbeiten und Reparaturen finden wir in den Rechnungen bis aufs letzte detaillierte Angaben, z. B. daß der Stadtwerkmeister Andreas Adam durch seine Gesellen unter seiner Aufsicht am Neckartorhaus eine neue eichene Dachrinne hat anbringen lassen; daß dreieinhalb Seile für den äußeren und mittleren Schlagbaum dieses Tores angeschafft wurden, oder daß der Glaser im Haus des Scharfrichters für die von einigen Stadtburschen eingeworfenen 27 Scheiben neue einsetzen mußte u. a. mehr. Auch die aus den vom Stadtwerkmeister verwalteten Vorräten der Stadt- und Amtspflege den Handwerkern gelieferten Baumaterialien sind in allen Einzelheiten aufgezählt [74]). An den Arbeiten waren alle möglichen Bauhandwerker, vom Glaser über den Hafner, Maurer, Schlosser und Schreiner bis zum Zimmermann beteiligt. Die diesen Leuten ausgezahlten Gelder waren aber in den allermeisten Fällen nur Löhne, da die Auftraggeberin ja das notwendige Material selbst beschaffte. In wenigen Fällen nur lieferten die Handwerker etwa Seile, Ofenrohre oder dgl., dann aber ist in der Rechnung vor Nennung der Gesamtkosten immer bemerkt „miteingerechnet der verbraucht Materialien".

Die große Zahl der alljährlich anfallenden Arbeiten mit ihren vielen Einzelheiten ist für uns nicht weiter interessant. Was uns aber interessiert, das sind die Löhne der Handwerker. Deren Höhe läßt uns erst ein Bild gewinnen über die Kaufkraft des Guldens und seiner Untereinheiten, sie ermöglicht uns einen Vergleich mit den Besoldungen der Beamten, mit den Preisen der Lebensmittel und anderer Güter.

[73]) Vgl. Bürgermeisterrechnung von 1750/51.

[74]) Beim Ausbessern einer schadhaften Stelle der Ringmauer wurden z. B. verbraucht: 150 neue Oberziegel, 150 alte Unterziegel, 50 Platten, 50 Nägel, 3 Latten, 50 Backsteine, 16 Kübel Speis, 1 Kübel Kalk.

Immer wieder unternahmen bisher Wissenschafter den Versuch, alte Währungen mit modernen durch die Methode der Reduktion auf den Metallgehalt der Münzen vergleichbar zu machen. Unser Ziel liegt hier aber nicht auf dem Gebiet rechnerischer Exaktheit; was wir anstreben, ist vielmehr, uns eine Anschauung von der Kaufkraft des Geldes und von der für die verschiedenen Volksschichten ganz verschiedenen Bedeutung einer bestimmten Summe, dem subjektiven Moment des Geldes, zu verschaffen. Wir wollen mit einem Wort „den Geldwert (wenn man diesen Begriff überhaupt verwenden will, W. S.) nicht messen, sondern veranschaulichen“ [75]).

Die gegenüber der heutigen noch recht geruhsame Zeit vor 200 Jahren mit ihrer zünftlerischen Bindung des Handwerks ließ eine scharfe Kalkulation nicht aufkommen. Es kann uns deshalb nicht wundern, daß wir nirgends eine Berechnung von Stundenlöhnen finden. Bei den Löhnen der Meister, Gesellen und Lehrlinge wurde immer auf den Arbeitstag abgehoben und höchstens hie und da auch ein halber Tag in Anrechnung gebracht. Die Höhe der Löhne selbst war für jeden Zweig des Bauhandwerks gleich und genau normiert.

Der Meister bekam für den Arbeitstag das ganze Jahr hindurch einen Lohn von 24 Kr.

Ein Geselle hatte im Sommer 22 Kr., im Winter nur 20 Kr. zu fordern.

Für den Lehrling („Jung“ genannt) wurde regulär 18 Kr., für den Wintertag 16 Kr. berechnet. Ebensoviel zahlte man einem Handlanger („Bossler“).

Rechnen wir für das Jahr 100 Feiertage und nehmen wir an, daß ein Meister an jedem Werktag Arbeit hatte, so stellte sich sein Jahreslohneinkommen auf etwa 100 bis 120 fl. Mag er noch rd. 30 fl. jährlich an den von ihm verarbeiteten oder verkauften Rohstoffen verdient haben; wir sehen, daß selbst die bestbesoldeten Oberen Beamten in Stadt und Amt, abgesehen von ihren Nebeneinnahmen, kein höheres Geldeinkommen hatten als ein einfacher Handwerker.

Wenn wir außerdem feststellen, daß ein Meister $2^1/_2$ Tage, ein Geselle 3 Tage arbeiten mußte, um 1 fl. verdient zu haben, können wir uns einen ungefähren Begriff vom „Wert“ des Geldes machen. Die schon angeführten und noch zu nennenden Ausgabesummen unserer Kasse rücken damit auch in ein helleres Licht, wir ahnen, was es bedeutete, die doch im wesentlichen auf den unteren Schichten lastenden Steuern aufzubringen, und bekommen eine Vorstellung von

[75]) Walther, Andreas, Der Geldwert in der Geschichte, Viertelj.-Schrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 10. Bd., 1912, S. 2.

der Höhe einer Ausgabe etwa von 50 fl., die ein einziges Festessen die Stadt- und Amtspflegekasse kostete.

Zum Abschluß soll noch ein Beispiel einer 1735 am Glockenturm ausgeführten Baureparatur ähnlich ausführlich wie in der Rechnung selbst dargestellt werden. Wir werden dabei die Genauigkeit kennen lernen, mit der der Rechner in dieser und in den andren Rubriken jede Einzelheit eines solchen Vorgangs niederzulegen pflegte. Wir werden weiter auf ein Beispiel qualifizierter Arbeit und deren besondere Entlohnung stoßen:

Trotzdem erst vor 7 Jahren das Dach des Tübinger Glocken- oder Kirchturms gedeckt worden war, so hat sich doch herausgestellt, daß die damals von Balingen bezogenen Schieferplatten bereits kaputt sind und das Wasser überall hereinläuft. Man beschaffte deshalb neue Platten und bezahlte für 500 Stück (100 à 28 Kr.) 2 fl. 20 Kr.

Der Stadtmaurer Bröll nahm die Platten in Öhmd, Amt Kirchheim u. Teck, in Augenschein, überwachte den Hertransport und übernahm die Reparatur. Er mußte zu diesem Zweck „die alte keinnütze Schieferplatten von dem Dach heruntertun, die 500 Stück neue Schieferplatten hingegen hinaufziehen und mit äußerster Gefahr annageln, mithin das ganze Dach wieder in vollkommenen guten Stand stellen, zuvor aber die nötige Gerüster machen, die neue Schieferplatten butzen und zurecht hauen, und endlich nach verrichteter Arbeit alles wieder säubern. Mit welch gefährlicher Arbeit hingelegt:"

„der Meister 7 Tag auf dem Dach, worvor ihm, wie vor 40 Jahren dessen Vatter, da er eben dieses Dach auch renoviert, täglich passierlich, zumalen Leib und Leben gewagt werden müssen, 48 Kr." = 5 fl. 36 Kr.

Außerdem 3 Tage Arbeit à 22 Kr.	=	1 fl. 6 Kr.
2 Gesellen 13 Tage auf dem Dach à 24 Kr.	=	5 fl. 12 Kr.
4 Tag „diese weiter ab dem Dach" à 20 Kr.	=	1 fl. 20 Kr.
4½ Tag der Jung à 16 Kr.	=	1 fl. 12 Kr.
Gesamtkosten der Reparatur am Glockenturm		27 fl. 24 Kr.

Die Reparaturkosten der einzelnen Baulichkeiten in den verschiedenen Jahren zu nennen, lohnt sich nicht. Es sind in den meisten Fällen geringfügige Beträge, die sich gewöhnlich zwischen 0 oder weniger als 1 fl. und 25 bis 30 fl. bewegen. Hohe Ausgaben verursachten 1733 die Ringmauer mit 153 fl. und das Neckarbauwesen mit 166 fl. In der letzteren Summe stecken allerdings beträchtliche Verzehrgelder für verschiedene Besichtigungskommissionen. Wie wir schon gesehen haben, wurden die Materialen zur Ausführung der Bauarbeiten den Handwerksleuten von der Stadt- und Amtspflege geliefert. Der jährliche Verbrauch forderte deshalb eine jährliche Ergänzung des Vorrats, die der Werkmeister vornahm.

Während die dafür aufgewendeten Gelder in einer besonderen Rubrik „Um erkaufte Baumaterialien" (A 13) der Geldausgaberechnung aufgeführt werden, finden wir die tatsächlichen Ein- und auch Ausgänge an Material in den am Ende des Einnahme- und Ausgabe-

teils angehängten Aufstellungen. Es werden dort die restlichen Vorräte und die Zu- und Abgänge aufgezählt an eichenen und tannenen Stämmen, an geschnittenem und gebranntem Zeug (Ziegel, Backsteine), Brettern, Latten, Schindeln und anderen Bauhölzern, Eisen, Blechen, Nägeln, Sand, Leim, Kalk und dgl. mehr. Im Verzeichnis der Materialausgänge für den Verbrauch in der Rechnung quittierte regelmäßig der Stadtwerkmeister selbst oder der Stadtmaurer den ordnungsgemäßen Empfang.

Die Obhut der Stadt- und Amtspflege über die uns bekannten städtischen Baulichkeiten erstreckte sich auch auf deren Inneneinrichtung [76]).

Die weitaus größten aus dem Stadt- und Amtsschaden zu bestreitenden Ausgaben, die sich in ihrer Höhe nur mit den Einquartierungskosten vergleichen lassen, entfielen auf „Allerhand Fuhrkosten" (A 50).

	1732	1733	1734	1735	1736	1737
Stadt und Amt:	691.40	2316.12	940.32	2498.54	506.01	1105.28
Amt insonderht.:	268.45	54.—	59.15	116.—	109.—	127.15

In der Brennholzbeifuhr haben wir einen Teil der Fuhrkosten, der sich jährlich in etwa gleicher Höhe wiederholte, kennengelernt. Zu diesen regelmäßigen Fuhrkosten gehörten außerdem die Ausgaben für die Beifuhr von Holz, insbesondere Erlenholz, auf Anweisung der Forstknechte an die Tübinger (einiges auch an die Pfullinger) Pulvermühle, bei der die Stadt- und Amtspflegekasse jedoch nur 1 fl. pro Klafter bezahlte. Dazu kamen, in wenigen Fällen allerdings nur, Ausgaben für das Hauen des Holzes, das pro Klafter mit 16 Kr. entlohnt wurde.

Gegenüber den Mengen des Besoldungsholzes fiel das Pulverholz, dessen Beifuhr nur in den Kriegsjahren auf rd. 100 Klafter anwuchs, nicht ins Gewicht. Ebensowenig war das der Fall bei der Lieferung von Holz an die Tübinger herrschaftliche Salpeterhütte, der in manchen Jahren gar nichts, sonst immer weniger als 20 Klafter zugeführt wurden. Beim Salpeterhüttenholz zahlte die Kasse auch weniger Fuhrlohn, nämlich nur 54 Kr. für das Klafter, während 36 Kr. daran die Kellereikasse trug [77]).

[76]) Rubrik „Um erkauft allerhand Haus- und Vorrat" (A 15). Einkauf von gebrauchten Öfen für die Wachtstuben von Stadttoren.

[77]) Salpeter bildete die Grundlage der Pulverfabrikation. Er wurde hergestellt aus Exkrementen hauptsächlich von Menschen, Pferden und Tauben. Der

Die gesamten Holzfuhrkosten spielten aber im Rahmen der ganzen Fuhrkosten nur eine verschwindende Rolle. Die meisten und größten Ausgaben dieser Rubrik hingen mit Fuhren zusammen, die „gnädigster hoher Herrschaft halb prästiert" werden mußten. Zwar hätten diese Kosten, wie bei den Holzfuhren, eigentlich von der Kellerei getragen werden sollen. Der Rechner führte sie deshalb immer wieder, in der Hoffnung, einmal Ersatz zu bekommen, unter den Einnahmen in der Mittelspalte nach und verbuchte sie als Ausgaben jeweils „mit Protestation", ohne daß jedoch „die von Zeit zu Zeit urgierte Restitution" jemals erfolgt wäre.

Neben den Bauern der Amtsgemeinden, die aber zu Fuhrleistungen nur, wenn ihr Wohnsitz gerade günstig lag, oder bei ganz großen Fuhren herangezogen wurden, setzten sich die Fuhrleute insbesondere aus solchen Handwerkern oder anderen Berufsständen zusammen, die in ihrem Gewerbezweig ohnehin Pferde und Wagen halten mußten, also vor allen Dingen aus Metzgern, Zieglern und Wirten [78]).

Die Fuhrleistungen selbst waren hinsichtlich der beförderten Personen und Güter außerordentlich mannigfaltig. Neben dem Herzog, der Herzogin und anderen Mitgliedern der fürstlichen Familie nahmen besonders hohe Beamte und Militärpersonen in allen Rängen vom Gefreiten und Feldwebel bis zu Generälen und Kriegsräten die Stadt- und Amtspflege zur Stellung von Verkehrsmitteln und deren Bezahlung in Anspruch.

Bei der Güterbeförderung nahmen solche Fuhren, die militärischen Zwecken zu dienen hatten, die erste Stelle ein. Zu diesen Gütern gehörten Lebensmittel aller Art für die Verpflegung der Truppen, besonders Kommißbrot, Wein und Bier, weiter Heu, Haber und Stroh für die Pferde, Monturen und Zelte, Gewehre und Geschütze (Stücke und Feldschlangen), dazu allerlei Bagage der Offiziere.

Unter den Empfängern von Lebensmittelfuhren taucht immer wieder der herzogliche Hof in Stuttgart selbst auf. Einmal ist es ein Faß mit Fischen, das dorthin geliefert werden muß, ein anderes Mal sind es Kälber für den Hofmetzger, 1734 sogar 2 Ztr. Schokolade, die „an gnädigste Herrschaft überführt" werden.

---

sogenannte Salpetergräber pflegte den Rohstoff herbeizuschaffen, wo er ihn finden konnte, wobei er „hin und wieder mit seinem Graben alles verderbt, daß bald Häuser und Mauern eingefallen, und hat das geringste nicht mehr zugemacht". So formulierte z. B. der Amtsort Derendingen die Tätigkeit des Salpetergräbers in seinen dem Landtag 1737 eingereichten Beschwerden. Vgl. „Akten Gravamina 1737".

[78]) Vgl. dazu Pfaff, Karl, Beiträge zur Geschichte des Straßenbaus, des Post- und Botenwesens in Württemberg, Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde 1859, S. 89 f.

Hielt sich der Herzog mit seinem Gefolge auf Hohentübingen, im Schloß zu Waldenbuch oder im Schlößchen Einsiedel auf, so hatte Stadt und Amt außer Brennholz zur Winterszeit [79]) besonders „Better", d. h. Bettstücke, Kissen, Decken und dgl. herbeizuschaffen. Aus Anlaß der Erbhuldigung weilten so viele Gäste in Tübingen, daß von den Bürgern Bettzeug entlehnt werden mußte, von dem dann allerlei abhanden kam, dessen Ersatz unserer Kasse neue Ausgaben brachte.

Die gegenüber anderen Jahren gewaltig hohen Fuhrkosten 1733 und 1735 hängen natürlich mit dem Ausbruch und der Beendigung des Kriegs zusammen. Der Rechner sagt davon, es sei „wegen besorgten feindlichen Überfalls das Flüchten, Hin- und Widerreisen sowohl gnädigster hoher Herrschaft selbsten als anderer hoher Staats- und Generalspersonen viel gewesen".

Die Herzogin brachte sich bei Kriegsbeginn auf dem Weg über Tübingen und die Schwäbische Alb auf der Festung Hohentwiel in Sicherheit. Der Rücktransport der herzoglichen Effekten von Hohentwiel nach Stuttgart erfolgte 1735 jeweils von Amt zu Amt. Das Tübinger Amt hatte die Kisten in Balingen abzuholen und bis in die Stadt Tübingen zu fahren, wo sie von Fuhrleuten des nächsten Amtes in Empfang genommen wurden. Man brauchte dazu 22 wohlbespannte Wagen, die Kosten dieses einzigen Transports beliefen sich auf 275 fl.

Die eben gekennzeichnete Methode, ablösungsweise ein Amt nach dem andern in Anspruch zu nehmen, war die übliche, wenn auf Staatskosten das Land bereist oder Güter befördert werden sollten. Wieder werden uns dabei die Auswirkungen der Dezentralisation des Kassenwesens deutlich.

Bei großen Fuhren ins „Ausland" wurde die Stellung von Transportmitteln durch herzoglichen Befehl einem oder mehreren Ämtern zusammen auferlegt. Letzteres war z. B. 1733 der Fall, wo Stadt und Amt Tübingen 22 Wagen nach Eßlingen [80]) schicken mußte, um bei einem Kommißmehl- und Habertransport nach Pforzheim mitzuhelfen. Die Wagen gingen ab, man benötigte jedoch in Eßlingen nur 12 davon und schickte die übrigen leer zurück. Die Angelegenheit kostete 326 fl., die der Stadt- und Amtspfleger den beteiligten Dorfschaften an der Schadensumlage gutschrieb.

Der Berechnung der Fuhrkosten lagen gewisse taxmäßige Ansätze zugrunde, die nach der Entfernung, der Anzahl der Pferde und Fuhr-

[79]) Die Erbhuldigung verursachte nahezu 100 fl. Unkosten für die Beifuhr von Brennholz auf das Schloß.

[80]) In Eßlingen befand sich ein Magazin des Schwäbischen Kreises.

leute, nach dem benutzten Gefährt und der benötigten Zeit gestaffelt waren. Einige kleine Beispiele sollen dies veranschaulichen. Eine Kutsche mit 4 Pferden für eine Fahrt des Prinzen von Württemberg-Oels von Tübingen nach Waldenbuch kostete auf einen Tag 2 fl. 20 Kr. Eine Bagagefuhre für dieselbe Strecke erforderte an Lohn für „2 Ross, 1 Mann und 1 Karren in einem Tag" 1 fl. 55 Kr. Fürstliches Gepäck, das vom Hohentwiel kam, mußte ebenfalls von der Amtsstadt nach Waldenbuch befördert werden, man bezahlte bei 2 versäumten Tagen und sehr schlechtem Wetter und Weg für 3 Wagen, 19 Pferde und 7 Fuhrknechte 26 fl. 40 Kr.

Die großen Fuhrkosten von 1733 wurden schon durch das Beispiel der Wagenstellung für den Pforzheimer Transport beleuchtet. Im übrigen setzten sie sich aus kleinen, aber desto zahlreicheren Posten zusammen, von denen nahezu sämtliche die Beförderung von Offizieren durchmarschierender Truppen oder deren Bagage betrafen.

Anders war es im Jahr der größten Fuhrkosten, 1735. Die gewaltige Ausgabensumme von zweieinhalbtausend Gulden entfiel hier auf wenige, aber große Fuhrleistungen. Zwei von ihnen kennen wir schon, den Hohentwiel-Stuttgart-Transport der geflüchteten herzoglichen Effekten und den Heutransport des Walddorfer Ämtleins für den Hofjuden Hayum. Neben diesen verschlang die Stellung von 41 Wagen zu Heu- und Strohfuhren des Eßlinger und Tübinger Kreismagazins 874 fl. Ein gleicher Transport mit 24 Wagen für das Tübinger Magazin wieder nach Pforzheim kostete 372 fl. Für keine dieser Fuhren ersetzte der Schwäbische Kreis die üblichen 6 Kr. je Meile und Zentner.

Nicht ganz so hohe, aber mit 225 fl. doch recht beträchtliche Fuhrkosten verursachte die Beförderung von 22 eisernen Stücken, die auf besonderen Befehl Karl Alexanders von Königsbronn in den Westen nach Hornberg an die gefährdete Schwarzwaldgrenze gebracht werden mußten. Wieder löste ein Amt das andere ab, unser Amt hatte die Strecke von Tübingen nach Dornstetten mit 20 Wagen zu bewältigen.

Auf die Fuhrkosten des Amts insonderheit (A 56 c) braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Das wesentliche, was von ihnen zu sagen war, wurde schon bei der Besprechung der Beifuhr des Besoldungsbrennholzes an die Schloßbewohner erwähnt.

In mäßigen Grenzen gegenüber den Fuhrkosten hielten sich die Ausgaben für „Postgelder und Botenlöhne" (A 41). Im Gegensatz zu den andern Ausgaberubriken verwandten Inhalts treffen wir hier jedoch keine detaillierte Aufstellung der gehabten Unkosten in den Rechnungen selbst, sondern nur den Betrag der ausgegebenen Jahres-

summe mit dem Verweis auf Konsignationsbeilagen. Der Eintrag von durchschnittlich 2 — 300 Einzelposten hätte auch den Umfang der Rechnungen allzu sehr vergrößert. Leider erhalten wir dadurch keinen Aufschluß über die Portosätze und die Bemessung und Höhe der Botenentlohnungen [81]). Die Ausgaben dieser Rubrik wurden notwendig für die Beförderung von Briefschaften und Paketen im Verkehr zwischen Stadt und Amt und den Regierungsbehörden, Beamten und Offizieren, teilweise auch mit Serenissimus selbst, sei es, daß er sich in seiner Residenz aufhielt, sei es, daß er in einem seiner Landschlösser, auf der Jagd oder im Wildbad weilte. Dazu kamen Löhne für in besonderen Angelegenheiten abgeschickte Expreßboten; außerdem ist in jeder Jahressumme ein Wartgeld, also ein jährliches Fixum an die „hierdurch passierenden Ordinari-Boten" enthalten. Einer der letzteren, der „Stuttgarter Ordinari-Bott zu Tübingen, Jakob Pfeiffer", quittierte in den Rechnungen regelmäßig den richtigen Empfang der Portogelder.

Auch diese Postgelder und Botenlöhne wurden aus der Umlage des Stadt- und Amtsschadens gedeckt. Für Ausgaben, die Botenritte in nur die Herrschaft betreffenden Angelegenheiten verursachten, mit denen Stadt und Amt eigentlich nichts zu tun hatte, deren Bezahlung man nur unserer Kasse überließ, hoffte der Rechner von der Rentkammer bzw. der Tübinger Kellerei als deren örtlicher Unterkasse „untertänigst auf Restitution", die er aber so wenig wie in den vielen ähnlichen Fällen erhalten konnte.

Von der höchsten Jahressumme von 470 fl. 1737 entfielen über 300 fl. auf Ausgaben für reitende Boten und diesen gestellte Pferde für die Offiziere des Remchingen'schen Regiments, das in einigen Tübinger Amtsorten in Quartier lag. Man zahlte dabei einem solchen Boten einen Tageslohn von 30 Kr. Daß die Nachrichtenübermittlung gerade für das genannte Regiment in diesem Jahr so viel Kosten entstehen ließ, hängt zweifellos mit dem geplanten Staatsstreich Karl Alexanders und seines Vertrauten Remchingen und dessen Scheitern durch den Tod des Herzogs zusammen.

Portoausgaben besonderer Art entstanden bei der Ablieferung von Steuergeldern an die Landschaft nach Stuttgart. Sie wurden unter einer besonderen Rubrik „Auf Einzug und Lieferung der Steuern" (A 42) verbucht. Der Einzug der Steuern verursachte unserer Kasse in Wirklichkeit keine Kosten. Entstanden solche, so mußten sie von den Bürgermeisterämtern getragen werden. Dagegen erhielt der Bote, der

[81]) Vgl. aber die Einrichtung eines „regulierten Landpostwesens", die vorgeschriebenen Postkurse und Taxen vom Jahre 1709 bei Pfaff, a. a. O., S. 122/23.

bares Geld mitzunehmen hatte, eine bestimmte Gebühr, die 12 Kr. (früher 15 Kr.) für eine Summe von 100 fl. betrug. Unbare Zahlungen der Stadt- und Amtspflege „per assignationem" hatte der Bote ohne Entgelt zu erledigen.

7. Polizeikosten.

Bei den Ausgaben, die der Stadt- und Amtspflegekasse für Polizeikosten erwuchsen, müssen wir zwei Gruppen unterscheiden. Eine erste Gruppe hat sich mit den Kosten der Polizeimaßnahmen zu beschäftigen, die von übergeordneten Behörden g e g e n Stadt und Amt Tübingen und dessen Einzelgemeinden ergriffen wurden, die zweite soll diejenigen umfassen, die von der Stadt- und Amtspflege selbst organisiert und bezahlt werden mußten.

Zur ersten Gruppe gehören einmal die Verpflegungskosten für die fürstlichen Landhusaren und deren Pferde, die wir schon kennen gelernt haben, zum andern gehören hierher, die „Exekutionskosten" (A 44).

Mit dem Ausdruck „Exekution" bezeichnete man damals die gewaltsame Eintreibung von Steuern oder anderen Prästationen. Eine solche ging so vor sich, daß die betreffende Kasse oder Dienststelle, an die geleistet werden sollte, am Fälligkeitstermin dem Schuldner (in unserem Falle der Stadt- und Amtspflege) einen oder mehrere Beauftragte zur Abholung ins Haus schickte. Konnte die Schuld nicht gleich bezahlt werden, so blieb der „Presser" so lange da, bis er befriedigt wurde. Der Schuldner war dabei verpflichtet, ihm nicht nur Botenlohn zu geben, sondern ihm für die Dauer seines Aufenthalts eine tägliche „Pressgebühr" zu zahlen, die in einigen Fällen mit 30 Kr., meistens aber mit 40 Kr. angesetzt war, also rd. das Doppelte eines Gesellentaglohns betrug.

Die Abführung der großen Steuersummen und zahlreichen militärischen Lasten unserer Periode wurde den württembergischen Untertanen, „welche je länger je ohnvermöglicher werden", sehr sauer. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß es in keinem Rechnungsjahr ohne Exekutionskosten abging. Wenn wir die Beträge der Extraordinari Kriegsanlagen und die Exekutionskosten etwa der Rechnungsjahre 1733/36 miteinander vergleichen, so stellen wir eine auffallende Parallelität beider fest. Einige Beispiele sollen uns über die als Presser benützten Personen, über die Höhe einzelner Pressgebühren und die Dauer solcher Exekutionen Aufschluß geben.

1734 lag ein Kanzleibote der Stuttgarter Kanzlei wegen 900 fl. Kammerbeitrags- und 700 fl. Kammerschreibereigeldern 44 Tage lang

in Tübingen. 1735 hielt sich ein solcher 45 Tage auf Befehl des Kriegsrats zur Eintreibung einiger Extraordinari-Anlagen in der Amtsstadt auf.

Die fürstliche Rentkammer pflegte Landhusaren auf Exekution zu schicken. Im gleichen Jahr lag einer dieser Polizeisoldaten 55 Tage lang unserer Kasse auf der Tasche. Außer 40 Kr. täglich mußten ihm noch 2 fl. „zum Rückmarsch" verabreicht werden.

1737 kostete ein Kanzleibote der Landschreiberei in 71 Tagen 40 fl., die sich aus einer täglichen Preßgebühr von 32 Kr. und Botenlohn zusammensetzten.

Soldaten, die von Regimentern zum Geldeinzug abgeschickt waren, bekamen meist ihre Wirtshausrechnung statt der Preßgebühr beglichen. So verunkostete bei der Eintreibung der Schwarzwaldschanzgelder ein Offizier mit 20 Mann 17 fl.

Kosten für eigene Polizeimaßnahmen der Stadt- und Amtspflege entstanden bei den von Zeit zu Zeit durchgeführten Streifen („Streifkosten", A 45) Solche wurden teils aus bestimmtem Anlaß vorgenommen, um ein Verbrechen aufzuklären, wie z. B. 1735, wo ein Diebstahl in der Kirche zu Kirchentellinsfurt verübt worden war, teils veranstaltete man Razzien mit dem Zweck, die überall herumvagierenden Gauner, Zigeuner und anderes „herrenloses Gesindel" zu vertreiben.

Jene Zeit der Ohnmacht des Reiches und seiner Zersplitterung in zahllose Territorien und Herrschaften war ja eine hohe Zeit für alle lichtscheuen Elemente. Das 18. Jahrhundert war die Zeit eines Spiegelberg und Schufterle, oder, um historische Gestalten zu nennen, eines Hannikel, Schinderhannes und Zündelfrieder, eines Sonnenwirtle und anderer dunkler Ehrenmänner. Die eigene Verwaltungs- und Justizhoheit jedes „Landesherrn" und die überall gegebene Nähe des „Auslandes" begünstigten deren Gewerbe, wie es sich nicht schöner hätte denken lassen.

Wurde ein Gauner nicht gerade auf frischer Tat ertappt und konnte man ihm nicht ohne weiteres ein Verbrechen nachweisen, so kam er meist glimpflich davon; man schob ihn über die nächste Grenze ab [82]), war eine gewisse Zeit verstrichen, so kehrte er unangefochten in seinen alten Wirkungskreis zurück. Die dauernden Kriegshändel jener Zeit führten in den entlassenen oder entlaufenen Soldaten den

[82]) Zweimal im Jahr pflegten die Bayern das von Österreich herkommende Juden- und Zigeunervolk an der schwäbischen Grenze abzusetzen (der sogenannte „Wiener Schub"). Vgl. über das Gaunertum jener Zeit den Aufsatz von A. Bertsch, „200 Jahre Zuchthaus" in der Besonderen Beilage des Stuttgarter NS-Kuriers, Nr. 1, 1936, S. 16 ff.

Räuberbanden immer wieder frisches Blut zu, abgesehen von dem Kontingent der verbummelten Studenten, entlaufenen Pfaffen und anderem arbeitsscheuem Gesindel.

Wurde einem Gauner der Boden zu heiß, so bot das Werbesystem willkommene Gelegenheit, bei irgendeiner Truppe eine Zeitlang unterzutauchen, später zu desertieren und das alte Leben wieder aufzunehmen.

Da zu den Streifen meistens mehr Leute erforderlich waren als aus der Bürgerschaft von Stadt und Amt gestellt werden konnten, bot man gewöhnlich auch Soldaten in der Nähe einquartierter Regimenter dazu auf. Der Lohn, den jeder Teilnehmer an einer Streife pro Tag zu fordern hatte, betrug gewöhnlich 8 Kr.[83]).

Die Streifkosten hielten sich in unserer Periode in recht mäßigen Grenzen, ausgenommen 1737, wo über 500 fl. zu diesem Zweck aufgewendet werden mußten. Man veranstaltete nämlich im Februar und im September je eine Generalstreife im ganzen Amt, um das Amtsgebiet gründlich von allem unliebsamen Volk zu säubern. Die Stadt Tübingen und sämtliche Amtsorte mußten Mannschaften dazu stellen, außerdem rief man noch einen Teil des Remchingen'schen Regiments zur Mithilfe auf.

Weil der Stadt- und Amtspfleger die Kosten beider Streifen zusammen verrechnete und in den Stadt- und Amtsschaden einstellte, lassen sie sich nicht auseinanderhalten. Ein Überschlag der zahlreichen Einzelposten läßt darauf schließen, daß bei den Streifen über 2000 Bürger und Soldaten teils einen, teils zwei Tage lang auf den Beinen gewesen sein müssen. Die Vergütungen waren nach folgenden Sätzen gestaffelt:

1 Bürger erhielt für den Tag	12 Kr.,
1 Soldat	9 Kr.,
1 Obmann oder Feldwebel	20 Kr.,
1 Bürger, der bei der Streife „auf der Markung blieb"	8 Kr.,
1 Schultheiß als Obmann	30 Kr.,
1 Bürger zu Pferd	40 Kr..

Zu den Polizeikosten der Stadt- und Amtspflegekasse gehören auch die „Inspektions- und Sektionskosten" (A 25). Wir finden allerdings nur einmal in unserer Periode einen Eintrag unter dieser Rubrik.

Im Juli 1733 war im Tübinger Amt eine Viehseuche ausgebrochen, „so in schwartzen gifftigen Blattern bestanden", die sich mehr und mehr ausbreitete. Durch fürstlichen Befehl und oberamtliche Anwei-

[83]) Dafür war aber das von dem Betreffenden benötigte Pulver und Blei selbst zu stellen. — Die geringe Entlohnung läßt außerdem auf Reste einer persönlichen Dienstpflicht für das Gemeinwesen schließen.

sung wurde eine Untersuchung angeordnet, „in was Umständen und Gefahr die eingerissene Seuche bestehe und was deshalb vor eine Praecaution und darwider dienliche Mittel zu gebrauchen sein möchten". Es zog daraufhin eine Kommission, bestehend aus dem Amtsarzt, einem vereidigten Chirurgus, einem Substituten zur Führung des Protokolls, einem Vieh- und einem Roßbeschauer in den Amtsflecken Kirchentellinsfurt, wo die Seuche besonders stark gehaust haben mußte.

Außer Tagegeldern und Roßlöhnen für diese Beauftragten, dazu Zehrkosten in einem Wirtshaus zu Kirchentellinsfurt, die jedoch an dem einen Tag nicht sehr ins Gewicht fielen, entstanden größere Ausgaben dadurch, daß „zu gründlicher Erfahrung und Einsicht dieser gefährlichen Krankheit ein paar Stück Hornvieh niedergeschlagen werden mußten". Der zu diesem Zweck erfolgte Ankauf eines dreijährigen Stiers kostete 15 fl., der einer vierjährigen Kalbin 7 fl. 30 Kr. Dazu kam noch der Taglohn für einen Metzgermeister und dessen Gesellen in der normalen Höhe von 24 und 20 Kr., sodaß die ganze Untersuchung der Stadt- und Amtspflege über 40 fl. Unkosten verursachte.

8. Außerordentliche Ausgaben.

Wir haben zwar in den vorhergehenden Abschnitten, insbesondere bei den Militärkosten, zahlreiche Ausgaben außerordentlichen Charakters kennen gelernt. Aber entweder war bei ihnen dieser Charakter problematisch oder sollten und konnten sie nicht aus einem sachlichen Zusammenhang genommen werden.

Hier wollen wir einige außerordentliche Ausgaben besprechen, von denen besonders die Verehrungen (soweit sie nicht bereits bei den Beamtenbesoldungen erwähnt wurden) eine getrennte Behandlung zweckmäßig erscheinen lassen.

Die erste dieser Ausgaben fiel in das Rechnungsjahr 1735, wo der Rechner eine neue Rubrik für sie anlegte, deren Benennung gleichzeitig ihren Veranlasser und ihren Zweck kennzeichnet: „Auf besonders ergangen hochfürstl. Befehl: Prager Straßen - Reparations - Kosten" (A 27).

Gleich seinem Vorgänger lag auch Herzog Karl Alexander die Verbesserung des württembergischen Straßenwesens sehr am Herzen. Er sorgte für die Weiterführung der von Eberhard Ludwig in zahlreichen Generalreskripten befohlenen Instandsetzungsarbeiten im ganzen Land und veranlaßte u. a. auch die Fertigstellung des sogenannten „Herrschaftswegs", einer Straße, die die beiden Residenzstädte Stutt-

gart und Ludwigsburg miteinander verband. Ein Teil dieser Strecke, die von Stuttgart nach Norden führende Ausfallstraße, hieß nach einer alten, noch heute gebrauchten Flurbezeichnung Prager Straße. Da es sich dabei um eine nur für den persönlichen Gebrauch des Landesherrn bestimmte Verbindungsstraße handelte, waren die Baukosten durch drei Repartitionen auf sämtliche württembergischen Städte und Ämter umgelegt worden.

Man glaubte, daß damit die Zahlungen zu diesem Straßenbau abgeschlossen seien, als 1735 plötzlich auf besonderen Befehl Karl Alexanders eine vierte Repartition ausgeschrieben wurde, um noch ausstehende Forderungen begleichen und zu diesem besonderen Zweck aufgenommene Kapitalien zurückzahlen zu können.

Stadt und Amt Tübingen traf es eine Summe von über 150 fl., die nach einigen Mahnungen auch an den bestellten Kassier Faber zu Cannstatt abgeführt wurden, obwohl, wie der Rechner vermerkt, „Tübingen mit Auftreib- und Abtilgung anderer . . . Prästandorum genug und fast über Vermögen geschaffen“ [84]).

Bei den „Verehrungen“ (A 46, 56 g) soll zunächst auf die an den Herzog selbst oder Mitglieder seiner Familie gegebenen Präsente eingegangen werden.

Bei das ganze Land betreffenden feierlichen Anlässen, unter denen das Ereignis des Thronwechsels hervorragte, war es üblich, daß die Amtskörperschaften als die Einheiten, aus denen sich das Land zusammensetzte, dem Landesherrn mit einem namhaften Geldgeschenk gratulierten.

So beschloß die Stadt- und Amtsversammlung beim Regierungsantritt Karl Alexanders „nach dem Exempel anderer Städt und Ämter“ dem neuen Herzog zur untertänigsten Bewillkommnung ein Präsent zu reichen und zwar dem Herzog selbst 750 fl., seiner Gemahlin aber die Hälfte dieser Summe, 375 fl., in ganzen und halben Eberhardinern. Bei der Erbhuldigung im Tübinger Amt wurden diese Geschenke „in zweien gelben sammeten, mit silbern Fränz und Schnür besetzten Beuteln“ überreicht [85]).

Nach dem Tode Karl Alexanders wurde der Erbprinz und künftige Landesherr Karl Eugen von Brüssel nach Württemberg zurück-

[84]) Vgl. dazu Pfaff, a. a. O., S. 97.

[85]) Baur, a. a. O., S. 89 gibt die Höhe des Geschenks an den Herzog mit 1750 fl. an. Das ist zweifellos unrichtig, wie die Stadt- und Amtspflegerechnung von 1733 beweist. Außerdem wäre eine solche Summe doch über die finanzielle Kraft von Stadt und Amt gegangen. Um einen bloßen Druckfehler kann es sich bei Baur nicht handeln, denn er berücksichtigt seine Angabe auch in einer Addition, vgl. S. 89, letzte Zeile und die Berichtigung der Summenziffer auf der letzten Seite des Buches.

gerufen. Als er in Stuttgart „zu gesamter treuen Untertanen innigstem Vergnügen höchstbeglückten Einzug" hielt, überreichte ihm Vogt Georgy ein Gratulationsgeschenk von 500 fl., einen Betrag, den sich die Stadt- und Amtspflegekasse durch eine Anleihe bei Doktor und Professor Alexander Cammerer beschaffen mußte.

Das waren die Verehrungen unserer Periode an die landesherrliche Familie. Im Zusammenhang damit stand die Verehrung von einem Carl d'or (= 9 fl. 20 Kr.) an den Sekretär und Hofpoeten Fleischmann. Dieser hatte zur Geburtstagfeier des Erbprinzen im Februar 1738 „ein etliche Bogen starkes Carmen" verfaßt, mit dem die Landschaft gratulierte. Er übersandte Stadt und Amt Tübingen 31 Exemplare seines Gedichts und bat gleichzeitig um „eine proportionierte Remuneration".

Die Rubrik „Verehrungen" enthält außer den schon genannten Geschenken eine ganze Anzahl Bestechungs- und Trinkgelder. Zu welcher dieser beiden Arten die einzelnen Präsente zu rechnen sind, liegt in manchen Fällen auf der Hand, in den meisten verschwimmen sie allerdings ineinander.

Ein Beispiel einer reinen Bestechung, die insbesondere bei Offizieren vorkam, die Stadt und Amt zu Leistungen in Anspruch nehmen wollten, sei zunächst angeführt. Als im Februar 1734 einige kaiserliche Bataillone ins Tübinger Revier einrückten, versuchte der Stadt- und Amtspfleger deren Einquartierung vom Amtsflecken Derendingen weg nach Lustnau, das zum Klosteramt Bebenhausen gehörte, zu verlegen. Das Vorhaben gelang auch, nachdem er dem Sekretär des Obristen vom Königsegg'schen Regiment 8 fl. 24 Kr. „abgefordertermaßen zu Douceur" gegeben hatte.

Zweifelhaften Charakter tragen Fälle wie die Aufwendung von 15 fl. für „einen des Steuerrevisionswesens halb abgegebenen Küchengruß" (1736) oder der Kauf von 2 Fasanen, die 1734 „in des Amts Angelegenheiten an sicheren Ort verehrt worden"; Kosten 4 fl. 30 Kr.

Trinkgelder im durchschnittlichen Betrag von 1 bis 3 fl. pflegte man Fourieren vor ihrem Aufbruch zu geben. Trinkgelder erhielten auch Beamte und Offiziere, die in besonderem Auftrag mit Stadt und Amt zu tun hatten, etwa in Steuer- oder Auswahlangelegenheiten. Letztere waren oft recht beträchtlich. So schenkte man einem Musterungsleutnant einmal 15 fl., einem Hauptmann 25 fl.

In manchen Fällen wurde der Weg der Verehrung auch gewählt, um ein Stadt und Amt erwiesenes Bene anstandshalber wieder gut zu machen. So hatten 1737 General von Gaisberg und Oberkriegskommissar Koch anläßlich der Musterung des Remchingen'schen Infanterie-

regiments „neben anderen Gewogenheitsbezeugungen" die Tübinger Beamtenschaft zu einer Mittagsmahlzeit eingeladen. Stadt und Amt wollte ihre „Obligation und Veneration" beweisen und schickte den beiden Herren ein Küchenpräsent nebst einem Fäßchen guten alten Weins, was nahezu 50 fl. kostete.

Im gleichen Jahr schenkte man dem Hauptmann von Gaisberg sogar eine Summe von 75 fl. Der hohe Betrag erklärt sich dadurch, daß der Genannte Stadt und Amt die Zahlung der Quartierkosten für ihn selbst ersparte, indem er in seinem eigenen Schloß in Kirchentellinsfurt Wohnung nahm. Deshalb und weil er sich mit der „Consignierung und Enroulierung" der jungen Leute bei der Auswahl hatte abgeben müssen, wollte man ihm „zu einiger Danksbezeugung" ein Präsent zukommen lassen.

Außerordentliche Ausgaben, die der Stadt- und Amtspfleger auf Grund eines ihm vom Vogtamt, vom Gericht oder von der Stadt- und Amtsversammlung übermittelten Dekrets zu machen hatte, verbuchte er unter der Rubrik „Auf amt- und gerichtliche Dekreta" (A 30).

Die Mehrzahl dieser Zahlungsanweisungen erhielt er naturgemäß von dem ihm unmittelbar vorgesetzten Gremium, der Stadt- und Amtsversammlung. Deren Dekretausfertigungen beruhten formal stets auf einem Mehrheitsbeschluß, sachlich lagen ihnen in nahezu allen Fällen Eingaben von Amtsangehörigen zugrunde, die ohne ihre Schuld, unter Umständen sogar im Dienste von Stadt und Amt, Vermögensschaden erlitten hatten.

Bezeichnenderweise lassen sich bis auf zwei Posten des Jahres 1737 sämtliche Ausgaben dieser Rubrik, die ja nur in den 4 letzten Jahren unserer Periode Beträge enthält, zurückführen auf den Krieg und die damit zusammenhängenden Truppendurchzüge.

Geringfügige Zahlungen gingen an einen Bürger wegen Gartenschadens, den kampierende Soldaten verursacht hatten, an einen Skribenten als nachträgliche Reiseentlohnung, an einen Bürgermeister für die Lieferung von Wein zu Offiziersfestessen, an einige ausgewählte Tübinger als Reisegeld. Alle anderen Zahlungen bestanden in Summen von 15, 20, 30, einmal sogar 40 fl. und bildeten Ersatzleistungen der Stadt- und Amtspflegekasse für Pferde, die von durchmarschierenden Truppen requiriert, zu Tode geritten oder „dergestalten strapaziert" zurückgegeben worden waren, daß sie entweder krepierten oder dem Schinder verfielen.

Wie die Höhe der Beträge andeutet, mit denen die Bittsteller schadlos gehalten wurden, war ein Pferd ein Wertobjekt, dessen Ver-

lust ein einfacher Bürger oder Bauer nicht ohne weiteres tragen konnte, weil, wie es in einem der Gesuche heißt, „sonsten sein Ruin darauf gestanden hätte“ [86]).

Wir sehen in diesen Zahlungen der Körperschaftskasse wiederum das Bestreben, Lasten auszugleichen, und damit eine deutliche Parallele zu den Steuernachlässen, die die Landschaft durch Feuer oder Unwetter geschädigten Gemeinden und Einzelpersonen gewährte.

Nachzutragen sind noch die zwei Posten des Jahres 1737, die wir oben ausgenommen haben. Der eine betraf die früher schon erwähnte Ausgabe von 30 fl. für die auf den Druck des Juden Süß hin gekauften 12 Lose, der andere (15 fl.) wieder den teilweisen Ersatz eines Pferdes, das auf der Weide vom Blitz erschlagen worden war.

Eine ebenfalls auf Grund eines Dekrets der Stadt- und Amtsversammlung erfolgte Zahlung von 20 fl. 10 Kr. wurde vom Rechner in eine neue Rubrik „Ex Gratia“ (A 49) eingestellt und zwar allem Anschein nach deshalb, weil diese Aufwendung einen Angehörigen nicht des eigenen, sondern eines Nachbaramtes betraf und außerdem eine reine Tat der Nächstenliebe ohne jede Verpflichtung auf seiten von Stadt und Amt war.

Bei einer Feuersbrunst, die beinahe die ganze Stadt Rottenburg zerstörte, verlor auch der dortige Leutnant und Kassier Reichle sein Haus. Um es wieder aufbauen zu können, ersuchte er Stadt und Amt Tübingen „um eine mild-nachbarliche Beisteuer“, die ihm auch in der Form von 2 000 Dachplatten und 10 Kübeln Kalk gewährt wurde, die ein Tübinger Ziegler lieferte und die Stadt- und Amtspflegekasse bezahlte.

Wie wir in dem Abschnitt über das Gericht der Stadt Tübingen schon erwähnt haben, pflegte dieses in peinlichen Prozessen ein Gutachten der Juristenfakultät einzuholen. Ein solches kostete regelmäßig 15 fl., dazu kamen noch Schreibgebühren, die zwischen 42 Kr. und 2 fl. 40 Kr. schwankten.

Die Zahlung dieser Unkosten oblag dem Delinquenten. Da die Juristenfakultät aber nicht warten wollte, bis der Betrag aus dem Verkauf der Güter und sonstigen Vermögensgegenstände des Verurteilten zu erhalten war, mußte unsere Kasse einstweilen auf oberamtliche Anweisung dafür eintreten.

Der Rechner verbuchte diese Zahlungen als „Konsulentengelder“

[86]) Unter den Geschädigten befand sich auch der Rechner Weihenmajer selbst. Er erhielt 1737 30 fl. für ein krepiertes Reitpferd ersetzt. Nur bei ihm, der ja den Betrag an sich selbst auszahlen mußte, findet sich eine Randnote über die Berechtigung seiner Forderung, unterschrieben von 9 Deputierten der Amtsversammlung.

(A 24) und führte die entsprechenden Summen bis zu ihrem Wiedereingang in der Mittelspalte der Einnahmen nach.

Über die Prozesse selbst kann aus den Rechnungen nichts weiter als Name und Herkunft der Angeklagten, dazu das Anklagedelikt (in lateinisch) entnommen werden. In den meisten Fällen handelt es sich um Diebstahl (auch solchen im Rückfall), einmal kommt eine Anklage gegen eine Margaretha Schmittin von Mössingen wegen Kindsmord vor.

9. Sonstige Ausgaben.

Genau wie bei den Einnahmen folgt auch bei den Ausgaben der Stadt- und Amtspflege als letzte Rubrik „Ingemein" (A 55), in die alles eingestellt werden konnte, was sonst nirgends Platz fand oder sich zu spät herausstellte, um an der richtigen Stelle verbucht zu werden.

Regelmäßig kommen hier alljährlich die Ausgaben vor für den Verbrauch an Schreibmaterialien (10 fl.), für den Ankauf von Makulatur, Bindfaden und Siegellack zum Geldverpacken (10 fl.), für einen Kalender (15 Kr.) und für das Einbinden der Rechnung in weißes Pergament (45 Kr.).

Von Zeit zu Zeit entstanden Druckkosten für herzogliche Reskripte oder solche des Schwäbischen Kreises, von denen jeweils 30 Exemplare zur Verteilung an die Amtsflecken und zum Anschlag an die Tübinger Stadttore nötig waren. 1736 mußten 250 Tabellen zum Gebrauch für die geplante Schutz-, Vermögens- und Familiensteuer gedruckt werden (10 fl.). 1734 ließ man anläßlich des Todes der Obervögtin Forstner zum Zeichen der Anteilnahme ein Leichencarmen verfertigen, es in 500 Exemplaren drucken und in schwarzes Glanzpapier einbinden, was über 15 fl. kostete; der Verfasser erhielt davon 7 fl. 10 Kr. als Entlohnung.

Weiter enthält die Rubrik „Ingemein" Zinskosten für nur auf kurze Zeit, etwa zur Vermeidung von Exekutionen, aufgenommene Darlehen; einmal, 1733, einen Besoldungsposten von 20 fl., weil der Rechner für die wegen der Kriegszeit mehr als doppelt so große Rechnung ein besonderes „Subjektum" einstellen mußte, wofür er 30 Tage zu je 40 Kr. berechnete; ferner Ausgaben für den Ankauf von Landkarten, die von kaiserlichen Stabsoffizieren verlangt wurden, und sonstige kleine und kleinste Kosten anderer Art.

Von der Ausgabenrubrik „Abgangen an Kapitalzinsen und anderem" (A 11) sollen die unter den Einnahmen verbuchten, tatsächlich aber

nicht eingegangenen und deshalb wieder unter die Ausgaben aufgenommenen Zinsen erst im nächsten Abschnitt behandelt werden.

Die anderen Abgänge setzten sich einmal aus meist sehr geringen Beträgen, nämlich Differenzen zwischen bar ausbezahlten Marsch- und ähnlichen Geldern und den niedrigeren dafür erhaltenen Bonifikationen zusammen. Den zweiten, weit wichtigeren Teil, der 1732 und dann besonders 1736 den Abgang außerordentlich erhöhte, bildeten Verluste aus Abwertungen.

1732 stoßen wir dabei auf die eigentümliche Erscheinung, daß die Stadt- und Amtspflegekasse Münzverluste auf sich nahm, die sie gar nicht hätte zu tragen brauchen. Sie ließ sich Zahlungen von Bürgermeisterämtern, frommen Körperschaften und Privatpersonen, die abgewertete Montforter Kreuzer für voll angenommen hatten, in gleicher Münze zu dem vor der Abwertung gültigen Kurs leisten. Der Verlust aus dieser Aktion betrug beinahe 120 fl. Erklären läßt sich das wiederum nur mit dem Bestreben, einzelne unverschuldet getroffene Schädigungen durch Verteilung auf die Ganzheit von Stadt und Amt auszugleichen.

Einen gewaltigen Verlust für die Stadt- und Amtspflegekasse brachte die 1737 erfolgte Devalvation. Durch herzoglichen Befehl vom Januar 1737 wurden die württembergischen, pfälzischen, bayerischen und Darmstädter sogenannten ganzen, halben und Viertelskarolinen von 10 fl. auf 9 fl. 30 Kr., von 5 fl. auf 4 fl. 45 Kr., von 2 fl. 30 Kr. auf 2 fl. 22½ Kr., also um 5% herabgesetzt, die Halbguldiner erfuhren zur selben Zeit eine Abwertung von 30 Kr. auf 27 Kr. (= 10%).

Zwei Tage vor dem Stichtag der Abwertung (14. 1. 1737) nahm unsere Kasse von der Stadt und den Amtsflecken

985 fl. in Karolinen,
6700 fl. in Halbguldenstücken, zusammen also
7685 fl. ein.

Der Stadt- und Amtspfleger schickte das Geld sofort durch reitende Postillions an verschiedene übergeordnete Kassen, um es dort noch zum vollen Kurs unterzubringen. Trotz aller Vorstellungen, daß der Devalvationstermin ja noch nicht abgelaufen sei, wurden dort aber sämtliche Gelder nur zum neuen Kurs abgenommen und quittiert. Es gab also keine andere Möglichkeit, als einen Abgang von 720 fl. zu verrechnen.

Auf den 12. Februar 1737 wurden die ehemaligen Halbguldenstücke zu 27 Kr. noch einmal und zwar auf 25 Kr. heruntergesetzt.

Der Stadt- und Amtspfleger versuchte nun, seiner Kasse weiteren Schaden zu ersparen, indem er vom 7. Febr. an die Annahme dieser Münzen verweigerte. Am gleichen Tag schickte er den in der Kasse vorhandenen Vorrat von 1500 fl. an das Oberkriegskommissariat nach Stuttgart und erreichte auch die Annahme zum Kurs von 27 Kr.

Durch Befehl des Vogts wurde die Kasse jedoch gezwungen, die 27 Kr. Stücke bis zum Devalvationstermin anzunehmen, was zur Folge hatte, daß in fünf Tagen über 1000 fl. dieser Münzen eingingen und die Stadt- und Amtspflegekasse daran 75 fl. verlor.

Während unter der Regierung Karl Alexanders die württembergischen 5-und 3-Kr.-Stücke in ihrem vollen Kurs belassen worden waren, wurden sie später „bei eingefallener geänderter fürstl. Regierung und Landschafts-Administration" nach dem Beispiel der benachbarten Fürsten und Stände auf 4 und 2 Kr. abgewertet. Nach Veröffentlichung des entsprechenden Generalreskripts nahm natürlich niemand mehr die Münzen zum alten Kurs an, mit Ausnahme wieder der Stadt- und Amtspflegekasse, die dazu gezwungen wurde. Infolgedessen liefen bei ihr nicht weniger als 1930 fl. ein, die an das Oberkriegskommissariat und an die Landschreiberei mit einem Verlust von 386 fl. weitergegeben wurden.

Insgesamt hatte so unsere Kasse im Rechnungsjahr 1737 auf Grund der verschiedenen Abwertungen einen Abgang von 1 180 fl. in Ausgabe zu stellen.

C. Schuldenwesen und Zinsendienst.[1])

Die ausstehenden Steuerforderungen der Stadt- und Amtspflegekasse von der Stadt und den Gemeinden des Amtes wurden regelmäßig als fiktive Einnahme unter der Rubrik „Vom Ausstand" (E 22) verbucht und zwar mit dem Betrag, bis zu dem sie am ersten Tag des Rechnungsjahrs (Georgii) aufgelaufen waren. Was davon im Laufe des Rechnungsjahrs nicht einging, wurde zum Ausgleich unter der Rubrik „Im Ausstand" (A 54) wiederum als fiktive Ausgabe verrechnet.

Wie die Tabelle zeigt, trat ein Rückgang der Summe dieser Außenstände in unserer Periode nur einmal, 1736, ein, in den übrigen Jahren wuchs sie um nahezu 7 000 fl. an, was uns nicht wundert, nachdem wir die Steuerlasten dieser Jahre kennen gelernt haben.

[1]) Vgl. die Tabelle S. 150.

Etwa $^2/_3$ der Steuerrückstände, die die Regierungsperiode Karl Alexanders aus der Eberhard Ludwigs übernommen hatte, entfielen auf die Ordinari Steuer und Ablösungshilfe [2]), etwas weniger als $^1/_3$ auf die Extraordinari Kriegsanlagen [3]). Der Rest hing mit den übrigen steuerlichen Abgaben, insbesondere dem Stadt- und Amtsschaden zusammen.

Nicht als fiktive Einnahme verbucht, sondern in der Mittelspalte der Einnahmerubrik „Vom Ausstand" aufgeführt finden sich im Anschluß an die rückständigen Steuern Forderungen unserer Kasse an die Rentkammer bzw. die Kellerei Tübingen, die an Stelle der ersteren für das Amt zuständig war. Diese Forderungen beruhten auf Diensten, die im Bezirk von Stadt und Amt für den regierenden Landesherrn, seinen Hof und seine Armee geleistet und aus der Stadt- und Amtspflegekasse bezahlt worden waren, mit den Worten des Rechners „auf verrichtete allerhand herrschaftliche Fron, als Landhofbrauch Bett- und anderer Mobilien, item Frucht-, Heu-, Stroh- und Holz-, desgleichen Pulver- und Stuckfuhren, bar und mit Abrechnung an der Steuer, vornehmlich aber an der darauf umgelegten Stadt- und Amtsschadens-Schuldigkeit bezahlt und deswegen namens gnädigster Herrschaft der Regreß an allhiesig fürstl. Kellerei zu nehmen".

Diese Leistungen datierten zurück bis zum Jahre 1700. Dazu kamen aber noch zahlreiche Postritte und Botengänge, Transporte von Früchten zur Stuttgarter Kastkellerei und ähnliche Dienste, die aus dem Stadt- und Amtsschaden bestritten werden mußten und für deren Kosten die Kellerei aufkommen sollte.

Insgesamt betrugen diese Außenstände rd. 20 000 fl.[4]) und vergrößerten sich im Laufe unserer Periode um beinahe 4 000 fl. Besonders bei der Behandlung der Fuhrkosten haben wir gesehen, auf welche Weise derartige Ausgaben „für gnädigste hohe Herrschaft selbsten" zustande kamen und wie sie der Stadt- und Amtspfleger unter Protest verbuchte.

Unter den Einnahmen „von alten Schulden" (E 4), die nie eine tatsächliche Einnahme enthalten, führte der Rechner in der Mittelspalte weit zurück liegende Forderungen seiner Kasse an andere Ämter, Städte und Gemeinden auf.

Im Jahre 1690 hatte Tübingen ein Regiment des Schwäbischen Kreises verproviantieren müssen. Die Kosten waren damals auf ver-

[2]) Vgl. die Tabelle S. 76.
[3]) Vgl. die Tabelle S. 81.
[4]) In der Tabelle S. 150 in Klammern gesetzt. Die Summen ergaben sich aus der Addition der Guldenbeträge der zahlreichen Einzelposten unter Vernachlässigung der Kreuzer und Heller.

		1732	1733	1734	1735	1736	1737
E:	Vom Ausstand	153 442.08	153 790.27	156 955.01	159 934.15	161 158.41	160 555.30
	(Kellerei ca.)	(19 632.—)	(20 972.—)	(20 972.—)	(20 972.—)	(24 161.—)	(24 927.—)
A:	Im Ausstand	153 790.27	156 955.01	159 934.15	161 158.41	160 555.30	158 877.38
E:	Hauptgut um Verzinsung aufgenommen („Ingemein")	1 600.—	400.—	0	300.—	500.— (1 000.—)*)	0
A:	Hauptgut damit Zins abgelöst	1 608.20	250.—	0	200.—	500.—	500.—
E:	Ablösige Zins (Stadt u. Amt)	484.—	484.—	484.—	484.—	484.—	484.—
E:	„ „ (Amt insonderh.)	172.15	172.15	172.15	172.15	172.15	172.15
A:	Abgangen an Kapitalzinsen	227.15**)	227.15	227.15	227.15	227.15	227.15
A:	Ablösige Zins (Stadt u. Amt)	2 202.58	2 053.04	2 263.31	2 634.22	2 297.43	2 320.42

*) Kapitalaufnahme von 2 × 500 fl. von Kaufmann Pöschels Wittib und dem Pium Corpus zu Kusterdingen, verbucht unter Einnahmen aus „Ingemein" und sogleich wieder ausgegeben. Vgl. S. 75.

**) Die nicht Kapitalzinsen betreffenden Abgänge der Rubrik „Abgangen an Kapitalzinsen und anderem" sind in dieser und den entsprechenden Ziffern der andern Jahre nicht enthalten.

schiedene andere Ämter mitumgelegt worden, die den auf sie entfallenden Anteil an Tübingen abführen sollten. Der größte Teil der Gelder ging auch ein bis auf einen Betrag von rd. 60 fl., den das Kloster Zwiefalten und die Ämter Bebenhausen, Nagold, Homberg und Alpirsbach jetzt nach über 40 Jahren immer noch schuldeten. Von Zwiefalten ist keine Zahlung zu erwarten, weil es „außer Landes" liegt, Bebenhausen behauptet, Gegenforderungen zu haben, und die übrigen Schuldner wollen von gar nichts wissen.

„An gemeinschaftlichen Neckargebäuen" schuldete der ritterschaftliche Flecken Hirschau 1 142 fl., an denen seit Jahren ebenfalls nichts eingegangen ist. Die zur Verhütung von Überschwemmungen notwendigen Reparaturen waren seither von seiten Tübingens „cum reservatione reservandorum" bezahlt worden, der Anteil Hirschaus wurde und wird weiterhin Jahr für Jahr nachgeführt bis zur Bereinigung, sei es durch Zahlung, sei es durch Abschluß eines Vergleichs.

Seit ungefähr 30 Jahren stand eine Summe von 28 fl. vom Klosteramt Bebenhausen und von Sulz aus. Es handelte sich dabei ebenfalls um Beteiligungsquoten der beiden Ämter und zwar an den Kosten von Geschützfuhren nach Balingen und an solchen der damals durchgeführten Kreisauswahlmusterung. Da auf einen Eingang dieses Betrags „noch etwelche Hoffnung zu machen sei", wurde auch er in jeder Rechnung als alte Schuld in der Mittelspalte nachgeführt.

Die beiden entsprechenden Rubriken der Einnahmen und Ausgaben („Hauptgut um Verzinsung aufgenommen", E 14, und „Hauptgut damit Zins abgelöst", A 10), unter denen Kapitalaufnahmen und -rückzahlungen verbucht wurden, laufen in ihren Beträgen nahezu parallel. Das konnte bei der angespannten Finanzlage unserer Kasse nicht anders sein. Kündigte ein Gläubiger sein der Stadt- und Amtspflege gegebenes Darlehen, so mußte zur Abdeckung ein neuer Kapitalgeber gesucht werden. — Zur Aufnahme neuer Darlehen brauchte der Stadt- und Amtspfleger jeweils die Genehmigung der Stadt- und Amtsversammlung.

1732 waren die Darlehensgeber der Amtsschreiber Konz (600 fl.) und der landschaftliche Bürgermeister und Assessor Andreä von Kirchheim u. Teck (1 000 fl.). Beide Beträge wurden im gleichen Jahr zur Rückzahlung alter Schulden ausgegeben.

1733 wurden 400 fl. von dem Herrenberger Diakon Laiblen aufgenommen, von denen man jedoch zunächst nur 250 fl. zur „Zinsablösung" verwendete. 1735 war der Tübinger Armenkasten Kapitalgeber (300 fl.), 200 fl. davon erhielt der fürstl. Kirchen- und Tute-

larratssekretär Firnhaber zu Stuttgart, der sein Darlehen aufgekündigt hatte. Eine Schuld von 100 fl. an den Stadt- und Amtsschreiber Schweiker zu Stuttgart wollte man in diesem Jahr ebenfalls ablösen, „weil er aber solches anzunehmen diffikultiert", mußte die Schuld vorerst stehen bleiben.

Die Kapitalaufnahme des Jahres 1736 kennen wir schon. Es handelte sich dabei um die Notwendigkeit, das Präsent an den Erbprinzen Karl Eugen in Höhe von 500 fl. aufzubringen. Da die Zeit drängte und weder die Stadt- und Amtspflege noch andere „dahin concurrierende Kassen" in der Lage waren, den Betrag herzuschießen, blieb nur der Weg der Anleiheaufnahme. Der Professor der Tübinger medizinischen Fakultät, Dr. Alexander Cammerer, gab das Geld, man brachte es in den folgenden Monaten wahrscheinlich aus dem Stadt- und Amtsschaden wieder auf und zahlte es noch im gleichen Jahr, da Cammerer inzwischen verstorben war, dessen Witwe zurück. 1737 erfolgte eine Darlehensrückzahlung an den Vogt Böhm zu Liebenzell ebenfalls aus laufenden Mitteln.

Zinseinnahmen erhielt die Stadt- und Amtspflege Tübingen einmal von seiten der Landschaft (E 12). In den ersten Jahren des 30jährigen Krieges hatte die Landschaft nämlich von den württembergischen Städten und Ämtern außerordentlich hohe Summen zu Kriegszwecken aufgenommen, die sie erst im Laufe des zweiten Jahrhunderts nach dieser Zeit langsam wieder zurückzahlte. Stadt und Amt Tübingen hatte der Landschaft im Jahre 1621 9 000 fl. geliehen, die der Stadt- und Amtspflege selbst wieder von unterschiedlichen Personen als Darlehen gegeben worden waren. Die Obligation darüber wurde im Stadtarchiv aufbewahrt; die Landschaft sollte alljährlich auf Jakobi (25. Juli) den „landsgewohnlichen" Zins, nämlich 5% = 450 fl., auf dem Wege der Verrechnung zahlen.

Dieser Betrag wurde vom Rechner auch alljährlich als Einnahme verbucht, in Wirklichkeit handelte es sich jedoch dabei um ein sogenanntes „halbzinsiges Kapital", d. h. die Landschaft zahlte tatsächlich nur $2^1/_2\%$ = 225 fl. Jahreszinsen. Sie erklärte nach Beendigung des 30jährigen Kriegs ihren Gläubigern (Städten und Ämtern), daß diese Anleihen zu einer Zeit aufgenommen worden seien, in der die Münzen nur die Hälfte des späteren Werts gehabt hätten. 1654 kam dann ein Vergleich zustande, in dem die Parteien über die Halbzinsigkeit übereinkamen [5]).

Daß die Zustimmung der Gläubiger zu diesem Vergleich mehr oder weniger erzwungen war, zeigt die angeführte Einnahmebuchung

[5]) Vgl. Baur, a. a. O., S. 38/39.

des Stadt- und Amtspflegers. Die nicht eingehende zweite Hälfte der Landschaftszinsen führte er mit der gleichen Regelmäßigkeit alljährlich als Ausgabe unter „Abgangen an Kapitalzinsen" (A 11) auf. Daher rührt der dort immer wiederkehrende Betrag von 227 fl. 15 Kr., bei dem 2 fl. 15 Kr. „gewöhnlicher Propin" (= Trinkgeld in Höhe von 1%) ein zusätzlichen Abgang darstellten.

Bezüglich der alljährlich an Pfingsten eingehenden Zinsen (E 13) in Höhe von 34 fl. war die Stadt- und Amtspflegekasse nur Sammel- und Weitergabestelle. 1706 hatte der Tübinger Spezial und Stadtpfarrer Dr. Johann Conrad Clemm zur Verhinderung einer angedrohten Exekution 1 000 fl. vorgestreckt, die von den Tübinger Amtsflecken je nach dem Anteil der Schuld, der sie damals traf, mit 5% verzinst werden mußten. Die Anteile der Amtsflecken bewegten sich zwischen 20 fl. (Altenburg) und 220 fl. (Walddorf), die Zinszahlungen entsprechend zwischen 1 fl. und 11 fl. Die auf Derendingen und Gönningen aus der Anleihe entfallenden 320 fl. waren von diesen beiden Gemeinden schon an die Stadt- und Amtspflegekasse zurückgezahlt, von dieser aber für andere Zwecke verwendet worden, sodaß 16 fl. Zinseinnahmen ausfielen, die aus dem Stadt- und Amtsschaden an den Gläubiger bzw. dessen Erben zu entrichten waren. Die Verzinsung des Clemm'schen Kapitals mit 50 fl. auf Pfingsten findet sich auch alljährlich unter den Ausgaben für „Ablösige Zins" (A 9).

Anders verhielt es sich mit den auf das Amt insonderheit eingenommenen Zinsen von 172 fl. (E 24). Hierbei handelte es sich um die Verzinsung von zehn zwischen 50 und 1 240 fl. liegenden, zusammen 3 445 fl. betragenden Kapitalien. Sie alle (mit Ausnahme von 500 fl.) waren Schuldkapitalien des gemeinsamen Stadt und Amts. In ihrer Mehrzahl (1 790 fl.) waren sie vor Jahrzehnten von dieser Korporation bei der Stadt Tübingen aufgenommen worden. Von dem Bürgermeisteramt der Stadt, dessen Aktivkapitalien sie damals darstellten, hatte sie die Gesamtheit der Amtsflecken vor etwa 20 Jahren erworben.

505 fl. waren ursprünglich dem Materialisten Bardili, vor ihm seinem Vater, dem Stadtarzt Dr. Carolo Bardili, verzinst worden; 50 fl. hatten der Stiftung der „Armen Weidnerischen Pupillen" gehört. 600 fl. hatte das Tübinger Amt (ohne die Stadt) von Dr. Eccard, dem Gräflich-Lüneburgischen Leibarzt zu Crailsheim, erhandelt.

Die Verzinsung dieser, zusammen 2 945 fl. betragenden Kapitalien war Sache von Stadt und Amt gemeinschaftlich, die entsprechenden Zinsbeträge in Höhe von 147 fl. treten deshalb unter den Aus-

gaben an „Ablösigen Zinsen“ (A 9) wieder auf. Als Zinsempfänger wird dort das „Gemeine Tübinger Amt“ genannt, für die Stadt- und Amtspflegekasse als Ganzheit bestand der Zinseneingang und die Zinszahlung insoweit also nur in einer doppelten Verbuchung der gleichen Beträge.

Das oben ausgenommene Kapital von 500 fl. war eine Schuld der Stadt Tübingen an das Amt insonderheit („ao. 1712 cediert“). Die Zinsen von 25 fl., die von dem Bürgermeisteramt „qua Debitore“ alljährlich auf Weihnachten zu entrichten waren, stellten somit die einzige echte Einnahme dieser Rubrik (E 24) dar.

Schuldzinsen hatte das Amt insonderheit jährlich 80 fl. (50 + 30) zu entrichten (A 56 b) und zwar aus zwei Kapitalien von 1 000 fl. und 600 fl. an Excellenz Professor Dr. Mauchart, den hochfürstl. Hofmedikus, und an den Landschaftskonsulenten Neuffer. Beide hatten dem Amt durch Gewährung dieser Darlehen in den Jahren 1721 und 1722 aus der Geldverlegenheit geholfen. Für welchen besonderen Zweck die Summen damals benötigt wurden, ist nicht ersichtlich, wahrscheinlich bestand die Gefahr der gewaltsamen Eintreibung von Steuern.

Etwa 2 300 fl. jährlich hatte Stadt und Amt gemeinschaftlich an Schuldzinsen zu entrichten („Ablösige Zins“, A 9). Die Zahl der zu verzinsenden Kapitalien schwankte um 150, ihre Höhe bewegte sich zwischen 10 fl. und 2 000 fl. ihre Gesamtsumme betrug rd. 45 000 fl., der Zinsfuß war einheitlich 5%.

Vier verschiedene Anlässe hatten zu dieser Verschuldung von Stadt und Amt geführt. Drei davon fielen in die Zeit des 30 jährigen Kriegs, der vierte in das Jahr 1688, in dem die Heere des allerchristlichsten Königs Süddeutschland verwüsteten.

Eine Summe von nicht mehr ganz 2 000 fl. wurde von der Stadt- und Amtspflegekasse in unserer Periode noch verzinst „außer (= aus) denenjenigen Hauptgütern, so vor der in Ao. 1634 erfolgten laidigen Landesokkupation aufgenommen und entlehnt worden“. Es handelte sich dabei also um Schulden aus dem ersten Jahrzehnt, in dem Württemberg mit dem 30 jährigen Krieg in nähere Berührung kam, entstanden durch die Darlehensaufnahme der Landschaft[6]) und wahrscheinlich auch im Zusammenhang mit dem Eindringen von Wallensteins Truppen (1627) und mit dem der Schweden (1633), die „so schlimm hausten als früher die Kaiserlichen“.

Einen bedeutsamen Einschnitt in der württembergischen Geschichte bildet das Jahr 1634 mit dem Beginn der Besetzung des Herzogtums

[6]) Vgl. S. 152.

durch das Heer der katholischen Partei. Württemberg hatte wenige Jahre zuvor für die Schweden Partei ergriffen; nach der unglücklichen Schlacht von Nördlingen floh der Herzog nach Straßburg, Kaiser Ferdinand II. zog im September 1634 als Sieger in Stuttgart ein und ließ das eroberte Land von jetzt an durch einen Statthalter regieren [7]).

Über 4 500 fl. mußten verzinst werden „außer denen in Ao. 1637 auf ehestes Wiederheimgeben entlehnten, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn nach Straßburg und Stuttgart übermachten Geldern".

Der geflohene Herzog Eberhard III. ließ es sich damals im Ausland auf Kosten seines Landes recht wohl sein, er veranstaltete Jagden und Feste, 1637 verheiratete er sich sogar mit einer Gräfin von Salm; 1638 konnte er, nachdem er die Bedingungen des Kaisers angenommen hatte, wieder in seine Residenz zurückkehren.

Etwa 19 000 fl. betrug nach „inzwischen geschehener zerschiedener Ablösung" noch die Summe der „Kapitalien, so in dem Einfall seit Ao. 1634 bei dem verloffenen alten Kriegswesen auf Stadt und Amt Tübingen entlehnet und aufgenommen worden".

An der Schuld von 1688 war noch gar keine Minderung durch Rückzahlungen möglich gewesen. Von ihrer Entstehung berichtet der Rechner: „Zu Bezahlung der angesetzten Königlich-französischen Brandschatzungs- und Plünderungskosten à 20 000 fl., item Bestreitung sowohl der von denen Officiers geforderten großen Diskretionen als anderer in geführter Particular Rechnung von Martini 1688 bis 1689 spezifizierter vieler Ausgaben, vornehmlich aber zu Wiederlösung der von hier gefänglich nach Straßburg abgeführten Geiseln, H. Johann Wilhelm Mandel des Gerichts (ergänze: -verwandten) und Achatius Wolffen des Rats, seind bei hiernach benannten Herrn und Personen, auch zerschiedenen Corporibus nachfolgende Kapitalien aufgenommen und auf nachgesetzt-unterschiedl. Termine landläufig zu verzinsen verglichen worden . . .".

Hinter den angeführten Prämissen folgen in den Rechnungen, geordnet nach ihrer Fälligkeit [8]), die einzelnen Zinszahlungen. Zunächst wird der Empfänger mit vollem Namen, Beruf und Wohnort angegeben, dann wird die Kapitalsumme und der zu zahlende Zins genannt. Rückständige Zinsen werden mit den zugehörigen Jahreszahlen angeführt und der Betrag zum neuen Zins addiert (Zinseszinsen gibt es nicht). Dies alles steht in der Mittelspalte; in der Betragsspalte rechts erscheint nur der tatsächlich gezahlte Zins.

---

[7]) Vgl. dazu Schneider, Eugen, a. a. O., S. 244 ff.

[8]) Die Zinstermine sind über das ganze Jahr verstreut und fallen jeweils auf die Namenstage von Heiligen oder andere kirchliche Festtage.

An den Namen des Empfängers reiht sich eine Kette aus den Namen aller der Personen, die schon einmal Kapitaleigner und damit Gläubiger der Stadt- und Amtspflege gewesen waren. Die Kette reicht zurück bis zum ehemaligen Kapitalgeber und ist besonders groß bei den ersten drei Schuldengruppen, deren Entstehung ja mehr als drei Generationen vor unserer Periode lag [9]).

Aus den ausführlichen Angaben des Stadt- und Amtspflegers läßt sich feststellen, daß weitaus die Mehrzahl der Darlehensgeber Beamte gewesen waren und zwar weltliche und geistliche, Expeditionsräte, Vögte, Keller, Bürgermeister, Advokaten und Schreiber, Professoren und Ärzte, Prälaten, Diakone, Dorfpfarrer usw.

An zweiter Stelle folgen Körperschaftskassen und Vereinigungen wie die Geistliche Verwaltung, der Armenkasten, die Schützengesellschaft, Handwerkerzünfte, die in Tübingen besonders zahlreichen Stiftungen [10]) u. ä. Nur ganz vereinzelt erscheinen Kaufleute und Handwerker als Kapitalgeber.

Die Zinszahlungen erfolgten im allgemeinen regelmäßig und pünktlich. Wieweit, im ganzen gesehen, die Regelmäßigkeit bei der doch nahezu gleichbleibenden Schuld ging, zeigen die Unterschiede in den Zinssummen der einzelnen Jahre. Unter der jährlichen Zinsforderung der Gesamtheit der Gläubiger von rd. 2 250 fl. (= 5% von 45 000 fl.) blieben nur die Zahlungen der ersten beiden Rechnungsjahre unserer Periode, in den andern versuchte der Stadt- und Amtspfleger den Zinsverpflichtungen seiner Kasse nachzukommen und auch das, was aus vergangenen Jahren „restierte", wenigstens teilweise abzudecken.

Interessant ist es, den Typen von Gläubigern nachzugehen, bei denen es sich unsere Kasse erlauben konnte, mit der Zinszahlung im Rückstand zu bleiben. Privatpersonen sind selten darunter; kommt bei ihnen ein Rückstand vor, so wird er nach zwei, spätestens drei Jahren wieder in Ordnung gebracht. Am häufigsten stoßen wir auf

[9]) Beispiel aus der dritten Gruppe:
„Ablösige Zins auf Ägidii (= 1. September) ao. 1733: Herrn Expeditionsrat und Landschaftssekretario Heinrich Sturm, noe (= nomine) seiner Ehefrau Mariae Rosinae Müllerin, vorhin Herrn Johann Jakob Bauren, seel., gewesenen Bürgermeister allhier, bevor Herrn Expeditionsrat und Kirchenkastenverwalter Thomae Bauren seel. nachgelassenen Erben zu Stuttgart ab:

316 fl. 13 Kr. 3 H. Kapital	
und restiert seit fernd (= voriges J.)	15 fl. 48 Kr. 4 H.
	15 fl. 48 Kr. 5 H.
	31 fl. 37 Kr. 3 H.
daran bezahlt:	0
Rest idem."	

[10]) Stiftungen und Pia Corpora treten häufig auf Grund von Schenkungen auch als Zinsempfänger auf.

ein Aussetzen des Zinsendienstes bei Gläubigern wie den verschiedenen Stiftungsverwaltungen, dem Armenkasten, der Almosen- und Lazarettpflege Tübingen.

So kommen z. B. in den Jahren unserer Periode Zinsverpflichtungen vor, die auf 45% (bei der Almosenpflege), auf 70% (bei der Rudolph Caspari'schen Stiftspflege), ja sogar auf 130% (verschiedene Male bei der Lazarettpflege) der Darlehenssumme angewachsen sind.

Immer handelt es sich um Gläubiger, die einmal nicht unbedingt auf die Zahlung angewiesen sind, sondern warten können, und die zum andern nicht über den Einfluß und die notwendigen Druckmittel verfügen, um gegen den säumigen Schuldner wirksam vorgehen zu können.

Literaturverzeichnis.

Müller, Karl Otto, Die Finanzwirtschaft in Württemberg unter Herzog Karl Alexander. Württ. Viertelj. Hefte für Landesgeschichte, 38. Bd., Stuttgart 1932, S. 276 ff.

Zimmermann, Ludwig, Besprechung des Müller'schen Aufsatzes, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 27. Bd., 1934, S. 397.

Acta Borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, herausgeg. von der Königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1892 ff.

Auer, H. H. von, Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. B. von 1648 bis 1806, Karlsruhe 1910, Diss.

Baur, Ludwig, Der städtische Haushalt Tübingens vom Jahre 1750 bis auf unsere Zeit, Tübingen 1863.

Below, Georg von, Territorium und Stadt, München-Leipzig 1900.

Benzing, Fritz, Die Vertretung von „Stadt und Amt" im altwürttembergischen Landtag unter besonderer Berücksichtigung des Amtes Nürtingen, Tübingen 1924, Diss.

Bertsch, A., 200 Jahre Zuchthaus, Besondere Beilage des Stuttgarter NS-Kuriers, Nr. 1, 1936, S. 16 ff.

Beschreibung des Oberamts Tübingen, hrsg. von dem Königlichen statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart, 1867.

Biedermann, Karl, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig, 1854/80.

Bindner-Ebner, Württembergische Münz- und Medaillenkunde, 1. Bd., Stuttgart 1910.

Bizer, Regierung und Stände in Württemberg, Stuttgart 1882.

Blaich, Erich, Finanzgeschichte der freien Reichsstadt Eßlingen im 30jährigen Krieg, Tübinger Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, 5, 1934. D.

Bök, Aug. Friedrich, Geschichte der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen, Tübingen 1774.

Boesler, Felix, Deutsche Finanzpolitik, Berlin 1935.

Breitenbücher, Otto, Die Entwicklung des württembergischen Militärversorgungswesens nach dem 30 jährigen Krieg bis zum Jahr 1871, Tübingen 1936, Diss.

Bruford, W. H., Germany in the XVIIIth Century, Cambridge, 1935.

Brunner, Otto, Zum Problem der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Zeitschrift für Nationalökonomie, 1936, VII, 5, S. 671 ff.

Bücher, Karl, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 52, 1896, S. 1 ff.

Dizinger, K. F., Beiträge zur Geschichte Württembergs und seines Regentenhauses zur Zeit der Regierung Karl Alexanders, 1. Heft, Tübingen 1834.

Eichhorn, Ernst, Der Finanzhaushalt der Stadt Coburg im 18. Jahrhundert, Leipzig 1922/25, Diss.

Eifert-Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Stadt Tübingen, Tübingen 1849.

Eisenbach, H. F., Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen, Tübingen 1822.

Elwenspoek, Curt, Jud Süß Oppenheimer, Stuttgart 1926.
Ermatinger, Emil, Deutsche Kultur im Zeitalter der Aufklärung, Handbuch der Kulturgeschichte, Potsdam.
Ernst, Viktor, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg, Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1904, S. 55 ff.
Ernst, Fritz, Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Tübingen, Stuttgart 1929.
Fineisen, August J., Die Akzise in der Kurpfalz. Ein Beitrag zur deutschen Finanzgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, Karlsruhe 1906, D.
Forderer, J., Das Bürgermilitär in Württemberg, Tübinger Blätter 1932, S. 1 ff.
Fricker-Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs, Stuttgart 1896.
Gebauer, C., Deutsche Kulturgeschichte der Neuzeit, Berlin 1922.
Gerhardt, O., Mätressen- und Judenregiment in Württemberg vor 200 Jahren, NS-Kurier, Stuttgart, Ausgabe vom 24. September 1936 und ff.
Gothein, Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, Straßburg 1892.
Gradmann, Robert, Schwäbische Städte, Berlin 1910.
Graner, F., Zur Geschichte des Hofgerichts zu Tübingen, Württ. Viertelj.-Hefte f. Landesgeschichte 1925/26, S. 36 ff.
— Geschichte der Waldgerechtigkeiten im Schönbuch, Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, Heft 19, 1929.
Häpke, Rudolf, Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1922.
Haller, Johannes, Die Anfänge der Universität Tübingen, 1477—1537, 1. u. 2. Bd., Stuttgart 1927—29.
Heckscher, Eli F., Der Merkantilismus, deutsch von Gerhardt Mackenroth, Bd. 1 u. 2, Jena 1932.
Henßler, Paul, Die Erhebung der direkten Steuern in Württemberg, Tübingen 1904, Diss.
Hoffmann, C. H. L., Das Finanzwesen von Württemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1840.
Huber, E. R., Deutsche Wehrordnung und Verfassung bis zum Ende des Absolutismus, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1936, 97. Bd., I, S. 29.
Königreich Württemberg, Das, 5. Buch: Bezirks- und Ortsbeschreibung, hrsg. von dem Königlichen Statistischen Landesamt Stuttgart 1886.
Laum, Bernhard, Allgemeine Geschichte der Wirtschaft, Berlin-Wien 1932.
Mayer, F. F., Die Gemeindewirtschaft .... im Königreich Württemberg, Stuttgart 1851.
Pfaff, Karl, Beiträge zur Geschichte des Straßenbaus, des Post- und Botenwesens in Württemberg, Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1859, S. 89 ff.
— Württemberg nach seinem natürlichen, statistischen und commerziellen Zustand zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, Württ. Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde, 1841, S. 312, 1842, S. 231.
Pössel, Heinrich, Die Finanzgebarung der Stadt Helmstedt im 18. Jahrhundert, Greifswald 1926, Diss.
Reyscher, A. L., Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. I—XIX, Stuttgart und Tübingen 1828 bis 1850.
Riecke, Karl Viktor, Verfassung und Landstände, Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1879, S. 1 ff.
— Die direkten Steuern vom Ertrag und vom Einkommen in Württemberg, Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1879, S. 71 ff.
— Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg Stuttgart 1887.
Rümelin, Alt-Württemberg im Spiegel fremder Beobachtung, Württ. Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde, 1864, S. 262 ff.

Rümelin, Das gute alte Recht, Reden und Aufsätze, 1875.
Sattler, Chr. Fr., Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der ... Herzogen, Tübingen 1769—83.
Sauer, Josef, Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel, Fulda 1930.
Schmid, H., Militärisches in Künzelsau (1674—1785). Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1887, S. 205 ff. 1888, S. 54 ff.
Schmoller, Gustav, Skizze einer Finanzgeschichte von Frankreich .... Preußen (1500—1900), Leipzig 1909.
Schneider, Eugen, Württ. Geschichte, Stuttgart 1896.
Schönberg, L., Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, Münchener volkswirtschaftliche Studien, 103. Stück, Stuttgart-Berlin 1910.
Schöttle, Gustav, Über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen im Ausgang des Mittelalters, Tübinger Blätter 1905, S. 1 ff.
Schott, A., Merkantilpolitisches aus Württembergs Herzogszeit, Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1900, S. 245 ff.
Sieveking, Heinrich, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.
— Wirtschaftsgeschichte, Berlin 1935.
Söll, Wilhelm, Die staatliche Wirtschaftspolitik in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert, Tübingen 1934, Diss.
Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus, München 1921.
— Der Bourgeois, München 1913.
— Die Juden und das Wirtschaftsleben, München 1918.
Spangenberg, Hans, Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft, München u. Berlin 1932.
— Vom Lehnstaat zum Ständestaat, Historische Bibliothek 29, 1912.
Stälin, C. F., Wirtembergische Geschichte, Stuttgart-Tübingen 1841—73.
Stark, P., Zur Geschichte des Herzogs Karl Alexander und der Streitigkeiten nach seinem Tode, Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1888, S. 1 ff.
Stern, Selma, Jud Süß, Berlin 1929. (Die Verfasserin ist Jüdin!).
Stieda, Wilhelm, Städtisches Finanzwesen im Mittelalter, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 17, 1899, S. 1 ff.
Stumpff, Fr., Die geschichtliche Entwicklung des württembergischen Staatssteuerwesens in allgemeinen Zügen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 61, 1905, S. 710 ff.
Tröltsch, Walter, Beiträge zur Finanzgeschichte Münchens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1890, Diss.
— Die Calwer Zeughandelskompanie und ihre Arbeiter, Jena 1897.
Veil, C., Grundzüge des Gemeinderechnungswesens in Württemberg, Stuttgart 1854.
Walther, Andreas, Der Geldwert in der Geschichte, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 10. Bd., 1912, S. 1 ff.
Weidner, Karl, Die Anfänge einer staatlichen Wirtschaftspolitik in Württemberg, Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, Bd. 21, Stuttgart 1931.
Weidemann, Johannes, Städtische Finanzwirtschaft im Wandel der Zeit (Die Finanzgeschichte der Stadt Kassel), Stuttgart 1936.
Windelband, Wolfgang, Die Verwaltung der Markgrafenschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs, Leipzig 1917.
Wintterlin, Friedrich, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, 1. Bd., Stuttgart 1904.
— Die rechtsgeschichtlichen Grundlagen des Rechtsstaats in Württemberg, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 38. Bd., 1932, S. 318 ff.
— Die altwürttembergische Verfassung am Ende des 18. Jahrhunderts, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 1914, S. 195.

Wintterlin, Friedrich, Beamtentum und Verfassung im Herzogtum Württemberg, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 1925, S. 1 ff.
— Wehrverfassung und Landesverfassung im Herzogtum Württemberg, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 1928, S. 239 ff.
Württembergische Archivinventare, Heft 1, Stuttgart 1907, Heft 11, Stutgart 1914, hrsg. von der Württ. Kommission für Landesgeschichte.
Zimmermann, Manfred, Joseph Süß Oppenheimer, Stuttgart 1874.
Zeller, Andreas Christoph, Ausführliche Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen, Tübingen 1743.
Zielenziger, Kurt, Die alten deutschen Kameralisten, Beiträge z. Geschichte der Nationalökonomie, 2. H., Jena 1914.
Zimmermann, Ludwig, Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., Marburg 1933.

Tübingen

Stadt- und Amtspflegerechnung

Rechner: Georg Christoph Weihenmajer, derzeit verordneter Stadt- und Amtspfleger daselbsten, von Georgii 1732 bis Georgii ....

	Einnahmen:	1732	1733	1734	1735	1736	1737
1.	Vom Rest	0	0	0	0	0	0
2.	Von ausständigen Abrechnungsposten	0	0	0	0	0	0
3.	Von anderen Verwaltungen	5 897.31	6 812.10	1 841.09	1 677.42	2 316.30	3 462.26
	a. Löbl. Landschaft						
	b. Fürstl. Oberkriegskommissariat				47.30	3 490.32	5 488.32
	c. Fürstl. Husarenesquadrons-Cassa					35.26	
	d. Quartierskosten				587.—	15.48	0
4.	Von alten Schulden	0	0	0	0	0	0
5.	Von Recess-Schulden	0	0	211.27	0	0	0
6.	An zuviel Geliefertem empfangen	805.43	1 012.06	1 039.45	1 093.07	1 392.38	1 454.48
7.	Nicht jährlich Ordinari Steuer und Ablösungshilfe	9 553.46	9 553.46	8 803.46	8 803.46	8 803.46	8 803.46
8.	Nicht jährlich Extraordinari Sommeranlag	8 621.05	8 647.42	14 330.38	19 107.32	9 553.46	9 553.46
9.	Nicht jährlich Extraordinari Winteranlag	8 647.42	10 036.31	9 553.46	9 553.46	11 942.12	14 330.88
10.	Nicht jährlich Extraordinari Winteranlagsaddition		2 388.26		2 388.26		

11.	Nicht jährlich Steuer: Stadt- und Amtsschaden	7 401.58	9 020 04	13 458.08	8 678.11	12 294.14	8 344.05
12.	Ablösige Zins von Löbl. Landschaft in Württemberg	450.—	450.—	450.—	450.—	450.—	450.—
13.	Ablösige Zins von Hauptgütern auf Pfingsten 17..	34.—	34.—	34.—	34.—	34.—	34.—
14.	Hauptgut um Verzinsung aufgenommen	1 600.—	400.—	0	300.—	500.—	0
15.	Hauptgut damit Zins abgelöst	0	0	0	0	0	0
16.	Nicht jährlich Zins aus verliehenen Häusern und Gütern	9.—	9.—	7.30	7.30	7.30	7.—
17.	An in Ausgab gebrachten ohnbezahlten Posten	0	0	0	0	0	0
18.	Auf absonderlich ergangen hochfürstl. Befehl	0	0	0	0	0	0
19.	Hauszins aus anderen Verwaltungen	30.—	30.—	30.—	30.—	30.—	30.—
20.	Um verkaufte Pferde					0	0
21.	Um verkauftes Pulver			0	0	0	0
22.	Vom Ausstand (an alten und neuen Steuern) [Kellerei] ca.	153 442.08 [19 632.—]	153 790.27 [20 972.—]	156 955.01 [20 972.—]	159 934.15 [20 972.—]	161 158.41 [24 161.—]	160 555.30 [24 927.—]
23.	Ingemein			193.—		1 000.—	
	Summarum gemeinschaftlicher Einnahmegelder:	196 474.53	202 184.14	206 908.11	212 692.46	213 025.05	212 514.32
24.	Auf das Amt insonderheit: Ablösige Zins	172.15	172.15	172.15	172.15	172.15	172.15
	Summarum aufs Amt insonderheit	172.15	172.15	172.15	172.15	172.15	172.15
	Summa Summarum der gemeinsamen Einnahmen	196 647.08	202 356.30	207 080.27	212 865.02	213 197.21	212 686.47

	Ausgaben:	1732	1733	1734	1735	1736	1737
1.	Zur Bezahlung Rests	3 608.19	4 031.58	7 962.06	4 126.42	9 977 37	4 974.55
2.	Nicht jährlich Steuern und Anlagen zur Löbl. Landschaftseinnehmerei geliefert: Ordinari Steuer und Ablösungshilfe						
	Stadt u. Amt ohne Talhm.	9 219.16	9 799.05	9 222.41	9 340.57	9 546.51	8 508.37
	wegen Talheim	180.—	180.—	180.—	0	360.—	0
3.	Nicht jährlich Steuern: Extraordinari Restanten	13.36	726.40	2 228.25	4 945.—	3 194.58	1 521.06
4.	Nicht jährlich Steuern: Extraordinari Kriegsanl.	16 978.07	18 447.14	18 486.20	27 812.42	19 723.46	23 434.25
	wegen Talheim	325.21	397.—	450.—	0	765.—	180.—
5.	Abgangen an alten und Recess-Schulden	0	0	0	0	0	0
6.	Ewige Zins	1.06	1.06	1.06	1.06	1.06	1.06
7.	Nicht jährlich Steuer aus der Stadtschreiberei und Amtspfleg Behausung	28·25	30.19	32.54	35.42	30.30	31.3
8.	Wachtgeld	36.11	36.11	36.11	36.11	36.11	36.1
9.	Ablösige Zins	2 202.58	2 053.04	2 263.31	2 634.22	2 297.43	2 320.4
10.	Hauptgut damit Zins abgelöst	1 608.12	250.—	0	200.—	500.—	500.—
11.	Abgangen an Kapitalzinsen und anderem	346·06	234.15	227.15	227.15	1 406.50	228.45
12.	Verbauen	243.31	560.61	137.12	149.17	137.13	162.16
13.	Um erkaufte Baumaterialien	86.02	158.23	105.22	64.50	76.25	20.02
14.	Um erkaufte Pechringe,	18.30	21.—		15.—		
	Fackeln,	11.15	20.50	19.10	25.50	8·57	13.20
	Pulver,					16. —	
15.	Um erkauft allerhand Haus- und Vorrat				18.—		19.45
16.	Jährlich ohnbeständiges Schützengeld	169.12	184.—	153.44	158.32	138.—	158.—
17.	Auf gehaltene Landtäge gangen	30.—	90.30	89.—	102.30	108.—	119.—
18.	Besoldungen	668.25	668.25	664.25	664.25	664.25	614.25
19.	Allerhand Schreibverdienst	47.48	51.38	44.17	94.49	68.20	62.34
20.	Hauszins	45.—	45.—	45.—	45.—	45.—	45.—
21.	An von dem Amt fernd zuviel geliefertem heuer wieder ersetzt	830.32	805.43	1 012.06	1 039.45	1 093.07	1 392.38
22.	Auf Haltung der Stadt- u. Amtsversammlungen gangen	21.20	119.—	26.40	34.40	50.—	106.10
23.	Auf Kleidung der drei Stadtknechte gangen	40.31	4.—	38.—	0	36.51	0
24.	Consulentengelder	0	0	31.24	0	35.—	17.40
25.	Inspektions- u. Sektionskosten	0	40.20	0	0	0	0

Ausgaben:	1732	1733	1734	1735	1736	1737
Auf hochfürstl. Befehl: Quartiergeld	338.08	326.30	0	86.30	65.—	413.—
Auf besonder ergangen hochfürstl. Befehl: Prager Straßen Reparationskosten				151.08		
Auf besonder ergangen hochfürstl. Befehle	0	129.03	0	0	0	0
Auf Verpflegung d. Stadt u. Amt einquartierten Miliz	1 565.24	3 443.40	0	2 308.49	7.30	993.57
Auf amt- u. gerichtliche Decreta			7.—	72.30	75.—	70.—
Auf Verpflegung der invaliden Soldaten gangen	248.43	244.45	252.30	246.12	213.06	192.11
Auf Ersetzung der sommer- und winterlichen Naturalverpflegung	2 722.08	2 293.56	0	0	3 490.32	5 488.32
Allerhand Kriegskosten	0	243.14	179.36	1 167.01	0	36.51
Allerhd. Ordonnanzkosten	0	0	0	0	0	32.58
Allerhand Auswahlkosten	40.—	782.20	446 20	76·13	180.50	14.10
Schanzkosten			1 520.02	742.23	0	0
Auf Auslosungen gangen	139.56	30.53	77.25	94.38	16.46	45.—
Allerhand Reise- und Zehrungskosten	95.17	579.38	358.47	292.11	349.57	189.02
Aufzugskosten						230.—
Auf eingezogene Nachricht der feindl. Mouvements		71.57	7.22			
Postgelder u. Botenlöhne	218.24	450.36	274.43	171.54	224.38	469.35
Auf Einzug u. Lieferung der Steuer	34.39	45.50	50.28	68.50	48.58	51.33
Auf Verpflegung der fürstl. Landhusaren Pferd gangen				76.53	52·53	0
Executionskosten	43.05	70.41	107.—	164.19	82.03	49.14
Streifkosten	67.23	12.57	0	2.37	7.46	509.54
Verehrungen	6.—	1 260.—	47.30	10.—	538.—	254.17
Rechnungs- Probations- u. Abhörkosten	0	23.55	74.46	9.56	9.44	10.14
Steuer-Subrevisionskosten	0	0	0	0	0	0
Ex Gratia				20.10	0	0
Allerhand Fuhrkosten	691.40	2 316.12	940.32	2 498.54	506.01	1 105.28
Ludwigsburger Gartenbeitrag	718.—	718.—	547.17	359.—	0	718.—
Stadt u. Amt durch Abrechnung ersetzt u. vergütet	2 340.—	750.—	2 220.—	596.12	818.58	1 993.06
Auf die Beholzung gangen	155.13	274.53	282.02	393.11	186.32	328.42
Im Ausstand	153 790.27	156 955.01	159 934.15	161 158.41	160 555.30	158 877.38
Ingemein	32.32	49.28	52.34	37.15	43.51	29.11
Summarum der Ausgabegelder auf das gemeinsame Stadt und Amt:	200 079.35	210 038.57	210 839.08	222 578.09	217 791.34	216 569.44

	Ausgaben:	1732	1733	1734	1735	1736	1737
56.	Auf das Amt insonderheit zu bezahlen:						
	a. Besoldungen	135.30	60.30	60.30	60.30	60.30	60.30
	b. ablösige Zins	80.—	80.—	80.—	80.—	80.—	80.—
	c. Frucht-, Heu-, Stroh- und Holzfuhrlohn	268.45	54.—	59.15	116.—	109.—	127.15
	d. Spezialat-Aufzugskosten				1.20	0	30.—
	e. Auswahlkosten	—.18	0	0	0	0	0
	f. Reisekosten und Taglöhne	7.29	51.10	34.10	6.40	108.20	16.20
	g. Verehrungen	7.30	14.—	134.06	0	22 52	3.20
	h. Quartierkosten	100.—	0	0	0	0	0
	Summa der Geldausgaben auf das Amt insonderheit:	599.32	279.40	368.01	264.30	380.42	317.25
	Summa aller Geldausgaben auf das gemeinsame Stadt und Amt, auch das Amt insonderheit:	200 679.07	210 318.37	211 207.09	222 842.39	218 172.17	216 887.09
	REMANET: ⟨Mehrausgaben⟩	4 031.58	7 962.06	4 126.42	9 977.37	4 974.55	4 200.21

Lebenslauf.

Am 4. Januar 1911 wurde ich, Walter Schempp, als neuntes Kind des Bandagisten Andreas Schempp in Stuttgart geboren. Bis zur mittleren Reife besuchte ich das Stuttgarter Realgymnasium. Im Lehrerseminar Backnang bestand ich 1930 die Reifeprüfung, 1931 die I. Dienstprüfung für Volksschullehrer.

Anschließend studierte ich Wirtschaftswissenschaften in Tübingen, Wien, Stuttgart und wieder in Tübingen. Unterbrochen wurde mein Studium durch eine längere Bürotätigkeit, durch verschiedene Auslandsreisen und durch die Ableistung der studentischen Arbeitsdienstpflicht.

Im Herbst 1935 bestand ich die Diplomprüfung für Volkswirte, war dann 11 Monate lang Hilfsassistent am Wirtschaftswissenschaftlichen Seminar der Universität Tübingen und beschäftigte mich gleichzeitig mit der Ausarbeitung der vorliegenden Dissertation.